



► **Nr. VO/2018/06548**
öffentlich

Lübeck, 01.10.2018

Bearbeitung: Maik Schneider-Wendt (E-Mail: maik.schneider-wendt@luebeck.de Telefon: 122-3912)

Sitzungstermine Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung 2019

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der turnusmäßige Sitzungstag des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung ist auf jeden 3. Dienstag eines jeden Monats (ausgenommen der Ferienzeit) festgesetzt.

Daraus ergeben sich für das Jahr 2019 die folgenden Sitzungstermine:

15.01.2019

19.02.2019

19.03.2019 & Polizeibeirat

21.05.2019

18.06.2019 & Polizeibeirat

20.08.2019

17.09.2019 & Polizeibeirat

19.11.2019

17.12.2019 & Polizeibeirat (Reservetermin)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Mählenhoff
Ausschussvorsitzende

► **Nr. VO/2018/05723**
öffentlich

Lübeck, 29.01.2018

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Antrag des Ausschussmitglieds Silke Mählenhoff - Einführung eines Mehrwegbechersystems zur Reduzierung von Einweggetränkebechern in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.02.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten, umgehend die notwendigen Schritte zur Einführung eines Mehrwegbechersystems in den Einrichtungen der Stadt HL einzuleiten, sowie mit weiteren öffentlichen Einrichtungen in der Stadt HL und Unternehmen, die bisher Getränke in Einwegbechern verkaufen, Gespräche aufzunehmen, um sie ebenfalls zur freiwilligen Umstellung auf ein Mehrwegbechersystem bis zur Bürgerschaftssitzung im Juni 2018 zu veranlassen.

Der Runde Tisch zur "Reduzierung von Einweggetränkebechern und weiterer Einwegverpackungen für 'to go'-Produkte" empfiehlt der Stadt HL nach intensiven Recherchen, mit den Anbietern von Mehrwegsyste men – Fair cup und recup – Verhandlungen zur Einführung eines handhabbaren Systems in den Einrichtungen der HL aufzunehmen, dazu zählen z.B. Schulen, Verwaltungsstandorte, Standorte der städtischen Gesellschaften sowie der Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung.

Kooperationen mit Universität und Fachhochschule sowie größeren in Lübeck ansässigen Firmen und Institutionen mit Mensa-Betrieben sind anzustreben.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Ausschussmitglied

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**



► **Nr. VO/2018/06772**
öffentlich
Lübeck, 19.11.2018

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Antrag der Ausschussvorsitzenden Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) - Deponie Ihlenberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.11.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Aufgrund der aktuellen Berichterstattung, aber auch im Hinblick auf die aus Lübecker Sicht grundsätzlich unzureichende Information zur Deponie Ihlenberg durch den Betreiber, erwartet der Umweltausschuss der Stadt Lübeck:

- vom Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern umgehende Information über die Sachlage
- die unverzügliche Aufnahme der Stadt Lübeck in den Beirat der Deponie
- sowie eine unabhängige Untersuchung des Prüfberichtes.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen



► Nr. VO/2018/06466
öffentlich

Lübeck, 14.09.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Manfred Uhlig (E-Mail: manfred.uhlig@luebeck.de Telefon: 122 - 2010)

Haushalt 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.09.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.11.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
06.11.2018	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
08.11.2018	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.11.2018	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
12.11.2018	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
13.11.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
15.11.2018	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.11.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.11.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Der **Produkthaushaltsplan** bestehend je Produkt aus der Produkthaushaltsseite, dem Ergebnisplan und dem Finanzplan Anlage 1
inkl. der investiven Ein- und Auszahlungen und Finanzierungstätigkeiten Anlage 2
einschl. Nachmeldungen
wird beschlossen.
- Die den Haushaltsanmeldungen zugrunde liegenden Maßnahmen aus den **Maßnahmenlisten** der Fachbereiche Anlage 3
korrespondierend mit den **Budgetübersichten** Anlage 4
werden zur Kenntnis genommen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die u.a. in dem Haushalt 2019 vorgesehenen Aufwendungskürzungen und damit verbundenen Minderauszahlungen bzw. die Ertragssteigerungen und die damit verbundenen Mehreinzahlungen zu realisieren.
- Ergänzend werden die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung in Erfüllung der städtischen Obliegenheit aus dem mit dem Land Schleswig-Holstein zu schließenden Konsolidierungsvertrag Anlage 8
beschlossen.
- Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende **Haushaltssatzung** erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	843.240.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	851.121.400	EUR
	einen Jahresüberschuss von		
	einen Jahres fehlbetrag von	7.881.000	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	818.233.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	819.552.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	120.360.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	169.881.200	EUR

festgesetzt.

(Stand: 19.11.2018)

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	66.272.800	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	67.550.000	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	390.000.000	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3.562,94	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 %
2.	Gewerbsteuer	450 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 250.000 EUR. Die Genehmigung der Bürgerschaft gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Mit Ausnahme der Eilentscheidungen des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 GO ist bei einer beabsichtigten Verwendung von Budgetmitteln als Deckung für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Fachausschusses auch eine vorbereitende Beratung im abge-

benden Fachausschuss und im Falle widersprechender Empfehlungen der beteiligten Fachausschüsse das koordinierende Votum des Hauptausschusses einzuholen.

§ 5

Der Gesamtbetrag für max. abzuschließende Zinsderivate wird für das Jahr 2019 auf 50 Mio. EUR festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

(Ende des Satzungstextes)

4. Stellenplan

Der Stellenplan 2018 (3.398,81 Planstellen) wird zu dem Haushaltsjahr 2019 um die sich aus der Anlage 5 ergebenden Stellenplanänderungen (Veränderungsliste) ergänzt und in der sich daraus ergebenden Fassung als **Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019** festgesetzt: **3562,94 Planstellen.**

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Fachbereiche 1 – 5, Eigenbetriebe und
Eigengesellschaften
Lt. Haushaltsplan einschl. Anlagen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

☒ Ja - über die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses

gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Nein

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: § 95 GO

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1):
Fehlbedarf Ergebnisplan: 7.881.000 EUR
(Stand: 19.11.2018)
Investive Auszahlungen/Finanzplan

Finanzplan Zeilen 18ff	lt. Entwurf Stand 19.11.2018 EUR
Kreditbedarf für den rentierlichen Bereich 2019	36.388.200
Kreditbedarf für den sonstigen Bereich 2019	29.884.600
Verpflichtungsermächtigungen 2019	67.550.000

Begründung:**I. Allgemeiner Überblick**

Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Lübecker Bürgerschaft ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu bewirtschaften. Die Verwaltung hat die Ansätze nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant mit dem Ziel der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der Haushaltsplan gliedert sich in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne. Der Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten ist Teil des Haushaltsplanes, ebenso wie der Beteiligungsbericht.

Für die Planung 2019 liegt der Jahresabschluss 2017 als konkrete Planungsgrundlage vor, ergänzt um den Haushaltserlass des Innenministeriums aus September 2018. Die nach wie vor gute konjunkturelle Lage führt auch für die Hansestadt Lübeck zu weiteren Überschüssen, für 2017 in Höhe von 83,7 Mio. EUR. Dieses wird aber auch durch mehrere Einmaleffekte erreicht. In der Planung 2019 kann noch nicht von einem positiven Ergebnis ausgegangen werden. Zu viele Faktoren insbesondere auf der Aufwandsseite, zumeist begründet durch gesetzliche Vorgaben wie die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabegesetzes, führen zu erheblichem (Personal-) Mehrbedarf.

Beratungsverfahren:

Den Fraktionen wird nach den Herbstferien der Entwurf des Haushaltsplans ohne Vorbericht digital vorgelegt. Änderungen und damit Aktualisierungen der Daten sind einmalig vorgesehen zur Sitzung des Hauptausschusses am 27.11.2018, sofern sich bis dahin wesentliche Änderungen in der Planung ergeben haben. Dieses wird in einer Nachmeldeliste übersichtlich dokumentiert.

II. Zu den Beschlussvorschlägen**zu 1. Festsetzung Ergebnisplan und Finanzplan**

Im Entwurf des Produkthaushalts sind die jeweiligen Produkthaushaltsseiten, die von den Bereichen gemeldeten Aufwendungen/Erträge bzw. Einzahlungen und Auszahlungen enthalten.

zu 2. Maßnahmenlisten und Budgetübersichten der Fachbereiche 1- 5

In den Maßnahmenlisten sind sowohl belastende, als auch entlastende Sachverhalte enthalten, die zum Verständnis der Budgetentwicklungen in Listenform erläutert werden.

zu 3. Konsolidierungsliste

Das Land Schleswig-Holstein wird die bisherigen Regelungen zur Konsolidierung finanzschwacher Gemeinden fortsetzen, wobei sich das Programm der folgenden vier Jahre wesentlich auf die kreisfreien Städte reduziert. Für die Hansestadt Lübeck wird aufgrund der nach wie vor schlechten finanziellen Lage eine Teilnahme an dem Konsolidierungsprogramm erforderlich, um entsprechende Landeshilfen zu erhalten. Beabsichtigt ist, in 2019 den dafür erforderlichen Vertrag mit dem Land Schleswig-Holstein abzuschließen und daher auch zum Haushalt 2019 den Sparwillen mit den in der Anlage 8 aufgelisteten Maßnahmen zu dokumentieren

Zu 4. Haushaltssatzung**Zu § 1**

Bei dem wiedergegebenen **Jahresfehlbedarf des Ergebnisplans** handelt es sich um die Zahlen des Entwurfs mit Stand am 19.11.2018 = **7.881.000 EUR** (Vorjahr 36.704.500 EUR). Konsolidierungshilfe und Fehlbetragszuweisung des Landes sind da-

bei nicht enthalten, da diese nicht veranschlagt werden dürfen. Zu einem weiteren Konsolidierungsvertrag erfolgt eine gesonderte Vorlage).

Die Fachbereichseckwerte wurden am 26. Juni 2018 im Hauptausschuss beraten und vom Bürgermeister als verbindliche Verwaltungsverfügung erlassen (siehe VO/2018/06115). Die Darstellung und Dokumentation der zur Einhaltung der Eckwerte erarbeiteten Ansätze, Vorschläge und Maßnahmen erfolgt über die Maßnahmenlisten.

Gesetzliche Vorgaben führen in 2019 zu erheblicher Aufwandssteigerung, insbesondere zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit dafür erforderlichen 47 neuen Stellen. Weiterhin ist geplant, in 2019 weitere Stadtteilbüros nebst Außenstellen zu eröffnen. Entsprechende Personal- und Sachmittel sind vorzuhalten.

Der investive Teil des Finanzplans enthält Kreditaufnahmen einschl. Umschuldungen in Höhe von 71.434.200 EUR und liegt damit 16,7 Mio. EUR oberhalb der Tilgungsleistungen 2019. Nach intensiver Vorberatung innerhalb der Verwaltung wird kein Spielraum für eine verringerte Veranschlagung gesehen, zumal in den letzten Jahren eine Steigerung bei den investiven Ausgaben um rd. 20% pro Jahr zu verzeichnen ist: die Ausgaben 2015 betrugen 43,5 Mio. EUR, steigerten sich in 2016 auf 52,1 Mio. EUR und in 2017 nochmals auf 60,2 Mio. EUR. 2018 werden Auszahlungen von 72 Mio. EUR erwartet. Die Umsetzung der im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen steigt somit jährlich an und zeigt den Investitionsbedarf deutlich auf.

In den letzten Jahren wurden folgende größere Maßnahmen begonnen/umgesetzt:

2015

Rathaus

Baltic-Gemeinschaftsschule (bis 2018)

E-Geibel-Schule (bis 2018)

Priwall-Waterfront (bis 2017)

Schule an der Wakenitz (bis 2017)

Hafendrehbrücke (bis 2016)

Possehlbrücke (bis dato)

2016

Feuerwache 3 (bis 2018)

Schule Falkenfeld (bis 2018)

Katharineum (bis 2018)

Musik- und Kongresshalle (bis dato)

Priwall-Promenade (bis dato)

Straße An der Untertrave (bis dato)

Verlagerung Lagerplatz Trave (bis 2018)

Skandinavienkai Flächenausbau 2. BA (bis dato)

2017

Sportzentrum Falkenwiese (bis dato)

Kita Klipperstraße (bis dato)

C.J.Burckh.-Gymnasium (bis dato)

Verwaltungszentrum Mühlentor - Brandschutzsanierung (bis dato)

Josephinenbrücke (bis dato)

Baggersand (bis dato)

Travemünder Landstraße K20 (bis dato)

2018

St. Jürgen Gemeinschaftsschule (bis dato)

Albert-Schweizer-Schule (bis dato)

Berufsschulzentrum Friedrich List (bis dato)

Bahnhofsbrücke (bis dato)

Fischereihafen Travemünde (bis dato)

Eine intensive Prioritätensetzung aufgrund weitaus höher liegender Bedarfsanmeldungen war erforderlich, nachdem in 2018 mit umfangreichen Investitionen im Hafenbereich begonnen wurden, die auch in Folgejahren erhebliche Mittel binden. Hierzu werden Gespräche mit der Kommunalaufsicht geführt mit dem Ziel, den durch Hafeninvestitionen gestiegenen Kreditbedarf genehmigungsfähig zu machen.

Die einzelnen Investitionsvorhaben sind der Anlage 2 zu entnehmen und detailliert mit Begründungen zu jeder Einzelanmeldung aufgeführt. Der Finanzierungsrahmen zu den Investitionen ist am Ende dieser Vorlage abgebildet.

Nach § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sind in der Haushaltssatzung die Gesamtzahl der Planstellen des Stellenplanes festzusetzen. Die Anzahl und Entwicklung der Planstellen ist der Anlage 5 zu entnehmen.

III. Stand der Planung Erträge und Aufwendungen – Ergebnisplan

Ergebnisplan 2019 im Überblick

	Planung 2018	Entwurf Planung 2019
Erträge	797.268.500 EUR	843.240.400 EUR
Aufwendungen	835.804.100 EUR	851.151.400 EUR
Jahresfehlbetrag	- 38.535.600 EUR	- 7.881.000 EUR

Größere Positionen aus dem Ergebnisplan

	Planung 2018	Entwurf Planung 2019
Personalaufwendungen	183.011.900 EUR	197.107.700 EUR
Versorgungsaufwendungen	26.213.100 EUR	19.646.900 EUR
Zinsaufwand	19.540.400 EUR	16.607.600 EUR
Transferaufwendungen	338.441.700 EUR	349.658.400 EUR
darin		
Sozialtransferaufwendungen	222.481.300 EUR	221.492.700 EUR
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	102.564.900 EUR	112.306.200 EUR
Gewerbsteuerumlage (abhängig vom Gewerbesteuerertrag)	13.395.500 EUR	15.279.500 EUR
Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und allgemeinen Umlagen	516.813.800 EUR	557.894.700 EUR
darin u.a.		
Gewerbsteuer	88.000.000 EUR	107.200.000 EUR
Grundsteuer A/B	36.888.000 EUR	37.190.000 EUR
Gemeindeanteil EKSteuer	80.676.000 EUR	91.925.300 EUR
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	21.443.000 EUR	22.788.300 EUR
Kommunaler Finanzausgleich	190.766.200 EUR	193.315.100EUR

IV. Stand der Planung investiver Auszahlungen/Finanzplan- Finanzierungsrahmen

Ein-/Auszahlungsart	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
EINZAHLUNGEN						
Eigenmittel						
Rückflüsse von Darlehen	813,5	568,6	477,2	490,2	494,2	498,2
Veräußerungserlöse	10.265,2	11.657,5	15.716,9	14.966,9	14.366,9	14.366,9
Beiträge, Sonstige	2.681,9	260,4	182,7	758,4	900,4	10,4
abzgl. Stellplatzablöse ¹⁾	0,0	1,0	10,4	10,4	10,4	10,4
Eigenmittel zusammen:	13.760,6	12.485,5	16.366,4	16.205,1	15.751,1	14.865,1
Fremdmittel:						
Kreditmittel (ohne Umschuldungen) für:						
rentierliche Bereiche						
Rettungsdienst	730,8	20,0	3.213,2	3.308,5	2.283,5	1.932,7
Passat-Hafen / Bark Passat	222,0	0,0	88,0	410,0	410,0	410,0
Märkte	0,0	0,0	-600,0	35,0	0,0	0,0
Friedhöfe	1.744,0	2,0	319,1	1.164,0	664,0	164,0
Hafenbaumaßnahmen	2.515,0	8.576,1	33.367,9	20.199,9	16.629,9	14.504,9
Zwischensumme :	5.211,8	8.598,1	36.388,2	25.117,4	19.987,4	17.011,6
Kredite f. Sonderfinanzierungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstiger Bereich	21.798,3	32.883,1	29.884,6	45.968,9	36.190,6	15.156,9
Kredite Kernhaushalt HL	27.010,1	41.481,2	66.272,8	71.086,3	56.178,0	32.168,5
Kredite f. städt. Gesellschaften	2.715,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditmittel zusammen:	29.725,2	41.481,2	66.272,8	71.086,3	56.178,0	32.168,5
Zuweisung./Zusch. f. Investitionen	29.656,3	30.600,5	32.649,0	24.745,9	25.657,5	21.238,5
EINZAHLUNGEN insgesamt:	73.142,1	84.568,2	115.288,2	112.037,3	97.586,6	68.272,1
AUSZAHLUNGEN						
Investitionen						
Rentierliche Bereiche						
Rettungsdienst	750,8	1.206,6	3.233,2	3.328,5	2.303,5	1.952,7
Passat-Hafen / Bark Passat	222,0	122,5	88,0	410,0	410,0	410,0
Märkte	0,0	0,0	250,0	35,0	0,0	0,0
Friedhöfe	1.745,0	1.389,2	320,1	1.165,0	665,0	165,0
Hafenbaumaßnahmen	6.775,0	12.690,0	47.070,0	29.997,0	28.842,0	28.112,0
Zwischensumme:	9.492,8	15.408,3	50.961,3	34.935,5	32.220,5	30.639,7
sonstige Bereiche	63.649,3	69.159,9	64.326,9	77.101,8	65.366,1	37.632,4
Investitionen zusammen:	73.142,1	84.568,2	115.288,2	112.037,3	97.586,6	68.272,1
AUSZAHLUNGEN insgesamt:	73.142,1	84.568,2	115.288,2	112.037,3	97.586,6	68.272,1
Fehlbedarf (-) / Überschuss (+) :	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Hinweise zum Haushaltsjahr 2019 :

1) Ablösebeträge für Stellplätze dürfen gem. Krediterlass bei der Ermittlung der Kreditobergrenze nicht berücksichtigt werden, die rechn. Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 95 g GO erhöht sich somit um diesen Anteil.

Anlagen:

- 1 Produkthaushaltsplan
- 2 Finanzplan/Investitionstätigkeiten mit allen angemeldeten Maßnahmen einschl. Begründungen sowie Auszahlungen mit dazugehörigen Einzahlungen
- 3 Maßnahmenlisten der Fachbereiche zum Erreichen der Budgetvorgaben bzw. Begründungen für die Überschreitung der Budgetvorgaben
- 4 Budgetübersichten mit Gesamtübersicht, Allgemeine Deckungsmittel sowie Fachbereichsbudgets
- 5 Stellenplan 2019 mit Begründung, Stellenentwicklung Vollzeitstellen seit 2015 sowie Veränderungsliste
- 6 Überprüfung der von der Hansestadt Lübeck erhobenen Gebühren/Entgelte
- 7 Durchführungsbestimmungen 2019
- 8 Haushaltsbegleitbeschluss 2019 – Konsolidierungsmaßnahmen
Nachmeldeliste.

Außerdem liegen zur Beratung der Vorbericht sowie der Entwurf des Beteiligungsberichts vor.

Bürgermeister Jan Lindenau



► Nr. VO/2018/06025
öffentlich

Lübeck, 12.10.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.11.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.11.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1.) Entscheidung durch Bürgerschaft:

Beim Produktsachkonto 126001.999.7831000 – „Gefahrenabwehr / Erwerb bewegliches Anlagevermögen über 1.000 €“ werden 700.000 € zur Finanzierung der erforderlichen Ersatzbeschaffung einer Drehleiter überplanmäßig bewilligt. Die Deckung erfolgt aus dem Konto 612003.000.6821000, Grundstücksan- und -verkäufe - Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

2.) Entscheidung durch Hauptausschuss:

Die Ausschreibung von 2 bereits genehmigten Drehleitern wird um eine 3. Drehleiter erweitert unter der Voraussetzung, dass die Bürgerschaft Pkt. 1 beschließt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung

Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐ Ja
☒ Nein, weil keine speziellen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden.

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch:
Brandschutzgesetz Schl. H.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Zu 1.) Die Feuerwehr verfügt über insgesamt 4 Drehleitern, die an den Wachen der Berufsfeuerwehr stationiert sind. Um einen effizienten Einsatz und eine Austauschbarkeit der Drehleitern gewährleisten zu können, sind baugleiche Drehleitern notwendig. Einer möglichen Fehlbedienung, die den Einsatzerfolg bei Menschenrettung und Brandbekämpfung gefährden kann, ist durch Bereitstellung baugleicher Drehleitern vorzubeugen. Darüber hinaus verringert sich der finanzielle und organisatorische Aus- und Fortbildungsaufwand.

Die jüngste Drehleiter wurde 2017 beschafft. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 u. a. die Beschaffung von 2 weiteren Drehleitern freigegeben. Der Ersatz der 4. Drehleiter war ursprünglich für das Jahr 2022 vorgesehen. Da die Beschaffung einer baugleichen Drehleiter im Jahr 2022 nicht sichergestellt werden kann, ist nunmehr vorgesehen, auch für die 4. – und damit letzte – Drehleiter die Ersatzbeschaffung bereits im Jahr 2018 einzuleiten. Neben dem Erreichen der Baugleichheit sind beim gleichzeitigen Erwerb von 3 Drehleitern Preisvorteile zu erwarten.

Zu 2.) Damit die Beschaffung einer 3. baugleichen Drehleiter noch 2018 eingeleitet werden kann, ist die Freigabe der Erweiterung der Ausschreibung durch den Hauptausschuss im November 2018 erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senator Ludger Hinsen



► **Nr. VO/2018/06714**
öffentlich

Lübeck, 07.11.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten

Bearbeitung: Melanie Wöhlk (E-Mail: melanie.woehlk@luebeck.de Telefon: 122-3219)

Neueröffnung der Stadtteilbüros

- Aktueller Sachstand/ Konzept**
- Überplanmäßige Bewilligung**
- Anmietung Carl-Gauß-Straße**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.11.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.11.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Konzept zur Neueröffnung der Stadtteilbüros gem. Anlage 1 umzusetzen.
2. Für die Modernisierung und Neugestaltung der mit Dienstleistungen des Bürgerservices betrauten Bereiche 3.322 – Melde- und Gewerbeangelegenheiten und 3.327 – Verkehrsangelegenheiten sowie für die Ausstattung der neuen Stadtteilbüros werden im Produktsachkonto 122003 999.7831000 Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR 1.110.000,- EUR und im Produktsachkonto 122003 999.7832000 Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Erwerb bewegl. AV ü. 150-1.000 EUR 945.000 EUR, insgesamt für 2018 Finanzmittel in Höhe von 2.055.000,- Mio EUR überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 612003.000.6821000 Grundstücksan- und -verkäufe – Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.
 (Zuständiges Entscheidungsgremium zu 1. und 2.: Bürgerschaft)
3. Im Zuge der Neukonzeptionierung und Wiedereröffnung der Stadtteilbüros wird ein Standort im Hochschulstadtteil angemietet, in dem ebenso eine Anlaufstelle des Bereichs 4.510 - Familienhilfe eröffnet wird. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Mietflächen in der Carl-Gauß-Straße für eine Laufzeit von 10 Jahren inkl. der Verlängerungsoptionen über 2 x 5 Jahren für eine Bruttojahresmiete in Höhe von 78.991,20 EUR zzgl. einer Courtage in Höhe von 10.784,00 EUR und Umbaukosten in Höhe von 71.236,00 abzuschließen, sofern die Bürgerschaft Pkt. 1 beschließt.
 (Zuständiges Entscheidungsgremium zu 3.: Hauptausschuss)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 – Haushalt & Steuerung
4.510 – Familienhilfen
5.651 – GMHL
alle zustimmend
1.105 – Informationstechnik
Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja
Nein, besondere Interessen von Kindern und
Jugendlichen sind nicht berührt

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:**Zu 2.**

Die Bereiche 3.322 – Melde- und Gewerbeangelegenheiten und 3.327 – Verkehrsangelegenheiten sind mit Aufgaben des Bürgerservices betraut. Zwecks Modernisierung und Neugestaltung der mit Dienstleistungen des Bürgerservices betrauten Bereiche 3.322 – Melde- und Gewerbeangelegenheiten und 3.327 – Verkehrsangelegenheiten und zur Neuausstattung der Stadtteilbüros, die im Jahr 2019 eröffnen sollen, werden Finanzmittel in Höhe von insgesamt ca. 2.055.000,- Mio EUR benötigt. Die Mittel werden nur teilweise in 2018 in Anspruch genommen. Reste werden übertragen.
Die Mittel umfassen folgende Anschaffungen:

Büroausstattung

Für die Ausstattung der Büroarbeitsplätze des FB 3 und der benötigten technischen Geräte werden insgesamt ca. 1.484.800,- EUR benötigt, sowie für die Büroarbeitsplätze der in den dortigen Gebäuden integrierten Arbeitsplätzen des FB 4 ca. 314.900,- EUR.

Kundenbereich

Für die Ausstattung der zukunftsorientierten Kundenbereiche werden insgesamt ca. 253.100,- EUR benötigt.

Die Hansestadt Lübeck bekennt sich zu den Zielen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung (Agenda 2030). Infolgedessen sollen ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeitskriterien in die Ausschreibung der Ausstattung aufgenommen werden.

Zu 3.

Im Zuge der Konzeptionierung der Neueröffnung der Stadtteilbüros ist die Notwendigkeit zur Eröffnung eines Standorts im Hochschulstadtteil ermittelt worden. Da darüber hinaus ein Stadtteilbüro im Gebäude Moislinger Berg eröffnet werden soll, ist es notwendig, dass das Personal des Bereichs 4.510 – Familienhilfen/Jugendamt, welches derzeit an jenem Standort angesiedelt ist, dort Flächen im Erdgeschoss räumt. Dieses Personal soll ebenso am Standort im Hochschulstadtteil untergebracht werden. Die KWL GmbH ist beauftragt worden, entsprechende Mietflächen zu suchen.

Die KWL GmbH ermittelte im Rahmen Ihrer Tätigkeit das Neubauobjekt Carl-Gauß-Straße, 23562 Lübeck welches im Eigentum von XXX steht und von der Firma XXX verwaltet wird.

Die Mietflächen werden nach genauen Vorgaben der Bereiche 3.322 – Melde- und Gewerbeangelegenheiten, sowie 4.510 – Familienhilfen/Jugendamt umgebaut. Von den insgesamt 477 m² werden ca. 170 m² als Stadtteilbüro, sowie ca. 307 m² von der Familienhilfe genutzt.

Die Herrichtung des Standorts erfolgt durch den Eigentümer gemäß den Vorstellungen der städtischen Nutzer. Die Kosten in Höhe von 71.236,00 EUR werden der Hansestadt Lübeck per Einmalzahlung in Rechnung gestellt. Die Umbaumaßnahmen umfassen Maler-, Trockenbau- und Bodenbelagsarbeiten sowie die Montage der Beleuchtung.

Der Mietbeginn ist auf den 01.04.2019 datiert. Die Nettokaltmiete beläuft sich auf 9,50 EUR/m². Die Bruttojahresmiete beläuft sich insgesamt auf 78.991,20 EUR. Es werden zwei Verlängerungsoptionen über jeweils weitere fünf Jahre im Mietvertrag enthalten sein.

Anlagen:

Konzept Neueröffnung Stadtteilbüros

Finanzielle Auswirkungen zu Pkt. 3.

Senator Ludger Hinsen



► Nr. VO/2018/06478
öffentlich

Lübeck, 17.09.2018

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
3.327 - Verkehrsangelegenheiten

Bearbeitung: Mischa Jelen (E-Mail: mischa.jelen@luebeck.de Telefon: 122-3320)

Fahrgastbeförderung mit Taxen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.10.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.11.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Änderung der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Hansestadt Lübeck

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Recht
Ergebnis: Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein, weil deren Belange nicht betroffen sind
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: Personenbeförderungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Im Bereich des Personenbeförderungsrechts, hier Gelegenheitsverkehr mit Taxen, werden die Beförderungsentgelte per Stadtverordnung festgelegt. Die letzte Anpassung der Beförderungsentgelte erfolgte zum 01.10.2014 aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen und zum 01.01.2015 aufgrund der Einführung des Mindestlohns.

Der gesetzliche Mindestlohn ist von 8,50 Euro (ab 01.01.2015) auf 8,84 Euro (ab 01.01.2017) gestiegen. Lt. Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Die Lohnkosten für die Taxiunternehmer/innen steigen demnach ab 01.01.2019 erneut an.

Mit Antrag vom 22.11.2017 beehrte das Lübecker Taxigewerbe eine weitere Anpassung der Beförderungsentgelte. In dem Antrag wurde u.a. aufgeführt, dass mit Einführung der Fiskaltaxameter Anfang 2017 erhöhte Wartungskosten entstanden seien. Mit Vertretern des Lübecker Taxengewerbes wurde die beantragte Anpassung erörtert. Die Umsetzung wurde für die zweite Jahreshälfte 2018 geplant. Dabei sollen neben den allgemeinen Kilometerpauschalen auch Zusatzgebühren (Wartezeiten, Kombizuschlag, Großraumtaxi, Nichtnutzung bestellter Taxen) angepasst werden. Um eine bessere Überwachung der Einhaltung der Beförderungsentgelte zu ermöglichen, soll die Genehmigungspflicht für Sondervereinbarungen eingeführt werden. Ein Taxiunternehmer kann unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 4 PBefG eine Sondervereinbarung mit einem Kunden eingehen. (Beispiel: Ein Taxiunternehmer vereinbart mit einem Hotel einen regelmäßigen Shuttle-Service mit fester Route vom Hotel zum Bahnhof zu einem Festpreis.) Die Sondervereinbarung muss vorab von der Genehmigungsbehörde genehmigt werden.

Im Übrigen werden die Bußgeldvorschriften aktualisiert.

Anhand der nachstehenden Tabelle werden die Alt- und Neugebühren beispielhaft gegenübergestellt.

Fahrleistung	Preis alt (ohne Wartezeiten)	Preis neu (ohne Wartezeiten)
2 km	7,00 Euro	7,60 Euro
4 km	10,20 Euro	11,20 Euro
6 km	13,40 Euro	14,80 Euro
8 km	16,40 Euro	18,20 Euro
10 km	19,40 Euro	21,60 Euro

Die geplante Erhöhung der Beförderungsentgelte für das Taxengewerbe ist ausgewogen und angemessen.

Die Anhörung gem. § 51 (3) i.V. m. § 14 (2+3) Personenbeförderungsgesetz ist durchgeführt worden.

Die Entscheidung über den Erlass der Stadtverordnung trifft der Bürgermeister. Vor der Entscheidung ist die Verordnung der Bürgerschaft vorzulegen (§ 55 Landesverwaltungsgesetz). Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Regelung sowie Vergleiche mit umliegenden Städten und Kreisen sind als Anlagen beigefügt.

Anlagen :

Anlage 1 Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Hansestadt Lübeck vom 22.09.2006 in der Fassung vom __.__.2018

Anlage 2 Synopse - Änderung der Beförderungsentgelte für Taxen in der Hansestadt Lübeck 2018

Anlage 3 Taxen-Beförderungsentgelte – Tarifübersicht –

Anlage 4 Taxen-Beförderungsentgelte nach Kilometern (in €)

Senator Ludger Hinsen



► **Nr. VO/2018/06706**
öffentlich

Lübeck, 06.11.2018

Bearbeitung: Olga Koop (E-Mail: olga.koop@luebeck.de Telefon: 122-3971)

2. Zwischenbericht 2018 zu den Leistungen und zu den Ergebnissen

Der 2. Zwischenbericht 2018 zu den Leistungen und zu den Ergebnissen (VO/2018/06651) wurde von Hauptausschuss am 13. November 2018 zur Kenntnis genommen. Hiermit wird der Auszug für den Fachbereich 3 dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Anlage:

Bericht

► Nr. VO/2018/06662
öffentlich

Lübeck, 23.10.2018

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

AM Hans-Jürgen Martens - Fällung einer Kastanie auf dem Gelände der Ernestinenschule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.11.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Bürger, der in der Nähe der Ernestinenschule, Kleine Burgstraße, wohnt, machte mich darauf aufmerksam, dass auf dem Gelände der Ernestinenschule vor kurzen eine sehr alte Kastanie gefällt wurde.

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

Wie alt war die Kastanie?

Warum wurde die Kastanie gefällt?

War sie eventuell krank?

Oder gab es andere Gründe?

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Martens

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2018/06730
öffentlich

Lübeck, 12.11.2018

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage der Ausschussvorsitzenden Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Mikroplastik aus Kunstrasenplätzen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.11.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Mikroplastik in der Umwelt stammt aus unterschiedlichen Quellen, z.B. von Kosmetikinhaltstoffen, Reifenabrieb und achtlos fort geworfenen Plastikverpackungen. Aber auch Abrieb von Kunstrasenflächen sowie Kunststoffgranulat auf Sportplätzen, die immer häufiger eingesetzt werden, sind weitere Quellen. Durch den Abrieb kommt es zu Belastungen von Böden und Gewässern. Dazu folgende Fragen:

1. a) Welche Gewässer befinden sich in Lübeck in unmittelbarer Nähe von Kunstrasenplätzen? b) Gibt es Untersuchungen über die Einträge in diese Gewässer?
2. Welche Mengen an Abrieb gehen in die Kläranlage und wie lassen sich die Kunststoffpartikel eliminieren?
3. a) Wie ist die Lebensdauer von Kunstrasenflächen zu beurteilen?
b) Was geschieht mit Kunstrasenfläche, die das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben? c) Welche ökologisch unbedenklichen Alternativen zu Kunstrasenplätzen gibt es?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► **Nr. VO/2018/06766**
öffentlich

Lübeck, 16.11.2018

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des Ausschussmitglieds Barbara Steffen (Die Unabhängigen): Schadstoffbelastung durch die Mülldeponie Ihlenberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.11.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	

Anfrage:

Die Berichterstattung sowohl im NDR-Fernsehen und Rundfunk als auch in den Lübecker Nachrichten vom 15.11.2018 bezüglich der (Nicht-)Einhaltung der zulässigen Grenzwerte auf der Mülldeponie Ihlenberg bietet einmal mehr Anlass zur Sorge. Dies bestätigt auch der nun öffentlich gewordene und uns vorliegende Prüfbericht der für die Deponie zuständigen Innenrevision.

In diesem Zusammenhang wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. In welchen Abständen werden von der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein Proben zur Überwachung des Grund- und Trinkwassers genommen?*
- 2. In welchen Abständen testen die Hansestadt Lübeck und das Land Schleswig-Holstein die Schadstoffbelastung der Luft?*
- 3. Werden die Ergebnisse der Beprobungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht? Wenn ja, wo und auf welchem Weg können diese Ergebnisse eingesehen werden?*

Es ist wünschenswert, wenn die Beantwortung dieser Fragen direkt von Vertretern der Stadtwerke Lübeck vorgenommen werden könnte.

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck befindet sich in unmittelbarer Nähe der Deponie, sodass damit gerechnet werden muss, dass die Überschreitung der Grenzwerte gesundheits-schädlicher Giftstoffe wie Quecksilber, Zink, Cadmium etc., zu denen es in den letzten Jahren gekommen ist, auch Auswirkungen auf die Lübecker Bürgerinnen und Bürger haben könnte.

Anlagen :

**NIEDERSCHRIFT**
(öffentlicher Teil)**3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung**
(Wahlperiode 2018 - 2023)

Sitzungstermin:	Dienstag, 20.11.2018
Sitzungsbeginn:	16:00 Uhr
Sitzungsende:	19:05 Uhr
Sitzungsort:	Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck

Anwesende Mitglieder**Vorsitz**

Silke Mählenhoff - Bü90/DIEGRÜNEN	
-----------------------------------	--

Mitglieder aus der Bürgerschaft

Birte Duggen - SPD	Vertretung für: Frank Zahn
Dr. Marek Lengen - SPD	
Jochen Mauritz - CDU	
Heiko Steffen - AfD	
Ingo Schaffenberg - SPD	Vertretung für: Ute Friedrichsen

stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.

Andreas Schulze - Bü 90/DIEGRÜNEN	
Marco König - CDU	Vertretung für: Lars Rottloff; abwesend TOP 11.1
Katja Kuncke - Bü90/ DIE GRÜNEN	Vertretung für: Bastian Langbehn
Katja Mentz - FREIE WÄHLER & GAL	Vertretung für: Rüdiger Hinrichs
Hans-Jürgen Martens - Die Linke	Vertretung für: Ragnar Harald Lüttke
Rolf Müller - FDP	
Paul-Gerhard Röttger - CDU	
Daniel Schlichting - SPD	
Barbara Steffen - Die Unabhängigen	
Marvin Sandt - CDU	TOP 11.1 (für Marco König)

Verwaltung	
Senator Ludger Hinsen	FB3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung
Dr. Olga Koop	FBC FB 3
Angela Neitzke	FBC FB 3
Melanie Wöhlk	3.322 Melde- und Gewerbeangelegenheiten
Mischa Jelen	3.327 Verkehrsangelegenheiten
Bernd Neumann	3.370 Feuerwehr
Dr. Jan-Dirk, Verwey	3.700 EBL
Dietmar Schäfer	3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Manfred Uhlig	1.201 - Haushalt und Steuerung
Nicole Husmann	1.201 - Haushalt und Steuerung
Protokollführung	
Maik Schneider-Wendt	3.031 - FBD
Gäste	
Beate Ibiß	IAG mbH
Norbert Jacobsen	IAG mbH
Sonstige Personen	
Harald Denckmann	Presse; zu TOP 4.2.3
Phillip Schröder - NDR	Presse; zu TOP 4.2.3
Brigitte Dowideit	nur im öffentlichen Teil
Dr. Rolf Tetzlaff-Gahrman-	nur im öffentlichen Teil
Sven-Michael Veit - TAZ	Presse; zu TOP 4.2.3
Beiratsmitglieder (nur im öffentlichen Teil)	
Jörg Clement- Naturschutzbeirat	Vertretung für: Johannes Schindler
Fries-Pieter Frieze - Seniorenbeirat	
Stephan Wiese - Seniorenbeirat	Vertretung für: Bärbel Moeller
Heinz-Jürgen Riekhof - Forum für MigrantInnen	

Entschuldigte Mitglieder	
Mitglieder aus der Bürgerschaft	
Bastian Langbehn - Bü 90/DIEGRÜNEN	entschuldigt
Ragnar Harald Lüttke - Die Linke	entschuldigt
Lars Rottloff - CDU	entschuldigt
Frank Zahn - SPD	entschuldigt
stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.	
Ute Friedrichsen - SPD	entschuldigt
Rüdiger Hinrichs - FREIE WÄHLER & GAL	entschuldigt
Beiratsmitglieder	
Johannes Schindler - CDU	entschuldigt
Bärbel Moeller - Seniorenbeirat	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Feststellung der Tagesordnung
3.	Feststellung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 18.09.2018
4.	Mitteilungen
4.1.	Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4.1.1.	Sitzungstermine Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung 2019 Vorlage: VO/2018/06548
4.1.2.	Besprechungsraum 2, Haus Trave 7. OG, Parkplatzseite
4.2.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung
4.2.1.	Vorstellung EBL
4.2.2.	Informationen zum stadtökologischen Lehrpfad
4.2.3.	Deponie Ihlenberg - Innenrevision/Compliance – Annahme von stark belasteten Abfällen
4.2.4.	„AG WiGu“ bei der Feuerwehr
4.2.5.	Broschüre "REGEN SICHER LÜBECK"
4.3.	Beantwortung von Anfragen
4.3.1.	Anfrage AM Müller – Schweinepest
4.3.2.	Anfrage AM Mählenhoff – Auswirkungen von greller Leuchtreklame auf Fledermäuse
4.4.	Überweisungen aus der Bürgerschaft
5.	Anträge
5.1.	AM Mählenhoff - Einführung eines Mehrwegbechersystems zur Reduzierung von Einweggetränkebechern in Lübeck Vorlage: VO/2018/05723
5.2.	Antrag der Ausschussvorsitzenden Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) - Deponie Ihlenberg Vorlage: VO/2018/06772
6.	Vorlagen
6.1.	Haushalt 2019 Vorlage: VO/2018/06466
6.2.	Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr Vorlage: VO/2018/06025
6.3.	Neueröffnung der Stadtteilbüros - Aktueller Sachstand/ Konzept - Überplanmäßige Bewilligung - Anmietung Carl-Gauß-Straße Vorlage: VO/2018/06714

7.	Berichte und Antworten
7.1.	Fahrgastbeförderung mit Taxen Vorlage: VO/2018/06478
7.2.	2. Zwischenbericht 2018 zu den Leistungen und zu den Ergebnissen Vorlage: VO/2018/06706
8.	Neue Anfragen und Verschiedenes
8.1.	Anfrage AM Martens - Fällung einer Kastanie auf dem Gelände der Ernestinen- schule Vorlage: VO/2018/06662
8.2.	Anfrage AM Mählenhoff - Mikroplastik aus Kunstrasenplätzen Vorlage: VO/2018/06730
8.3.	Anfrage AM Barbara Steffen - Schadstoffbelastung durch die Mülldeponie Ihlenberg Vorlage: VO/2018/06766
8.4.	Anfrage AM Duggen - Piktogramme Straße am Schellbruch
8.5.	Verschiedenes Herr Wiese - Unfallschwerpunkt Lindenteller
8.6.	Verschiedenes AM Schaffenberg - Erfahrungs- und Informationsaustausch Sozial- ausschuss und Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung zum Thema Drogenproblematik
8.7.	Verschiedenes AM Müller - Abflussprobleme bei Starkregen Bach Medebek
8.8.	Verschiedenes Herr Riekhof - Informationsblatt EBL zur Abfallentsorgung

Nichtöffentlicher Teil:

9.	Feststellung der Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 18.09.2018
10.	Mitteilungen
11.	Vorlagen
11.1.	Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes in der Hansestadt Lübeck Vorlage: VO/2018/06538
12.	Berichte und Antworten
13.	Neue Anfragen und Verschiedenes

Öffentlicher Teil:

14.	Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
------------	---

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Mählenhoff eröffnet die 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung in der Wahlperiode 2018 - 2023, begrüßt die Ausschussmitglieder, die Gäste sowie die Vertreter der Bereiche.

Sie weist darauf hin, dass zum TOP 4.2.3 Bild- und Tonaufzeichnungen erfolgen sollen.

Der Ausschuss ist mit der Aufzeichnung einverstanden.

Frau Mählenhoff stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

zu 2 Feststellung der Tagesordnung

Frau Mählenhoff beantragt das Vorziehen und die gemeinsame Beratung der TOP 4.2.3 mit 5.2 und 8.3 sowie das Vorziehen der TOP 4.2.1 und 6.1 mit Rücksicht auf die dazu eingeladenen Gäste.

Der Ausschuss stimmt dem Antrag bei 15 - Jastimmen, 0 - Neinstimmen und 0 - Stimmenthaltungen einstimmig zu.

Frau Mählenhoff beantragt die nichtöffentliche Beratung der dem nichtöffentlichen Teil zugeordneten Tagesordnungspunkte.

Der Ausschuss stimmt der nichtöffentlichen Beratung der dem nichtöffentlichen Teil zugeordneten Tagesordnungspunkte bei 15 - Jastimmen, 0 - Neinstimmen und 0 - Stimmenthaltungen einstimmig zu.

Der Ausschuss stellt die Tagesordnung bei 15 - Jastimmen, 0 - Neinstimmen und 0 - Stimmenthaltungen einstimmig fest.

zu 3 Feststellung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 18.09.2018

Der Ausschuss stellt die Niederschrift bei 15 - Jastimmen, 0 - Neinstimmen und 0 - Stimmenthaltungen einstimmig fest.

zu 4 Mitteilungen

zu 4.1 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden

zu 4.1.1 Sitzungstermine Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung 2019 Vorlage: VO/2018/06548

Gegen die Sitzungstermine bestehen keine Einwände.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 4.1.2 Besprechungsraum 2, Haus Trave 7. OG, Parkplatzseite

Frau Mählenhoff gibt bekannt, dass der Besprechungsraum 2, Haus Trave 7. OG, Parkplatzseite in einen Büroraum umfunktioniert werde. Somit könne der Raum ab dem nächsten Jahr nicht mehr als Besprechungsraum genutzt werden. Alternativ könnte weiterhin der Seminarraum (hinter dem Großen Sitzungssaal), der Rittersaal (Altbau) und der Besprechungsraum im 6. Stock, Zimmer 6.168 (gegenüber Büro Senator Schindler) genutzt werden.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 4.2 Mitteilungen der Fachbereichsleitung

zu 4.2.1 Vorstellung EBL (vorgezogen)

Herr Dr. Verwey stellt den Ausschussmitgliedern (AM) die Entsorgungsbetriebe Lübeck vor.¹

Fragen der AM Mentz (Kampagne kein Plastik in den Biomüll, Gelbe Säcke), Mauritz (Kläwerk Priwall), Müller (Umstellung auf Trennkanalisation, Klärschlamm), Kuncke (Winterdienst), Mentz (Salzstreuverbot) und Martens (Broschüre Winterdienst) beantwortet Herr Dr. Verwey.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 4.2.2 Informationen zum stadtökologischen Lehrpfad

Herr Hinsen macht auf den umverteilten Flyer "Öko-Stadt-Pfad Lübeck" aufmerksam.²

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 4.2.3 Deponie Ihlenberg - Innenrevision/Compliance – Annahme von stark belasteten Abfällen (vorgezogen)

Gemeinsame Beratung mit den TOP 5.2 und 8.3.

Einleitend führen Frau Ibiß und Herr Jacobsen aus, dass sie fassungslos über den Prüfbericht seien. Anhand einer Präsentation³ stellt Herr Jacobsen dar, dass der Prüfbericht oberflächlich sei und schwere Fehler bei der Erstellung aufweise. Als Geschäftsführung habe man umgehend eine Pressemitteilung⁴ gegeben und eine detaillierte Gegendarstellung⁵ zum Schriftsatz „Innenrevision/Compliance – Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg“⁶ verfasst. Außerdem habe man die abfallrechtliche Prüfung der Entsorgungsvorgänge durch einen externen Gutachter in Auftrag gegeben.

¹ Anlage 1 Lübeck Entsorgungsbetriebe (die Anlagen sind im Ratsinformationssystem abrufbar)

² Anlage 2 Flyer "Öko-Stadt-Pfad Lübeck"

³ Anlage 3 Präsentation USO

⁴ Anlage 4 Pressemitteilung

⁵ Anlage 5 Bericht der GF-IAG zum Schriftsatz „Innenrevision/Compliance – Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg“

⁶ Anlage 6 Prüfungsbericht Innenrevision

Fragen der AM Mentz (epidemiologische Studie), Martens (Gefahren Bevölkerung), Müller (Ablagerung quecksilberbelastetes Material), Wiese (Kontrollen Lkw), Dr. Lengen (Information an andere Behörden bei Vorkommnissen), Heiko Steffen (Restlaufzeit Deponie) und Herrn Hinsen (Rechtsgutachten vs. technisch-naturwissenschaftliches Gutachten) beantworteten Frau Ibiß und Herr Jacobsen.

Frau Mählenhoff beantragt das Anhörungsrecht für Herrn Dr. Tetzlaff-Gahrman, welches der Ausschuss bei 7-Jastimmen und 8-Neinstimmen mehrheitlich ablehnt.

Weiterhin sprechen die AM Dr. Lengen, Mauritz, Müller, Schaffenberg, Heiko Steffen und Herr Hinsen. Unter anderem solle die Hansestadt Lübeck wieder Mitglied im Deponiebeirat, bei Störfällen umgehend informiert, eine vom Deponiebetreiber geplante medizinische Studie zu Krebsfällen im Umfeld der Anlage auf Lübeck ausgeweitet und die abfallrechtliche Prüfung der Entsorgungsvorgänge auf ein technisch-naturwissenschaftliches Gutachten ausgeweitet werden. Des Weiteren erwarte man umfassende Informationen der Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zu den aktuellen Vorwürfen sowie eine jährliche Berichterstattung in Sachen Deponie Ihlenberg.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

TOP 5.2

Antrag AM Mählenhoff:

Aufgrund der aktuellen Berichterstattung, aber auch im Hinblick auf die aus Lübecker Sicht grundsätzlich unzureichende Information zur Deponie Ihlenberg durch den Betreiber, erwartet der Umweltausschuss der Stadt Lübeck:

- vom Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern umgehende Information über die Sachlage
- die unverzügliche Aufnahme der Stadt Lübeck in den Beirat der Deponie
- sowie eine unabhängige Untersuchung des Prüfberichtes.

Frau Mählenhoff fasst die Diskussionsbeiträge zusammen und modifiziert den Antrag wie folgt:

Aufgrund der aktuellen Berichterstattung, aber auch im Hinblick auf die aus Lübecker Sicht grundsätzlich unzureichende Information zur Deponie Ihlenberg durch den Betreiber, erwartet der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung der Hansestadt Lübeck:

- umgehende Informationen zur Sachlage vom zuständigen Ministerium aus Mecklenburg-Vorpommern
- über die Umweltministerien der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Aufnahme der Hansestadt Lübeck in den Deponiebeirat
- die unabhängige Untersuchung des Prüfberichtes
- ein rechtliches und technisch-naturwissenschaftliches Gutachten zu den Vorwürfen
- eine regelmäßige (1xjährlich) Berichterstattung der Deponiebetreiber im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung der Hansestadt Lübeck
- eine regelmäßige Information über die Beiratssitzungen im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung der Hansestadt Lübeck
- die Ausweitung einer vom Deponiebetreiber geplanten medizinischen Studie zu Krebsfällen im Umfeld der Anlage auf die Hansestadt Lübeck
- eine sofortige Meldung bei Störfällen auch an die Hansestadt Lübeck

Der Ausschuss stimmt dem Antrag bei 15 - Jastimmen, 0 - Neinstimmen und 0 - Stimmenthaltungen einstimmig zu.

Nachrichtlich zur Kenntnisnahme:

Die Schreiben an die Ministerien in Kiel und Schwerin werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.⁷

TOP 8.3

Anfrage Frau Steffen (siehe TOP 8.3)

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

Frau Mählenhoff unterbricht die Sitzung von 17:40 Uhr bis 17:55 Uhr für eine Pause.

zu 4.2.4 „AG WiGu“ bei der Feuerwehr

Herr Hinsen gibt bekannt, dass der nächste Sitzungstermin der „AG WiGu“ Mitte Dezember stattfinden werde.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 4.2.5 Broschüre "REGEN SICHER LÜBECK"

Herr Hinsen macht auf die umverteilte Broschüre "REGEN SICHER LÜBECK" aufmerksam. Diese enthalte wertvolle Tipps für Hauseigentümer und Bauwillige.⁸

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 4.3 Beantwortung von Anfragen

zu 4.3.1 Anfrage AM Müller – Schweinepest

Die Antwort wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.⁹

zu 4.3.2 Anfrage AM Mählenhoff – Auswirkungen von greller Leuchtreklame auf Fledermäuse

Die Antwort wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.¹⁰

zu 4.4 Überweisungen aus der Bürgerschaft

Es liegt nichts vor.

⁷ Anlage 7 Schreiben an die Ministerien in Kiel und Schwerin

⁸ Anlage 8 Broschüre "REGEEN SICHER LÜBECK"

⁹ Anlage 9 Antwort Anfrage AM Müller – Schweinepest

¹⁰ Anlage 10 Antwort Anfrage AM Mählenhoff – Auswirkungen von greller Leuchtreklame auf Fledermäuse

zu 5 Anträge

zu 5.1 AM Mählenhoff - Einführung eines Mehrwegbechersystems zur Reduzierung von Einweggetränkebechern in Lübeck Vorlage: VO/2018/05723

Der Bürgermeister wird gebeten, umgehend die notwendigen Schritte zur Einführung eines Mehrwegbechersystems in den Einrichtungen der Stadt HL einzuleiten, sowie mit weiteren öffentlichen Einrichtungen in der Stadt HL und Unternehmen, die bisher Getränke in Einwegbechern verkaufen, Gespräche aufzunehmen, um sie ebenfalls zur freiwilligen Umstellung auf ein Mehrwegbechersystem bis zur Bürger-schaftssitzung im Juni 2018 zu veranlassen.

Der Runde Tisch zur "Reduzierung von Einweggetränkebechern und weiterer Einwegverpackungen für 'to go'-Produkte" empfiehlt der Stadt HL nach intensiven Recherchen, mit den Anbietern von Mehrwegsystemen – Fair cup und recup –

Verhandlungen zur Einführung eines handhabbaren Systems in den Einrichtungen der HL aufzunehmen, dazu zählen z.B. Schulen, Verwaltungsstandorte, Standorte der städtischen Gesellschaften sowie der Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung. Kooperationen mit Universität und Fachhochschule sowie größeren in Lübeck ansässigen Firmen und Institutionen mit Mensa-Betrieben sind anzustreben.

Der Ausschuss betrachtet den Antrag einstimmig als erledigt, da Anfang November das Pilotprojekt „Wir für Mehrweg“, ein Pfandsystem für Kaffeebecher, an den Start ging.

zu 5.2 Antrag der Ausschussvorsitzenden Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) - Deponie Ihlenberg Vorlage: VO/2018/06772 (vorgezogen)

Gemeinsame Beratung mit den TOP 4.2.3 und 8.3. (siehe TOP 4.2.3)

Aufgrund der aktuellen Berichterstattung, aber auch im Hinblick auf die aus Lübecker Sicht grundsätzlich unzureichende Information zur Deponie Ihlenberg durch den Betreiber, erwartet der Umweltausschuss der Stadt Lübeck:

- vom Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern umgehende Information über die Sachlage
- die unverzügliche Aufnahme der Stadt Lübeck in den Beirat der Deponie
- sowie eine unabhängige Untersuchung des Prüfberichtes.

zu 6 Vorlagen

zu 6.1 Haushalt 2019 Vorlage: VO/2018/06466 (vorgezogen)

Beschlussvorschlag:

1. Der **Produkthaushaltsplan** bestehend je Produkt aus der Produkthaushaltsseite, dem Ergebnisplan und dem Finanzplan Anlage 1
inkl. der investiven Ein- und Auszahlungen und Finanzierungstätigkeiten Anlage 2
einschl. Nachmeldungen
wird beschlossen.

2. Die den Haushaltsanmeldungen zugrunde liegenden Maßnahmen aus den **Maßnahmenlisten** der Fachbereiche Anlage 3
korrespondierend mit den **Budgetübersichten** Anlage 4
werden zur Kenntnis genommen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die u.a. in dem Haushalt 2019 vorgesehenen Aufwendungskürzungen und damit verbundenen Minderauszahlungen bzw. die Ertragssteigerungen und die damit verbundenen Mehreinzahlungen zu realisieren.
3. Ergänzend werden die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung in Erfüllung der städtischen Obliegenheit aus dem mit dem Land Schleswig-Holstein zu schließenden Konsolidierungsvertrag Anlage 8 beschlossen.
4. Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende **Haushaltssatzung** erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	843.240.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	851.121.400	EUR
einen Jahresüberschuss von		
einen Jahres fehl betrag von	7.881.000	EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	818.233.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	819.552.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	120.360.000	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	169.881.200	EUR

festgesetzt.

(Stand: 19.11.2018)

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 66.272.800 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 67.550.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 390.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **3.562,94**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 % |
| 2. | Gewerbesteuer | 450 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 250.000 EUR. Die Genehmigung der Bürgerschaft gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten. Mit Ausnahme der Eilentscheidungen des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 GO ist bei einer beabsichtigten Verwendung von Budgetmitteln als Deckung für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Fachausschusses auch eine vorbereitende Beratung im abgebenden Fachausschuss und im Falle widersprechender Empfehlungen der beteiligten Fachausschüsse das koordinierende Votum des Hauptausschusses einzuholen.

§ 5

Der Gesamtbetrag für max. abzuschließende Zinsderivate wird für das Jahr 2019 auf 50 Mio. EUR festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

(Ende des Satzungstextes)

4. Stellenplan

Der Stellenplan 2018 (3.398,81 Planstellen) wird zu dem Haushaltsjahr 2019 um die sich aus der Anlage 5 ergebenden Stellenplanänderungen (Veränderungsliste) ergänzt und in der sich daraus ergebenden Fassung als **Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019** festgesetzt: **3562,94 Planstellen.**

Herr Uhlig stellt den Haushalt 2019 anhand einer Präsentation vor.¹¹

Fragen der AM Dr. Lengen und Martens beantwortet Herr Uhlig.

Herr Mauritz beantragt, die Vorlage ohne Votum zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuss nimmt die Vorlage bei **15** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen und **0** - Stimmenthaltungen einstimmig ohne Votum zur Kenntnis.

¹¹ Anlage 11

zu 6.2 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr Vorlage: VO/2018/06025

Beschlussvorschlag:

1.) Entscheidung durch Bürgerschaft:

Beim Produktsachkonto 126001.999.7831000 – „Gefahrenabwehr / Erwerb bewegliches Anlagevermögen über 1.000 €“ werden 700.000 € zur Finanzierung der erforderlichen Ersatzbeschaffung einer Drehleiter überplanmäßig bewilligt. Die Deckung erfolgt aus dem Konto 612003.000.6821000, Grundstücksan- und -verkäufe - Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

2.) Entscheidung durch Hauptausschuss:

Die Ausschreibung von 2 bereits genehmigten Drehleitern wird um eine 3. Drehleiter erweitert unter der Voraussetzung, dass die Bürgerschaft Pkt. 1 beschließt.

Der Ausschuss empfiehlt bei **15** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen und **0** - Stimmenthaltungen einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

zu 6.3 Neueröffnung der Stadtteilbüros - Aktueller Sachstand/ Konzept - Überplanmäßige Bewilligung - Anmietung Carl-Gauß-Straße Vorlage: VO/2018/06714

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Konzept zur Neueröffnung der Stadtteilbüros gem. Anlage 1 umzusetzen.*
- 2. Für die Modernisierung und Neugestaltung der mit Dienstleistungen des Bürgerservices betrauten Bereiche 3.322 – Melde- und Gewerbeangelegenheiten und 3.327 – Verkehrsangelegenheiten sowie für die Ausstattung der neuen Stadtteilbüros werden im Produktsachkonto 122003 999.7831000 Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR 1.110.000,- EUR und im Produktsachkonto 122003 999.7832000 Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Erwerb bewegl. AV ü. 150-1.000 EUR 945.000 EUR, insgesamt für 2018 Finanzmittel in Höhe von 2.055.000,- Mio EUR überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 612003.000.6821000 Grundstücksan- und -verkäufe – Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.
(Zuständiges Entscheidungsgremium zu 1. und 2.: Bürgerschaft)*
- 3. Im Zuge der Neukonzeptionierung und Wiedereröffnung der Stadtteilbüros wird ein Standort im Hochschulstadtteil angemietet, in dem ebenso eine Anlaufstelle des Bereichs 4.510 - Familienhilfe eröffnet wird. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Mietflächen in der Carl-Gauß-Straße für eine Laufzeit von 10 Jahren inkl. der Verlängerungsoptionen über 2 x 5 Jahren für eine Bruttojahresmiete in Höhe von 78.991,20 EUR zzgl. einer Courtage in Höhe von 10.784,00 EUR und Umbaukosten in Höhe von 71.236,00 abzuschließen, sofern die Bürgerschaft Pkt. 1 beschließt.
(Zuständiges Entscheidungsgremium zu 3.: Hauptausschuss)*

Fragen der AM Duggen (Räume Fackenburger Allee), Dr. Lengen (Standort St. Lorenz Nord), Schaffenberg (Barrierefreiheit Meesenring), Müller (Standorte Moisling, Kücknitz, Travemünde, Dr. Julius-Leber-Straße, Anzahl Stellen), Kuncke (Standort Kücknitz) und Martens (Standort St. Lorenz Nord) beantwortet Herr Hinsen.

Der Ausschuss empfiehlt bei **14** - Jastimmen, **0** - Neinstimmen und **1** - Stimmenthaltungen einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

zu 7 Berichte und Antworten

zu 7.1 Fahrgastbeförderung mit Taxen Vorlage: VO/2018/06478

Fragen der AM Dr. Lengen (Erhöhung um 10%) und Müller (Genehmigung Sondervereinbarungen) beantwortet Herr Jelen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

zu 7.2 2. Zwischenbericht 2018 zu den Leistungen und zu den Ergebnissen Vorlage: VO/2018/06706

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

zu 8 Neue Anfragen und Verschiedenes

zu 8.1 Anfrage AM Martens - Fällung einer Kastanie auf dem Gelände der Ernestinenschule Vorlage: VO/2018/06662

Anfrage:

„Ein Bürger, der in der Nähe der Ernestinenschule, Kleine Burgstraße, wohnt, machte mich darauf aufmerksam, dass auf dem Gelände der Ernestinenschule vor kurzen eine sehr alte Kastanie gefällt wurde. Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

- *Wie alt war die Kastanie?*
- *Warum wurde die Kastanie gefällt?*
- *War sie eventuell krank?*
- *Oder gab es andere Gründe?“*

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

zu 8.2 Anfrage AM Mählenhoff - Mikroplastik aus Kunstrasenplätzen Vorlage: VO/2018/06730

Anfrage:

Mikroplastik in der Umwelt stammt aus unterschiedlichen Quellen, z.B. von Kosmetikinhaltsstoffen, Reifenabrieb und achtlos fort geworfenen Plastikverpackungen. Aber auch Abrieb von Kunstrasenflächen sowie Kunststoffgranulat auf Sportplätzen, die immer häufiger eingesetzt werden, sind weitere Quellen. Durch den Abrieb kommt es zu Belastungen von Böden und Gewässern. Dazu folgende Fragen:

1. a) *Welche Gewässer befinden sich in Lübeck in unmittelbarer Nähe von Kunstrasenplätzen?*

 b) *Gibt es Untersuchungen über die Einträge in diese Gewässer?*
2. *Welche Mengen an Abrieb gehen in die Kläranlage und wie lassen sich die Kunststoffpartikel eliminieren?*

3. a) *Wie ist die Lebensdauer von Kunstrasenflächen zu beurteilen?*
- b) *Was geschieht mit Kunstrasenfläche, die das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben?*
- c) *Welche ökologisch unbedenklichen Alternativen zu Kunstrasenplätzen gibt es?*

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

zu 8.3 Anfrage AM Barbara Steffen - Schadstoffbelastung durch die Mülldeponie Ihlenberg Vorlage: VO/2018/06766

Gemeinsame Beratung mit den TOP 4.2.3 und 5.2. (siehe TOP 4.2.3).

Die Berichterstattung sowohl im NDR-Fernsehen und Rundfunk als auch in den Lübecker Nachrichten vom 15.11.2018 bezüglich der (Nicht-)Einhaltung der zulässigen Grenzwerte auf der Mülldeponie Ihlenberg bietet einmal mehr Anlass zur Sorge. Dies bestätigt auch der nun öffentlich gewordene und uns vorliegende Prüfbericht der für die Deponie zuständigen Innenrevision. In diesem Zusammenhang wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. In welchen Abständen werden von der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein Proben zur Überwachung des Grund- und Trinkwassers genommen?*
- 2. In welchen Abständen testen die Hansestadt Lübeck und das Land Schleswig-Holstein die Schadstoffbelastung der Luft?*
- 3. Werden die Ergebnisse der Beprobungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht? Wenn ja, wo und auf welchem Weg können diese Ergebnisse eingesehen werden?*

Es ist wünschenswert, wenn die Beantwortung dieser Fragen direkt von Vertretern der Stadtwerke Lübeck vorgenommen werden könnte.

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck befindet sich in unmittelbarer Nähe der Deponie, sodass damit gerechnet werden muss, dass die Überschreitung der Grenzwerte gesundheitsschädlicher Giftstoffe wie Quecksilber, Zink, Cadmium etc., zu denen es in den letzten Jahren gekommen ist, auch Auswirkungen auf die Lübecker Bürgerinnen und Bürger haben könnte.

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

zu 8.4 Anfrage AM Duggen - Piktogramme Straße am Schellbruch

Frau Duggen verweist auf eine der letzten Sitzungen, in der mitgeteilt wurde, dass neue Piktogramme auf der Straße am Schellbruch aufgezeichnet worden seien. Sie wohne in der Nähe und dergleichen sei ihr nicht aufgefallen. Sie bittet um Überprüfung.

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

zu 8.5 Verschiedenes Herr Wiese - Unfallschwerpunkt Lindenteller

Herr Wiese weist auf die Häufung von Unfällen am Lindenteller hin. Für ihn ist unverständlich, dass man in dieser Sache nichts unternahme. Herr Hinsen merkt an, dass sich im Rahmen der Verkehrsplanung auch mit der Situation am Lindenteller auseinandergesetzt werde.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 8.6 Verschiedenes AM Schaffenberg - Erfahrungs- und Informationsaustausch Sozialausschuss und Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung zum Thema Drogenproblematik

Herr Schaffenberg bietet dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung an, sich gemeinsam mit dem Sozialausschuss mit dem Thema Drogenproblematik auseinanderzusetzen und evtl. Lösungen zu finden.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 8.7 Verschiedenes AM Müller - Abflussprobleme bei Starkregen Bach Medebek

Herr Müller meint, dass es bei Starkregen immer wieder zu Abflussproblemen des Baches Medebek komme. Er bittet von Seiten der Bereiche Stadtwald und Umwelt, Natur und Verbraucherschutz um Informationen darüber.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 8.8 Verschiedenes Herr Riekhof - Informationsblatt EBL zur Abfallentsorgung

Herr Riekhof lobt das Informationsblatt zur Abfalltrennung. Dies sei in mehreren Sprachen verfasst worden, bei Migrantinnen und Migranten aber weitgehend unbekannt.¹² Herr Hinsen sagt zu, mit der Leitung des Fachbereichs 2 Kontakt aufzunehmen. Eventuell könne man das Informationsblatt im Rahmen der Beratungsleistung mit umverteilen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Frau Mählenhoff stellt gemäß Beschlussfassung (TOP 2) einen nichtöffentlichen Teil der Sitzung her.

¹² Anlage 12 Informationsblatt zur Abfalltrennung

Öffentlicher Teil:

zu 14 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Frau Mählenhoff stellt gegen 19:03 Uhr die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil ein Beschluss gefasst worden sei. Frau Mählenhoff schließt die Sitzung um 19:05 Uhr.

Lübeck, den 22. November 2018

Silke Mählenhoff
Vorsitzende

Maik Schneider-Wendt 3.031 FBD
Protokollführung

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Der kommunale Umweltdienstleister für die Hansestadt Lübeck



Was macht die EBL aus?

- Wir sind der Umweltdienstleister für Einwohner, Betriebe und Besucher der Stadt.
- Wir kümmern uns um Gewässer- und Grundwasserschutz für Trave und Ostsee.
- Wir sorgen für Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.
- Wir betreiben Daseinsfürsorge als Grundlage für das Zusammenleben in dieser Stadt.
- Wir haben hohen Anteil an einer lebenswerten, sauberen und sicheren Hansestadt Lübeck.
- Wir sind großer Investor in die Infrastruktur der Stadt.
- Wir sind ein verantwortungsbewusster, mittelständischer Arbeitgeber.

Wir stehen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

- **CO₂ Bilanz EBL weit:** Gutschrift von 29.927 Tonnen CO₂ Äquivalenten
- **Stromverbrauch:** 22,03 Mio. kWh
- **Stromerzeugung:** 25,01 Mio. kWh



Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)



- Gegründet 1998
- Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck
- Wirtschaftlich eigenständig
- Geschäftsaktivitäten:
 - Stadtentwässerung
 - Stadtreinigung
- rd. 600 Beschäftigte
- Umsatz: 90 Millionen EUR
- Investitionen: 20 – 25 Millionen EUR/a
- Größter Infrastrukturwert der Hansestadt Lübeck mit einem Volumen von 300 Mio. Euro (Kanalnetz)

Gegenstand und Aufgabe der Entsorgungsbetriebe Lübeck

§ 1 Betriebssatzung der EBL



(1) Für die Gewährleistung einer sicheren, umwelt- und sozialverträglichen, ressourcenschonenden, risikoarmen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Entsorgung von Abwasser und Abfall im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sowie für die Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze bilden die Entsorgungsbetriebe einen einheitlichen Betrieb (im Nachfolgenden „Unternehmen“ genannt).

Das Unternehmen besteht aus den Betriebssparten „Stadtentwässerung“ und „Stadtreinigung“.

Gegenstand und Aufgabe der Entsorgungsbetriebe Lübeck

§ 1 Betriebssatzung der EBL



(2) Vorrangige Aufgabe des Unternehmens ist die Erfüllung der Aufgaben, die sich für die Hansestadt Lübeck als abfall- und abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft sowie als Trägerin der Straßenreinigungslast ergeben.

Das Unternehmen kann alle seinen Unternehmenszweck fördernden Geschäfte betreiben. Dem Unternehmen können andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden. Das Unternehmen kann auch die Betriebsführung anderer Betriebe übernehmen.

...

Was machen die EBL?

Abwasserbehandlung und Gewässerschutz

- Reinigung von **22 Mio. m³ Abwasser** im Jahr
- Energiegewinnung von **9,87 Mio. kWh Strom**
- Schlammbehandlung und Erzeugung von **25.000 t Klärschlamm** als Dünger für die Landwirtschaft
- Betrieb von 2 Klärwerken (Zentralklärwerk und Priwall)
- Kanalnetzbetrieb mit **996 km Kanalsystem** und 72 Pumpwerken)



Was machen die EBL

Abfallwirtschaftszentrum Lübeck

Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA Lübeck)

- Behandlung von ca. **100.000 t Abfällen** pro Jahr.
- Erzeugung von **4 Mio. m³ Biogas** und **7,9 Mio. kWh Strom** pro Jahr durch den Betrieb eines eigenen Blockheizkraftwerkes (BHKW)

Deponie Niemark

- Erzeugung **von 5,8 Mio. kWh Strom** im Jahr

Biomassewerk

- **25.000 t** behandelte Bioabfälle im Jahr



Bereiche der EBL

Abfallwirtschaft Logistik

- 25 Müllfahrzeuge im täglichen Einsatz
- 49.500 Restmüllbehälter
- 40.800 Biomüllbehälter
- 30.800 Papierbehälter
- 2,7 Millionen Behälterleerungen in 2017
- 44.000 t Restmüll | 16.000 t Biomüll | 13.100 t Papierabfall
- 4 Wertstoffhöfe
- Rund 300 Wertstoff-Containerstandplätze



Was machen die EBL

Straßenreinigung

- 1.450 Papierkörbe mit 160.000 Leerungen pro Jahr
- 4.800 t gesammelter Straßenkehrricht
- 1.400 t gesammeltes Laub
- 37.000 km gereinigte Straßen
- 20.000 km gereinigte Gehwege
- 7.680 km gereinigte Radwege
- 200 Hundekotspenderboxen
- 1,96 Mio. verbrauchte Hundekotbeutel



Was machen die EBL

Winterdienst

- 350 km zu räumende Straßen
- 300 Mitarbeiter im Volleinsatz
- 800 t gestreute abstumpfende Mittel
- 1.200 t Streusalz und Streusalzlauge



So erreichen Sie uns

Hausanschrift:

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Malmöstraße 22
23560 Lübeck



0451 707600



0451 70760 710



entsorgungsbetriebe@luebeck.de



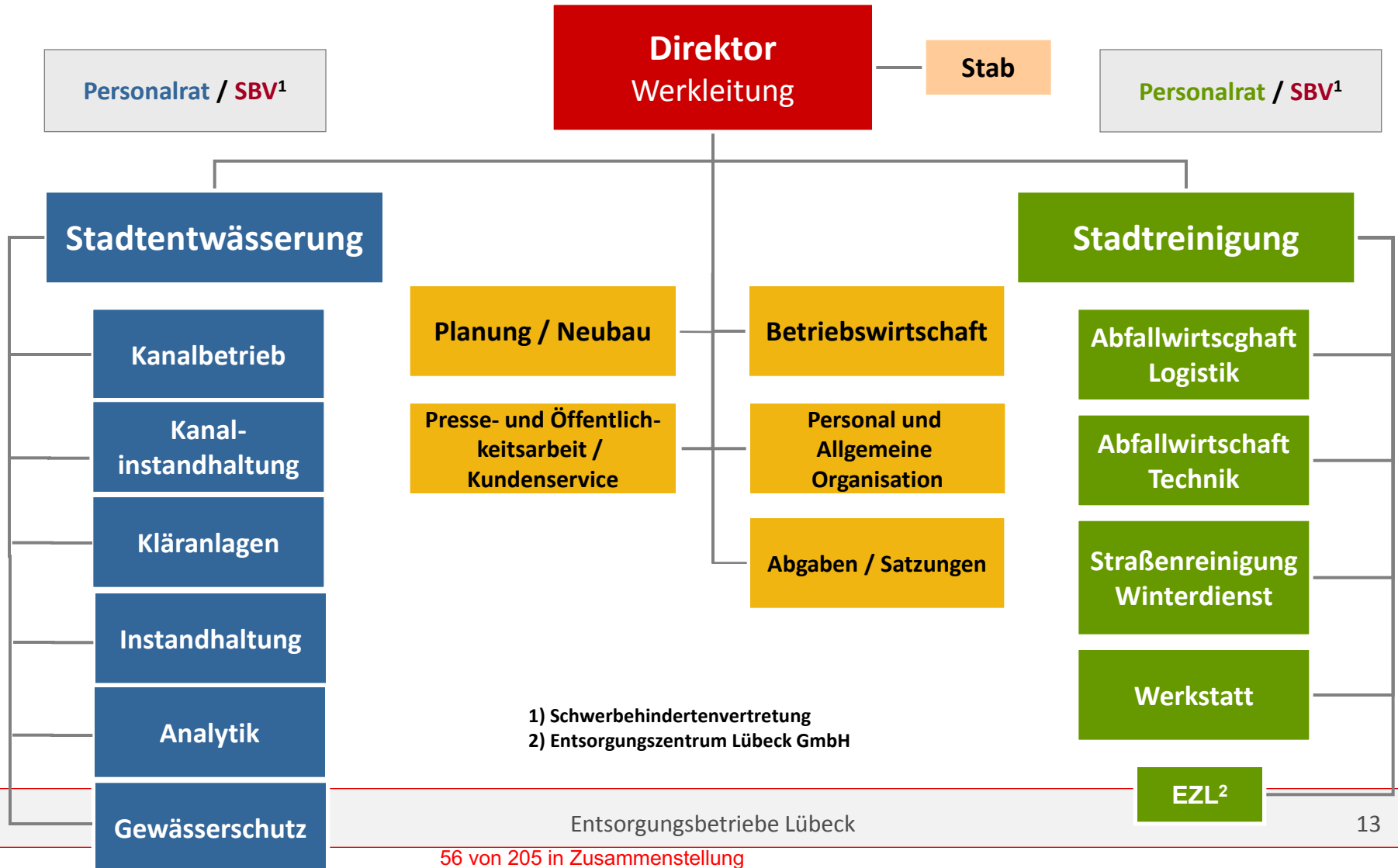
www.entsorgung.luebeck.de



facebook.com/EntsorgungsbetriebeLuebeck

Vielen Dank für Ihr Interesse.

Organigramm Entsorgungsbetriebe Lübeck (Gültig ab 01.05.2015)



Was machen die EBL

Werkstatt

- Reparatur
- Wartungsdienste
- Sicherheitsprüfungen
- Lackierungen
- HU und AU für die Fahrzeuge der EBL und aus anderen städtischen Bereichen



Neuerstellung des Öko-Stadt-Pfades in Lübeck

- Projektbeschreibung -

Die städtische Naturschutzbehörde hat bereits vor über zwanzig Jahren einen „Stadtökologischen Pfad“ in der Altstadt eingerichtet, doch die dazugehörigen Infotafeln sind mittlerweile inhaltlich veraltet, in einem schlechten Zustand oder beschädigt. Da diese Situation des Lehrpfades von interessierten Bürgern bemängelt und eine mögliche Überarbeitung angefragt wurde, hat sich der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV) entschlossen, den Lehrpfad inhaltlich vollständig zu überarbeiten und neu zu gestalten.

Der geplante Öko-Stadt-Pfad (ÖSP) ist ein fußläufiger **Rundkurs** (2,5 km) und führt Interessierte an ausgewählte Standorte durch das Domviertel und die benachbarten Wallanlagen. Er besteht aus alten sowie neuen Stationen und zeigt vom Menschen angelegte, naturnahe Elemente, die sich zu kleinen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere entwickeln konnten. Zu diesen ökologischen Besonderheiten zählen z.B. das Leben auf und im aufgestauten Mühlenteich, große alte Bäume in den Wallanlagen, naturnahe Uferbefestigung am Stadtgraben oder Fassadenbegrünung. Start und Ziel ist am Museum für Natur und Umwelt (Kartenübersicht siehe Anlage 1).

Der neue ÖSP besteht aus elf **Stationen** mit jeweils einer **Informationstafel** zu einem Aspekt der Stadtökologie Lübecks (Beispiel einer Infotafel siehe Anlage 2). Neben der ökologischen Bedeutung wird an einigen Standorten auch auf die kulturhistorische Bedeutung eingegangen. Jede Informationstafel soll zudem einen QR-Code, mit dem das begleitende Infoblatt als PDF auf der Website der Stadt abgerufen werden kann, erhalten. Dieses Infoblatt wird auch in Papierform an diversen öffentlichen Stellen zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt.

In **Zusammenarbeit** und mit finanzieller Förderung der Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz (AGU) Lübeck und Umgebung e.V. konnten die inhaltlichen Schwerpunkte und die Streckenführung des Lehrpfades neu konzipiert werden. In Abstimmung mit diversen städtischen Dienststellen, wurden zwischenzeitlich erforderliche Zustimmungen und Genehmigungen für die Infotafelstandorte eingeholt, die Gestaltung der Infotafeln und des Infoblattes sind weitestgehend fertiggestellt. Die sehr robusten Metallgestelle des alten Lehrpfades werden, wenn möglich, wieder verwendet (Foto vom Metallgestell siehe Anlage 3). Die dauerhafte Pflege und Instandsetzung des neuen ÖSP wird durch den städtischen Bereich Stadtgrün und Verkehr sichergestellt.

Was noch fehlt, ist die **Umsetzung** des Projekts: Druck der Infotafeln und Infoblätter, Herstellung einiger Metallgestelle und von Schutzscheiben sowie das Einsetzen der Metallgestelle und Infotafeln. Für diese noch ausstehenden Leistungen wurden bereits Angebote von Fachfirmen eingeholt. Auf dieser Grundlage ergibt sich ein Förderbedarf von insgesamt 6.000,- Euro (Kostenübersicht siehe Anlage 4). Die Beatrice-Nolte-Stiftung für Natur- und Umweltschutz, Hamburg hat eine finanzielle Förderung in Höhe von 4.000,- und die Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck von 2.000,- zugesagt, so dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Vergabe der Aufträge, Aufbau der Infotafeln und weitere Arbeiten erfolgen baldmöglichst.

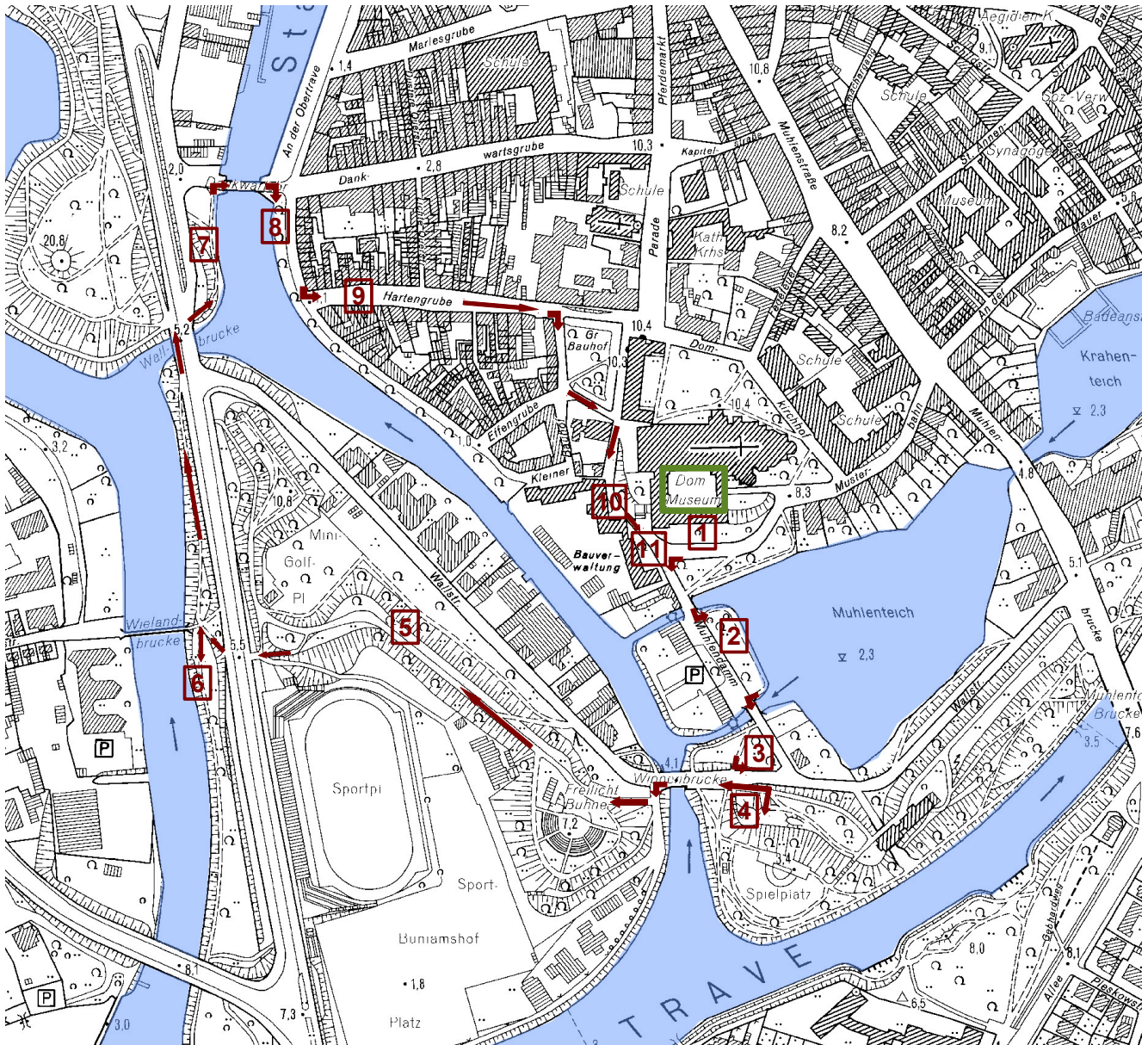
Ansprechpartner für das Projekt *Neuerstellung des Öko-Stadt-Pfades in Lübeck* ist:

Wolfgang Nagel, Hansestadt Lübeck, Bereich UNV

Tel. 0451/122-3965, mail: wolfgang.nagel@luebeck.de

Neuerstellung des Öko-Stadt-Pfades in Lübeck

Route und Standorte der Infotafeln



Themen des Öko-Stadt-Pfades

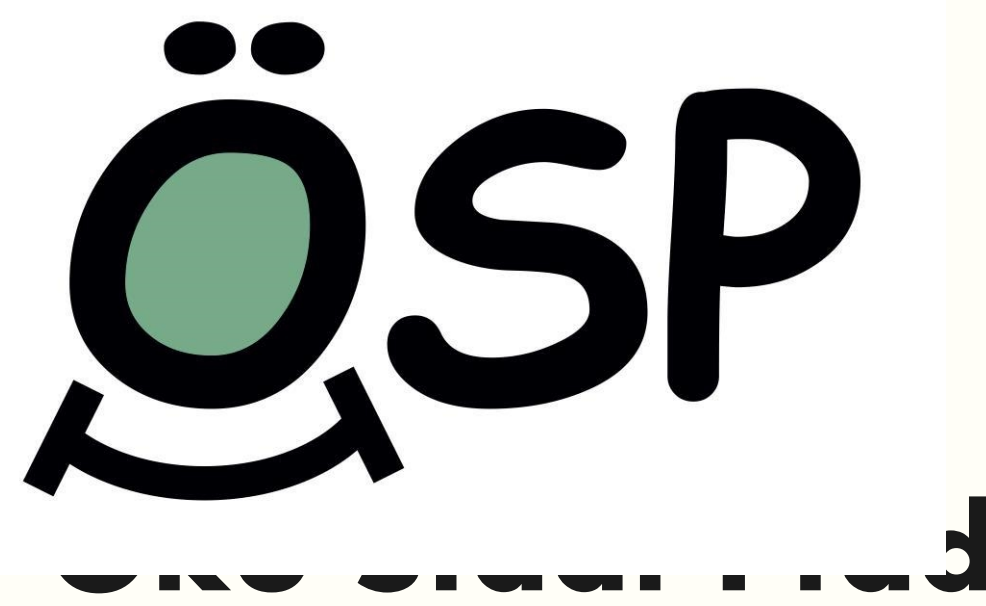
Start Museum für Natur und Umwelt

- 1 - Bienengarten
- 2 - Mühlenteich
- 3 - Parkbäume
- 4 - Alte Eiche
- 5 - Wallanlagen

- 6 - Stadtgraben
- 7 - Leben am Fluss
- 8 - Wasser-Ausstiegshilfe
- 9 - Lebensraum Straße

- 10 - Fassadenbegrünung
- 11 - Mauerleben

Ende Museum für
Natur und Umwelt



Station 5 - Wallanlagen

Kulturhistorische/Ökologische Bedeutung

Die ab dem 16. Jh. zur Verteidigung angelegten Lübecker Wallanlagen, wurden im 19. Jh. nicht mehr gebraucht und daher nach und nach abgetragen. Nur der südliche Teil wurde von Peter Joseph Lenné zum Landschaftspark umgestaltet. Dadurch ist dieser herrliche Blick auf die Lübecker Altstadt möglich.

Für die Bewohner der Stadt sind die Wallanlagen seitdem ein beliebtes Naherholungsgebiet. Die großen Ahorne, Rot-Buchen, Sommer-Linden, Eschen, Eichen, Ulmen, Hainbuchen und Kastanien spenden Schatten, reinigen die Stadtluft und bieten zahlreichen Tieren einen Lebensraum.

Rosskastanie



Foto: Ulrike Schröder

Die Gemeine Rosskastanie...

- war ursprünglich in Europa weit verbreitet, hat sich aber während der Eiszeiten zurückgezogen,
- ist heutzutage in Parks und als Straßen- u. Alleebaum wieder eingebürgert,
- leidet seit längerem unter den Larven der Miniermotte, was zum verfrühten Laubfall führt,
- dient mit ihren Kastanien auch heute noch der Wildfütterung.

Rot-Buche



Fotos: Ulrike Schröder

Die Rot-Buche...

- würde ohne menschlichen Einfluss den Großteil Mitteleuropas bedecken,
- erreicht meist ein Alter von etwa 150 Jahren,
- kann als junges Bäumchen jahrelang unterhalb anderen Bäumen auf seine Chance zum Wachsen warten,
- verbreitet sich durch Nussfrüchte (Bucheckern),
- verdankt seinen Namen dem rötlichen Holz, was für vielfältige Zwecke verwendet werden kann.

Rotkehlchen



Foto: Gernot Blum

Das Rotkehlchen...

- bevorzugt unterholzreiche Wälder und Parks als Lebensraum,
- ist durch rot gefärbte Brust und Gesicht gut zu erkennen,
- sucht auf dem Boden nach Kleingetier, ernährt sich im Winter aber auch von Beeren.

Breitflügelfledermaus



Foto: Dr. Andreas Zahn

Die Breitflügelfledermaus...

- kommt in fast ganz Europa vor,
- hat ihre Quartiere und Wochenstuben fast ausschließlich in Gebäuden,
- bringt in den Wochenstuben ein Junges zur Welt,
- ist in der Dämmerung auf der Jagd nach Käfern, Schmetterlingen und Nachtfaltern.

Platzhalter für Kartenübersicht

Hansestadt LÜBECK

und Verbraucherschutz
Service-Tel.: 0451/122-3969



Hier gibt es das
Info-Faltblatt als PDF

Arbeitsgemeinschaft
Umweltschutz e.V.
Gestaltung: Ulrike Schröder

Stellungnahme

zum internen Bericht vom 10.09.2018:

**„Prüfung über die Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung
am Standort Ihlenberg“**



Zum Inhalt

- Wesentliche Fragestellungen des Berichtes v. 10.09.18
- Regelungen der Deponieverordnung
- Bewertung der Messergebnisse
- Vorgehen bei der Feststellung einer Überschreitung
- Schematischer Ablaufprozess
- Interpretationen aus dem Bericht v. 10.09.18
- Weitere Vorgehensweise

Wesentliche Fragestellungen

- Abfallrechtliche Fragestellungen werden nicht betrachtet und vom Berichterstatter als korrekt unterstellt.

Fachaufsicht / Fachbehörde / interner Fachgutachter: Abfallannahme und Abfallkontrolle wurde durch die IAG rechtskonform durchgeführt (Stand Okt. 2018)
Externer Gutachter mündlich bestätigt (22.10.2018)

- Werden die Risiken betriebswirtschaftlich ausreichend berücksichtigt?

Die im Bericht dargestellten Parameter mit hohen Werten haben betriebswirtschaftlich so gut wie keine Auswirkungen.

Wesentliche Fragestellungen

- Werden die Risiken gesundheits-/arbeitsschutztechnisch ausreichend berücksichtigt?

Die Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind auf die Annahme und Ablagerung derartiger Abfälle ausgerichtet. Dies wird über die umfangreichen Arbeitsplatzmessungen, Biomonitoring, toxikologische Arbeitsplatzstudien etc. regelmäßig nachgewiesen.

- Passt die derzeitige Vorgehensweise zum IAG-Leitbild (Auszug):

„Wir stellen uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt.

Das ist die Richtschnur unseres Handelns.“?

Ja, dafür ist die derzeitige Geschäftsführung 2015 angetreten und für dieses Leitbild steht sie ein!

Regelungen der Deponieverordnung

Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn die jeweils zutreffenden **Zuordnungskriterien** eingehalten sind. (§ 6 Abs. 3 DepV)

- Zuordnungskriterien: **Zuordnungswerte** unter Einbeziehung der **Fußnoten** nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 DepV bei Anwendung des **Eingangstextes** von Anhang 3 Nummer 2 DepV (§ 2 Satz 1 Nr. 36 DepV)

⇒ In dem Bericht vom 10.09.18 wurden die **Zuordnungswerte**, nicht die **Zuordnungskriterien** zu Grunde gelegt

⇒ **Fehlinterpretation bei der Häufigkeit und Größenordnung der Überschreitungen**

Regelungen der Deponieverordnung

Eingangstext:

- Abfälle und Deponieersatzbaustoffe dürfen im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert oder eingesetzt werden (wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit),
- für bestimmte Parameter ist keine Überschreitung zulässig,
- **für bestimmte Parameter ist eine 3-fach bzw. 2-fach-Überschreitung zulässig** (Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 ff DepV).

Regelungen der Deponieverordnung

Fußnoten:

- Zuordnungswert TOC / Glühverlust **gilt nicht für Abfälle aus Hochtemperaturprozessen** und für **Asphalt** (Fußnote 4, 5)
- ...

Weitere Ausnahmen:

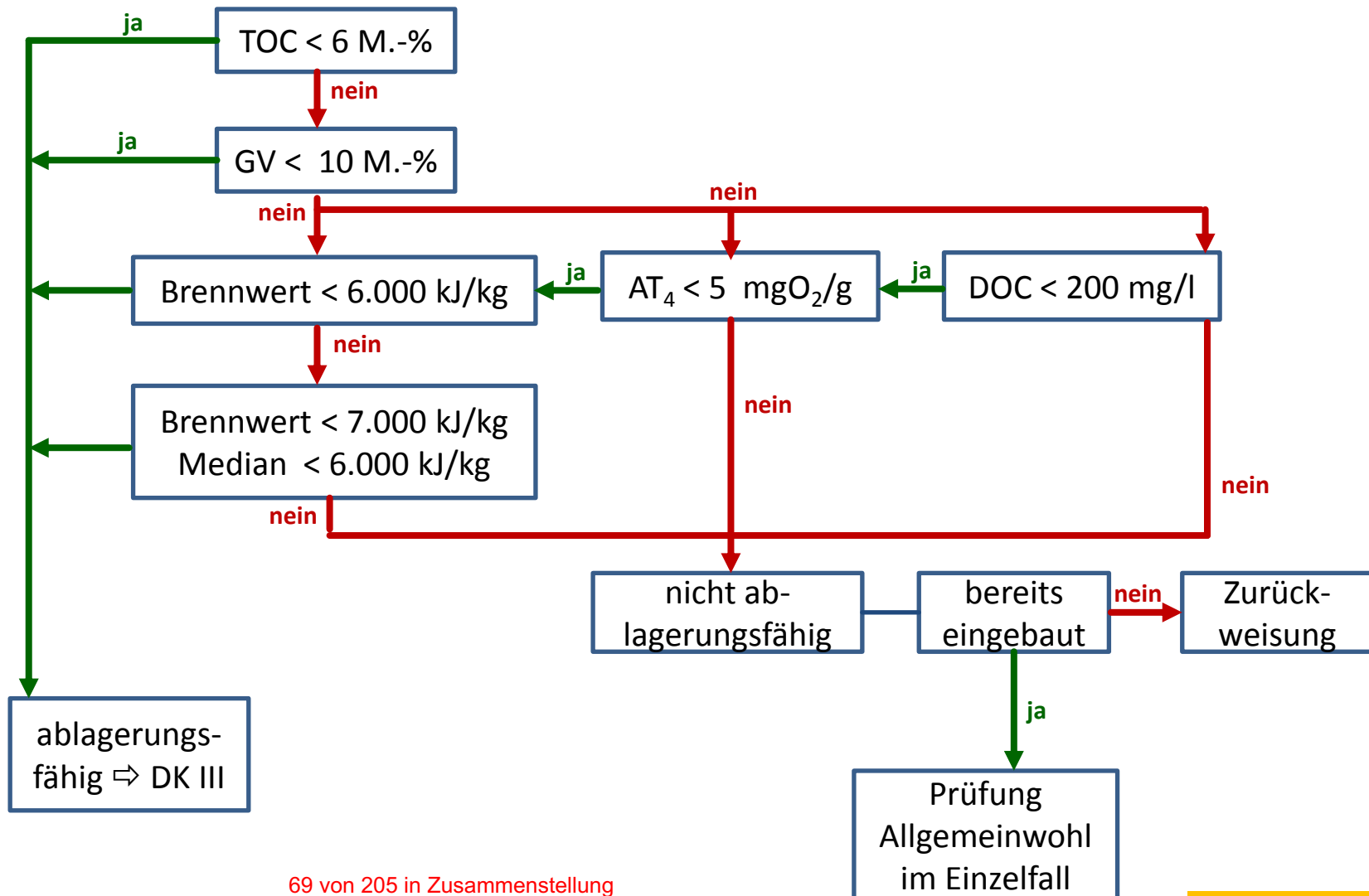
- Überschreitungen sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, bei Abfällen aus Schadensfällen, asbest- und gefährliche mineralfaserhaltige Abfälle sowie Abfälle aus Altlasten (§ 6 Abs. 6 DepV)

Bewertung der Messergebnisse:

Zuordnungskriterien gelten noch als eingehalten, wenn

- der Einzelwert die für den jeweiligen Parameter festgelegte maximal zulässige Überschreitung nicht überschreitet (z. B. 100 % des Zuordnungskriteriums bei Eluatparametern) und
- der Medianwert der letzten 24 Monate das Zuordnungskriterium nicht überschreitet (Anhang 4 Nr. 4 DepV)

Schematischer Ablaufprozess



Bei Feststellung einer Überschreitung

- ⇒ Information und Abstimmung mit der Behörde und dem Abfallerzeuger
- ⇒ Prüfung möglicher Ursachen (z.B. Fehlanalyse, Fehlcharge, systematische Überschreitung)
- ⇒ Prüfung weitere Vorgehensweise:
 - Gefährdung des Allgemeinwohls?
 - Zurückweisung / Rückbau der Abfälle
 - Schließung des Entsorgungsvorgangs
 - Stärkere Überprüfung beim Abfallerzeuger und bei der IAG

Interpretationen aus dem Bericht v. 10.09.18

- Fokussierung auf Ausreißer bei der Analytik
 - Über 99 % der Werte seitens des Berichterstatters nicht berücksichtigt
 - Bestehende Entscheidungsstrukturen beim Umgang mit derartigen Ausreißern nicht dargestellt
 - Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise nicht dargestellt wie z.B.
 - Schließung von Entsorgungsvorgängen
 - Verdichtung von Kontrollen
 - Zurückweisung von Abfallchargen
 - Optimierung der Anlagentechnik beim Abfallerzeuger

- Daraus resultiert:

Interpretationen aus dem Bericht v. 10.09.18

- Es wird der Anschein erweckt, dass der Ausnahmefall der Regelfall ist.
 - Im Ergebnis irreführende Schlussfolgerungen in Richtung Kriminalisierung des Handelns der GF-IAG und
 - hohe Verunsicherung der Anwohner und Mitarbeiter,
- obwohl

Interpretationen aus dem Bericht v. 10.09.18

- Bisherige Beurteilung der Fachaufsicht, Fachbehörden und Fachgutachter ein rechtskonformes Handeln der IAG (Stand Oktober 2018) bestätigen;
- deutlich unter 1 % der Kontrollanalysewerte (von 13.036 Werten) im Untersuchungszeitraum Überschreitungen aufweisen (64 insgesamt, 11 SM);
- die Kontrollmechanismen der IAG darauf ausgerichtet sind, derartige Ausreißer zu unterbinden;
- auf dem Standort Ihlenberg seit Jahren ein umfassender Arbeits- und Gesundheits- sowie Umweltschutz etabliert ist.

Abfallrechtliches Verfahren – vor Anlieferung

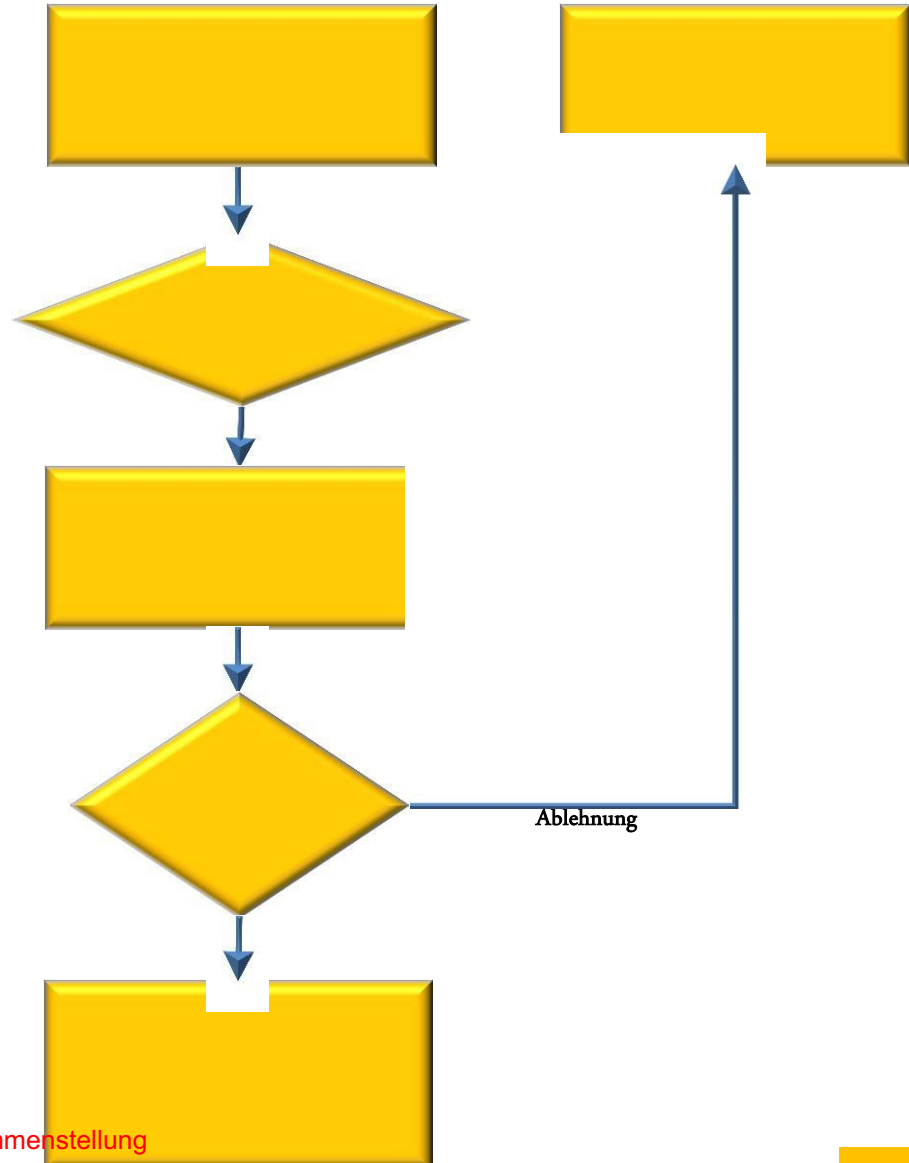
*Angaben des Erzeugers:
Grundlegende Charakterisierung (Art,
Herkunft, Deklarationsanalytik, Menge,
Laufzeit...)*

*Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf
Einhaltung der Vorgaben
(Zuordnungskriterien/ Grenzwerte, ...)*

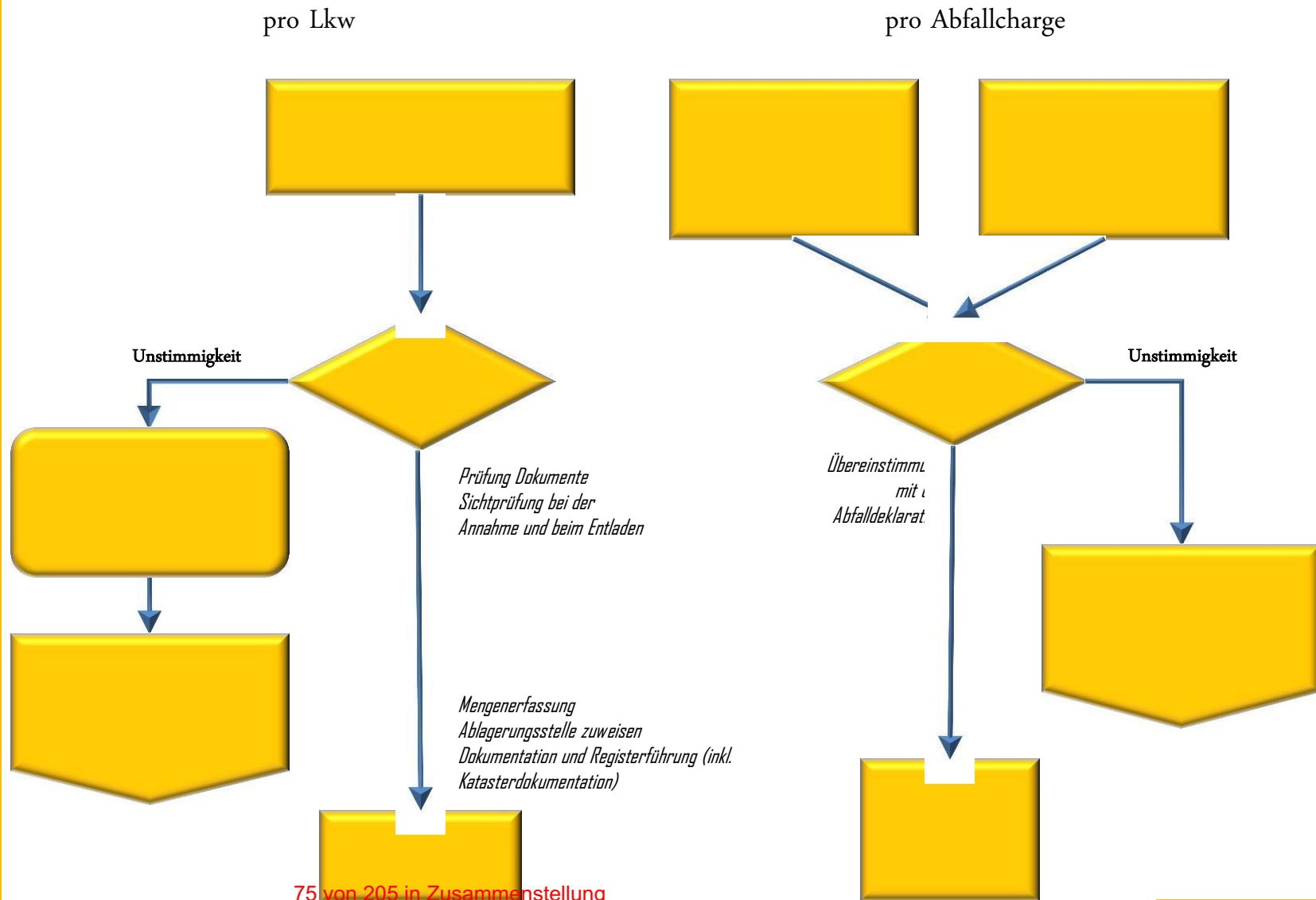
Festlegung von Art und Umfang für:
– Kontrollanalysen
– Erzeugeranalysen

Behörde Prüfung:
– Festlegung Annahmemöglichkeit
– Umfang Kontrollanalysen

*Abschluss eines Entsorgungsvertrages unter
Berücksichtigung rechtlicher und behördlicher
Vorgaben*



Abfallrechtliches Verfahren – Verbleibskontrolle



Gefährdung durch CMR-Stoffe

Mögliche
gesundheitliche
Folgen

Gefährdungen
und
Schutzmaßnahmen

Wirksamkeits-
kontrollen

Fortführung der Studien

Weitere Vorgehensweise

- Abfallrechtliche Prüfung der Entsorgungsvorgänge durch einen externen Gutachter (Vorlage des Berichtes Ende November)
 - Klärung offener Fragestellungen zur Überprüfung der Kontroll- und Überwachungsmechanismen unter
 - abfallrechtlichen
 - betriebswirtschaftlichen
 - gesundheits- und arbeitsschutztechnischen
 - Umweltschutztechnischen Gesichtspunkten
- unter Einbeziehung aller Gremien der IAG.



MedienInformation

Selmsdorf, 14. November 2018

Unabhängige Gutachten und Geschäftsführung widerlegen Vorwürfe eines internen Berichtes

Deponiebetrieb läuft rechtskonform, Vorgangskontrollen sollen zeitnah digitalisiert werden

Die Geschäftsführung der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) hat bestätigt, dass ein IAG-interner Bericht mit Kritik an der Annahme von belasteten Abfällen am Standort Ihlenberg erstellt wurde. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der IAG wurden darüber am 11./12. September 2018 informiert. Auf einer Aufsichtsratssitzung am 22. Oktober in Selmsdorf wurde nach der umfassenden Anhörung des Leiters der Fachaufsichtsbehörde und Bekanntgabe der Stellungnahmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sowie des für EU-Abfälle zuständige Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) und des beauftragten externen Gutachters festgestellt, dass der Deponiebetrieb rechtskonform läuft. Diese Auffassung wurde auch vom Ersteller des betreffenden Berichtes bestätigt. Auf einer Aufsichtsratssitzung Ende November soll abschließend über mögliche weitere Schritte beraten werden.

Die Geschäftsführung der IAG hat in einer ersten Stellungnahme die in diesem Bericht geäußerte Kritik widerlegt und zurückgewiesen. Schon aus einer abfallrechtlichen Expertise der renommierten Münsteraner Anwaltskanzlei Baumeister vom 1. Oktober 2018 geht hervor, dass die Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen vollständig rechtskonform ist. Als sehr bedenklich bewertet die IAG- Geschäftsführung jedoch, dass bei der Erstellung und Vorlage des Berichtes die Wege eines sonst üblichen betrieblichen Revisionsverfahrens nicht eingehalten wurden. „Damit gab es auch keine Möglichkeit für die Geschäftsführung, unmittelbar Stellung zu der geäußerten Kritik zu beziehen“, erklärten heute die Geschäftsführer Beate Ibiß und Norbert Jacobsen. „Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat waren wir sehr daran interessiert, auf diese Kritik schnellstmöglich zu antworten und hatten sofort zusätzlich um eine externe Überprüfung der Rechtmäßigkeit unserer Handhabung mit angelieferten Abfällen gebeten.“

Der Aufsichtsrat bat daher im zuständigen Wirtschaftsministerium um eine externe Begutachtung, die nach der Beauftragung durch das Finanzministerium durch einen unabhängigen Experten erfolgt. Das vorläufige Prüfergebnis wurde auf der Aufsichtsratssitzung am 22. Oktober unter Teilnahme des Autors des kritischen Berichts vorgestellt. Bereits Anfang Oktober hatte auch die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen ausführlichen eigenen Prüfbericht zu den aufgeführten Ereignissen und den kritisierten Entsorgungsvorgängen vorgelegt.

Der vom Autor ohne die Mitwirkung der Fachabteilungen der IAG erstellte Bericht hat im Unternehmen für große Irritationen gesorgt. In ihm werden grundsätzliche betriebliche abfallrechtliche Prozesse und vor allem die geltende bundesgesetzliche Deponieverordnung ignoriert sowie die kritisierten Sachverhalte unrichtig und unvollständig dargestellt. „Die erhobenen Vorwürfe können wir allesamt fachlich einwandfrei widerlegen. Es hat bisher keine erkennbaren Anzeichen oder Hinweise darauf gegeben, dass normale betriebliche Abläufe als derart kritikwürdig zu bewerten wären“, so die Geschäftsführer. Die im Bericht aufgeworfenen Fragen hätten nach Auffassung der Geschäftsführung auch mit einem Blick in das betriebsinterne Intranet, in dem die internen Prozessabläufe hinterlegt sind, oder mit einer tatsächlichen fachlichen Prüfung der vorhandenen Akten zur Abfallannahmekontrolle beantwortet werden können.

Weitere Schritte

Auf der Aufsichtsratssitzung am 22. Oktober wurde ferner beschlossen, das bereits in Planung für 2019 befindliche Vertriebskonzept im November im Aufsichtsrat vorzustellen und die innerbetriebliche abfallrechtliche Vorgangsbearbeitung zeitnah verstärkt zu digitalisieren, um einen besseren Zugriff auf die Daten zu ermöglichen und diese noch schneller auswerten zu können. Bislang werden neben der digitalen Bearbeitung für jeden Entsorgungsfall einzelne Akten zur Abfallannahmekontrolle angelegt. Weiterhin wurde beschlossen, das letztmalig in 2017 aktualisierte Betriebshandbuch der IAG in Bezug auf die Annahmekontrolle der aktuellen Handlungspraxis anzupassen, zu ergänzen sowie weiterhin regelmäßig zu überprüfen. Auf der Aufsichtsratssitzung am 29. November soll der dann auch schriftlich vorliegende Endbericht des externen Gutachters abschließend ausgewertet und über den weiteren Umgang mit Notifizierungsverfahren für Abfall aus dem EU-Ausland entschieden werden.

**Notifizierungsverfahren für Abfall aus dem EU-Ausland*

Beim Notifizierungsverfahren müssen Abfälle, die aus einem EU-Land in ein anderes verbracht werden, vor Beginn der Abfallverbringungen und für jeden Abfalltransport vorkontrolliert werden. Der Exporteur hat die geplante Verbringung von Abfällen mittels Notifizierungsformular und Begleitformular sowie weiterer erforderlicher Unterlagen bei der in seinem Heimatland zuständigen Behörde zu beantragen (Quelle sowie weitere Informationen: Deutsches Bundesumweltamt.)

Anlage

Hintergrund

Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG)

Geschäftsführung: Beate Ibiß, Norbert Jacobsen

Ihlenberg 1, 23923 Selmsdorf

T +49 38823-30 100

E presse@ihlenberg.de

www.ihlenberg.de





IAG- Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
Ihlenberg 1
23923 Selmsdorf



Bericht
der GF-IAG zum Schriftsatz
„Innenrevision/Compliance – Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg“
vom 10.09.2018“

Bericht der GF-IG zum Schriftsatz „Innenrevision / Compliance – Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg vom 10.09.2018“

Der vorliegende Bericht stellt den Stand der internen Prüfung zu den im o.g. Schriftsatz vom 10.09.2018 dargestellten Sachverhalten und Behauptungen zum 04.10.2018 dar.

Der Schriftsatz vom 10.09.2018 wurde vom Autor entgegen der üblichen Vorgehensweise bei Revisionen nicht vorab zur Stellungnahme vorab der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat der IAG sondern direkt an Vertreter des Finanzministeriums übergeben. **Dadurch enthält der Bericht eine Vielzahl von Aussagen, die mangels genügender Kenntnisse des Autors zur technischen und abfallrechtlichen Situation irreführend sind und bei der gebotenen Einbeziehung der Geschäftsführung vor Weitergabe des Berichts korrigiert worden wären. Diese Korrekturen jetzt nachträglich vorzunehmen und eine richtige und vollständige Beschreibung der Situation zu bewirken ist der Zweck des hier vorgelegten Berichts..**

Der Autor ist seit rd. 14 Jahren bei der IAG beschäftigt und seit dem 01.01.2014 leitender Angestellter der IAG mit Handlungsvollmacht nach § 54 HGB (seit dem 14.08.2014). Er hat das Unternehmen auf eigenen Wunsch verlassen.

Obwohl der Autor selbst im Schriftsatz wiederholt darlegt, dass er keine abfallrechtlichen Verstöße unterstellt, vermittelt der Schriftsatz des Autors jedoch genau diesen Eindruck. Der strukturierte „Berichtsaufbau“ mit Einzelbeispielen aus der Abfallkontrolle unter Nutzung der betrieblichen Datenbank durch den Autor sowie die Vielzahl der Behauptungen und Fragestellungen vermitteln dem Leser, dass in der IAG mbH mittels einer angeblichen Geschäftsstrategie von „Grenzwertüberschreitungen“ aufgrund nicht korrekt durchgeführter Abfallkontrollen ausschließlich kurzfristige Umsatzerlöse, u.a. durch Abfälle aus dem EU-Ausland, zu Lasten von Folgekosten (z.B. Sickerwasserkosten) in Kauf genommen werden - dies zudem zu Lasten der Allgemeinheit und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Beschäftigten. Im Schriftsatz wird vom Autor behauptet, dass ein Anteil „zwischen 30 bis 40 % der Gesamtdeponiemenge“ „Überschreitungen“ bei den zulässigen Deponieparametern aufweisen würde. Diese Behauptung ist falsch und wird unter Kapitel 5.1 von der Geschäftsführung detailliert widerlegt. Der Bericht vermittelt darüber hinaus den Eindruck, dass die Sorgen der Beschäftigten hinsichtlich des betrieblichen Gesundheits- und des Arbeitsschutzes von der Geschäftsführung nicht wahrgenommen werden (anonyme Hinweise). Schließlich behauptet der Autor, er habe Gespräche mit den zuständigen Führungskräften zur Überprüfung der dargestellten Sachverhalte geführt. Dies ist ebenso unrichtig, wie wir u.a. unter Kapitel 4.4 darlegen.

Die Geschäftsführung der IAG weist diese erhobenen schweren Vorwürfe entschieden zurück und behält sich hierzu rechtliche Schritte vor. Im nachfolgenden Bericht der Geschäftsführung werden die im Schriftsatz des Autors aufgeführten Einzelbeispiele sowie die internen Prozesse bei der Annahme von Abfällen aus abfallrechtlicher Sicht umfassend erläutert, aus der die Gesetzeskonformität des Handelns der IAG eindeutig hervorgeht. Die Geschäftsführung befürwortet ausdrücklich eine externe Überprüfung dieser Vorwürfe.

Um den Vorwürfen des Autors entgegenzuwirken, wurde von der Geschäftsführung der IAG eine rechtsgutachterliche Stellungnahme bei der Fachanwaltskanzlei Baumeister zu der Praxis der IAG bei der Annahme von Abfällen in Auftrag gegeben, deren Fazit wie folgt lautet (siehe Anlage):

„Damit sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, die die Rechtskonformität der Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen in Frage stellen. Die Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen entsprechend der Darstellung im Dokument „Zwischenbericht der GF-IAG ...“, Stand 21.09.2018, ist vielmehr rechtskonform.“

1. Grundsätzliches zum Ablauf einer Revision bzw. der erfolgten Prüfung

Die Geschäftsführung (GF) der IAG mbH arbeitet seit 2018 nach einem internen Revisionsplan. Der Revisionsplan wurde durch die GF nach Vorschlag durch und in Abstimmung mit dem Autor des Schriftsatzes vom 10.09.2018 (im Folgenden immer nur „Autor“) dem Aufsichtsrat am 30.11.2017 zur Kenntnis gegeben und wurde bisher planmäßig mit einer Prüfung je Quartal vollzogen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Revisionsplanes gibt es für die IAG nicht. Die GF der IAG hat trotzdem die Erstellung eines jährlichen Revisionsplanes veranlasst. Jeweils mit der Wirtschaftsplanung für das Folgejahr wird auch zukünftig ein Revisionsplan für das Folgejahr dem AR zur Kenntnis vorgelegt. Für das Jahr 2018 werden gemäß aktuellem Revisionsplan auf Vorschlag des Autors die Reisekostenordnung, die Einhaltung der Besucher- und Fremdfirmenordnung, die Beschaffungsordnung und die Kassenordnung geprüft. Darüber hinaus erfolgen in der IAG weitere externe und interne Prüfungen, z.B. jährlich eine externe Prüfung nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung, Prüfungen durch Betriebsprüfer (Finanzamt), Prüfungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit in enger Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und Prüfungen durch den externen Gefahrgutbeauftragten.

Der Autor zitiert in seinem Schriftsatz das Leitbild der IAG:

„Wir stellen uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Das ist die Richtschnur unseres Handelns. Wir sind uns der Risiken bewusst, die mit der Ablagerung von Abfällen verbunden sind. Die Minimierung der Risiken hat für uns höchste Priorität.“

Die – wenn auch unrichtigen - Aussagen des Autors geben aus Sicht der Geschäftsführung dennoch Anlass zu folgenden zusätzlichen Fragen:

Ist es moralisch/ethisch verantwortbar, die gesetzlichen Regelungen zur Ablagerung von Abfällen auf DK-III-Deponien zu nutzen

oder

müsste die IAG auf Basis ihres Leitbildes die Selbstverpflichtung eingehen, die gesetzlichen Regelungen nicht zu nutzen und geringer belastete Abfälle akquirieren?

und

Werden die MitarbeiterInnen und Anwohner sowie die Umwelt von ordnungsgemäß betriebenen DK-III-Deponien durch die gesetzlichen Regelungen zur Errichtung und Betrieb von derartigen Deponien ausreichend geschützt?

Im folgenden Bericht der Geschäftsführung wird auch auf diese Fragestellungen eingegangen werden. Die GF steht zum Leitbild der IAG und wird weiter an der offenen und transparenten Unternehmensstrategie der IAG arbeiten und das im gewohnten Dialog mit den Mitar-

beitern und Führungskräften der IAG, den Gesellschaftervertretern der IAG und dem regionalen Umfeld der IAG.

2. Zur Ausgangslage

Im Schriftsatz vom 10.09.2018 des Autors wird als Anlass zur erfolgten Prüfung seitens des Autors ein Entsorgungsvorgang aus Italien genannt. Durch eine verkürzte Sachverhaltsdarstellung und durch das Weglassen von Fakten durch den Autor wird ein falsches Gesamtbild vermittelt. Unter Kapitel 5.2.7 erfolgt eine umfassende und richtigstellende Beschreibung des Sachverhaltes. Der Autor hat des Weiteren möglicherweise entgegen datenschutzrechtlicher oder strafrechtlicher Bestimmungen (üble Nachrede, Verleumdung) in seinem Schriftsatz alle durch ihn aufgeführten Firmen namentlich erwähnt. Zur Vermeidung möglicher Schadensersatzklagen verzichtet die Geschäftsführung im vorliegenden Bericht auf eine namentliche Nennung der durch den Autor „geprüften“ Firmen.

Der Autor vermittelt mit seinem Bericht den Eindruck, dass es allein im Ermessen der Geschäftsführung liegen würde, wie die Abfallkontrolle durchzuführen wäre bzw. dass die dazu einzuhaltenden Gesetze und Verordnungen beliebig ausgelegt werden könnten und dass diese gesetzlichen Regelungen mittels Grenzwerten einfach strukturiert wären und behördliche Kontrollen „irgendwie“ durchgeführt werden würden. Dieser Eindruck ist völlig falsch.

Das bundesweit geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält u.a. verbindliche Regelungen zur Deponieüberwachung, zur Auditierung für Entsorgungsfachbetriebe, zur Betriebsorganisation, zu Verwertungs- und Beseitigungsverfahren u.v.m. Dieses Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) wird ergänzt von einer Reihe von ebenfalls bundesweit verbindlichen Rechtsverordnungen.

Für die IAG gelten neben dem KrwG und einer Vielzahl anderer Rechtsverordnungen und Gesetze u.a. folgende Rechtsverordnungen:

- die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- die Deponieverordnung (DepV)
- die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
- die Nachweisverordnung (NachwV)

Die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist anzuwenden, um u.a. die Einstufung von Abfällen nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit vorzunehmen.

Die derzeit geltende Deponieverordnung trat zum 16. Juli 2009 in Kraft und setzte damit gleichzeitig eine Reihe bis zu diesem Zeitpunkt geltender Regelungen außer Kraft (u. a. Deponieverordnung vom 24. Juli 2002, Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001, Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005, TA Abfall, TA Siedlungsabfall).

In der Deponieverordnung werden u.a. die Anforderungen an eine Deponie für die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorgephase, die Oberflächenabdichtung, die Sickerwasserminimierung festgeschrieben sowie umfassende verbindliche Regelungen zur Annahme von Abfällen festgeschrieben. Neben den Festlegungen zu den Analysen und den Kontrolluntersuchungen wird z.B. die Ablagerung vor und nach dem Vorliegen der Ergebnisse sowie die Zulässigkeit von Überschreitungen von Zuordnungswerten bzw. Organikwerten bzw. die Informationspflichten zu den zuständigen Behörden geregelt. Die Fach- und Sachkunde des verantwortlichen Personals z.B. zur Beurteilung des Vollzugs der Abfallkontrollregelungen ist

ebenfalls eine wichtige Voraussetzung und muss entsprechend über Schulungen und Auditierungen belegt werden.

Genehmigungs- und Überwachungsbehörde zur Umsetzung der Deponieverordnung in Nordwestmecklenburg ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

Bei Abfällen aus dem Ausland gelten neben den bundesdeutschen gesetzlichen Regelungen zusätzliche europäische Rechtsvorschriften. Das sogenannte Notifizierungsverfahren regelt sowohl für den Abfallerzeuger, Abfalltransporteur als auch für den Abfallempfänger die einzuhaltenden Verfahren. Nur unter fachlicher Beteiligung durch das StALU WM kann eine Zustimmung für solche Verfahren durch das zuständige Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) erfolgen. Der Abfallerzeuger hat eine Bürgschaft bei der zuständigen Behörde seines Landes zu hinterlegen, falls z.B. ein Rückbau und eine Rückführung von Abfällen von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

3. Fragen aus den „Prüfungsansätzen“ des Schriftsatzes vom 10.09.2018

3.1. Antworten zu den Fragen des Autors

Der Autor stellt die folgenden Fragen in den Fokus seiner „Prüfungsansätze“, deren Beantwortung nur teilweise aus dem Schriftsatz vom 10.09.2018 hervorgeht und deshalb im Folgenden von der IAG-GF beantwortet wird:

- a) Warum schließt die IAG mit einer italienischen Firma einen Vertrag über die Entsorgung von Abfällen zu diesem Preis ab? Wie soll sich das Geschäft für den italienischen Kunden rechnen, der den Abfall noch ca. 1.500 km transportieren muss?

Verträge mit ausländischen Kunden unterliegen neben dem deutschen Abfallrecht zusätzlich den Rechtsvorschriften zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen. Für den in Rede stehenden Abfall ist ein Notifizierungsverfahren, in dem die zuständigen Behörden des Versandstaates, der Durchführstaaten und des Empfangsstaates die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen prüfen, vorgeschrieben.

Wenn der Abfallerzeuger keine Möglichkeit zur Entsorgung in dem ihn betreffenden EU-Land hat, kann er innerhalb der EU nach Entsorgungsalternativen suchen. Die Prüfung und Zustimmung seitens des Empfängerlandes erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesamt für Umweltschutz, Natur und Geologie (LUNG) in Güstrow.

Transportstrecken mit dieser Entfernung sind über Bahn- oder Schifffransporte betriebswirtschaftlich für den Kunden umsetzbar. Der Standort der IAG befindet sich für den anschließenden LKW-Verkehr logistisch günstig zum Umschlag in Hamburg.

Gegenwärtig kommen Abfälle aus Italien und Dänemark zur IAG. Abfälle aus dem Ausland werden seit Jahren mit einem Mengenanteil von jährlich deutlich unter 5 % zur Gesamt zu deponierenden Abfallmenge bei der IAG angenommen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Abfälle aus der EU.

In öffentlichen Firmenpräsentationen wurde dieser Sachverhalt auch extern dargestellt (2014: Gesamtmenge Deponie ca. 720 TMg¹ – Anteil EU-Menge < 2 % / 2017: Gesamt-

¹ Mg = Maßeinheit für Abfallmenge, entspricht sinngemäß der Gewichtseinheit Tonne (t)

menge Deponie ca. 600 TMg – Anteil EU- Menge < 4 %). Ersichtlich auch im jährlich durch die IAG zu erstellenden Jahresbericht (der gesetzlich vorgeschrieben an die zuständigen Behörden versandt wird) wurden in 2017 insgesamt 18,8 TMg Abfälle (3,14 %) aus Italien und 3,7 TMg (0,63 %) Abfälle aus Dänemark notifiziert angenommen und deponiert.

Unternehmensziel ist, wie in den vergangenen Jahren umgesetzt, über 90 % der jährlich zur Verfügung stehenden Deponiekapazität für den norddeutschen Entsorgungsraum vorzuhalten. In 2017 lag dieser Anteil bei 91 %, davon waren ca. 49,5 % gefährliche Abfälle.

Die angesprochene italienische Firma lieferte seit 2011 Abfälle zur IAG. Der Preis wurde über die Jahre entsprechend angepasst und orientiert sich an den betriebswirtschaftlichen Kostenstrukturen der IAG unter Berücksichtigung der Bedingungen am Markt.

Die IAG hatte in 2017 insgesamt 348 Kunden, davon 19 Kunden (5,5 % der Kunden) mit einem Umsatzanteil von 500 T€ bis 5,6 Mio. €/a von 71 %. Eine vertriebliche Zielstellung war und ist es deshalb auch, den Umsatzanteil zwischen 50 T€ bis 500 T€ (2017: 23 % und in 2017 mit auch dort nur 16 % Kundenanteil = 56 Kunden) weiter aufzubauen, um eine höhere Umsatzstabilität zu erreichen. Der italienische Kunde lag bisher in dieser Umsatzgröße im mittleren Bereich (50 bis 500 T€/a).

- b) Wer entscheidet darüber, italienischen bzw. überhaupt ausländischen Abfall zu akquirieren?

Grundsätzlich: Die Geschäftsführung der IAG in Abstimmung z.B. zur Wirtschaftsplanung mit dem Gesellschafter der IAG. Im Rahmen des kooperativen Führungsstils innerhalb der IAG kann und wird zwischen der Geschäftsführung und den verantwortlichen Führungskräften (insbesondere Abteilungs- und Stabsstellenleitung) hierüber auch kontrovers diskutiert. Auf Basis solcher fachübergreifenden Diskussionen wird bisher in einem eng begrenzten Umfang ausländischer Abfall akquiriert, da die Deponie Ihlenberg i.W. die Entsorgungssicherheit für die ordnungsgemäße oberirdische Ablagerung von gefährlichen Abfällen im norddeutschen Raum sicherzustellen hat. Die Akquisition von ausländischen Abfällen stellt insofern nur ein untergeordnetes vertriebliches Ziel dar.

- c) Wer legt die Kriterien fest, was für ein Abfall (chemische und physikalische Eigenschaften und die Zusammensetzung) angenommen werden soll?

Gesetzliche Vorgaben i.W. durch Deponieverordnung (DepV - siehe auch Frage e) und Anlage):

- Annahmekriterien i.W. §§ 6 und 7 in Verbindung mit Anhang 3 DepV
- Annahme- und Verbleibskontrolle § 8 in Verbindung mit Anhang 3 und 4 DepV
- Feststellung Überschreitung Annahmekriterien – weitere Vorgehensweise: § 8 Abs. 10 DepV

IAG-intern:

- Allgemeine Festlegungen: Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Gesellschafter und den Führungskräften der IAG
- Jahrgangsbezogen: im Rahmen der Wirtschaftsplanung und Erstellung des Betriebsplanes unter Einbeziehung sämtlicher beteiligter Abteilungen – Federführung Wirtschaftsplan: Abteilung A (Administration)/Federführung Betriebsplan: Abteilung D (Deponie)
- Vorgangsbezogen: Vertrieb (Abt. V) in Abstimmung zur abfallrechtlichen Prüfung mit Annahmekontrolle (Abt. K)

d) Wer entscheidet über die Ausgestaltung der Verträge?

Die Zuständigkeit liegt in der Abteilung V (Vertrieb) in fachlicher (insbesondere abfallrechtliche und deponiebautechnische Fragestellungen betreffend, die über das Nachweisverfahren mittelbar Vertragsbestandteil werden) Abstimmung mit den Abteilungen K (Kontrolle), D (Deponie) und A (Administration) sowie bei Bedarf (Änderung der Standardverträge) der Geschäftsführung.

- e) Welche Prozesse gibt es, um festzustellen, dass der angelieferte Abfall den deklarierten Angaben und den gesetzlich zulässigen Parametern entspricht?

Abfallrechtliches Verfahren – vor Anlieferung

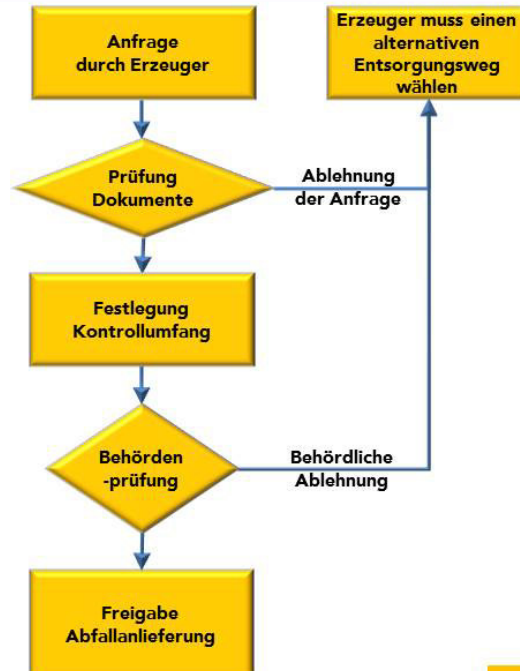
Angaben des Erzeugers:
Grundlegende Charakterisierung
(Art, Herkunft,
Deklarationsanalytik, Menge,
Laufzeit,...)

Überprüfung der eingereichten
Unterlagen auf Einhaltung der
Vorgaben (Zuordnungskriterien/
Grenzwerte, ...)

Festlegung von Art und Umfang
für:
– Kontrollanalysen
– Erzeugeranalysen

Behörde Prüfung:
– Festlegung
Annahmemöglichkeit
– Umfang Kontrollanalysen

Abschluss eines
Entsorgungsvertrages unter
Berücksichtigung rechtlicher und
behördlicher Vorgaben



Abfallrechtliches Verfahren – Verbleibskontrolle

pro Lkw

pro Abfallcharge



Bei der Deklaration des Abfalls vor Erstellung des Entsorgungsnachweises und damit vor Genehmigung zur Anlieferung des Abfalls sind gemäß § 8 Abs. 1 DepV zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls im Rahmen der Verantwortlichen Erklärung durch den Abfallerzeuger folgende Angaben zu geben:

1. Abfallherkunft
2. Abfallbeschreibung inkl. Abfallschlüssel
3. Art der Vorbehandlung (soweit durchgeführt)
4. Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe
5. Masse des Abfalls
6. Probenahmeprotokoll
7. Protokoll über die Probenvorbereitung
8. Zugehörige Analysenberichte
9. Bei gefährlichen Abfällen zusätzlich Angaben über den Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe im Feststoff, soweit dies für eine Beurteilung der Ablagerbarkeit erforderlich ist
10. Bei gefährlichen Abfällen im Fall von Spiegeleinträgen zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften
11. (für oberirdische Ablagerung nicht relevant)
12. Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit

Zur Überprüfung der Qualität der anzuliefernden Abfälle ist vom Abfallerzeuger mindestens je angefangene 1.000 Mg eine Erzeugeranalytik gemäß § 8 Abs. 3 DepV durchzuführen. Diese wird bei der IAG über die vertraglichen Regelungen beim Abfallerzeuger abgefragt und bei der Annahme- und Verbleibskontrolle einbezogen.

Des Weiteren wird durch die IAG als Deponiebetreiber folgende Kontrollanalytik gemäß § 8 Abs. 5 DepV durchgeführt: Erstanalytik von den ersten 50 Mg (gefährliche Abfälle) bzw. 500 Mg (nichtgefährliche Abfälle), Folgeanalytik mindestens je angefangene 2.500 Mg (gefährliche Abfälle) bzw. 5.000 Mg (nicht gefährliche Abfälle) – bei IAG tlw. auf 500 Mg und noch kürzere Kontrollintervalle verdichtet.

Der IAG-interne Ablauf zur Prüfung ist insbesondere im Betriebshandbuch „Deponie – Modul 04 Normalbetrieb“ festgeschrieben.

- f) Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn der Abfall nicht den deklarierten Angaben bzw. den gesetzlich zulässigen Parametern entspricht?
- Information durch Abteilung K bzw. Fachbereich VB (unter Fachaufsicht des Abteilungsleiters K im Vieraugen-Prinzip) und Abstimmung mit der Behörde zur weiteren Vorgehensweise
 - Desgleichen parallel mit dem Abfallerzeuger durch Abteilung V
 - Prüfung möglicher Ursachen, insbesondere:
 - Liegt eine Fehlanalyse bzw. fehlerhafte Probenahme vor?

- Liegt eine Falschdeklaration vor?
- Handelt es sich um eine Fehlcharge?
- Liegt eine systematische oder einmalige Überschreitung vor?
- Prüfung weitere Vorgehensweise in Abstimmung mit der zuständigen Behörde:
 - Ist das Allgemeinwohl gefährdet?
 - Ist eine Zurückweisung oder ein Rückbau der Abfälle erforderlich?
 - Muss der Entsorgungsvorgang geschlossen werden?
 - Ist eine stärkere Überprüfung beim Abfallerzeuger und / oder bei der IAG erforderlich?
 - Ist eine Änderung bei der ggf. durchgeführten Vorbehandlung der Abfälle erforderlich?

Im Schriftsatz vom 10.09.2018 bleibt unberücksichtigt, dass eine Überschreitung eines Zuordnungskriteriums nicht automatisch zu einer Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit inkl. Belegschaft führt => Im Rahmen von jeweils einer Einzelfallprüfung und -entscheidung erfolgt eine fachliche Bewertung durch Abteilung K bzw. VB (unter Fachaufsicht des Abteilungsleiters K im Vieraugen-Prinzip) unter Berücksichtigung der vorhandenen Deponietechnik (insbesondere Abdichtungssysteme, Sickerwasserfassung und -behandlung, technische und organisatorische Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz) und der vorliegenden Messergebnisse zur Überwachung der Umweltmedien (z.B. Grundwasser-Monitoring, Staub- und Geruchsimmissionsmessungen, Bodenuntersuchungen) sowie der Arbeitsbedingungen (z.B. Arbeitsplatzmessungen, Bio monitoring, betriebsärztliche Versorgung) und das in Abstimmung und mit Zustimmung der Behörde.

Der aktuell auf der Deponie Ihlenberg im Verfüllbetrieb befindliche Deponieabschnitt verfügt über ein vollumfängliches Basisabdichtungssystem auf dem Stand der Technik gemäß DepV. Die Grundwasser-Monitoring-Ergebnisse weisen seit Jahren keine deponiebürtigen Beeinflussungen der Grundwasser-Leiter auf, die auf den aktuellen Deponiebetrieb zurückzuführen sind. Die aktuell seit 2015 durchgeführten Immissionsuntersuchungen zu Staub und Geruch am und im Umfeld des Standortes der IAG belegen, dass gemessen an den geltenden Regelwerken keine nachteilige Beeinträchtigung durch den aktuellen Deponiebetrieb zu verzeichnen ist. Die arbeitsmedizinischen (insbesondere Bio-monitoring) und arbeitsplatzbezogenen Messungen belegen einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die seit 2017 erweiterte Sickerwasserbehandlungsanlage (Umkehrosmosestufen mit anschließenden Eindampfungsstufen) ist dazu technisch und betrieblich in der Lage, über 99 % der im Deponiesickerwasser enthaltenen Schadstofffrachten zu reinigen. Dies wird über die Analyseergebnisse zur Qualitätsüberprüfung des gereinigten Wassers regelmäßig seit über 25 Jahren bestätigt. Das Eindampfungskonzentrat, in dem die Schadstoffe in aufkonzentrierter Form vorliegen, wird extern entsorgt.

- ⇒ Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (Belegschaft, Anwohner, Umwelt) ist demzufolge mit dem bisher geführten ordnungsgemäßen Betrieb, wie seit Jahren belegt, nicht zu befürchten.

g) Wie sind die internen Kommunikationswege in der IAG über diese Prozesse?

Dies ist über interne Anweisungen, insbesondere das Betriebshandbuch „Deponie – Modul 04b Normalbetrieb – Abfallanlieferung und Begleitscheinhandhabung“ geregelt, das bezüglich der Abfallanlieferung zuletzt zum 01.10.2017 aktualisiert wurde und in das sämtliche betroffenen Mitarbeiter eingewiesen wurden. Alle Mitarbeiter wurden über die Inkraftsetzung und die Verfügbarkeit dieses internen Regelwerkes im Intranet in Kenntnis gesetzt.

Des Weiteren anbei ein Auszug aus dem aktuellen Risikobericht, in dem insgesamt 43 Risiken des Unternehmens bewertet werden (verantwortlich durch Autor in der Abteilung A erstellt und mit den anderen Bereichen abgestimmt) und in dem ein Risiko wie folgt beschrieben wird: .

„Informationsfluss ist nicht gewährleistet

Ist-Situation:

Die Bedeutung eines kooperativen Führungsstils und des Informationsflusses zwischen allen Beteiligten wird durch Fixierung im Unternehmensleitbild hervorgehoben. Die GF und Abteilungsleiter (AL) (1. Ebene), Fachbereichsleiter (2. Ebene) und Mitarbeiter der 3. Ebene nehmen an Kommunikationsseminaren teil.

Es findet Unternehmenskommunikation durch Besprechungsrunden statt z.B.:

- Montagsrunde (jeden 1. und 3. Montag im Monat) mit GF, Abteilungsleitern und Herr Klaffs (PR), ein Protokoll wird ins Intranet gestellt und ist somit auch für weitere Ebenen zugänglich.

- Führungsrunde (1x im Monat) mit GF, Abteilungsleitern, Stabsstellen-Ltr. + Assistenz der Geschäftsführung zwecks abteilungsübergreifendem Informationsaustausch und Feedbackgespräche über das Betriebsklima, die Unternehmenskultur

bzw. Erläuterung fachspezifischer Themen nach gemeinsamer Themenauswahl.

- einmal im Monat Rücksprache techn. GF mit techn. AL über aktuelle abteilungsübergreifende Themen zwischen GF, SP, K und B

- wöchentliche Rücksprachen zwischen GFT und den technischen AL, SP. - wöchentliche Montagsrunde zwischen dem Abteilungsleiter D und dem Abteilungsleiter V

- interne Abteilungsrunden finden als Jour fixe oder bei Bedarf statt. - eine Vertriebsrunde (V) findet montags mit der GF, und Frau Haase (K) statt

- wöchentlich dienstags Abteilungsrunde (K) - es finden regelmäßige Deponierundfahrten der Abteilungen statt

- dienstags gibt es eine Abteilungsbesprechung (D) und freitags eine Planungsrunde (D)

- es gibt Schichtleiterrunden der Abteilungen (D) und (R)

- dienstags findet eine Besprechung der Abteilungsleitung (R), der Vertretung und der Schichtleitungen statt
- es finden tägliche Besprechung der Abteilung (KL) mit Planung der Proben statt
- es finden Projektsteuerungsrunden statt
- Monatsgespräche zwischen Geschäftsführung und BR zur Information über aktuelle Themen. - 1x/Quartal gibt es eine Betriebsversammlung
- 1x/Quartal gibt es eine erweiterte Runde mit Abteilungs- und Fachbereichsleitern
- 1x/Quartal tagt der IAG-interne Ausschuss für Umweltschutz und Arbeitssicherheit (USAS) zum Austausch im Beisein des Betriebsarztes, der GF und aller internen Beauftragten sowie des BR der IAG. - es gibt die Betriebszeitung "Ihlenpost".

Die Kommunikationswege zwischen den Abteilungen sollten überprüft und bei Bedarf verbessert werden. Insbesondere die Finanzbuchhaltung und das Rechnungswesen und die Stabsstelle Projekte sind als Querschnittseinheit auf den Informationsaustausch mit den Fachabteilungen angewiesen. Übergeordnet finden 4x im Jahr Sitzungen des Aufsichtsrates (AR) statt, auf denen die Geschäftsführung die Mitglieder des AR entsprechend der Geschäftsanweisung des AR an die Geschäftsführung über aktuelle Sachstände und Vorgänge informiert. Über die AR-Sitzungen, einschließlich Beschlussfassung, wird ein Verlaufsprotokoll erstellt, das jeweils in der darauffolgenden AR-Sitzung durch den AR zu bestätigen ist.“

Die Bewertung einer Eintrittswahrscheinlichkeit (Stand: 04.05./ 19.06.2018) wird in dem aktuellen Risikobericht als gering eingestuft.

Unterschrieben und bewertet wurde dieser u.a. durch den Autor.

Im aktuellen Risikobericht wurde also gerade auch die Querschnittseinheit zwischen den kaufmännischen und technischen Abteilungen erwähnt und nach erfolgter Prüfung („Kommunikationswege sollte überprüft werden“) keine Änderungen vorgeschlagen bzw. das Risiko eines zu geringen Informationsflusses zwischen den Abteilungen – auch vom Autor – als gering bewertet.

- h) Wie hoch ist der Anteil der angenommenen Menge, die eine Überschreitung zulässiger Deponieparameter betrifft?

Beurteilungsmaßstab „mit behördlicher Zustimmung“: 0 %, da Beurteilung der Ausreißer: nicht repräsentativ für den jeweiligen Abfallstrom (detaillierter im Kapitel 5.1).

- i) Gibt es bei festgestellten Überschreitungen Nachberechnungen an den Kunden?

Wenn ggü. der Deklaration der Abfälle Überschreitungen festgestellt werden und dies zu betriebstechnischen zusätzlichen Aufwendungen beim Einbau, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sickerwasserbehandlung o. dergl. führt – ja; ansonsten – nein.

In den meisten Fällen führt dies nicht zu zusätzlichen Aufwendungen, da die Deponietechnik inkl. Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf derartige Fälle ausgerichtet ist. So verfügt z.B. jede auf den Ablagerungsflächen der Deponie zum Einsatz kommende Baumaschine über entsprechende Schutzbelüftungen. In den Entsorgungsverträgen ist dazu eine Regelung zur Möglichkeit einer Mehrkostenberechnung als Standardformulierung enthalten.

- j) Wie sieht der Umgang mit solchen Abfällen in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz aus?

Wenn dieser Umgang zu zusätzlichen Gefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen umzusetzen (z.B. unverzügliche Abdeckung des Materials, Sicherstellung) – es liegt jedoch keine „automatische“ Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit inkl. Belegschaft bei Überschreitung von Zuordnungskriterien vor. Die betrieblichen arbeitsmedizinischen (insbesondere Biomonitoring) und arbeitsplatzbezogenen Messungen weisen in den Ergebnissen auf einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz hin. Auch die regelmäßige Auswertung der Analysen aus den Schutzfiltern der Arbeitsmaschinen u.a. auf der Deponie belegt dies.

- k) Wie geht man damit um, dass zwischen Zeitpunkt der Probenahme und dem Zeitpunkt des Vorliegens der Auswertung der Kontrollanalyse mehrere Tage / Wochen vergehen können?

Gemäß DepV ist es nicht vorgesehen, dass die angelieferten Abfälle bis zum Vorliegen der vollständigen Kontrollanalysen nicht in den Deponiekörper eingebaut werden. Praktisch wäre eine solche Verfahrensweise auch nur in Einzelfällen möglich. Die Analyse bestimmter Parameter dauert allein schon wegen der Analysenvorschriften bis zu 3 Wochen. Hinzu kommen noch logistische Erfordernisse der Labore, so dass zwischen Anlieferung und Beprobung und Vorlage der Kontrollanalytik ca. 4 Wochen liegen können. Dies korrespondiert auch mit der Festlegung des § 8 Abs. 7 DepV, wonach bei der Entnahme einer Probe für die Kontrollanalyse auch eine Rückstellprobe zu entnehmen und diese mindestens einen Monat aufzubewahren ist, um eventuelle Auffälligkeiten auch im Nachgang noch verifizieren bzw. klären zu können. Insofern ist der Abfall bis zum Vorliegen der Kontrollanalyse in der Regel im Deponiekörper eingebaut. Falls dann festgestellt werden sollte, dass ein Zuordnungskriterium überschritten ist, ist für den Einzelfall zusammen mit der zuständigen Behörde zu klären, wie mit den bereits angelieferten und ggf. noch weiter beabsichtigten Lieferungen umzugehen ist. Wenn von einer weiteren Überschreitung auszugehen ist, werden diese gestoppt. Bei den bereits abgelagerten Abfällen wird entschieden, ob ein Rückbau der Abfälle erforderlich wird. Für diesen Fall greift eine vertragliche Regelung mit dem Abfallerzeuger, dass diese Kosten vom Abfallerzeuger zu tragen sind. Bei der Überprüfung, ob der Abfall zurückzubauen ist, ist immer abzuwägen, ob das Wohl der Allgemeinheit tatsächlich gefährdet ist. Dies ist aufgrund der am Standort vorhandenen deponietechnischen Einrichtungen in der Regel nicht der Fall.

3.2. Fazit zu den Fragen des Autors

Die Fragen des Autors sind korrekt, um zu klären, wie bei der IAG die Prozesse strukturiert sind, um eine ordnungsgemäße Abfallannahme und –ablagerung sicherzustellen. Die Fragestellungen sind jedoch davon geprägt, dass der Autor bereits bei Aufstellung der Prüfansätze von einer fehlgeleiteten „Abfallannahmestrategie“ der IAG ausgeht. Wenn der Autor unvoreingenommen und unter Einbeziehung der fachlich qualifizierten Mitarbeiter der IAG angemessen fachlich geprüft hätte, wäre er nach Meinung der Geschäftsführung in seinem Schriftsatz zu einem anderen Ergebnis gekommen. Viele der in seinem Schriftsatz unbeantworteten und damit offen gebliebenen Fragen hätten entsprechend beantwortet werden können. Warum der Autor diesen Weg wählte, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Geschäftsführung nicht nachvollzogen werden.

Im Ergebnis der Tiefenprüfung durch die Geschäftsführung der IAG, aber auch im Ergebnis einer abfallrechtlichen externen Prüfung der in der IAG grundsätzlich durchgeführten Abfallkontrolle ergibt sich als Fazit, dass bei der IAG eine systematische Annahmekontrolle durchgeführt wird und diese den gesetzlichen Anforderungen der DepV vollumfänglich genügt (siehe auch Anlage).

4. Vorgehen seitens des Autors

4.1. Prüfung Überschreitung von zulässigen Deponieparametern

Als erstes stellt der Autor folgende Behauptung auf

„Zunächst habe ich geprüft, welchen Anteil der angenommenen Abfälle im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern aufweisen.“

und detailliert sie in den nachfolgenden Kapiteln seines Schriftsatzes. Hierbei stützt er sich offenbar auf Werte aus der internen Datenbank der IAG, zu der er Zugang hat.

Dabei verkennt der Autor, dass er aus dem internen Datenbank-System gar keine Angaben zu „zulässigen Deponieparametern“ und Überschreitungen nach Zuordnungskriterien herausfiltern kann. Das Datenbank-System erfasst lediglich Zuordnungswerte nach DepV. Diese sind weder Prüfkriterien für die Bewertung von Überschreitungen noch für die Bewertung der Gefährlichkeit von Abfällen. Zur Bewertung von zulässigen Überschreitungen muss das jeweilige Zuordnungskriterium nach DepV herangezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich um ein mehrstufiges Prüfverfahren handelt, bei dem die Überprüfung zur Überschreitung des Zuordnungswertes lediglich die erste Prüfstufe darstellt – und diese erste Prüfstufe ist über die Datenbankabfrage des Autors erfolgt – mehr nicht.

Für eine fachlich korrekte Bewertung von „Überschreitungen“ hätte der Prüfungsumfang in Bezug auf die dargestellten Einzelfälle jeweils über die zugehörige Abfallkontrollakte erweitert werden müssen. Diese Kontrollprüfakten wurden vom Autor nicht geprüft und auch nicht in den von ihm erwähnten Gesprächen, hier insbesondere mit dem Abteilungsleiter Kontrolle hinterfragt. Zur Beurteilung der Ablagerungsfähigkeit gilt der Maßstab, ob durch die Ablagerung des jeweiligen Abfalls in Abhängigkeit von den vorhandenen deponietechnischen Einrichtungen das Allgemeinwohl inkl. Belegschaft und Anwohner gefährdet werden kann. Hier-

zu greift der vom Autor gewählte Bewertungsmaßstab nicht nur zu kurz sondern er ist ein völliger Irrweg.

4.2. Darstellung des Untersuchungsrahmens von Entsorgungsvorgängen

Als weiteren „Prüfungspunkt“ formuliert er:

„Anschließend habe ich Anlieferungen mit deutlichen Überschreitungen in drei Kategorien eingeteilt und zu jeder Kategorie einen Vertrag beispielhaft geprüft. Aufgrund der Vielzahl von festgestellten Überschreitungen habe ich mich im Bericht auf 6 Fälle beschränkt.“

Die aus dem Datenbank-System entnommenen und seiner Prüfung zugrunde gelegten Zuordnungswerte, also ohne Berücksichtigung der geltenden Zuordnungskriterien der DepV für die Deponieklasse III, verwendet der Autor weiter auch für die folgende Bewertung nach einer von ihm subjektiv erstellten Klassifizierung ohne jeglichen fachlichen Hintergrund:

„Beim Kunden fallen auf Grund seines Geschäftsmodells direkt Abfälle an, bei denen ein hohes Risiko an Überschreitungen besteht.“

„Der Kunde hat eine Baustelle, bei der Abfälle mit einem hohen Risiko an Überschreitungen anfallen.“

„Der Kunde verfügt über eine Anlage, in der er die Abfälle behandelt, nur er kennt die Zusammensetzung des Inputstroms seiner Anlage.“

In der o.g. dritten Gruppe der Klassifizierung trifft er persönlich bereits eine Wertung „...nur er kennt...“. Der Autor vermittelt hier eine fragwürdige Unterstellung. Er führt nicht aus, ob die IAG dies gesetzlich zu prüfen hat oder ob das betreffende Unternehmen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung dazu von einem externen Gutachter geprüft wird und es deshalb ein Zertifikat zu den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Abfällen veröffentlicht hat. Des Weiteren missachtet er die Angabepflichten des Abfallerzeugers gemäß §8 Abs. 1 DepV im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls zur Einreichung des Entsorgungsnachweises, die vor Anlieferung der Abfälle zwingend zu erfolgen hat (u.a. Herkunft der Abfälle). Für alle gefährlichen Abfälle sind diese Unterlagen über das elektronische Nachweisverfahren einzureichen und werden u.a. von der Überwachungsbehörde, hier Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), geprüft und freigegeben. Ohne diese Freigabe können diese Abfälle gar nicht angeliefert werden.

4.3. Prozesse der IAG zum Umgang mit Überschreitungen

Als nächsten Prüfungsschritt formuliert der Autor:

„Danach habe ich mir die Prozesse der IAG im Umgang mit den Überschreitungen angeschaut. Dabei habe ich anonym übersandte Unterlagen berücksichtigt.“

Was der Autor unter „Prozesse angeschaut“ versteht, kann nicht nachvollzogen werden. Betriebliche Verfahrensanweisungen, z.B. zur Abfallanlieferung und Begleitscheinhandhabung sowie zur Annahme von verpackten Abfällen, wurden von ihm anscheinend nicht geprüft, obwohl dies wesentlicher Bestandteil zur Überprüfung von IAG-internen Prozessketten ge-

wesen wäre. Für die Prozessbeurteilung wurden diese in seinem Schriftsatz jedenfalls nicht erwähnt.

In der weiteren Beschreibung der Prüfungsergebnisse erwähnt der Autor eine E-Mail vom 04.05.2018, die ihm als Ausdruck anonym zugegangen sei. Diese scheint er mit den an ihn „anonym übersandten Unterlagen“ zu meinen. Diese E-Mail hatte im Verteilerkreis alle MitarbeiterInnen der Abfallannahme und -kontrolle sowie des Annahmelabors. Der Absender aus der Abfallkontrolle war in der E-Mail ebenso ersichtlich. Der Verteilerkreis wird im Folgenden vom Autor zwar im Schriftsatz erwähnt, aber weitere Aussagen erfolgen dazu im Schriftsatz nicht und widersprechen damit seiner im Bericht an mehreren Stellen getroffenen Aussage von „anonymen“ Hinweisen.

4.4. Gespräche mit Abteilungsleitern

Als letzten Prüfungsschritt benennt er:

„Anschließend habe ich Gespräche mit den Abteilungsleitern Vertrieb, Abfallkontrolle und Deponiebau geführt.“

Diese Beschreibung des Prüfungsumfanges unterstellt, dass zu Fragen der Abfallannahme, der Prozesse etc. vom Autor Gespräche mit den Abteilungsleitern geführt wurden.

Der Autor hat nach Aussage der Abteilungsleiter nicht nach dem tatsächlich anzuwendenden Regelwerk der DepV für die Abfallannahme gefragt. Außerdem wurde anscheinend seitens des Autors weder Einsicht in die Akten der Annahmekontrolle noch der Kundenakten des Vertriebes genommen, ansonsten hätte er sich umfassenderes und damit korrekteres Wissen über die einzelnen Vorgänge verschaffen können.

5. Prüfungsfeststellungen seitens des Autors

Im Folgenden werden stichpunktartig die Prüfungsfeststellungen des Autors fachlich bewertet.

5.1. Gesamtmenge von Überschreitungen zulässiger Deponieparameter

Der Autor hat zur Bewertung der Gesamtmenge von Überschreitungen zulässiger Deponieparameter zwischen dem 01.07.2017 und 30.06.2018 aus einer IAG-internen Datenbank per „Knopfdruck“ die Zuordnungswerte gemäß Anhang 3 Tabelle 2 DepV“ ohne weitere fachliche Bewertung herangezogen. Dabei missachtet der Autor die gesetzlichen Regelungen der DepV. Eine Überschreitung eines Zuordnungswertes ist nicht gleichzusetzen mit einer Überschreitung von zulässigen Deponieparametern. Dazu müssen sowohl die Zuordnungskriterien als auch die Regelungen aus Anhang 4 Nr.4 DepV sowie die jeweiligen Einzelfallregelungen herangezogen werden (siehe auch Anlage).

Sämtliche Abfälle, die bei der IAG zur Deponierung angenommen werden, erfüllen zum Zeitpunkt der Genehmigung des Entsorgungsnachweises auf Basis ihrer Deklaration und der verbindlichen Erklärung des Erzeugers inkl. der einzureichenden Abfallanalysen vollumfänglich die Anforderungen der DepV. Dies wird über die IAG-interne Annahmekontrolle sowie die Kontrollmechanismen des elektronischen Nachweisverfahrens inkl. behördlicher Überwachung sichergestellt.

Der vom Autor verwendete Beurteilungsmaßstab hat nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft zur Beurteilung der Gefährlichkeit der angenommenen Abfälle, da z.B. die Parameter Glühverlust und TOC etwas über den Kohlenstoffgehalt der Abfälle aussagen, bei deren Überschreitung zu prüfen ist, ob beide Werte überschritten sind. Wenn nur einer von beiden überschritten wurde, ist eine Ablagerung der betroffenen Abfälle ohne weitere Abstimmung mit der Überwachungsbehörde möglich. Erst wenn beide Parameter überschritten werden, sind zusätzliche Parameter (z.B. Brennwert und Atmungsaktivität) zu prüfen, anhand derer dann beurteilt werden muss, ob diese Abfälle angenommen werden dürfen. Diese Abfälle würden dann – und wurden auch vom Autor – über eine derartige Statistik als Überschreitungsabfälle gewertet werden, obwohl nach Deponierecht keine Überschreitung der Annahmekriterien nach § 6 Abs. 1 DepV vorliegt. Hiervon sind ca. zwei Drittel der mittels einer derartigen Auswertungsmethode ermittelten scheinbaren Überschreitungen betroffen.

Weiterhin ist z.B. zu beachten, dass bei den Parametern zur Überprüfung des Salzgehaltes (Chlorid, Sulfat, Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen) gilt, dass diese alternativ angesetzt werden können und außerdem über die potentielle Gefährlichkeit der Abfälle keine unmittelbare Aussagekraft haben. Hiervon sind über 10 % der mittels einer derartigen Auswertungsmethode ermittelten scheinbaren Überschreitung betroffen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen zu Anhang 4 Nr. 4 DepV zu Überschreitungsmöglichkeiten von Einzelparametern reduziert sich der verbleibende tiefergehend zu prüfende Anteil um weitere ca. 50 %.

Im Rahmen der Annahme- und Verbleibskontrolle kommt es infolge der Inhomogenität der Abfälle teilweise dazu, dass Überschreitungen von Zuordnungskriterien bei einzelnen Parametern festgestellt werden. Dann ist jeweils im Einzelfall in Abstimmung mit der Behörde zu prüfen, ob bei einem Verbleib der Abfälle eine Gefährdung des Allgemeinwohls zu befürchten ist oder ob seitens der Behörde einem Verbleib der Abfälle auf der Deponie zugestimmt werden kann (Vorgehensweise ausführlicher unter Frage f) im Kapitel 3.1 beschrieben). Die behördlichen Zustimmungen werden auf Basis der o.g. Vorgehensweise von der IAG bei der zuständigen Behörde für jeden Einzelfall eingeholt. Hiervon sind unter 1% der über 13.000 Analysewerte in dem vom Autor betrachteten Zeitraum betroffen.

Der Autor unterstellt in seinem Bericht, dass in einem Jahreszeitraum ca. 1.100 Kontrollanalysen mit ca. 450 Analysen-Abweichungen, d.h. Abweichungen zw. 30 – 40 % bezogen auf die jährliche Deponiegesamtmenge vorliegen würden. Dabei erkennt er, dass in den Kontrollanalysen erstens nur wenige zu untersuchende Parameter von den Zuordnungswerten abweichen und zweitens jeweils die einzelnen Analysenwerte bewertet werden müssen (teilweise mehr als 10 Analysenwerte je Kontrollanalyse). Im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 wurden in der IAG über 13.000 Kontrollanalysenwerte ohne Berücksichtigung der Erzeugeranalysen im Betriebssystem erfasst. Nach Auswertung dieser Kontrollanalysen weisen unter 1 % dieser Werte eine Überschreitung der Zuordnungswerte in der Form auf, dass sie einer vertieften Überprüfung des Einzelfalls auf Verbleib in der Deponie unter Wahrung des Allgemeinwohls bedürfen.

Diese vertiefte Prüfung wird bei der IAG in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde in jedem Einzelfall durchgeführt und mit Zustimmung der Behörde über die weitere Verfahrensweise entschieden. Dies ist beispielhaft an den geprüften Entsorgungsvorgängen zu erkennen, die in dem nachfolgenden Kapitel unter den Fällen A bis F vorgestellt werden.

Gemessen an den genannten gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallentscheidung bei Ausreißern, die nicht repräsentativ für den zu kontrollierenden

Abfall sind, gibt es keine Abfälle, die auf der Deponie Ihlenberg unzulässig abgelagert werden – und eine Geschäftsstrategie zur Annahme von derartigen erst recht nicht.

Nach DepV müssen für je 2.500 Mg gefährlicher Abfall und je 5.000 Mg nicht gefährlicher Abfall Kontrollanalysen durchgeführt werden. Unterstellt, dass alle Abfälle zur Deponierung gefährliche Abfälle wären (2017 waren es ca. 49,5 %), müsste nach DepV mindestens für jeden 125. LKW eine Kontrolluntersuchung erfolgen. Der Autor erwähnt unter Pkt. 4.3 c) in seinem Bericht, dass jeder 30. LKW einer Kontrollanalyse erfährt.

Fazit

Wenn der Autor eine fachliche Prüfung seiner Fragestellung zur Überschreitung von zulässigen Deponieparametern durchgeführt hätte, wäre ihm aufgefallen, dass

- sein Beurteilungsmaßstab sich nicht an den gesetzlichen Vorgaben orientiert und deshalb
- die Anzahl und Höhe der Überschreitungen in seinem Schriftsatz viel zu hoch dargestellt wird;
- bei der IAG keine Abfälle abgelagert werden, die, gemessen an den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen der DepV sowie der behördlichen Bestätigungen, unzulässige Überschreitungen von Deponieparametern aufweisen.

5.2. Sachverhalt zu den vom Autor dargestellten Anlieferungen

Sämtliche im Folgenden aufgeführten Daten sind, sofern nicht gesondert ausgewiesen, in der Vorgangsakte Abfall sowie der IAG-internen Datenbank enthalten.

5.2.1. Fall A - Schwefelkonzentratabfälle

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X93

AVV-Nr. und Art: 11 02 07 andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

Vorabkontrolle

Bei diesem Abfall handelt es sich um einen als gefährlich eingestuften Abfall. Die vom Erzeuger vorgelegten Unterlagen wurden durch die IAG im November 2013 geprüft. Es handelt sich hierbei um Schwefelkonzentrat, welches gemäß der Verantwortlichen Erklärung des Erzeugers durch Zugabe von Kalkmilch vorbehandelt und über eine Kammerfilterpresse entwässert wird.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab, dass der Parameter Glühverlust (53,2 Gew. % TS) den Zuordnungswert zwar überschreitet. Der Zuordnungswert für den Parameter TOC Feststoff war mit 0,82 Gew. % TS jedoch eingehalten, so dass unter Berücksichtigung der

Fußnote 2 zu Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV das Zuordnungskriterium für den organischen Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz eingehalten ist. Bei diesem Abfall sind die großen Differenzen zwischen Glühverlust und TOC Feststoff plausibel.

Alle anderen Zuordnungswerte und -kriterien waren ebenfalls eingehalten. Es wurde am 13.11.2013 eine Annahmeerklärung für 10.000 Mg pro Jahr für insgesamt 5 Jahre erteilt. Die Behördliche Bestätigung wurde mit Datum vom 28.11.2013 unter folgenden Auflagen erteilt:

„Der Nachweis wird vorbehaltlich des Widerrufs nach Lieferung einer Probenmenge von 100 Mg bestätigt. Durch den Entsorger ist mir die organoleptische Prüfung einer Probecharge zu ermöglichen.“ Entsprechend wurde verfahren.

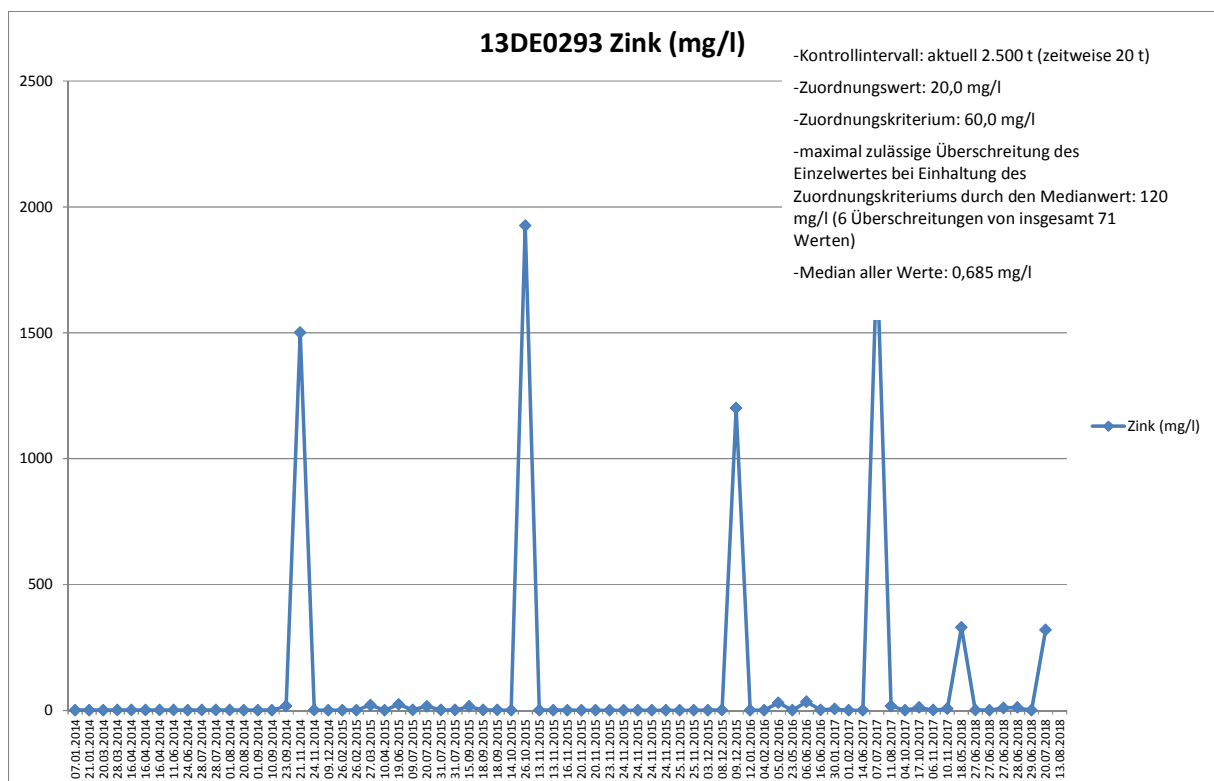
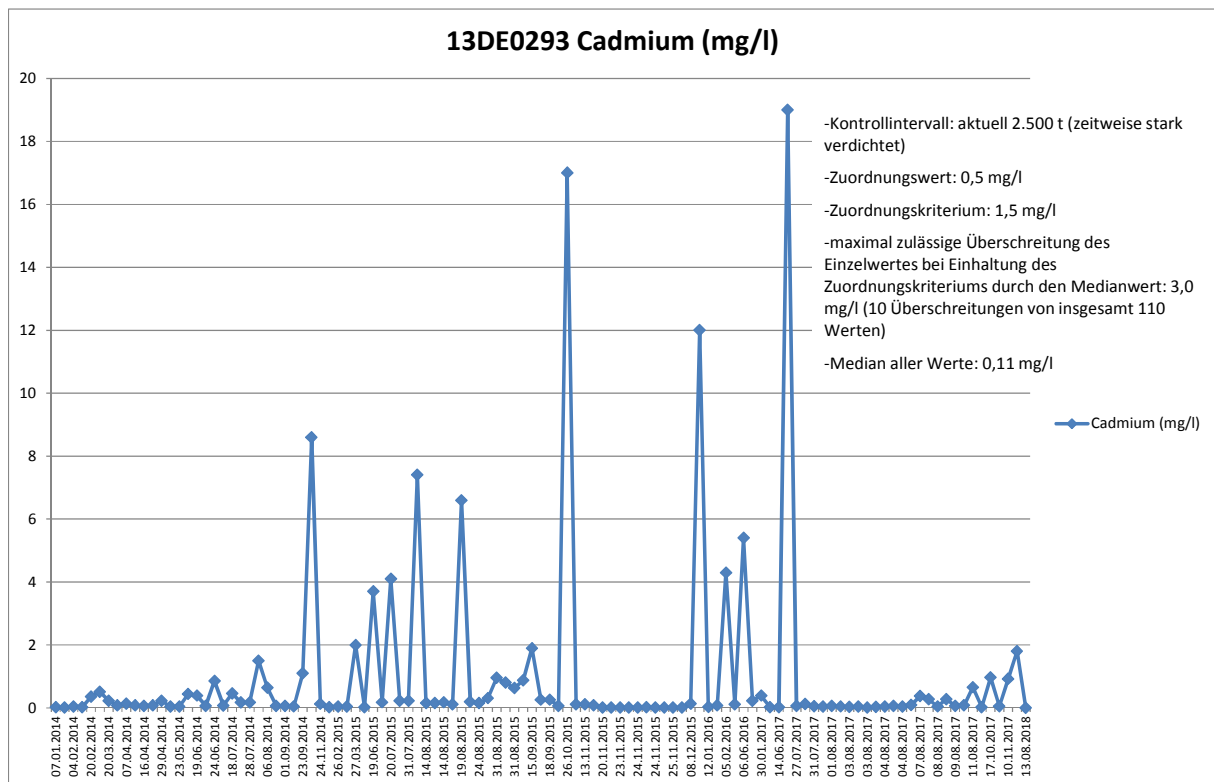
Verbleibskontrolle

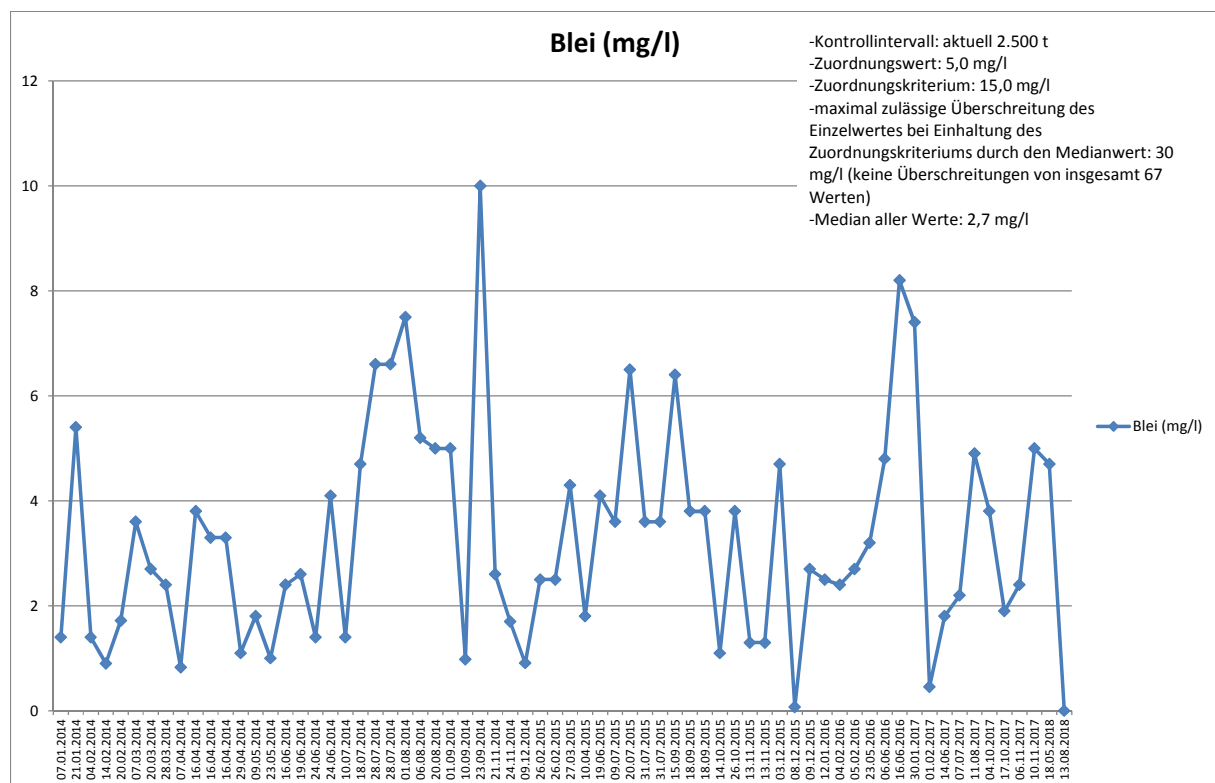
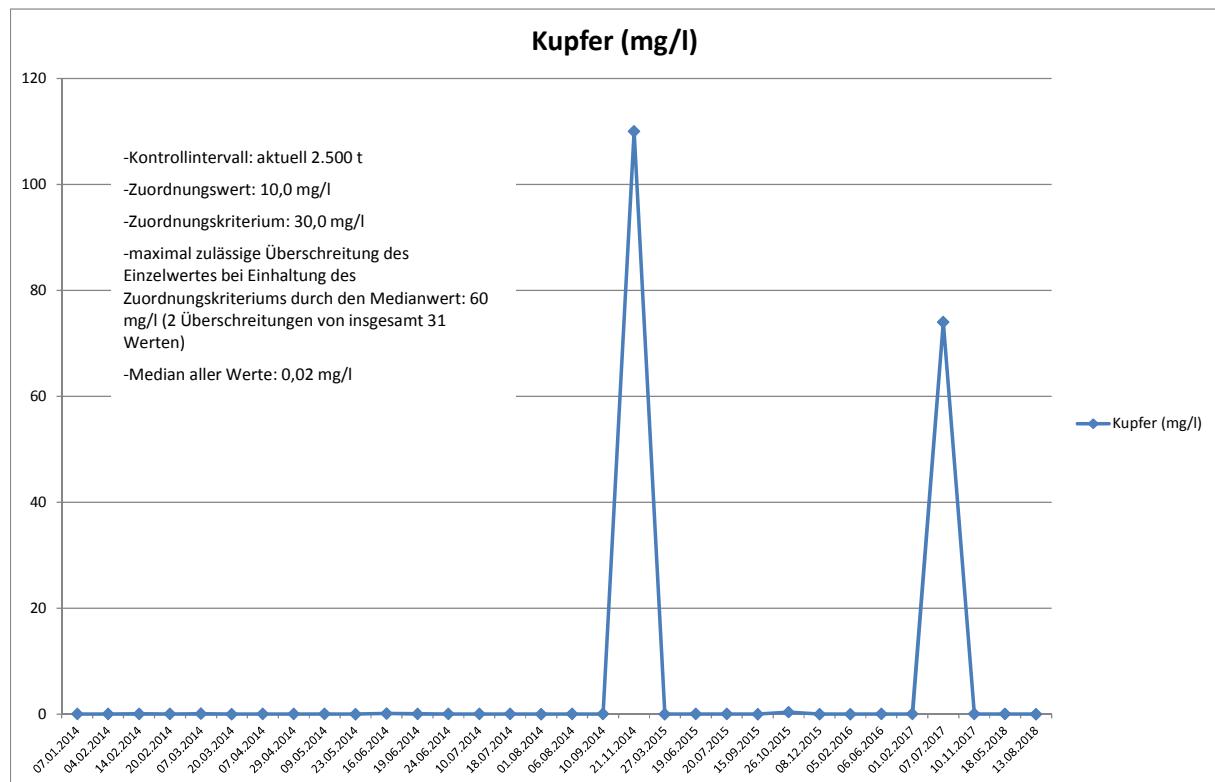
Nach den Vorgaben der DepV wäre eine Analyse nach DepV von den ersten 50 Mg und Analysen lediglich auf die Schlüsselparameter alle 2.500 Mg ausreichend gewesen. Durch das StALU WM wurde zuerst folgender Untersuchungsumfang festgelegt:

- alle 500 Mg: Metalle im Eluat (11 Einzelparameter),
- alle 1.000 Mg: Glühverlust, TOC Feststoff und DOC,
- alle 2.500 Mg: die restlichen Parameter nach DepV und PAK (EPA),
- alle 50.000 Mg eine Kontrollanalyse auf PCDD/F.

Die Kontrollintervalle wurden im Folgenden in Abhängigkeit von der Konstanz der Werte zeitweise verkürzt und zeitweise verlängert.

Im Zeitraum vom **07.01.2014 bis 20.09.2018** wurden insgesamt rd. 47.000 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen ergaben bezüglich der Parameter im Eluat Blei, Cadmium, Kupfer und Zink folgende Ergebnisse:





Wie aus den vorstehenden Grafiken ersichtlich, hielt der Abfall über lange Zeiträume die Zuordnungskriterien deutlich ein. Erstmalig war mit der Anlieferung vom 24. Juni 2014 ein leicht auffälliger Cadmiumwert zu verzeichnen. Nach Anhang 4 Nummer 4 DepV ist auch bei diesem Wert das Zuordnungskriterium eingehalten.

Dennoch hat die IAG die Behörde über diesen Wert informiert und um Zustimmung zu der zulässigen Überschreitung des Cadmiumzuordnungswertes mit Schreiben vom 12. August 2014 gebeten. Diesem wurde durch das StALU WM am 21. August 2014 entsprochen.

Bei der Analyse der Anlieferung vom 21.11.2014 trat erstmals ein Cadmiumwert deutlich oberhalb des Zuordnungskriteriums auf. Die Analyse lag am 01.12.2014 vor. Am selben Tag wurde mit dem Abfallerzeuger ein Vor-Ort-Termin für den 09.12.2014 vereinbart, um die Problematik zu besprechen. Danach ergaben die Analysewerte bis zur Anlieferung am 19.06.2015 keine weiteren Werte oberhalb des Zuordnungskriteriums unter Berücksichtigung des Anhangs 4 Nr. 4. Nach Vorliegen des Analyseergebnisses der Charge vom 19.06.2015 wurde am 14. Juli 2015 dem StALU WM eine Zusammenfassung aller bis dahin vorliegenden Cadmiumwerte im Rahmen einer Vorortkontrolle bei der IAG vorgelegt und durch das StALU WM schriftlich bestätigt.

Im weiteren Verlauf der Anlieferungen zeigte sich, dass es wieder einzelne Ausreißer in Bezug auf den Parameter Cadmium gab, so dass ab dem 14.08.2015 die Annahmekontrolle in der Form intensiviert wurde, dass für die nächsten fünf Anlieferungen von jedem LKW eine Probe entnommen und u.a. auf den Parameter Cadmium untersucht wurde. Da ein Wert von der Lieferung am 19.08.2015 eine deutliche Überschreitung des Zuordnungskriteriums aufwies, wurde dieses enge Beprobungsraster bis zum 31.08.2015 fortgesetzt. Hierbei und bis zur Anlieferung am 26.10.2015 traten keine weiteren Auffälligkeiten auf.

Die Anlieferung vom 26.10.2015 wies erneut eine erhebliche Überschreitung des Zuordnungskriteriums für den Parameter Cadmium auf, weshalb nach Vorliegen der Analysewerte nochmals eine verdichtete Überprüfung vom 16.11.2015 bis 25.11.2015 von der IAG veranlasst wurde. Hierbei und bis zum 05.02.2016 traten wiederum keine Auffälligkeiten auf, so dass der Entsorgungsvorgang noch nicht geschlossen wurde. Die Erzeugeranalyse vom 09.12.2015 wurde erst am 07.09.2016 der IAG vom Erzeuger auf Nachfrage zugesandt, so dass diese zur Beurteilung des Entsorgungsvorganges Anfang 2016 nicht zur Verfügung stand. Die IAG hat infolge der wiederholten Überschreitung der Zuordnungskriterien am 28.01.2016 im Rahmen einer Vorortkontrolle dem StALU WM eine aktualisierte Zusammenfassung aller bisherig analysierten Cadmiumwerte vorgelegt und durch das StALU WM sich schriftlich bestätigen lassen.

Im Rahmen einer Vorortkontrolle des StALU WM bei der IAG am 16.03.2016 und 05.04.2016 wurde dem StALU WM die IAG-Analyse 0152/16 vorgelegt. Auf Grund dieses Ausreißers bei ansonsten völlig unauffälligen Cadmiumwerten, hat das StALU WM verfügt, dringend die Ursachenermittlung zu forcieren. Nach Angaben des Abfallerzeugers gab es im Prozess Unregelmäßigkeiten bei einer Dosierstelle, die zwischenzeitlich behoben wurden (Auskunft des Abfallerzeugers per e-mail am 15.03.2016). Diese Aussage war auch durch die ausgewiesenen pH-Wert-Schwankungen in den betreffenden Kontrollanalysen ersichtlich und als Erklärung plausibel.

Die festgestellten Auffälligkeiten bei den Parametern Kupfer und Zink korrespondieren mit den vorstehend beschriebenen Cadmiumauffälligkeiten. Auch für diese Parameter wurden dem StALU WM die Auffälligkeiten regelmäßig zur Prüfung und Kenntnisnahme gegeben. Auch die vom Erzeuger benannte Ursache war hier plausibel für die Auffälligkeit bei diesen Parametern. Weitere Auflagen, welche die weitere Lieferung bzw. die bereits abgelagerten Abfälle betreffen, wurden vorerst nicht erteilt. Dem Abfallerzeuger wurde jedoch mitgeteilt, dass bei einer weiteren Überschreitung des Cadmiumwertes die Schließung des Entsor-

gungsvorganges und damit ein Annahmestopp drohen würde. Vom 26.08.2016 bis 19.12.2016 kam es in der Folge zu keinen Anlieferungen des Abfallerzeugers.

Nach Wiederaufnahme der Anlieferung gab es bis zur beprobten Charge am 07.07.2017 keine Auffälligkeiten. Die Charge vom 07.07.2017 wies jedoch wieder eine deutliche Überschreitung des Zuordnungskriteriums beim Parameter Cadmium auf, so dass nach Vorliegen des Analysenwertes auf Veranlassung der IAG bis zum 11.08.2017 wieder von jedem LKW eine Probe genommen und u.a. auf den Parameter Cadmium untersucht wurde. Hierbei und bis zum 13.08.2018 (Ende der Auswertung) wurden keine weiteren Überschreitungen beim Parameter Cadmium unter Berücksichtigung der Regelungen aus Anhang 4 Nr. 4 DepV festgestellt.

Da die Ursache eindeutig fachlich in der unzureichenden Kalkmilchzugabe zu sehen war, wurde in der Folge in Abstimmung mit dem StALU der pH-Wert intensiv im Rahmen der Kontrollanalysen mit stark verkürzten Intervallen überprüft. Am 31.08.2017 stellte das StALU WM dann fest, dass sowohl die pH-Werte und die damit in Zusammenhang stehenden Metallkonzentrationen im Eluat sich wieder auf dem Niveau der Deklaration befinden.

Bezüglich des Parameters Blei im Eluat ist festzustellen, dass unter Beachtung der Regelungen des Anhang 4 Nummer 4 DepV sowohl die Zuordnungswerte als auch die Zuordnungskriterien durchgängig eingehalten sind.

Mit Datum vom 13.06.2018 wurde der Vorgang dann auf Grund einer Anlieferung vom 18.05.2018 mit einem analysierten Zinkgehalt von im Durchschnitt 330 mg/l (Analysen abgeschlossen am 13.06.2018) durch die IAG gesperrt. Das StALU WM bestätigte diesen Lieferstopp am 22.06.2018 mit der Auflage, dass der Erzeuger vor einer eventuellen Neuankunft eine Vorabanalyse vorzulegen hat und die Ursachen für die Überschreitung abzustellen hat. Nachdem dies erfolgte, wurde der Vorgang wieder freigeschaltet und die nächsten 5 LKW-Lieferungen auf pH-Wert und Zink kontrolliert, wobei keine Auffälligkeiten festzustellen waren.

Die erneute Auffälligkeit bei Zink in der Anlieferung vom 20.07.2018 hat das StALU WM zur Kenntnis erhalten und hat nach Prüfung der Sachlage vorerst keine weiteren Auflagen erteilt.

Bewertung

Über die bereits oben beschriebenen Abstimmungen und Maßnahmen hinaus, hat das StALU WM den o. g. Vorgang am 24.04., 29.04. und 30.04.2014 im Rahmen einer IED-Kontrolle intensiv geprüft und keine Beanstandungen festgestellt. Die wiederkehrend feststellbaren Ausreißer bei den Metallen wurden dem StALU WM zur Kenntnisnahme und Entscheidung über die weitere Verfahrensweise regelmäßig vorgelegt. Eine Sperrung weiterer Anlieferungen wurde auf Grund der über lange Zeiträume völlig unauffälligen Schwermetallgehalte nicht verfügt. Damit besteht aus abfallrechtlicher Sicht kein Grund zur Beanstandung der von der IAG erfolgten Verfahrensweise.

5.2.2. Fall B – Quecksilberbelastete Metallabfälle

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X23 und X27

AVV-Nr. und Art: 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Zwei Entsorgungsnachweise

Vorabkontrolle

Beide Entsorgungsnachweise wurden im Grundverfahren, d. h. in einem Entsorgungsnachweisverfahren mit behördlicher Bestätigung der Entsorgerbehörde und Zuweisung der für Niedersachsen zuständigen Landesgesellschaft für Sonderabfälle (NGS), erstellt.

Ausweislich der Abfallbeschreibungen der Verantwortlichen Erklärungen handelt es sich um Metallschrott aus der Erdöl- und Erdgasförderung bzw. -verarbeitung. Auf Grund der enthaltenen Spuren an Quecksilber, welches in feinste Versprödungsrisse der Stahlbehälter bzw. Rohre eindringen kann, war eine stoffliche Verwertung seitens des Abfallerzeugers nicht mehr möglich.

Die Quecksilbergehalte im Feststoff lagen ausweislich der Verantwortlichen Erklärungen zwischen 10 und 4700 mg/kg. Die Deponieverordnung legt für den Quecksilbergehalt im Feststoff keinen Zuordnungswert fest. Der Eluat-Zuordnungswert der Deponieklasse III (DK III) für Quecksilber beträgt 0,2 mg/l, welcher von allen Analysen der Verantwortlichen Erklärung eingehalten war.

Schlämme und Ablagerungen aus der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas sowie Materialien aus dem Abbruch von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die diese Rückstände enthalten, können Rückstände im Sinne der StrlSchV (Material mit erhöhter natürlicher Strahlung, sog. NORM-Abfälle) sein. Eine Einstufung als überwachungsbedürftiger Rückstand würde rein rechtlich immer noch eine oberirdische Ablagerung ermöglichen. Es wären jedoch besondere Nachweis- und Dokumentationspflichten zu erfüllen. Im Protokoll der Besprechung mit dem Erzeuger vom 20.04.2017 ist dokumentiert, dass die IAG auf Grund firmeninterner Entscheidungen keine Deponierung von NORM-Abfällen durchführt. Dieses Protokoll ist dann u.a. deshalb Bestandteil des Entsorgungsnachweises geworden, um zu dokumentieren, dass sich der Entsorgungsnachweis nicht auf NORM-Abfälle bezieht. Bei beiden Vorgängen/Entsorgungsnachweisen war der Abfall zudem seitens des Erzeugers nicht als Rückstand im Sinne der StrlSchV deklariert.

Um sicher zu gehen, dass es sich nicht um einen Rückstand nach StrlSchV handelt, beauftragte die IAG bei einem der beiden Vorgänge zusätzlich die Fa. NCC Nuclear Control & Consultung GmbH mit der Beurteilung des deklarierten Abfalls. Die Kurzstellungnahme von NCC vom 12.04.2018 kam im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

„Die zu entsorgenden Rohre/Metalteile können als Abfälle nach den Regelungen des KrWG beseitigt werden. Da sie gemäß vorliegender Analysenberichte geringere spezifische Aktivitäten als 200 Bq/kg (0,2 Bq/g) aufweisen, sind sie keine Rückstände im Sinne der StrlSchV.“

und empfahl im Weiteren:

„Aufgrund der Analysenergebnisse sollten die Abfälle bei einer Prüfung in der Portalmessanlage radiologisch unauffällig sein. Ich empfehle, zur Sicherheit eine solche Prüfung bei Anlieferung vorzunehmen. Wird ein Strahlenalarm ausgelöst, ist die Lieferung nicht konform mit den Spezifikationen der hier geprüften Unterlagen.“

Da es sich sowohl nach der Verantwortlichen Erklärung des Erzeugers, als auch nach der Einschätzung des Gutachters NCC nicht um einen Rückstand nach StrlSchV handelt, wurde eine abfallrechtliche Annahmeerklärung auch für diesen Entsorgungsnachweis durch die IAG gegeben.

Der Empfehlung des Gutachters NCC folgend wurde in einer E-Mail an alle MitarbeiterInnen der Abfallannahme und -kontrolle sowie des Annahmelabors darauf verwiesen, dass die Anlieferungen die Portalmessanlage zu passieren haben. Damit sollte sichergestellt werden, dass es sich bei dem gelieferten Material tatsächlich um keinen Rückstand nach StrlSchV handelt, wie es aus der Verantwortlichen Erklärung hervorging. Der Autor hätte diese bei entsprechender Nachfrage auch als normalen Vorgang erhalten können.

Verbleibskontrolle

Die Messungen des dann angelieferten Materials in der Portalmessanlage erbrachten keine Alarme. Damit war mit Sicherheit davon auszugehen, dass es sich auch bei den gelieferten Materialien gemäß der Deklaration nicht um Rückstände nach StrlSchV handelt.

Bewertung

Bei den Abfällen der vorgenannten Vorgänge handelt es sich nicht um Rückstände nach StrlSchV. Bei der Vorab- und Verbleibskontrolle sind keine Defizite bei der Umsetzung der abfall- und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften festzustellen.

5.2.3. Fall C – Altlastensanierung Kleingartenanlage

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X34

AVV-Nr. und Art: 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

Vertragspartner: Entsorgungsfachbetrieb in Niedersachsen

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis wurde im Grundverfahren, d. h. in einem Entsorgungsnachweisverfahren mit behördlicher Bestätigung der Entsorgerbehörde und Zuweisung der für Niedersachsen zuständigen Landesgesellschaft für Sonderabfälle (NGS), erstellt.

Die Entsorgungsnachweisunterlagen wurden durch die IAG im März 2018 geprüft. Es handelt sich hierbei um einen Abfall, welcher aus der Sanierung einer Kleingartenanlage stammt.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab, dass alle Zuordnungswerte und –kriterien eingehalten sind. Daraufhin wurde am 28.03.2018 die Annahmeerklärung durch die IAG mit der Auflage einer Verpackung in Big Bags erteilt. Das StALU WM hat am 29.03.2018 die Behördliche Bestätigung zum Entsorgungsnachweis mit einer Gültigkeit vom 29.03.2018 bis 28.03.2019 über 1.000 Mg erteilt. Die Zuweisung der NGS erfolgte mit Datum vom 05.04.2018 mit einer Gültigkeit bis zum 28.03.2019.

Verbleibskontrolle

IAG legte fest, dass für diesen Abfall alle 1.000 Mg eine Kontrollanalyse auf alle Parameter der DepV erfolgt. Zusätzlich wurde festgelegt, dass der Parameter Quecksilber im Eluat alle 500 Mg zu kontrollieren ist. Diese Festlegung wurde vom StALU WM bestätigt.

Am 03.05.2018 erfolgte die erste Lieferung, welche auch beprobt und analysiert wurde. Diese Analyse wies einen Quecksilberwert von 0,014 mg/l aus (Zuordnungswert 0,2 mg/l). Die zweite Analyse auf Quecksilber, welche nach den Festlegungen nach 500 Mg zu erfolgen hatte, lag der IAG dann am 22.05.2018 vor. Diese wies den Wert von 49 mg/l auf. Daraufhin wurde der Vorgang von der IAG für weitere Lieferungen gesperrt. Auch die Analyse der Rückstellprobe ergab dann einen Quecksilberwert von 23 mg/l, so dass für diese Lieferung im Durchschnitt von einem Gehalt von 36 mg/l auszugehen war und somit der bereits verhängte Lieferstopp aufrechterhalten wurde.

Mit Datum vom 05.06.2018 erfolgte die schriftliche Kenntnisnahme des StALU WM mit der Festlegung, dass das bereits in Big Bags gelieferte Material nicht mehr ausgebaut wird, da eine Gefährdung des Allgemeinwohls nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen nicht zu befürchten ist.

Nach Einschätzung des Gutachters des Erzeugers vom 11.06.2018 sind die bei der IAG festgestellten Auffälligkeiten möglicherweise auf lokal begrenzte Bereiche mit erhöhten Gehalten ursächlich. Weiterhin konstatiert der Gutachter, dass die von der IAG ermittelten Werte keinesfalls repräsentativ für das gesamte ausgekofferte Aushubvolumen sind. Diese gutachterliche Stellungnahme ist auch dem StALU zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Auf Basis dessen wurde abschließend in Abstimmung mit dem StALU der Verbleib der in Big Bags angelieferten Abfälle auf der Deponie festgelegt.

Bewertung

Die Kontrolle und Überwachung des Abfalls erfolgte nach den Vorgaben der DepV. Hinsichtlich der Kontrollintervalle wurden darüber hinaus verdichtete Kontrollen angesetzt.

Die Annahme von 557,82 Mg des Abfalls bis zum Bekanntwerden des Quecksilbergehaltes von 36 mg/l ist nicht zu beanstanden, da sowohl die Abfalldeklaration, als auch die bis dahin vorliegende Kontrollanalyse keine Auffälligkeiten beim Quecksilbergehalt auswiesen. Bei einem Verbleib der Abfälle ist nicht von einer Gefährdung des Allgemeinwohls auszugehen.

5.2.4. Fall D – Siebrete Abfallverwertungsanlage in M-V

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X31

AVV-Nr. und Art: 19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine).

Vertragspartner: Entsorgungsfachbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern

Vorabkontrolle

Bei diesem Abfall handelt es sich um einen als nicht gefährlich eingestuften Abfall. Die vom Erzeuger vorgelegten Unterlagen wurden durch die IAG im Februar 2018 geprüft. Es handelt sich hierbei um einen Abfall, welcher aus einer AV-Anlage (betriebsinterne Bezeichnung Abfallverwertungsanlage) nach 4. BImSchV Anhang Nr. 8.12, Spalte 1 stammt.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab, dass der Parameter Glühverlust (17,8 Gew. % bzw. 24,3 Gew. %) den Zuordnungswert gemäß Anhang 3 Tabelle 2 DepV zwar überschreitet. Der Zuordnungswert für den Parameter TOC Feststoff war mit 3,6 Gew. % TM bzw. 5,4 Gew.-% TM jedoch eingehalten, so dass unter Berücksichtigung der Fußnote 2 zu Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV das Zuordnungskriterium für den organischen Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz eingehalten ist.

Alle anderen Zuordnungswerte und -kriterien waren ebenfalls eingehalten. Daher war eine Zustimmung der Behörde nicht erforderlich und es wurde am 27.02.2018 eine Annahmeerklärung für 100.000 Mg pro Jahr für insgesamt 5 Jahre erteilt.

Verbleibskontrolle

Nach den Vorgaben der DepV wäre eine Analyse nach DepV von den ersten 500 Mg und Analysen lediglich auf die Schlüsselparameter alle 5.000 Mg ausreichend gewesen. Für die Verbleibskontrolle wurde festgelegt, dass alle 2.500 Mg eine Kontrollanalyse auf die Parameter der DepV und alle 50.000 Mg eine Kontrollanalyse auf PCDD/F durchgeführt wird. Diese Festlegung wurde durch das StALU WM bestätigt.

Im Zeitraum 08.03.2018 bis 17.09.2018 wurden insgesamt rd. 32.000 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen ergaben bezüglich des DOC folgende Ergebnisse:

Alle nach dem 21. Juni 2018 getätigten Kontrollanalysen der IAG wurden dem StALU WM zur Kenntnisnahme und Prüfung am 9. und 23. August 2018 sowie 13. September 2018 erneut vorgelegt. Hierbei wurden auch die Analyseergebnisse aus der vom Erzeuger durchgeführten verdichteten Kontrolle zwischen dem 12.07.2018 bis 20.07.2018 berücksichtigt (Beprobung und Analyse von Tageschargen), die auf Basis der erhöhten Werte vom 27.06.2018 und 06.07.2018 bezüglich des Parameters DOC veranlasst wurden. Bei der verdichteten Erzeugerkontrollanalyse wurden keine Auffälligkeiten festgestellt, so dass von einer Schließung des Entsorgungsvorganges vorerst abgesehen wurde.

In Bezug auf die Kontrollanalyse einer Anlieferung vom 20. August 2018 mit einem auffälligen DOC-Gehalt von 1.870 mg/l (nach mehrmaliger Nachkontrolle ergab sich ein Durchschnittswert von 1.740 mg/l) hat das StALU WM auch diesen zusammen mit der Stellungnahme des Erzeugers (Grund: Fehlcharge) vom 30. August 2018 am 13. September 2018 zur Kenntnis erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der Abfallherkunft und –zusammensetzung sowie der Stellungnahme des Abfallerzeugers war eine Gefährdung des Allgemeinwohls nicht zu befürchten. Im Weiteren sind die Kontrollanalysen verdichtet durchzuführen. Mit dem Abfallerzeuger wurde abgestimmt, dass der In- und Output seiner Anlage vertieft zu überprüfen ist. Am 26.09.2018 wurde der Entsorgungsvorgang vorläufig, bis zur abschließenden Klärung der Ursachen für die DOC-Überschreitung und Klarstellung des Erzeugers, wie zukünftig eine Überschreitung der Zuordnungskriterien wirksam unterbunden wird, geschlossen.

Bewertung

Die Belieferung über diesen Vorgang erfolgte in enger Begleitung durch das StALU WM. Im Laufe der Belieferung hat das StALU dem DOC-Zuordnungskriterium von 200 mg/l für diesen Abfall zugestimmt. Damit gilt für diesen Abfall gemäß Anhang 4 Nr. 4 DepV, dass das Zuordnungskriterium noch als eingehalten gilt, wenn der Median des DOC 200 mg/l und der Einzelwert 400 mg/l nicht überschreitet. Dieses Zuordnungskriterium wurde den Medianwert betreffend immer eingehalten. Von insgesamt 40 Erzeuger- und Kontrollanalysen lag der Einzelwert bei 5 Analysen über 400 mg/l. Diese Überschreitungen wurden in Abstimmung mit dem StALU WM unter Berücksichtigung der Abfallherkunft und –zusammensetzung als Ausreißer bewertet.

Bezug nehmend auf den letzten Einzelwert von 1.740 mg/l wurde dem StALU WM eine Stellungnahme des Erzeugers vom 30.08.2018 vorgelegt, aus der die Gründe (Fehlcharge) für die Überschreitung hervorgingen. Das StALU hat am 13.09.2018 die Kenntnisnahme bestätigt und auf Grund dieser Stellungnahme am 13.09.2018 keine weiteren Auflagen erteilt. Mit Datum vom 26.09.2018 wurde seitens der IAG bis auf Weiteres ein vorläufiger Annahmestopp ausgesprochen.

5.2.5. Fall E – Output Abfallvorbehandlungsanlage in M-V

Vorgang X15

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X15

AVV-Nr. und Art: 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Vorabkontrolle

Die Entsorgungsnachweisunterlagen wurden durch die IAG vor Erteilung der Annahmeerklärung im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens geprüft. Es handelt sich hierbei um einen Abfall, welcher aus der Behandlung von Schlämmen stammt.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab folgende Ergebnisse:

Parameter	Ergebnis Deklarationsprüfung
TOC Feststoff	6,5 % Zuordnungswert: 6 % Zuordnungskriterium: nicht relevant, sofern das Zuordnungskriterium für den Glühverlust eingehalten ist
DOC	115 mg/l Zuordnungswert: 100 mg/l Zuordnungskriterium: 200 mg/l
Restliche Parameter	Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte eingehalten

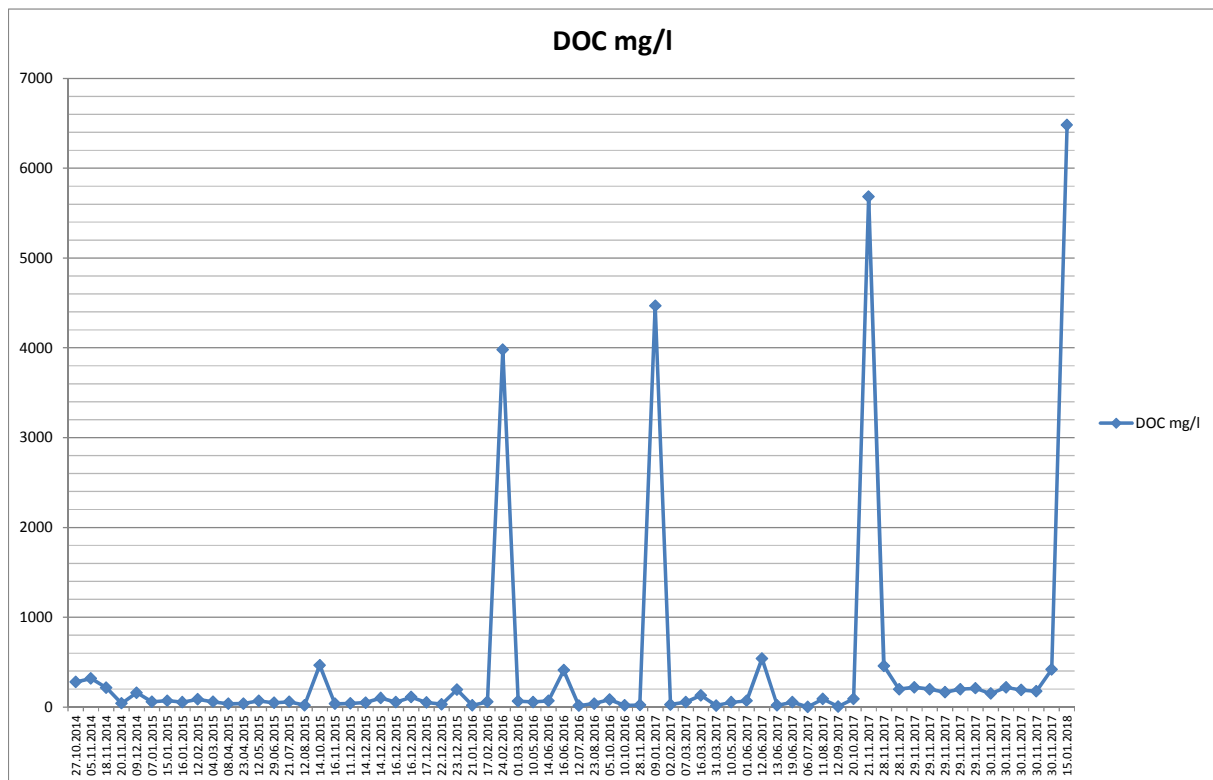
Gemäß § 6 Abs. 3 DepV dürfen die Abfälle abgelagert werden, wenn die Zuordnungskriterien eingehalten sind. Da zur Festlegung der Zuordnungskriterien die Zustimmungen der zuständigen Behörde erforderlich sind, wenn die Zuordnungswerte überschritten sind, wurden diese mit Schreiben vom 22.10.2014 der IAG beantragt und mit Datum vom 22.10.2014 durch das StALU WM bestätigt. Daraufhin wurde dann am 23.10.2014 die Annahmeerklärung über das elektronische Nachweisverfahren durch die IAG, erteilt über 9.000 Mg pro Jahr für 5 Jahre, genehmigt.

Verbleibskontrolle

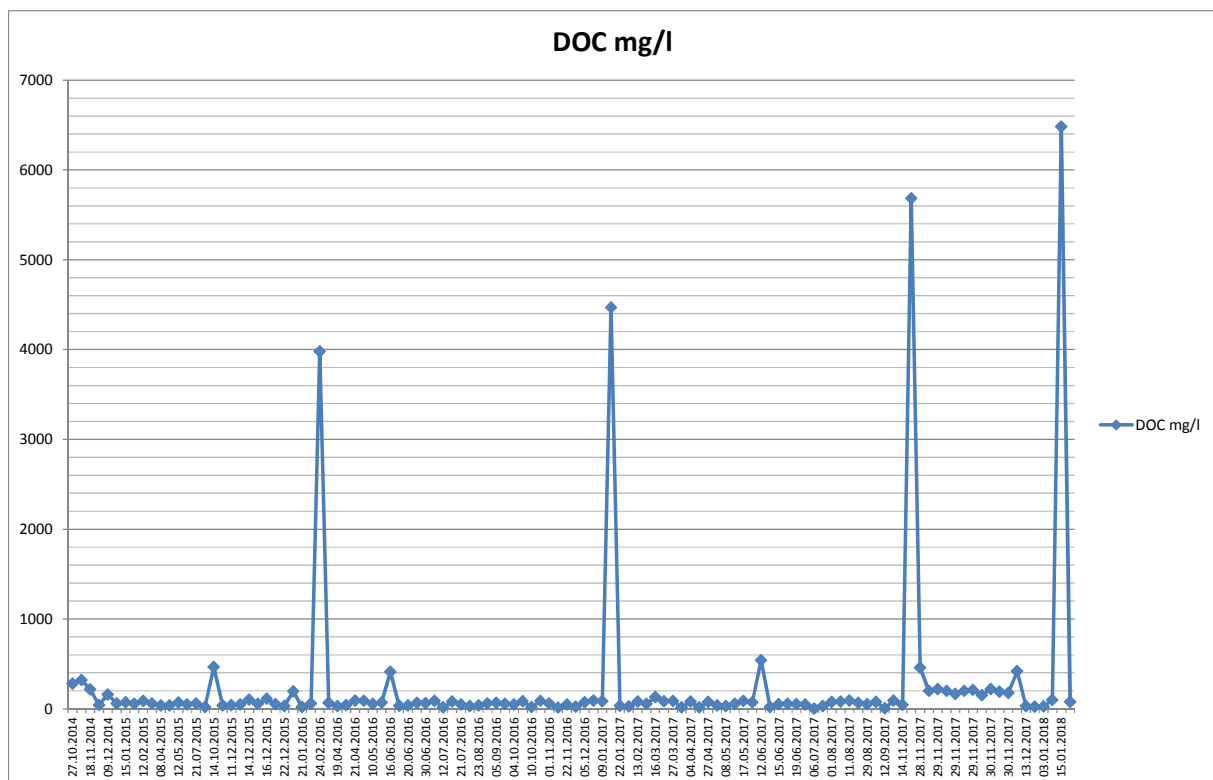
Für die Kontrollanalysen wurden folgende Festlegungen getroffen und am 05.11.2014 vom StALU WM bestätigt:

- Alle 2.500 Mg eine Kontrollanalyse auf alle Parameter der DepV und zusätzlich PCB, MKW, Summe PAK nach EPA sowie PCDD/F.
- Darüber hinaus wurden von den ersten 2.500 Mg das Kontrollintervall bei den Parametern Glühverlust, TOC Feststoff, pH-Wert, DOC, Chlorid, Sulfat, Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen, GB₂₁ und Brennwert auf 500 Mg verkürzt.

Im Zeitraum **27.10.2014 bis 31.01.2018** wurden insgesamt rd. 44.000 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen durch akkreditierte Labore ergaben beim Parameter DOC folgende Ergebnisse:



Zusätzlich wurden vom Erzeuger noch Analysen seines Betriebslabors zur Verfügung gestellt. Danach ergibt sich folgendes Bild:



Wie aus den Diagrammen ersichtlich ist, hielt der Parameter DOC über nahezu den gesamten Zeitraum das Zuordnungskriterium von 200 mg/l, auch unter Berücksichtigung der Regelungen des Anhang 4 Nummer 4 DepV, ein. Dennoch sind vereinzelte Spitzenwerte festzu-

stellen gewesen, welche dem StALU WM regelmäßig wiederkehrend auch im Rahmen der Kontrollbesuche, die in der Regel mehrfach monatlich stattfanden, sowie im Rahmen der IED-Kontrolle am 29.04.2015 vorgelegt wurden. Darüber hinaus überprüfte der Anlagenbetreiber auf Hinwirken der IAG sowohl in seinem Input als auch in seinem Output verstärkt auf den Parameter DOC und stellte IAG diese Analysen zusätzlich zur Verfügung.

In der Gesamtschau aller DOC-Werte ergibt sich ein Medianwert von 64,1 mg/l bei einem Zuordnungskriterium von 200 mg/l. Von insgesamt 114 DOC-Befunden lagen 9 Befunde über dem Zuordnungskriterium.

Da die Ursachen für die extremen DOC-Werte vom Anlagenbetreiber mit dem jeweiligen Input zu begründen waren und bei Feststellung dieser extremen Werte seitens des Anlagenbetreibers entsprechend bei seiner Menüführung in der Abfallbehandlungsanlage reagiert wurde, hat das StALU WM den Vorgang nicht gesperrt.

Am 10.01.2018 wurden dem StALU WM durch die IAG erneut **alle** bis dahin ermittelten DOC-Werte vorgelegt. Mit Kenntnis des Extremwertes der Analyse vom 25.01.2018 (Anlieferung am 15.01.2018) wurde vom StALU WM am 01.02.2018 verfügt, dass die gelieferten Abfälle auf der Deponie verbleiben können, da das Wohl der Allgemeinheit durch den Verbleib der Abfälle im Deponiekörper nicht gefährdet ist. Weitere Anlieferungen über diesen Entsorgungsnachweis wurden nicht mehr zugelassen.

Da die IAG dem Abfallerzeuger bereits vorab mitgeteilt hatte, dass auf Basis dieses Analysewertes im Rahmen des geltenden Entsorgungsnachweises keine weitere Anlieferung mehr zu erfolgen hat, wurden vom Abfallerzeuger zum 01.02.2018 die Entsorgungsnachweisunterlagen inkl. einer verbindlichen Erklärung zur zukünftigen Abfallzusammensetzung vorbereitet und zur Bearbeitung eingereicht, die im folgenden Vorgang mündeten.

Vorgang X10

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X10

AVV-Nr. und Art: 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Vorabkontrolle

Mit Schließung des Vorgangs X15 wurde dem Abfallerzeuger aufgegeben, nach Überprüfung seines Abfallbehandlungsmenüs und seiner Inputströme eine verbindliche Erklärung zur Zusammensetzung der zu entsorgenden Abfälle einzureichen. Diese Entsorgungsnachweisunterlagen wurden durch die IAG geprüft. Es handelt sich hierbei um einen Abfall, welcher aus der Behandlung von Schlämmen stammt.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab folgende Ergebnisse:

Parameter	Ergebnis Deklarationsprüfung
DOC	178 mg/l Zuordnungswert: 100 mg/l Zuordnungskriterium: 200 mg/l
Restliche Parameter	Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte eingehalten

Gemäß § 6 Abs. 3 DepV dürfen die Abfälle abgelagert werden, wenn die Zuordnungskriterien eingehalten sind. Da zur Festlegung der Zuordnungskriterien die Zustimmungen der zuständigen Behörde erforderlich sind, wenn die Zuordnungswerte überschritten sind, wurden diese mit Schreiben vom 01.02.2018 von der IAG beantragt und mit Datum vom 01.02.2018 durch das StALU WM, mit der Vorgabe einen verkürzten Kontrollintervall für wesentliche Schlüsselparameter anzuwenden, bestätigt.

Auf dieser Grundlage wurde am 01.02.2018 die Annahmeerklärung durch die IAG erteilt.

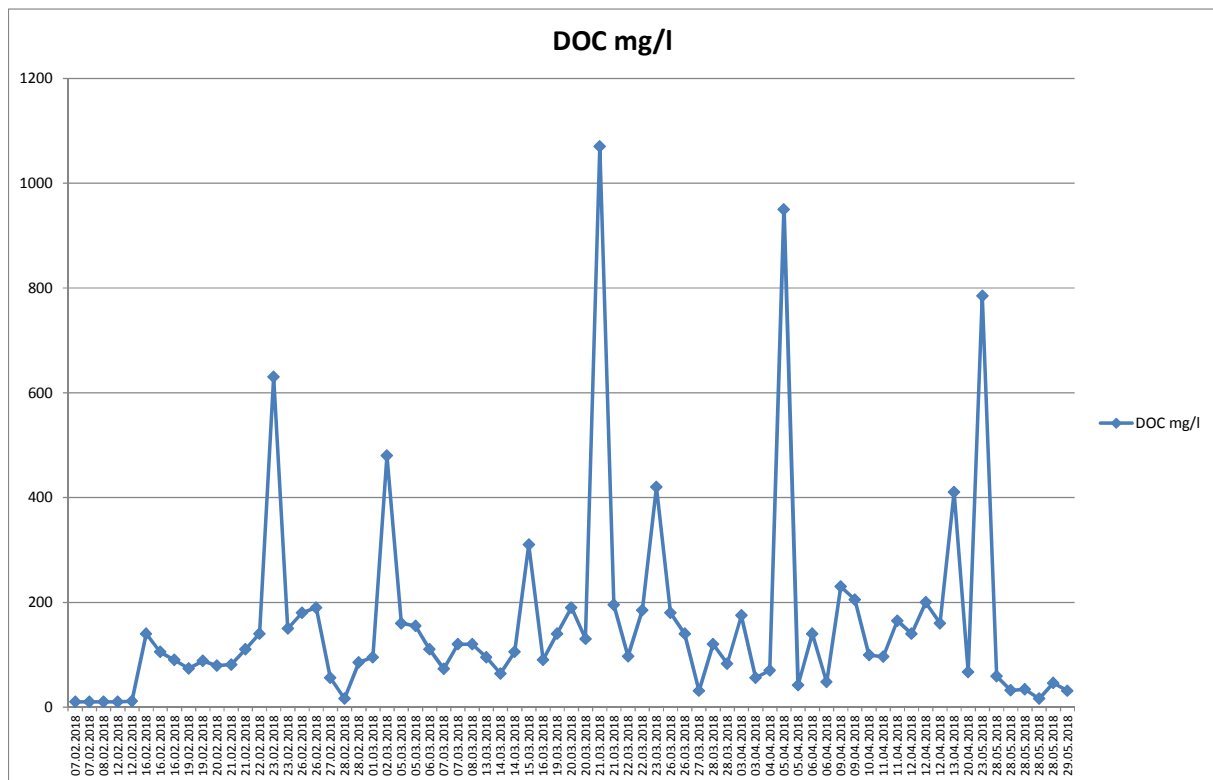
Verbleibskontrolle

Für die Kontrollanalysen wurden folgende Festlegungen getroffen und am 01.02.2018 vom StALU WM bestätigt:

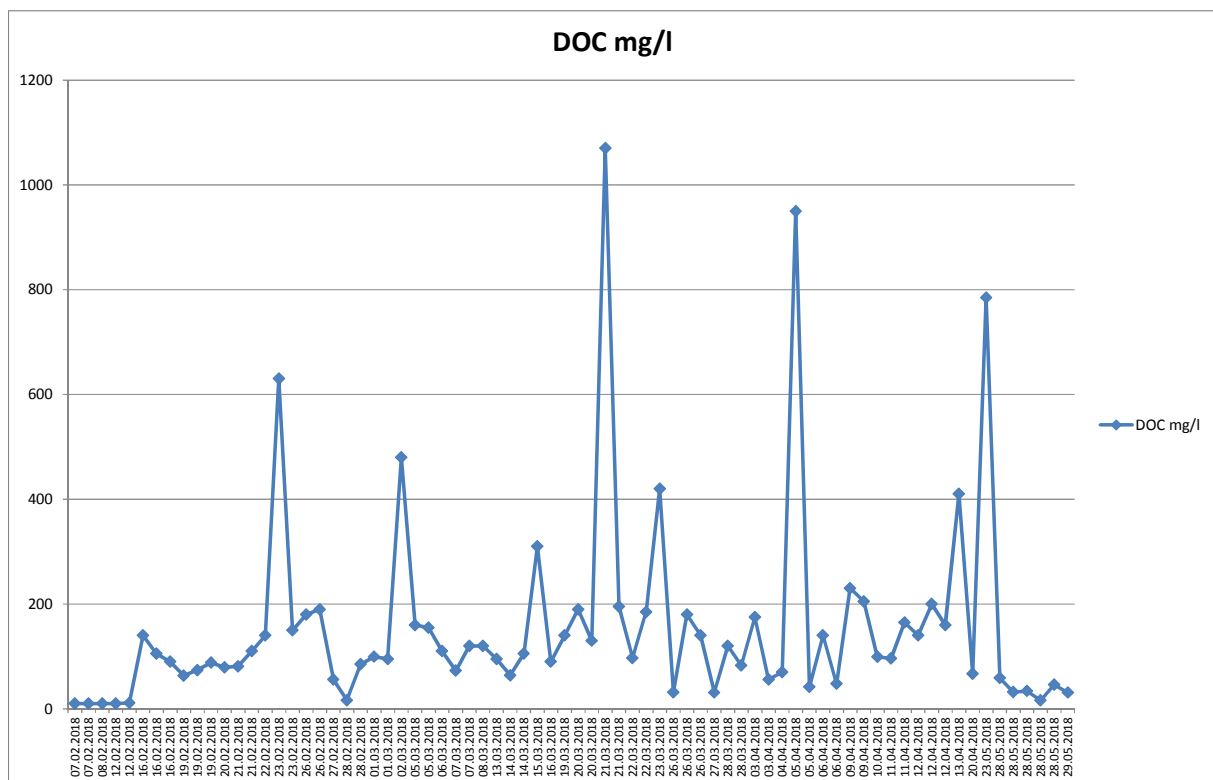
- Vollanalyse gem. Anhang 3 DepV und PCDD/F alle 2.500 Mg
- Darüber hinaus:
 - DOC, Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen und Brennwert alle 50 Mg für die ersten 500 Mg, danach Wiedervorlage (Neubewertung)

Die verstärkte Kontrolle des DOC bei den ersten angelieferten 500 Mg erfolgte auf Grund der Erfahrungen mit dem Vorgängernachweis X15. Nach Abschluss der vertieften Prüfungen mit dem Ergebnis, dass bis auf einen Ausreißer keine DOC-Überschreitungen des Zuordnungskriteriums festzustellen waren, wurde der Nachweis zur kontinuierlichen Belieferung im Datenbanksystem der IAG freigegeben.

Im Zeitraum 07.02.2018 bis 29.05.2018 wurden insgesamt rd. 3.400 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen durch akkreditierte Labore ergaben beim Parameter DOC folgende Ergebnisse:



Zusätzlich wurden vom Erzeuger noch Analysen seines Betriebslabors zur Verfügung gestellt. Danach ergibt sich folgendes Bild:



Der Median aller DOC-Werte hält mit 102,19 mg/l das Zuordnungskriterium ein. Insgesamt überschritten von 74 Analysenwerten 7 das Zuordnungskriterium. Sämtliche vorgenannten DOC-Analysenwerte wurden dem StALU WM zur Kenntnis und Prüfung gegeben. Auf Grund

der häufigeren Überschreitungen von einzelnen Analysenwerten wurde dem Erzeuger angekündigt, dass, wenn weiterhin erhöhte DOC-Gehalte festzustellen sind, keine weiteren Anlieferungen angenommen werden. Daraufhin hat der Abfallerzeuger die Lieferungen ab dem 29.05.2018 ausgesetzt und die eigene Ursachenermittlung forciert. Am 07.06.2018 erfolgte der Lieferstopp in Abstimmung mit dem StALU WM. Ein Wiederausbau der Abfälle wurde nicht angeordnet, da das Wohl der Allgemeinheit durch den Verbleib der Abfälle im Deponiekörper nicht gefährdet ist.

Bewertung

Die Annahmeerklärung zum Entsorgungsnachweis wurde nach Schließung des Vorgangs X15 mit Beteiligung (Zustimmung) des StALU WM erteilt.

Zu Beginn der Lieferungen über diesen Entsorgungsnachweis hielten die Analysenwerte des DOC das Zuordnungskriterium ein. Im weiteren Verlauf kam es dann wiederkehrend zu Ausreißern, welche dem StALU WM zur Kenntnis und Prüfung gegeben wurden. Die Festlegungen des StALU WM wurden umgesetzt. Damit ist dieser Vorgang abfallrechtlich gesetzeskonform umgesetzt worden.

Vorgang X52

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X52

AVV-Nr. und Art: 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Vorabkontrolle

Im Ergebnis umfangreicher Überprüfungen der Inputströme und Verarbeitungsprozesse bei dem Anlagenbetreiber hat er in Abstimmung mit seiner Behörde (Erzeugerbehörde) eine neue verbindliche Erklärung zur Zusammensetzung seiner zu entsorgenden Abfälle mit einer neuen AVV-Nummer bei IAG eingereicht. Die Entsorgungsnachweisunterlagen wurden durch die IAG im April 2018 geprüft. Es handelt sich hierbei um einen Abfall, welcher aus der chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen stammt.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab folgende Ergebnisse:

Parameter	Ergebnis Deklarationsprüfung
DOC	178 mg/l Zuordnungswert: 100 mg/l Zuordnungskriterium: 200 mg/l
Restliche Parameter	Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte eingehalten

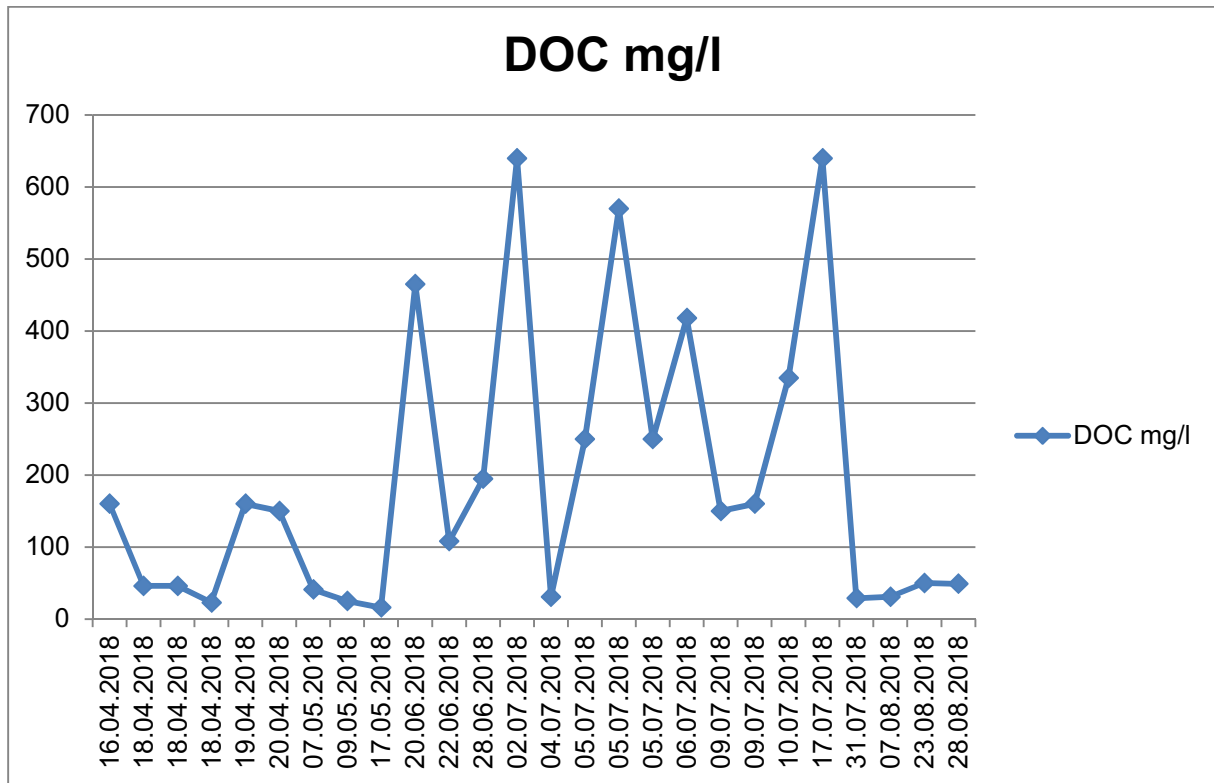
Gemäß § 6 Abs. 3 DepV dürfen die Abfälle abgelagert werden, wenn die Zuordnungskriterien eingehalten sind. Da zur Festlegung der Zuordnungskriterien die Zustimmungen der zuständigen Behörde erforderlich sind, wenn die Zuordnungswerte überschritten sind, wurden diese mit Schreiben vom 06.04.2018 von der IAG beantragt und mit Datum vom 10.04.2018 durch das StALU WM bestätigt. Daraufhin wurde dann am 11.04.2018 die Annahmeerklärung durch die IAG, erteilt für 5 Jahre über 20.000 Mg pro Jahr, genehmigt.

Verbleibskontrolle

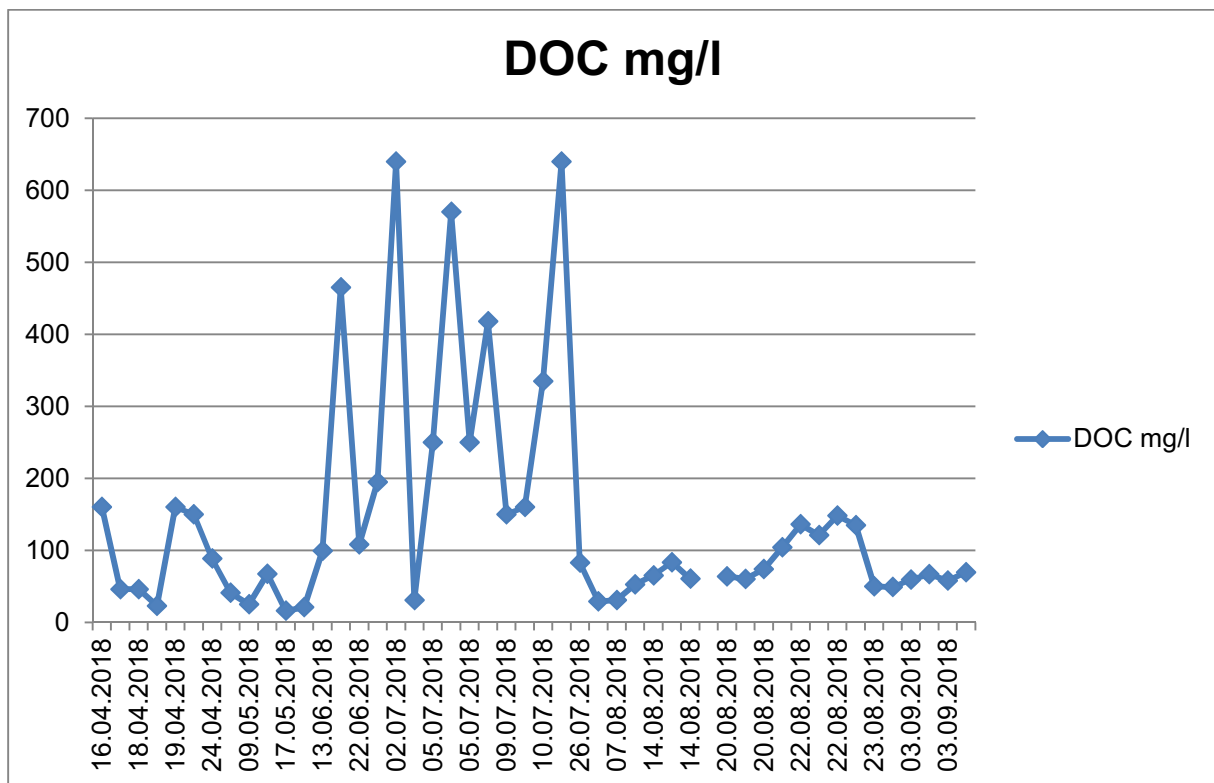
Für die Kontrollanalysen wurden folgende Festlegungen getroffen:

- alle 500 Mg Glühverlust, TOC Feststoff, DOC, Chlorid, Sulfat, Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen, AT4 und Brennwert,
- alle 2.500 Mg PCB, extrahierbare, lipophile Stoffe, Phenole, Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Cyanide, leicht freisetzbar, Fluorid, Barium, Chrom gesamt, Molybdän, Antimon und Selen.

Im Zeitraum vom 16.04.2018 bis 17.09.2018 wurden insgesamt rd. 5.700 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen durch akkreditierte Labore ergaben beim Parameter DOC folgende Ergebnisse:



Zusätzlich wurden vom Erzeuger noch Analysen seines Betriebslabors zur Verfügung gestellt. Danach ergibt sich folgendes Bild:



Der Median über alle DOC-Werte beträgt im Betrachtungszeitraum 83,05 mg/l. Am 07.06.2018 wurde seitens IAG festgelegt, dass die kontrollierten Lieferungen bis zum Vorliegen des Analyseergebnisses sichergestellt (nicht eingebaut) werden. **Ein Einbau erfolgte nur bei Einhaltung des Zuordnungskriteriums.** Bei Überschreitung desselben erfolgte eine **Rückführung** an den Erzeuger. Dies betraf dann die Lieferungen vom 20.06.2018 (DOC 465 mg/l, Rückführung 05.07.2018), 06.07.2018 (DOC 418 mg/l, Rückführung 20.07.2018), 02/17.07.2018 (DOC 640 mg/l, Rückführung 17.07.2018) und vom 05.07.2018 (DOC 570 mg/l, Rückführung 16.07.2018). Bei der fortlaufenden Kontrolle des Stoffstromes auf Einhaltung der Zuordnungskriterien wurden bei der Medianwertbildung auch diejenigen Lieferungen einbezogen, bei denen eine Überschreitung des Zuordnungskriteriums des Einzelwertes vorlag, auch wenn diese Lieferungen an den Erzeuger zurückgeführt wurden.

Mit dem Erzeuger wurde vereinbart, dass er zunächst Chargen von ca. 300 Mg verarbeitet. Diese sind von einem unabhängigen, akkreditierten Labor zu beproben und zu analysieren. Die Analyseergebnisse sind der IAG **vor** Lieferung der Abfallcharge zur abfallrechtlichen Prüfung vorzulegen. Durch diese Verfahrensweise wurde sichergestellt, dass die Lieferungen komplett und nicht nur, wie nach DepV vorgesehen, stichprobenartig auf den Schlüsselparameter DOC untersucht werden, ob die Zuordnungskriterien eingehalten werden. Diese Verfahrensweise gilt aktuell bis auf Weiteres und wurde mit dem STALU WM abgestimmt.

Bewertung

Auch für diesen Entsorgungsnachweis wurde die Annahmeerklärung mit Beteiligung (Zustimmung) des StALU WM erteilt.

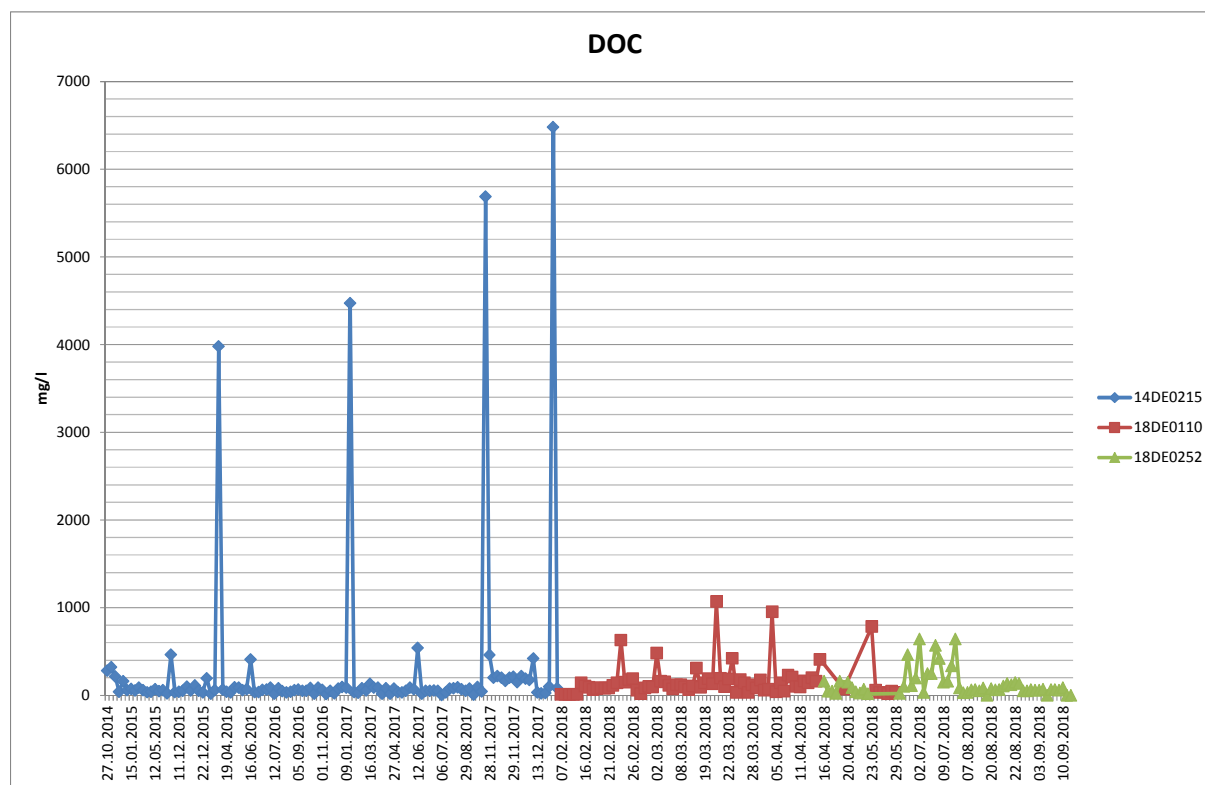
Auf Basis der weiterhin auffälligen Werte beim Parameter DOC wurde von der IAG in Abstimmung mit der Behörde und dem Abfallerzeuger als erste Maßnahme die Sicherstellung der im Rahmen der Annahmekontrolle beprobten Charge und Rückführung dieser Chargen bei Überschreitung des Zuordnungskriteriums veranlasst. Als weiterführende Maßnahme wurde auf Veranlassung der IAG mit dem Abfallerzeuger eine Zwischenlagerung auf seinem Standort sowie repräsentativer Probenahme und Analyse durch ein akkreditiertes Labor vereinbart. Diese Chargen dürfen erst zur IAG transportiert werden, wenn die vorgenannten Analyseergebnisse vorliegen und von der IAG geprüft worden sind.

Damit wird dieser Vorgang abfallrechtlich aus Sicht der IAG gesetzeskonform umgesetzt.

Gesamtbewertung Vorgänge X15, X10, X52

Der Abfall dieser Vorgangsnummern wurde seitens IAG und StALU WM intensiv überwacht. Beim DOC liegen im Datenbanksystem insgesamt 239 Analysenwerte (Stand 25.09.2018) vor. Im Median ergibt sich ein Wert von 79 mg/l. Insgesamt 21 Einzelwerte überschreiten das Zuordnungskriterium. Sämtliche Überschreitungen des Zuordnungskriteriums wurden dem StALU WM zur Kenntnis und Zustimmung übergeben. Da es sich um sogenannte Ausreißer handelt, was auch in der abfallrechtlichen Gesamtschau bestätigt werden kann, und das Wohl der Allgemeinheit durch einen Verbleib dieser Abfälle nicht gefährdet ist, wurde ein Ausbau der betreffenden Lieferungen nicht angeordnet. Ursächlich für die Ausreißer waren beim Anlagenbetreiber verarbeitete Primärabfälle, die zukünftig durch den Anlagenbetreiber stärker zu kontrollieren sind.

Durch eine weitergehende Tiefenüberprüfung der zu entsorgenden Abfälle wurde eine deutliche Verbesserung der Qualität dieser Abfälle erreicht, die eine weitere gesetzeskonforme Ablagerung dieser Abfälle bei der IAG zulassen.



Die Annahme der Abfälle war und ist abfallrechtlich aus Sicht der IAG gesetzeskonform.

Vorgang X36

Allgemeine Angaben

Vorgangsnummer IAG: X36

AVV-Nr. und Art: 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Vorabkontrolle

Die Entsorgungsnachweisunterlagen wurden durch die IAG im April 2016 geprüft. Es handelt sich hierbei um mechanisch behandelte Abfälle.

Die Prüfung der Deklarationsanalyse ergab folgende Ergebnisse:

Parameter	Ergebnis Deklarationsprüfung
sämtliche Parameter	Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte DK III eingehalten

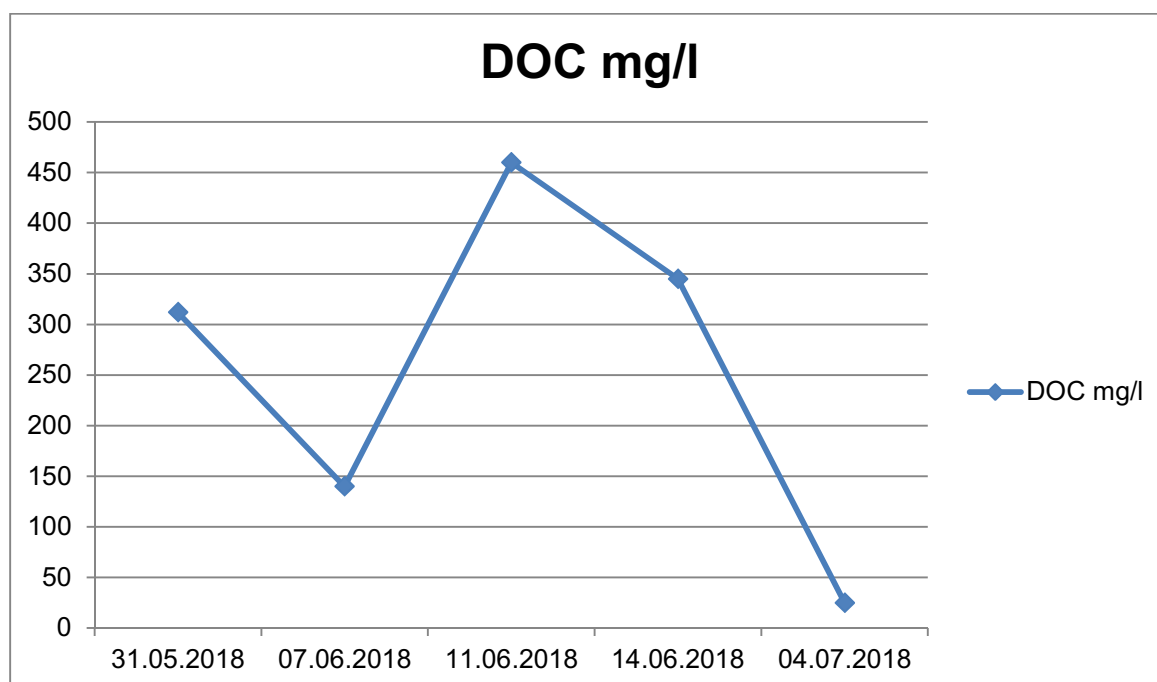
Daraufhin wurde dann am 13.04.2016 die Annahmeerklärung durch die IAG, erteilt über 6.000 Mg pro Jahr für 5 Jahre, genehmigt.

Verbleibskontrolle

Für die Kontrollanalysen wurde folgende Festlegungen getroffen und am 14.04.2016 vom StALU WM bestätigt:

- alle 2.500 Mg komplett nach DepV inkl. GB21, Brennwert sowie
- alle 6.000 Mg PCDD/F

Im Zeitraum 31.05.2018 bis 18.06.2018 wurden insgesamt rd. 910 Mg des Abfalls geliefert und in der Deponie eingebaut. Die begleitenden Kontroll- und Erzeugeranalysen durch akkreditierte Labore ergaben beim Parameter DOC folgende Ergebnisse:



Die Analyse zu der Lieferung vom 31.05.2018 lag mit Datum vom 19.06.2018 vor. Daraufhin wurde dieser Vorgang am 20.06.2018 für weitere Lieferungen durch die IAG gesperrt und am gleichen Tag das StALU WM informiert, welches am 22.06.2018 die Sperrung bestätigte und festlegte, dass der bereits gelieferte Abfall nicht ausgebaut werden muss, da durch einen Verbleib der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist.

Bereits seit dem 07.06.2018 wurde durch IAG auch für diesen Vorgang festgelegt, dass bis zur Vorlage der Kontrollanalysenergebnisse der Abfall sicherzustellen (nicht einzubauen) ist. Daraufhin wurden die Lieferungen vom 11.06.2018 (DOC 460 mg/l) und 14.06.2018 (DOC 345 mg/l) zum Erzeuger zurückgeführt. Mit Datum vom 03.07.2018 wurde der Entsorgungsnachweis geschlossen. Die Analyse vom 04.07.18 wurde danach noch vom Erzeuger eingereicht.

Bewertung

Die Überschreitungen des Zuordnungskriteriums bei den Abfällen, die abgelagert wurden, wurden dem StALU WM gemeldet. Die vom StALU festgelegten Maßnahmen (u.a. Rückführung von zwei Chargen) wurden umgesetzt. Damit kann die IAG die abfallrechtliche Zulässigkeit nachweisen.

5.2.6. Gesamtbewertung der Einzelfälle A bis E

Bei einer vertieften Prüfung dieser Entsorgungsvorgänge hätte der Autor feststellen können, dass

- die Entsorgungsvorgänge gesetzeskonform umgesetzt wurden;
- zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Behörde und dem jeweiligen Abfallerzeuger ergriffen werden, wenn festgestellt wird, dass die angelieferten Abfälle nicht der Deklaration entsprechen wie z.B.
 - Schließung von Entsorgungsvorgängen,

- Zurückweisung von Abfallchargen,
- Verkürzung von Kontrollintervallen;
- seine Auflistung der Überschreitung von Sollwerten (Zuordnungswerte) auf einer vollkommen falschen Basis erstellt wurde;
- in seiner Auflistung der Überschreitung von Sollwerten Werte von zurückgewiesenen Chargen enthalten sind;
- eine Auflistung von ausschließlich Ausreißern keine repräsentative Darstellung der Abfallzusammensetzung zulässt;
- die IAG betriebsintern festgelegt hat, keine sogenannten NORM-Abfälle anzunehmen und zusätzliche Maßnahmen ergriffen wurden, um dies bei der Annahme wirksam zusätzlich kontrollieren zu können;
- und somit auch keine „Geschäftsstrategie“ zur Abfallannahme ohne Beachtung gesetzlicher Vorgaben und Risikominimierung umgesetzt wird.

5.2.7. Fall F – Abfallanlieferung aus Italien

Allgemeines

Die italienische Firma liefert seit 2011 auf der Grundlage von jährlichen Notifizierungen (Zustimmungsbehörde LUNG) Abfälle aus einer Vorbehandlungsanlage in Italien zur Deponierung zur IAG.

Im Bericht wird auf eine Entfernung vom Standort zur IAG von ca. 1.500 km verwiesen. Durch die Nähe zu Hamburg (bis dahin Bahnverkehr) ist die Deponie der IAG für den LKW-Verkehr von Hamburg logistisch gut zu erreichen.

Seit 2011, also über einen Zeitraum von sieben Jahren, wurden von der italienischen Firma insgesamt rd. 47.000 Mg auf der Deponie der IAG entsorgt. Die erste Notifizierung wurde am 26.05.2011 genehmigt.

Der vertragliche Entsorgungspreis für derartige Entsorgungsvorgänge orientiert sich bei der IAG an vergleichbaren Abfällen aus dem bundesdeutschen Einzugsgebiet und wird jährlich angepasst.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt rd. 12.300 Mg Abfall durch die italienische Firma angeliefert. Der Gesamtumsatz betrug dabei über 550.000 €.

Am 14.12.2017 (Tag der Kenntniserlangung in der IAG von staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen die italienische Firma in Italien mit für die IAG unbekannten Sachstand) betrugen die Verbindlichkeiten der italienischen Firma gegenüber IAG insgesamt rd. 270.000 €. Die italienische Firma war am 14.12.2017 auf Basis der vertraglichen Regelungen und des betrieblichen Mahnlaufverfahrens nicht im Zahlungsverzug. Bis zu diesem Zeitpunkt kam die italienische Firma ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nach. In den letzten 10 Jahren kam es zu keinem Forderungsausfall aus Umsätzen mit Kunden aus der EU bei der IAG.

Der Aufsichtsrat und der Gesellschafter wurden über den Sachverhalt vorab per E-Mail bzw. telefonisch sowie im Rahmen der folgenden AR-Sitzung informiert. Im Jahresabschluss wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 50 % berücksichtigt (Vorgabe der Wirtschaftsprüfer, da die Klage durch den Anwalt der IAG beim Landgericht anhängig ist und bisher keine Insolvenz der betreffenden Firma vorliegt).

Die italienische Firma lieferte im betreffenden Zeitraum Abfälle mit der AVV 19 03 04* („als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen“) an. Überschreitungen von Zuordnungskriterien gemäß den Regelungen der DepV wurden bis zum 14. Dezember 2017 bei diesem Entsorgungsvorgang nicht festgestellt. Die Zuverlässigkeit der italienischen Firma stand deshalb zum Zeitpunkt des 14.12.2017 weder unter kaufmännischen noch abfallrechtlichen Gesichtspunkten in Frage.

Nach dem 14.12.2017 wurden zusätzlich zu den bisher geltenden internen Regelungen und den gesetzlich vorgeschriebenen Abfallkontrollverfahren zusätzliche Kontrollformulare für die kaufmännische Prüfung und für die Abfallkontrolle zur Dokumentation der erfolgten Abstimmung zwischen den Abteilungen V/A/K (Vertrieb/Administration/Kontrolle), also auch mit dem Autor, abgestimmt und eingeführt.

So erfolgt neben der Dokumentation der (vorher auch bereits eingeholten) Bonitätsprüfung, u.a. die Prüfung und Dokumentation zum Zahlungsziel, zum Entsorgungspreis, zur Menge und Abfallart sowie zu den Zahlungsbedingungen (z.B. Bürgschaft, Vorkasse) zwischen Abteilung A und V (ab 250 T€ Jahresumsatz Unterschrift durch den Autor – Beispiele 2/2018 bzw. 4/2018).

Zusätzlich wurde der Abschluss einer Versicherung zur Absicherung von Zahlungsausfällen federführend durch den Autor (Abteilung A) geprüft und aus betriebswirtschaftlichen Gründen abschlägig beschieden. Die IAG hat bisher (auch mit einem potentiellen Forderungsausfall der italienischen Firma in Höhe von 100%) eine jährliche Forderungsausfallquote von unter 1 %.

Hergang im Dezember 2017

Der GF Herr Jacobsen erhielt am 14.12.17 nachmittags einen Anruf eines von der italienischen Firma beauftragten Spediteurs. Dieser teilte mit, dass gegen die italienische Firma in Italien ermittelt wird. Über den Grund der Ermittlungen gab es keine Informationen. Der Spediteur machte jedoch darauf aufmerksam, dass derartige Ermittlungen in der Regel dazu führen können, dass die Konten der betroffenen Firmen gesperrt werden und somit die Zahlungsverpflichtungen seitens der italienischen Firma ggü. seinen Vertragspartnern ggf. nicht mehr erfüllt werden können, so dass die Gefahr bestehen würde, dass die derzeit bestehenden Außenstände der italienischen Firma nur mit erheblicher Zeitverzögerung oder gar nicht mehr beglichen werden könnten. Von Seiten seiner Spedition seien 14 oder 16 LKW mit Abfällen von der italienischen Firma auf dem Weg von Hamburg zur IAG. Tatsächlich waren 14 LKW von diesem und 2 weitere LKW von einem zweiten Spediteur unterwegs zur IAG. Mit dieser Information stellte sich die Frage, ob dieser Notifizierungsvorgang ohne amtliche weitere Grundlage sofort gestoppt werden könne, um so einen möglichen weiteren Forderungsaufbau gegen die italienische Firma zu vermeiden (Risikominimierung) oder ob die IAG zur Annahme und entweder Ablagerung oder Sicherstellung der laufenden Abfalltransporte verpflichtet ist. Bei einer Verweigerung der Annahme seitens der IAG wären die Transportfahrzeuge voraussichtlich in Hamburg auf Flächen sichergestellt worden, was zu erheblichen Kosten ggf. auch gegen die IAG hätte führen können (möglicher Schadensersatz). Deshalb musste sofort entschieden werden, ob die IAG abfallrechtlich über das Notifizierungsverfahren oder vertragsrechtlich über ein Annahmeverweigerungsrecht verfügte. Nach interner (Abteilungsleiter Kontrolle und GFT) und externer (LUNG als zuständige Notifizierungsbehörde) Prüfung war es strittig, ob die IAG auf Basis der vorliegenden mündlichen Information (Gefahr des Bonitätsausfalls und darüber Neueinschätzung der Zuverlässigkeit des Abfallerzeugers)

gers und damit Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben) über ein Annahmeverweigerungsrecht verfügen durfte. Aus Sicht des LUNG gab es zu diesem Zeitpunkt keinen formellen Grund, die Annahme zu verweigern. Auch das Recht zu einer sofortigen Schließung des Notifizierungsverfahrens durch das LUNG bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Dies bedeutete, dass die GF der IAG abwägen musste, ob die Annahme trotzdem verweigert werden konnte und damit hohe Schadenersatzforderungen riskieren könnte oder ob eine Annahme und Ablagerung durch eine Sicherstellung der Abfälle ein geringeres Risiko beinhaltete. Die GF der IAG hat sich in Abwägung der Risiken dazu entschlossen, die Annahme und Ablagerung durch eine Sicherstellung der Abfälle unter der Voraussetzung zu gestatten, dass der Spediteur eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten bei der IAG hinterlegen würde. Hierfür wurde sich mit dem Spediteur auf eine Summe von 25.000,00 € verständigt.

Zur kaufmännischen Klärung dieser Absicherung und Abwicklung durch die Stellung einer solchen Sicherheitsleistung wurde die Abteilung Administration des Autors hinzugezogen

Da kein Vertragsverhältnis mit dem Spediteur bestand, wurde seitens des rechtsanwaltlichen Beistandes der IAG in Frage gestellt, ob wir einen derartigen Sicherheitseinbehalt auf Grundlage einer zu schließenden Sicherheitsvereinbarung vornehmen dürften. Seitens des Rechtsanwaltes wurde auf das Risiko einer Schadenersatzforderung seitens des Speditors aufmerksam gemacht. Außerdem bestand das Risiko, dass die dann einbehaltene Sicherheitsleistung nicht für die Begleichung der Kosten für die Annahme und Ablagerung durch eine Sicherstellung der in Rede stehenden Abfälle verwendet werden dürften. Deshalb riet der Rechtsanwalt aus kaufmännischer und nicht aus abfallrechtlicher Sicht davon ab, die in Rede stehenden Abfälle anzunehmen.

Von der GF der IAG wurden die gesamten vorgenannten Risiken abgewogen und entschieden, die bisherige und einvernehmlich mit dem Spediteur vereinbarte Vorgehensweise (Bürgschaft, Annahme und Ablagerung durch eine Sicherstellung der Abfälle) weiter zu verfolgen. Daraufhin wurde der Autor von der GF der IAG mündlich damit beauftragt, mit dem Rechtsanwalt eine entsprechende Sicherheitsvereinbarung mit dem Spediteur so vorzubereiten, dass die vom Rechtsanwalt geäußerten Risiken so weit wie möglich minimiert bzw. nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Dies wurde entsprechend umgesetzt. Zwischenzeitlich konnten sämtliche Kosten aus der Annahme und Sicherstellung sowie der zusätzlichen Analysekosten dieser Abfälle (ca. 450 Mg) ggü. dem Abfallerzeuger geltend gemacht werden und wurden in Höhe von rd. 49.000 € (inkl. Zusatzkosten IAG) am 10.07.2018 komplett beglichen.

Zivilrechtlich stellte sich noch die Frage, ob die IAG über das Recht verfügt, die Kosten für die zusätzlichen Aufwendungen für die Sicherstellung und die vorgesehene, und dann auch veranlasste, vertiefende analytische Kontrolle gegenüber der italienischen Firma in Rechnung stellen zu können (Klärung der Sicherheitshinterlegung im Rahmen der erfolgten Notifizierung). Nach Abwägung aller abfallrechtlichen Vorgaben wurde vorsorglich eine Sicherstellung und zusätzliche Kontrolle der zur Anlieferung anstehenden Abfälle veranlasst, da aus Sicht der IAG infolge der staatsanwaltlichen Vorgänge in Italien berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Abfallerzeugers aufgetreten sind, die auch Rückschlüsse auf sein abfallrechtliches Verhalten zulassen. Somit bestand die Gefahr, dass die in Rede stehenden Abfälle nicht mehr mit den im Notifizierungsverfahren deklarierten Abfällen übereinstimmen.

Das LUNG und das StALU wurden ebenfalls in die Entscheidung einbezogen und darüber informiert, dass die Abfälle sichergestellt und nicht deponiert werden. Die einzelnen Hauf-

werke wurden nach Festlegung der GF komplett nach Anhang 3 DepV plus Dioxine/Furane untersucht.

Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse stand fest, dass alle Haufwerke bei einzelnen Parametern die Zuordnungswerte zwar überschritten, aber überwiegend die Zuordnungskriterien eingehalten wurden. Bei einem Parameter (Molybdän) wurde jedoch bei allen Haufwerken eine Überschreitung der Zuordnungskriterien festgestellt, so dass eine Ablagerung auf der Deponie Ihlenberg nicht zulässig und für diese Haufwerke im Sinne des Notifizierungsrechts von einer illegalen Verbringung zu sprechen war. Die für IAG zuständigen Behörden wurden informiert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt, die zur Zurückweisung der in Rede stehenden Abfälle und Schließung des Notifizierungsverfahrens führte.

Das LUNG hat die italienische Firma und die zuständige italienische Notifizierungsbehörde hierüber informiert und in Abstimmung mit den Vorgenannten die Zuweisung dieser Abfälle zu einer geeigneten und zugelassenen Entsorgungsanlage (Sonderabfallverbrennungsanlage) bestätigt. Die Zuführung zu dieser Entsorgungsanlage erfolgt derzeit.

Darüber hinaus wurde von der GF der IAG veranlasst, dass die vorliegenden Analyseergebnisse der Erzeuger- und Kontrollanalysen der bis zum Dezember 2017 bereits abgelagerten und eingebauten Abfälle der italienischen Firma nochmals geprüft wurden. Dabei konnte bis zum November 2017 kein Verstoß gegen die Zuordnungskriterien gemäß DepV festgestellt werden. Es wurden vereinzelt Zuordnungswerte überschritten, die jedoch im Bereich der zulässigen Zuordnungskriterien der DepV liegen.

Erst die letzte Kontrollanalyse vom 23.11.2017, die infolge der Feiertage erst am 02.01.2018 bei der IAG vorgelegen hat, weist Molybdän-Werte auf, die eine Überschreitung der Zuordnungskriterien gemäß DepV belegt.

Obwohl eine Gefährdung für das Allgemeinwohl (inkl. IAG-Mitarbeiter) nicht bestand, wurden auf Veranlassung der GF vorsorglich auf Basis dieser Analyseergebnisse in Abstimmung mit der Behörde Kontrollschürfe im Bereich der bereits abgelagerten Abfälle der italienischen Firma durchgeführt, Proben entnommen und analysiert. Die Analyseergebnisse wiesen keine Überschreitung des Zuordnungskriteriums auf. Daher wurde ein Rückbau dieser Abfälle von der Überwachungsbehörde nicht gefordert.

Hergang der Sicherstellung und Schließung der Notifizierung

- 14.12.17: Information über Ermittlungen gegen die italienische Firma in Italien
- 15.12.17: Spediteur unterschreibt Sicherungsvereinbarung
LUNG und StALU werden informiert
- 18.12.17: Spediteur überweist 25.000 € aus Sicherungsvereinbarung
LUNG informiert italienische Behörde
- 19.12. bis
- 21.12.17: Spediteur liefert insgesamt 14 Touren an => Sicherstellung der Abfälle
- 28./29.12.17: 2. Spediteur liefert 2 Touren an => Sicherstellung der Abfälle

- 21.02.18: Externer Beauftragter der italienischen Firma meldet sich erstmals
- 26.02.18: Externer Beauftragter sendet schriftliche Bevollmächtigung seitens der italienischen Firma zu
- 07.03.18: Widerruf der Notifizierung seitens LUNG

Aktueller Sachstand

Laut dem externen Verfahrensbevollmächtigten der italienischen Firma sind die Geschäfte der italienischen Firma im betrieblichen Sinne ausgesetzt. Es gab laut Aussage des externen Beauftragten Bestrebungen, die italienische Firma zu verkaufen.

Derzeit haben wir eine externe Firma (zuständig für Zertifizierungen im EU - Ausland) beauftragt, Erkundigungen einzuholen, um unsere Forderungsklage vom Landgericht zustellen zu können.

Die IAG hat ggü. der italienischen Firma die Kosten für Analysen und zur Sicherstellung, Beladung und für Anlieferungen der Transportfahrzeuge geltend gemacht und erhielt im Juli 2018 den o.g. geforderten Zahlungseingang in Höhe von rd. 49.000 EUR durch die italienische Firma.

Der Betreiber der Sonderabfallverbrennungsanlage bestätigte ebenfalls einen Zahlungseingang der italienischen Firma. Dieser war ebenfalls Grundlage für die Übernahme der sichergestellten Abfälle und die anschließende Entsorgung.

Die Entsorgungspreise bei Sonderabfallverbrennungsanlagen sind mit denen von DK-III-Deponien nicht vergleichbar, da Sonderabfallverbrennungsanlagen andere Abfallströme als DK-III-Deponien einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Entsorgungspreise bei Sonderabfallverbrennungsanlagen sind deutlich über denen von DK-III-Deponien.

Die Abholung und Entsorgung der im Dezember 2017 zwischengelagerten und sichergestellten Abfälle erfolgt mit Bestätigung des LUNG in diese Sonderabfallverbrennungsanlage seit dem 03.09.2018.

Aktueller IAG-interner Ablauf Annahme/Vertrieb Auslandsabfall

Nach dem 14.12.2017 haben zwischen den beteiligten Fachabteilungen inkl. der Abteilung des Autors umfangreiche Abstimmungen stattgefunden. Im Zusammenhang mit der Akquise ausländischer Abfälle wurden folgende kaufmännischen und abfallrechtlichen Festlegungen getroffen:

Die Deklaration und grundlegende Charakterisierung der zur Entsorgung angefragten Abfälle werden weiterhin auf Basis der gesetzlichen Regelungen geprüft. Bei Erfordernis werden bei Vorbehandlungsanlagen neben den Outputströmen auch die Inputströme geprüft. Es wird dabei insbesondere geprüft und festgestellt, ob Überschreitungen von Zuordnungswerten nach Anhang 3 DepV vorliegen. Falls ja, wird geprüft, ob die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV eingehalten werden. Wenn nein, werden diese Entsorgungsanfragen von der IAG abgelehnt. Wenn ja, werden diese Parameter benannt und die im Rahmen der weiteren Kontrollen zu prüfenden Schlüsselparameter festgelegt. Daraus ergeben sich Festlegungen

für die Erzeuger und Kontrollanalysen sowie der Kontrollintervalle (tlw. im Rahmen der Annahmekontrolle je angefangene 500 Mg – gesetzlich vorgeschrieben mindestens je angefangene 2.500 Mg).

Die daraus resultierenden schriftlichen Festlegungen (neu aufgenommen nach den Abstimmungen zur Risikominimierung) werden zusätzlich durch den Fachbereich VB (Akquisitions- und Entsorgungsberatung) und, falls es sich um eine 19er-AVV handelt, von der Fachabteilung K (Abteilungsleiter Kontrolle und Genehmigungsmanagement) gegengezeichnet. Die abfallrechtlichen Prüfungen „auf einen Blick“ mittels eines neu dafür genutzten Formblattes liegen ebenfalls dem Notifizierungsvorgang zusätzlich intern zugrunde.

Im weiteren Verlauf sind, wie rechtlich vorgeschrieben, das LUNG und das StALU beteiligt. Die beantragte Notifizierung wird abfallrechtlich durch das LUNG unter Berücksichtigung der fachlichen Bewertung durch das StALU überprüft und sofern die Voraussetzungen gegeben sind, der Notifizierung zugestimmt.

Die im Rahmen der Notifizierung zu prüfende juristische Person/Firma wird zusätzlich kaufmännisch bewertet und dokumentiert.

Bei Bestandskunden wird das bisherige Zahlungsziel und -verhalten, die Bonitätsprüfung durch Auskunft Creditreform und die beabsichtigten Zahlungsmodalitäten zwischen dem Fachbereich VG (Vertriebsgruppe) oder dem Fachbereich VB (Akquisitions- und Entsorgungsberatung) und dem Fachbereich AF (Finanzen) der Abteilung A des Autors abgestimmt und gegengezeichnet. Bei Neukunden wird ebenfalls u.a. die Bonität nach dem oben genannten Verfahren geprüft. Der Abteilungsleiter V zeichnet zur Kenntnis per Unterschrift. Der Abteilungsleiter A und damit der Autor muss hier seine Zustimmung oder Ablehnung bei Umsatzgrößen ab 250.000 €/a geben.

Unterhalb von 250.000 €/a erfolgt diese durch seine Fachbereichsleitung AF. Die schriftlichen Festlegungen zur kaufmännischen Prüfung liegen dem laufenden Notifizierungsvorgang vorab zu Grunde (Formblatt).

In 2018 wurde ein Zertifizierungsunternehmen als externer zusätzlicher Gutachter für die interne Auditierung von ausländischen, insbesondere italienischen Neukunden, d.h. vor Beginn oder spätestens im Rahmen des Notifizierungsverfahrens beauftragt. Für Bestandskunden bzw. laufende Entsorgungsvorgänge wurde dieses Verfahren ebenfalls in 2018 begonnen.

5.3. IAG-interne Prozesse

Der Autor hat in seinem Schriftsatz vom 10.09.2018 seine „Prüfergebnisse“ zu einigen IAG-internen Prozessen dargestellt, deren tatsächlichen Sachverhalt wir bereits ausführlich in den vorangegangenen Kapiteln erläutert haben, so dass wir im Folgenden nur kurz darauf eingehen bzw. auf die entsprechenden Kapitel verweisen.

5.3.1. Überprüfung der Abfälle im Rahmen der Akquise

Die Zuständigkeit liegt selbstverständlich bei der Abteilung V (Vertrieb). Aber hinsichtlich der Abfallqualitäten erfolgt dies im Rahmen der Erstellung des Entsorgungsnachweises, der meistens parallel bearbeitet wird, in Abstimmung mit der Fachabteilung K (Kontrolle) und D (Deponie) (siehe Kapitel 3.1 Nrn. b) und d)). Außerdem finden regelmäßig abteilungsübergreifende Termine zur Abstimmung von grundsätzlichen Vorgehensweisen sowie zu einzelnen Entsorgungsvorgängen statt. In Bezug auf z.B. Zahlungsmodalitäten erfolgt eine Abstimmung mit der Abteilung A (Administration), wenn von den Regelverträgen abgewichen wird. Zur Optimierung der Abstimmung zwischen Abteilung V (Vertrieb) und A (Administration) hat z.B. ein Workshop mit Mitarbeitern inkl. Abteilungsleitern im Frühjahr 2018 stattgefunden. Außerdem findet wöchentlich eine Vertriebsrunde mit Mitarbeitern der Abteilung V und unter Teilnahme des Fachbereiches Abfallkontrolle und der GF. Die Protokolle sind im Intranet abgelegt.

5.3.2. Entscheidung über die Annahme, Qualität, Menge und Preis

Der Autor vermittelt das Bild, als wenn er von den gesamten Prozessen ausgeschlossen worden ist. Dass dies nicht korrekt ist, haben wir bereits mehrfach erläutert (siehe u.a. vorhergehendes Kapitel). Gerade in der von ihm aufgeführten Wirtschaftsplanung wird über Menge, Preis und Qualität sowie mit den damit verbundenen Unternehmenszielen grundsätzlich mit allen Beteiligten aus den Fachbereichen diskutiert – und die Wirtschaftsplanung lag im Verantwortungsbereich des Autors, so dass er hier sämtliche Entscheidungsprozesse leitend begleitet hat.

Des Weiteren obliegt der Abteilung des Autors das Controlling für die Prozesse am Standort der IAG, das auf Wunsch des Autors und der GF zur Optimierung des Controllings in 2016 mit einer zusätzlichen Personalstelle ausgestattet wurde. Im Rahmen dessen wurde z.B. das Controlling im Frühjahr 2018 von der GF zu einer vertieften Prüfung der Prozesse in der Sickerwasserbehandlungsanlage aufgefordert, deren erstes Ergebnis zum jetzigen Stand die Einhaltung der Planungskosten für die Behandlung des Sickerwassers im 2018 prognostiziert. Die Erhöhung der Behandlungskosten hängt mit der zusätzlichen Behandlungsstufe „Eindampfung“ zusammen, die aufgrund aktueller gesetzlicher Vorgaben erforderlich wurde. Damit hängt auch die Erhöhung der Schadstoffkonzentrationen der zu entsorgenden Eindampfungskonzentrate zusammen, da diese in der 2017 in Betrieb genommenen Behandlungsstufe nochmals um das ca. 4-fache aufkonzentriert und extern entsorgt werden. Dies ist auch dem Autor bekannt.

Zu den Inkrustationen in den Sickerwasserfassungssystemen finden Abstimmungen zwischen den beteiligten Fachabteilungen statt, um weitere Optimierungsmaßnahmen abzustimmen und zu veranlassen. Die Ursachen für Inkrustationen sind vielfältig und sind i.W. nicht auf Schadstoffgehalte im Sickerwasser zurückzuführen sondern voraussichtlich auf erhöhte Calciumcarbonatgehalte (i.W. Kalk) in Abfällen. Zur Optimierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Inkrustationen sind im Wirtschaftsplan 2019 bereits Investitionen eingeplant, die voraussichtlich dazu beitragen, die Kosten auf dem gleichen Niveau wie in 2018 halten zu können. Der Autor unterschlägt auch diese Fakten und zeichnet ein Bild von fehlender Kommunikation sowie von technischen und betriebswirtschaftlichen nicht beherrschbaren Zuständen aufgrund einer scheinbaren individuellen Geschäftsstrategie der Abfallannahme, das vollkommen an der Wirklichkeit vorbeigeht.

5.3.3. Überprüfung der Abfälle im Rahmen der Abfallanlieferung

Dies wird seitens des Autors leider weder vollständig noch korrekt dargestellt, obwohl er über die Befragungen von den jeweils Verantwortlichen ausführliche Antworten bekommen hätte. Also gibt es nur zwei Möglichkeiten:

- entweder er hat die jeweils Verantwortlichen nicht konkret zum Sachverhalt und offen in seiner Absicht gefragt und hat deshalb für ihn unbefriedigende Antworten erhalten oder
- er hat die jeweils Verantwortlichen konkret und offen in seiner Absicht gefragt und entsprechende Antworten erhalten, die er dann allerdings nicht in seinem Schriftsatz verwendet hat.

Eine Einsichtnahme in die betriebsinternen Anweisungen hätten ihm ebenso Informationen auf die tatsächlichen Abläufe und Prozesse bei der Abfallannahme und –kontrolle vermitteln können (siehe z.B. Betriebshandbuch „Deponie – Modul 04 Normalbetrieb“). Weitere Ausführungen hierzu siehe Kapitel 3.1 Nrn. e) und f).

5.3.4. Einbau von Abfällen trotz Überschreitungen

Die Vorgehensweise wird exemplarisch bei den einzelnen Entsorgungsvorgängen A bis F in Kapitel 5.2 ausführlich beschrieben. Die vom Autor postulierten Risiken für den Arbeits- und Gesundheitsschutz bestehen nicht, weil die Zuordnungswerte keine Grenzwerte darstellen, ab dem die Abfälle hochtoxisch werden. Die Überschreitung von Zuordnungswerten bedeutet, dass die nächste Stufe zur Überprüfung der Qualität der Abfälle wahrgenommen werden muss (ausführlich u.a. unter Kapitel 3.1 Nrn. e) und f) erläutert).

Dass der Autor die bisherigen Maßnahmen im Gesundheits- und Arbeitsschutz in seinem Schriftsatz als unzureichend in Bezug auf die derzeit erfolgte Abfallannahme einstuft, ist für die Geschäftsführung der IAG ebenfalls nicht nachvollziehbar. Gerade in diesem Bereich arbeitet die IAG mit externen Fachgutachtern und mit den Betriebsärzten und investiert jährlich hohe Summen u.a. in Schutzausrüstungen.

6. Gedächtnisprotokoll GFT/GFK zur Vorlage des Schriftsatzes vom 10.09.2018

Am Dienstag, den 11.09.2018, ca. um 17.30 Uhr informierte der AR-Vorsitzende der IAG die GF der IAG, dass im Finanzministerium ein sogenannter interner Revisionsbericht zu betrieblichen Organisationsabläufen in der IAG, hauptsächlich zu Organisationsabläufen im Vertrieb und der Abfallkontrolle in der IAG mbH, erstellt durch den Abteilungsleiter Administration der IAG (u.a. verantwortlich für Finanzbuchhaltung, Controlling, IT, Personal) eingereicht wurde. Der GF der IAG solle dieser Bericht am 12.09.2018 durch den oben genannten Autor übergeben werden. Der Autor hatte Kenntnis von diesem Telefonat.

In dem am 12.09.2018 übergebenen Schriftsatz wird vom Autor behauptet, dass er bereits im Mai 2018 die GF zur beabsichtigten Prüfung informiert habe. Diese Aussage wird von der GF nicht bestätigt, sie ist unwahr. Eine Dokumentation existiert dazu nicht.

Am 12.09.2018 erfolgte die Übergabe des Schriftsatzes vom Autor an die GF. Im Gespräch betonte er, dass sein Arbeitgeber das Finanzministerium sei und dass er wieder in den Bereich des Finanzministeriums wechseln werde. Des Weiteren bestätigte der Autor die Übergabe des Schriftsatzes als Entwurf am 10.09.2018 beim Finanzministerium. Die Vertrauensgrundlage zur GF ist aus seiner Sicht nicht mehr gegeben. Die IAG ist aus seiner Sicht auch nicht sein Arbeitgeber. Die GF hat gegenüber dem Autor ihre Betroffenheit geäußert, zumal es keine vorherigen Gespräche zu den im Schriftsatz aufgeführten Fragestellungen gegeben hat. Es wurde vereinbart, dass am Nachmittag der AR-Vorsitzende auf Wunsch der GF zu einem weiteren Gespräch hinzugezogen werden solle und die GF bis dahin Gelegenheit bekäme, den Schriftsatz zu lesen.

Am 12.09.2018 fand am Nachmittag ein Gespräch zwischen der GF, dem Autor und dem AR-Vorsitzenden der IAG statt. Der AR-Vorsitzende rekapitulierte den bisherigen Vorgang:

- 10.09.2018: Übergabe eines Entwurfes des Schriftsatzes an das Finanzministerium durch den Autor
- danach Information und Übergabe des Entwurfes an AR-Mitglied des Finanzministeriums (FM) durch Finanzministerium
- 11.09.2018: telefonische Information AR-Mitglied FM an AR-Vorsitzenden
- 11.09.2018: Übergabe des Schriftsatzes an AR-Vorsitzenden durch den Autor
- 11.09.2018: Information der Staatskanzlei durch den Autor
- 11.09.2018: telefonische Information des AR-Mitgliedes Wirtschaftsministerium (WM) durch AR-Vorsitzenden
- 11.09.2018 (später Nachmittag): telefonische Information GF-IAG durch AR-Vorsitzenden
- 12.09.2018: Übergabe des Schriftsatzes an GF-IAG durch Autor.

Es wurde vom AR-Vorsitzenden nach dem Grund zum vom Autor gewählten Informationsverfahren gefragt. Der Autor betonte erneut, es ginge ihm nicht um abfallrechtliche Fragestellungen, die unterstelle er als gesetzlich korrekt, sondern es ginge ihm um eine prozessorientierte Geschäftsstrategie hinsichtlich der Annahme von Abfällen zur Minimierung von Risiken. Seitens des AR-Vorsitzenden wird klargestellt, dass nicht die Erstellung des Schriftsatzes und dessen Inhalt von ihm kritisiert wird, sondern dass aus seiner Sicht (zumal es sich nach eigener Aussage des Autors nicht um ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Feststellungen handeln würde) zuerst die GF-IAG hätte informiert werden müssen und, falls kein Vertrauen zur GF-IAG bestehe, dann die erste Information zum AR-Vorsitzenden hätte erfolgen müssen und nicht zu seinem vorherigen und voraussichtlich zukünftigen Arbeitgeber FM – somit wird seitens des AR-Vorsitzenden die Vorgehensweise des Autors zur Information der Beteiligten kritisch beurteilt. Die GF teilte mit, dass sie als GF eine externe rechtliche Prüfung der betrieblichen Abläufe hinsichtlich der gesetzlich korrekten Abfallkontrolle gegenüber dem AR vorschlagen wird. Darüber hinaus äußerte auch die GF erneut ihr Unverständnis und ihre Betroffenheit zum Hergang der Prüfung und zum Inhalt der aus Sicht der GF sachlich nicht korrekt aufgeführten Fakten bzw. persönlichen Darstellungen im Bericht. Die GF betonte im Gespräch, dass die Geschäftsstrategie immer überprüft wird und dieses eine fortlaufende Aufgabe der GF mit dem Führungsteam wäre (darunter auch die Abteilung A des Autors). Der GF ist es wichtig, die von ihm aufgeworfenen fachlichen Fragen rechtlich klarzustellen bzw. extern prüfen zu lassen, da diese einseitig dargestellt und in vielen Punkten unwahr sind bzw. in einen anderen Kontext ohne weitere Untersetzung dargestellt werden würden. Die GF fragte den Autor, ob er bis zum Jahresende (da er selbst am Wechsel in den Bereich

des Finanzministeriums festhielt) bereit wäre, an der Aufarbeitung der von ihm aufgeworfenen Fragen zur Unternehmensstrategie bzw. zum Leitbild mitzuwirken sowie seine aufgeführten Fragen gemeinsam aufzuklären. Der Autor erbat bis zum nächsten Tag eine Bedenkzeit.

Am 13.09.2018 wurde der Autor vor der planmäßig einberufenen AR Sitzung der IAG gebeten, sich ggf. für die AR Sitzung bereitzuhalten. Der interne Revisionsbericht des Autors wurde in einem gesonderten Tagesordnungspunkt vom AR-Vorsitzenden sowie der GF-IAG vorgestellt. Den Mitgliedern wurde der Bericht ausgehändigt. Die Möglichkeit des Vortrages durch den Autor wurde erörtert, jedoch mehrheitlich mit der Begründung im AR abgelehnt, dass die AR-Mitglieder den Bericht (10 Seiten) nicht vorher lesen konnten. Es wurde zur Überprüfung der Abfallkontrolle auf eine Rechtmäßigkeit entsprechend der DepV beschlossen, dass eine interne Überprüfung durch ein externes Unternehmen (GSA) und unter Einbeziehung des Autors veranlasst wird. Die GF der IAG befürwortet ausdrücklich diese Entscheidung.

Nach der AR-Sitzung erfolgte mit dem Autor ein Gespräch über diese Beschlussfassung. Der Autor betonte erneut, dass es ihm nicht um das gesetzestreue Verhalten und die Einhaltung der DepV ginge, sondern um die moralisch-ethische Fragestellung im Sinn des Leitbildes der IAG, also um das Hinterfragen der Geschäftsstrategie im Sinn der Minimierung von Risiken in der IAG. Er erklärte seine Enttäuschung darüber, in der AR-Sitzung nicht zu Wort gekommen zu sein. Eine Entscheidung, hinsichtlich der noch offenen Fragestellung bis zum Jahresende 2018 in der IAG tätig zu bleiben und die betriebliche Übergabe (in seiner Funktion als kaufmännischer Abteilungsleiter) zu organisieren und direkt vor Ort an den von ihm im Bericht aufgeführten Fragestellungen bei der Aufklärung beteiligt zu werden, verschob er auf den nächsten Tag.

Der AR-Vorsitzende fuhr nach diesem Gespräch noch am selben Tag (13.09.) zu einer sofortigen Abstimmung mit dem externen Prüfungsunternehmen GSA, welches die interne Überprüfung durchführen soll.

Am 14.09.2018 gab der Autor seine schriftliche Kündigung bzw. Information auf Beendigung seiner beamtenrechtlichen Zuweisung zum 30.09.2018 bei der GF ab. Eine weitere Tätigkeit in der IAG lehnte er ab, sagte jedoch seine Zusammenarbeit bei der externen Überprüfung zu. Im gemeinsamen Gespräch mit der GF und dem AR-Vorsitzenden wurde die Information an die Mitarbeiter der IAG zur Beendigung seiner Tätigkeit abgestimmt. Der Autor ist seit 14 Jahren im Unternehmen tätig, davon ca. 5 Jahre als verantwortlicher Leiter Administration. Für den 17.09. (Mo) wurde vereinbart, dass mit der kaufmännischen GF und ihm eine Information an die MA seiner Abteilung erfolgt. Für die 38. KW sicherte er seine Tätigkeit für die IAG weiter zu. Ab der 39. KW wird er durch noch vorhandene Mehrarbeitsstunden somit nicht mehr für die IAG tätig sein. Für offene Fragen aus der Abteilung steht er weiterhin zur Verfügung.

Als Abteilungsleiter im Führungsteam der IAG hat der Autor die in seinem Schriftsatz enthaltenen Fragestellungen in keinem Führungsmeeting (also gemeinsam mit der GF und den Abteilungsleitern Vertrieb, Kontrolle, Deponie, Sickerwasser/Gas, Projekte, MA Personal und GF-Assistentin), in den zweiwöchentlich stattfindenden Abteilungsleitersitzungen oder direkt ggü. der GF angesprochen bzw. dies als Schwerpunkt der weiteren Bearbeitung vorgeschlagen. Gerade in den Führungsrunden werden abteilungsübergreifende Fragestellungen auch in diesem Sinn diskutiert und weiterführend bearbeitet. Jeder Teilnehmer dieser Sitzungen ist dazu aufgefordert, sich entsprechende Fragestellungen und Themenblöcke zu überlegen

und in die Diskussion einzubringen. Auch gegenüber der GF hat er diese aus seiner Sicht zentrale Frage nicht direkt gestellt, vielmehr z.B. bei der Vorprüfung zur Annahme von ausländischen Abfällen ab einer dem Zuständigkeitsbereich seiner Fachabteilung übersteigenden Umsatzgröße seine schriftliche Zustimmung ohne weitere Nachfragen gegeben oder auch den in seiner Abteilung federführend erarbeiteten IAG-Risikobericht ohne weitere Rückfrage oder Einwendung mit akzeptiert und unterschrieben (Stand: 04.05./ 19.06.2018).

Die im Bericht aufgeworfene Fragestellung,

„welche Abfälle mit welchen Schadstoffen (die gesetzliche Zulässigkeit nach Depo-nieverordnung vorausgesetzt) in welcher Menge aus welchen Entsorgungsräumen“

die IAG gegenwärtig und zukünftig annimmt, ist eine Fragestellung, die fortlaufend mit bzw. in der GF oder auch mit den Gesellschaftern diskutiert und entschieden wird (z.B. ausländische Abfälle). Warum der Autor trotz seiner langjährigen Tätigkeit im engsten Führungskreis der IAG (seit ca. 5 Jahren Abteilungsleiter A) seine im Schriftsatz vom 10.09.2018 aufgeführten Fragen nicht gestellt und als zu beantworten oder bearbeiten bzw. eingefordert oder angesprochen hat, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die GF der IAG nicht nachvollziehbar.

Dass der Schriftsatz dem Finanzministerium („als Arbeitgeber des Autors“ Aussage Autor) und nicht der GF oder dem AR der IAG als derzeitigen Arbeitgeber übergeben wurde, wird vom Autor mit dem nicht mehr vorhandenen Vertrauen gegenüber der GF begründet. Dieser Vertrauensentzug kommt für beide GF der IAG überraschend und hat sich vorab nicht abgezeichnet. Vielmehr haben beide GF bis dahin die hohe kaufmännische Sach- und Fachkompetenz des Abteilungsleiters A sehr geschätzt und auch gern in Anspruch genommen. Eine Erklärung, warum der Autor seine im Schriftsatz aufgeworfenen Fragestellungen bzw. persönlichen Schlussfolgerungen, aber auch seine einseitig aufgeführten falschen Behauptungen in dieser Form zusammengestellt hat und seine Behauptungen in keiner Weise fachlich verifiziert hat, vielmehr ohne weitere fachliche Prüfung oder Diskussion im Führungsteam oder mit der GF diese dem Finanzministerium übergeben hat, bleibt zumindest für die GF offen.

Der Autor hätte bei der Erstellung eines Revisionsberichtes die Pflicht gehabt, sich intensiv fachlich mit den von ihm aufgeworfenen Fragestellungen und Behauptungen zu befassen. Dies hat der Autor leider unterlassen und hat keine vertiefte Prüfung der Sachverhalte vorgenommen, obwohl es ihm mindestens in Teilbereichen ein Leichtes gewesen wäre, sich über diese Sachverhalte über das Intranet oder konkrete, offene Fragen bei seinen Kollegen einen ausreichenden Überblick zu verschaffen. Wenn sich der Autor fachlich mit der Annahme von Abfällen und deren Kontrollmechanismen tatsächlich auseinander gesetzt hätte, wäre er zu ganz anderen Ergebnissen und Erkenntnissen gekommen, als er im Schriftsatz darstellt.

Dass für die Geschäftsführung und die Führungskräfte der IAG nicht der kurzfristige betriebswirtschaftliche Erfolg im Vordergrund steht sondern die langfristige Liquiditätssicherung bis zum derzeit geplanten Nachsorgeende 2090 und dass der Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Umweltschutz höchste Priorität bei den Zielen der IAG hat, hätte der Autor aus den zahlreichen Abstimmungsgesprächen mit den Kollegen und der Geschäftsführung sowie der Vorbereitung von AR-Unterlagen erkennen müssen und damit auch seine offen gelassenen Fragestellungen in seinem Schriftsatz selbst beantworten können und müssen.

7. „Zusammenfassung“ und „Handlungsempfehlung“ im Schriftsatz vom 10.09.2018

Im Folgenden wird stichpunktartig auf die in der Zusammenfassung und der Handlungsempfehlung aufgeworfenen Fragestellungen und Behauptungen eingegangen. Zu den Behauptungen der angeblichen Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern haben wir in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich Stellung genommen. Wesentlich ist die Aussage der Kanzlei Baumeister (siehe Anlage):

„Damit sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, die die Rechtskonformität der Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen in Frage stellen. Die Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen entsprechend der Darstellung im Dokument „Zwischenbericht der GF-IAG ...“, Stand 21.09.2018, ist vielmehr rechtskonform.“

7.1. Kein systemischer Ansatz für die Beurteilung von Abfallströmen

Der Autor behauptet, es gäbe keine systemischen Ansätze für die Beurteilung von Abfallströmen. Der Autor hat offensichtlich die betriebsinternen Regelungen zur Abfallannahme und –kontrolle überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, obwohl er am 27.09.2017 darüber informiert worden ist, dass die aktualisierte Fassung des Betriebshandbuches Deponie – Modul 04b – Anlieferung – der IAG zum 01.10.2017 in Kraft trat. In diesem Modul ist die betriebsinterne Abfallannahme- und Verbleibskontrolle für die Deponie geregelt. Auch zuvor waren natürlich – da gesetzlich geregelt und behördlich kontrolliert – sämtliche Abfallströme bei der IAG systematisch überwacht und gemäß den gesetzlichen Vorschriften behandelt worden. Auch dies müsste dem Autor angesichts seiner langjährigen Tätigkeit in unserem Unternehmen bekannt und bewusst gewesen sein.

7.2. Organisatorische Risiken

Bei den organisatorischen Risiken behauptet der Autor, dass seine Abteilung aus den für ihn wichtigen Entscheidungsprozessen für die strategischen Ziele der IAG bewusst herausgehalten worden sei. Das Gegenteil ist der Fall: in den letzten Jahren sind die Abteilungsleiter immer stärker in diese Entscheidungsprozesse einbezogen worden und wurden im Rahmen von Führungsrunden seitens der Geschäftsführung immer wieder aufgefordert, sich an derartigen Diskussionen zu beteiligen. Außerdem lag im Zuständigkeitsbereich des Autors

- die Wirtschaftsplanung,
- die Erstellung des R+N-Gutachtens,
- die Erstellung des Liquiditätsgutachtens,
- die Erstellung des Risikoberichtes,
- das Controlling
- die Erstellung der Quartalsberichte für die AR-Sitzungen usw.

⇒ der Autor war selbstverständlich in die Entwicklung der Unternehmensziele eingebunden.

7.3. Finanzielle Risiken

Der Autor behauptet, dass die GF der IAG nur kurzfristige Umsatzziele auf Kosten einer nachhaltigen Finanzplanung verfolgt. Dies ist eine bewusste Falschbehauptung, da der Autor über die Einbindung in die o.g. Planungen genau weiß, dass ein wesentliches Ziel der GF der IAG die Erwirtschaftung von ausreichenden Finanzmitteln für sämtliche R+N-Kosten mindestens bis zum geplanten Nachsorgeende in 2090 ist, da aus Sicht der GF der IAG die finanziellen Nachsorgeverpflichtungen nicht den nachfolgenden Generationen oder der Allgemeinheit aufgebürdet werden dürfen.

Unter Federführung des Autors (bis zu seinem Ausscheiden) wird alle drei Jahre durch externe Fachgutachter das R+N-Gutachten fortgeschrieben (letztmalig: 2018) und jährlich auf Basis dieser Gutachten durch den Autor die R+N-Kostenermittlung selbst fortgeschrieben.

Darauf aufbauend wird alle drei Jahre durch ein externes WP-Gutachterbüro ein Liquiditätsgutachten bis zum Ende der Nachsorge (derzeit 2090) erstellt bzw. fortgeschrieben (Fortschreibung bis zu seinem Ausscheiden unter Federführung des Autors in Vorbereitung)

Auf Veranlassung der GF wurde auf Hinweis des R+N-Fachgutachters der Nachsorgezeitraum in 2015 von 30 Jahre (gesetzlich vorgeschriebener Mindestzeitraum) vorsorglich auf 50 Jahre verlängert.

Des Weiteren suggeriert der Autor, dass es finanzielle Anreize für Mitarbeiter gibt, die nur darauf ausgerichtet sind, die Umsätze zu steigern. Derartige „Anreizsysteme“ gibt es bei der IAG nicht. Richtig ist:

Beide IAG-GF haben gleichlautende Zielvereinbarungen in Abhängigkeit von der Entlastung durch den AR, die neben der Erreichung der geplanten Umsatzerlöse (dazu gehören auch die Umsatzerlöse der Restabfallbehandlungsanlage) eben auch das operative Betriebsergebnis zum Inhalt haben.

Es gibt für alle MitarbeiterInnen der IAG eine mit dem Betriebsrat vereinbarte Ergebnisbeteiligung in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis und der jeweils in dem Jahr geleisteten Arbeitsstunden unabhängig vom Lohn/Gehalt mit einer Deckelung des Gesamtbetrages

Eine Betriebsvereinbarung zur Regelung von Gruppenprämien mit gruppenbezogenen Zielvereinbarungen auf Grundlage der übergeordneten Unternehmensziele wird derzeit mit dem Betriebsrat und den Führungskräften abgestimmt - auch in diesen Prozess war der Autor eingebunden.

Eine Betriebsvereinbarung zum betrieblichen Vorschlagswesen, bei dem neben betriebswirtschaftlichen auch Verbesserungen beim Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Öffentlichkeitsarbeit prämiert werden, gibt es seit mehreren Jahren und diese wird von den MitarbeiterInnen genutzt.

7.4. Gesundheitliche Risiken

Der Autor behauptet, dass die GF der IAG bewusst gesundheitliche Risiken für Mitarbeiter und Anwohner für einen kurzfristigen wirtschaftlichen Profit in Kauf nimmt. Dies ist eine böswillige Unterstellung. Der Autor weiß genau, wie wichtig für die GF der IAG der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Umweltschutz ist. Es wurde und wird von der GF der IAG bei jeder Gelegenheit immer wieder klargestellt, dass diese Belange höchste Priorität haben. Der Autor verkennt bei seiner Bewertung, dass die Überschreitung von Zuordnungswerten nicht automatisch eine hohe Gefährdung von Mensch und Umwelt bei der Ablagerung auf einer ordnungsgemäß betriebenen Deponie bedeutet (ausführlicher z.B. in Kapitel 3.1 Nr. e)).

7.5. Mit welchen Abfällen will die IAG die Verfüllung der Deponie vorantreiben?

In der jährlichen Wirtschaftsplanung (Federführung Abteilung Administration) werden für ca. 30 Abfallgruppen Preise und Mengen geplant.

Diese Planung wird mit den Erfordernissen für den Deponiebau sowie der Vorgaben für den Gesundheits- und Arbeitsschutz untersetzt. In Abhängigkeit von Projekten und Marktpreisen muss die IAG die Abfallmengen eigenständig akquirieren. So bestimmen der Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Deponiebauverordnungen (z.B. Dichte des Abfalles) oder ggf. Mehraufwendungen den jeweiligen Preis. In 2018 wird ein Vertriebskonzept erstellt, welches dem AR in der diesjährigen Wirtschaftsplanung vorgestellt werden soll. Dem Autor war dies bekannt. Ein erster Entwurf liegt der IAG-GF seit Ende August vor und sollte während der Wirtschaftsplanung insbesondere mit den Fachabteilungen V, K, D und A - abgestimmt werden.

7.6. „Derzeit wird viel interpretiert, was denn alles die Ziele der IAG sein können, jeder aus seiner Sicht“.

Diese Meinung des Autors wird im Bericht nicht weiter untersetzt, sondern lediglich als Behauptung niedergeschrieben. In diesem Jahr verhandeln wir als GF mit dem BR ein Gruppenprämienystem, welches alle Mitarbeiter in die Unternehmensstrategie einbeziehen soll. Der Autor nahm selbst in der letzten Beratung dazu teil. In der Führungsrunde hat die GF u.a. in 2016, dokumentiert in einem Protokoll, die langfristigen Ziele (über 2020 hinaus), die mittelfristigen Ziele (bis 2019/2020) sowie die kurzfristigen Ziele (2016 bis 2018) erläutert und darüber mit den Führungskräften inhaltlich diskutiert.

Als eine der wesentlichsten langfristigen Zielstellung wurde mit den Führungskräften der IAG die Erwirtschaftung einer ausreichenden Liquidität für die Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen bis 2090 vereinbart.

Als eine mittelfristige Zielstellung wurde durch die GF die notwendige (Teil)Kompensation des negativen Finanzergebnisses aufgrund des niedrigen Zinsniveaus durch das operative Betriebsergebnis vorgestellt.

Weitere Unterziele wurden vereinbart, wie z.B. die Genehmigungsplanung und der Bau der endgültigen Oberflächenabdichtung sowie die weiteren Deponieplanungen und -umsetzungen.

Aber auch eine mittelfristige Strategie der RABA wurde als Zielstellung diskutiert und letztendlich unter Beteiligung der Abteilung A bearbeitet. Zwischenzeitlich kann auch hierzu festgestellt werden, dass die Strategie der RABA dem AR vorgestellt wurde und bisher erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Die Investition in die Sickerwasserbehandlungsanlage mit der anschließenden Sickerwasserkonzentrat-Eindampfungsstufe sowie die externe Entsorgung der Sickerwasserkonzentrate ab 2017 war eine bedeutende Zielstellung. Dass diese Zielstellung erfolgreich umgesetzt wurde, belegt die heutige Funktionsfähigkeit der Anlage, aber auch die bisherige Plankostenunterschreitung in 2018.

Der Autor erkennt selbst die jährliche Wirtschaftsplanung der IAG. An dieser Planung für das Folgejahr sowie für die Mittelfristplanung jeweils für zwei weitere Jahre arbeiten sämtliche Abteilungsleiter, Fachbereichsleiter und eingebundene Sachbearbeiter. Vor dem Betriebsrat wird die Planung ebenfalls vorgestellt. Der Autor hat den Planungsprozess bisher mit der GF maßgeblich gesteuert. Wurde in der Vergangenheit in bilateralen Gesprächen und Zuarbeiten eine Planung und damit die wirtschaftliche Zielstellung des Unternehmens erarbeitet, erfolgt dies seit 2015 in mehrtägigen Planungsgesprächen mit vorheriger Zuarbeit zwischen der GF, dem Abteilungsleiter, (bei Bedarf) den Fachbereichsleitern und der Abteilung A (Autor, Controlling etc.).

Anbei ein Auszug aus dem diesjährigen Anschreiben zur Vorbereitung dieser Planungsgespräche an die jeweilige Abteilung:

„....mit den von Ihnen gemeldeten Planzahlen erstellen wir.... derzeit eine integrierte Gesamtplanung für die Jahre 2019 – 2021 für die IAG.

Schwerpunkt für uns ist das mit Ihnen bereits terminierte Planungsgespräch, in dem Sie die Möglichkeit haben, Ihre Planung zu präsentieren und die Wertansätze zu erläutern.

Wir bitten Sie, in Ihrer Präsentation folgende Punkte zu berücksichtigen.....:

- *Ziele und Ambitionen (Aussagen zu den Schwerpunkten in 2019 - 2021, z.B. Strategien, Personalentwicklung, Umsatz/Projekte, Output-Mengen, LZL, Verbesserung Kostenstruktur, Umweltschutz, Arbeitsschutz), (Entwicklung der wesentlichen Kostentreiber, bitte auf Nachvollziehbarkeit achten.)*
- *Rahmenbedingungen für die Planung/externe, interne Einflüsse/Kostenstrukturen*
- *Änderungen zur Hochrechnung 2018 und zur Mittelfristplanung 2018 – 2020 für z.B. Kosten/Umsatz/Mengenstruktur incl. Investitionen und Maßnahmen R&N, Personalübersicht, Angaben zu Preissteigerungen,*
- *Chancen/Risiken (Überprüfung Risikobericht und Chancenbewertung).*

Sind andere Abteilungen/Bereiche für die Beurteilung Ihrer Prozesse hinzuzuziehen (z.B. Arbeitsschutz-, IT-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen), bitten wir Sie, die Planansätze vor dem Planungsgespräch entsprechend abzustimmen.“

Diese Planung und damit die übergeordneten wirtschaftlichen Ziele der IAG werden danach dem AR zur Beschlussfassung vorgestellt, ebenso wie das jeweils aktuelle externe R&N-Gutachten und Liquiditätsgutachten (Betrachtungszeitraum bis 2090).

In Belegschaftsversammlungen sowie in monatlichen BR-Sitzungen untersetzt die GF die Unternehmensziele und bindet die Mitarbeiter ein. In jährlichen Mitarbeitergesprächen werden ebenfalls von den Führungskräften mit ihren jeweiligen Mitarbeitern Feedbackgespräche geführt und Ziele vereinbart (keine Tantieme-Vereinbarungen).

7.7. Fraglich ist die Investition in ein Gewerbegebiet?

Dieser Satz unterstellt die bereits begonnene Umsetzung einer Investition in ein Gewerbegebiet. Vom Autor wird nicht erwähnt, dass dieses Gewerbegebiet im Rahmen eines gemeindlichen Aufstellungsbeschlusses für eine Bebauungsplanung für den gesamten Standort der IAG gilt, also inkl. der Deponie und aller anderen Flächen. Die GF hat den Autor selbst beauftragt, eine Kalkulation zum Gewerbegebiet vorzubereiten, um nach erfolgter Beschlussfassung zur Planung durch die Gemeinde eine verlässliche Kalkulationsgrundlage zu erhalten. Dem Autor ist dies bekannt.

7.8. Finanzielle Anreize sind ausschließlich über das Betriebsergebnis gekoppelt, das wiederum durch Umsatzsteigerungen direkt beeinflussbar ist.

Beide IAG-GF haben gleichlautende Zielvereinbarungen in Abhängigkeit von der Entlastung durch den AR, den Umsatzerlösen sowie dem operativen Betriebsergebnis. Es gibt für alle MitarbeiterInnen der IAG eine mit dem Betriebsrat vereinbarte Ergebnisbeteiligung in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis und der jeweils in dem Jahr geleisteten Arbeitsstunden unabhängig vom Lohn/Gehalt mit einer Deckelung des Gesamtbetrages => max. ca. 1.000 € für jeden MitarbeiterInnen.

Eine Betriebsvereinbarung zur Regelung von Gruppenprämien mit gruppenbezogenen Zielvereinbarungen auf Grundlage der übergeordneten Unternehmensziele wird derzeit mit dem Betriebsrat und den Führungskräften abgestimmt. Eine Betriebsvereinbarung zum betrieblichen Vorschlagswesen, bei dem neben betriebswirtschaftlichen auch Verbesserungen beim Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Öffentlichkeitsarbeit prämiert werden, gibt es seit mehreren Jahren und wird von den MitarbeiterInnen genutzt.

Der Autor berücksichtigt dies in seiner Behauptung nicht. Die Mehrzahl der MitarbeiterInnen besitzt keinen Einfluss auf den Umsatz, sondern vielmehr auf Kosten-optimierungen oder die umfangreichen Fragestellungen und Klärungen zum betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsschutz in der IAG. So wurden in den letzten Jahren umfangreiche betriebliche Maßnahmen vereinbart, z.B. bei Messung der jeweiligen Windstärke und ein damit verbundener Annahmestopp von Abfallanlieferungen oder die weitere Einschränkung der Annahme von verpackten Abfällen.

8. Schlussbemerkung

Entgegen der sonstigen Vorgehensweise bei Revisionen hat der Autor diesen sogenannten Revisionsbericht nicht für den Revisionsplan 2018 vorgeschlagen, sondern diesen als „ungeplante Prüfung“ durchgeführt.

Er schreibt in seinem Schriftsatz vom 10.09.2018, dass er die GF im Mai 2018 darüber informiert hätte. Dies wird durch die GF nicht bestätigt.

In bisherigen Revisionsprüfungen wurde nach einer erfolgten Feststellung von Abweichungen in betrieblichen Regelsystemen der IAG eine Tiefenprüfung zur Verifizierung durchgeführt und konkrete Maßnahmen bei Abweichungsfeststellungen vorgeschlagen. Auf diese Tiefenprüfung und Maßnahmenbenennung hat der Autor in diesem Fall verzichtet.

In dem vom Autor zitierten Leitbild der IAG heißt es auch:

„Wir begegnen einander und unseren Partnern offen und respektvoll. Unser Umgang miteinander ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung. Kooperativer Führungsstil und Förderung von Eigenverantwortung sind Prinzipien.“

Information und Rückmeldung aller Beteiligten sind wesentliche Elemente der Zusammenarbeit.“

In den abteilungsübergreifenden Führungsrunden, an denen der Autor als Führungskraft der Abteilung Administration teilgenommen hat, wurden gerade emotionale Fragen zur Wertschätzung der eigenen und anderer Arbeit oder abteilungsübergreifende Problemstellungen und damit verbundene Lösungsfindungen in gemeinsamen Diskussionen bearbeitet. Wir hätten es als Geschäftsführung der IAG begrüßt, wenn der Autor die im Bericht aufgeführten Fragen zum Unternehmensleitbild dort angesprochen hätte.

Aufgrund der schweren Vorwürfe im Bericht ist und war es ein ausdrücklicher Wunsch auch der GF, dass der Schriftsatz des Autors allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Kenntnis gegeben wurde. Die Geschäftsführung befürwortet ebenfalls eine externe Prüfung der dargestellten abfallrechtlichen Sachverhalte.

Der Autor stellt fest, dass das Leitbild der IAG die Grundlage für die Ausrichtung der IAG sein sollte:

„Wir stellen uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Das ist die Richtschnur unseres Handelns.....“

Die Geschäftsführung der IAG steht zu allen Aussagen des Leitbildes der IAG.

Dem Autor wurde angeboten, die ordnungsgemäße Übergabe seiner Abteilung sowie alle im Bericht aufgeführten abfallrechtlichen Vorgänge, auch hinsichtlich des Leitbildes innerhalb der IAG gemeinsam mit den verantwortlichen Mitarbeitern und der Geschäftsführung aufzuklären. Eine ordnungsgemäße Übergabe war jedoch aufgrund seiner einseitig formulierten kurzfristigen Kündigung nicht möglich.

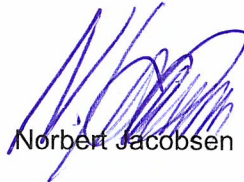
Als Geschäftsführung der IAG weisen wir die im Bericht aufgeführten Behauptungen und Beschuldigungen entschieden zurück.

Wir sind betroffen von den Aussagen im Bericht. Wir können nicht nachvollziehen, warum dieser Weg gewählt wurde. Wir werden jedoch alles veranlassen, um die Vorwürfe im Bericht aufzuklären.

Das Leitbild der IAG wird dabei weiter auch unser persönliches Leitbild sein.



Beate Ibiß



Norbert Jacobsen

Anlage

Baumeister Rechtsanwälte Postfach 1308 48003 Münster

BEARBEITER

Dr. Gruber

IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungs GmbH
Herrn Norbert Jacobsen
 Ihlenberg 1
 23923 Selmsdorf



SEKRETARIAT

 Anke Heyn
 0251-48488-64

AKTENZEICHEN

1761/18JG

DATUM

01.10.2018

Klärung abfallrechtlicher Fragen

Sehr geehrter Herr Jacobsen,

in der oben genannten Angelegenheit nehmen wir unter Bezugnahme auf die geführte Korrespondenz, insbesondere unter Bezugnahme auf das uns übermittelte Dokument „Zwischenbericht der GF-IAG zum Prüfungsbericht „Innenrevision/Compliance – Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg vom 10.09.2018“ mit Stand 21.09.2018 und auf die darin enthaltene Darstellung der Praxis des Umgangs mit abzulagernden Abfällen, wie folgt Stellung:

A. Ergebnis

Die Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen entsprechend der Darstellung im Dokument „Zwischenbericht der GF-IAG...“, Stand 21.09.2018, ist rechtskonform. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, die die Rechtskonformität des Handelns in Frage stellten. Dies hat folgenden Hintergrund:

B. Rechtliche Würdigung

I. Gesetzliche Ermächtigung zur Regelung näherer Anforderungen an abzulagernde Abfälle

Gemäß § 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG a.F. bestand bereits unter Geltung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, das inzwischen aufgehoben und durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ersetzt wurde, die gesetzliche Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung unter anderem zu regeln, dass

„...die in Deponien zur Ablagerung gelangenden Abfälle bestimmten Anforderungen entsprechen müssen“.

Unter anderem gestützt auf diese Ermächtigungsgrundlage erließ die Bundesregierung im Jahr 2009 die Deponieverordnung (DepV), die ebensolche Anforderungen an abzulagernde Abfälle regelt. Zwischenzeitlich erfuhr die Deponieverordnung diverse Änderungen. Soweit diese Änderungen Anforderungen über die Ablagerung von Abfällen betreffen, können sie aktuell auf die Ermächtigungsgrundlage § 43 Abs. 1 Nr. 3 KrWG gestützt werden. Danach besteht aktuell die gesetzliche Ermächtigung zugunsten der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung unter anderem zu regeln, dass

„die in Deponien zur Ablagerung gelangenden Abfälle bestimmten Anforderungen entsprechen müssen; dabei kann insbesondere bestimmt werden, dass Abfälle mit bestimmten Metallgehalten nicht abgelagert werden dürfen und welche Abfälle als Inertabfälle gelten“.

II. Anforderungen an abzulagernde Abfälle gemäß der Deponieverordnung

1. Gemäß § 6 DepV sind die Voraussetzungen für die Ablagerung von Abfällen geregelt. In einem engen systematischen Zusammenhang mit § 6 DepV stehen insbesondere auch die Vorschriften §§ 7 und 8 DepV. § 7 DepV enthält einen Katalog

von Abfällen, die von vornherein nicht zur Ablagerung zugelassen sind. Für alle anderen Abfälle bestimmt § 6 DepV, dass sich die Zulässigkeit der Ablagerung regelmäßig nach den Annahmekriterien der Absätze 3 bis 5 richtet.

2. Dazu gehören auch *abfallbezogene* Annahmekriterien, namentlich insbesondere die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV. Zuordnungskriterien sind gemäß der Begriffsdefinition gemäß § 2 Nr. 36 DepV:

„Zuordnungswerte unter Einbeziehung der Fußnoten nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 [DepV] bei Anwendung des Eingangstextes von Anhang 3 Nummer 2 [DepV].“

3. Die Zuordnungskriterien im Sinne der Deponieverordnung basieren somit auf den Zuordnungswerten nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV sowie auf den dazu teilweise vorgesehenen Ausnahmen und Überschreitungsmöglichkeiten, die in den Fußnoten der Tabelle und im Eingangstext von Anhang 3 Nr. 2 DepV, dem „Vorspann“ zu der Tabelle 2, geregelt sind. Soweit es etwaige Strahlenbelastungen in Abfällen zur Ablagerung betrifft, ergeben sich etwaige Begrenzungen hingegen nicht aus der Deponieverordnung, sondern gegebenenfalls unmittelbar aus dem Strahlenschutzrecht.

Vgl. auch *Weyer*, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 1 und Rn. 3.

Die Zuordnungswerte gemäß Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV dürfen daher nicht etwa als absolut geltende Grenzwerte für bestimmte Inhaltsstoffe im Abfall missverstanden werden. Erst recht darf aus diesem Grunde nicht angenommen werden, bei einer Überschreitung der Zuordnungswerte des Anhangs 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV liege gleichsam automatisch eine Allgemeinwohlgefährdung vor.



Auch dürfen daher die abfallbezogenen Annahmekriterien für Abfälle zur Ablagerung im Sinne des § 6 DepV nicht allein mit den Zuordnungswerten des Anhangs 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV gleichgesetzt werden. Hinzu kommen nach dem eindeutigen Wortlaut und dem Regelungsgefüge der Deponieverordnung vielmehr stets die vorgesehenen Ausnahmen und Überschreitungsmöglichkeiten, die in den Fußnoten der Tabelle 2 und im Eingangstext von Anhang 3 Nr. 2 DepV geregelt und ebenfalls beachtlich sind. Erst aus deren *Gesamtschau* ergeben sich die Zuordnungskriterien als die nach der Deponieverordnung grundsätzlich maßgeblichen abfallbezogenen Annahmekriterien.

Vgl. hierzu auch *Weyer*, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 36; Land Baden-Württemberg, Handlungshilfe Neue Deponieverordnung, 2. Aufl. April 2012, S. 12.

Vgl. ferner BT-Drs. 16/12223 vom 12.03.2009, S. 58:

„Ob ein Abfall auf einer bestimmten Deponie abgelagert oder als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden kann, bestimmt sich aus der Einhaltung spezifischer Zuordnungswerte. Diese Zuordnungswerte können aber unter bestimmten Voraussetzungen einzelfallbezogen oder allgemeinbezogen überschritten werden. Die Zuordnungswerte unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen und allgemeinbezogenen Überschreitungsmöglichkeiten werden als Zuordnungskriterien begrifflich zusammengefasst.“

4. Hinsichtlich der Regelungen gemäß den Fußnoten zu Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV gilt, dass diese lediglich vereinzelt eine behördliche Zustimmung voraussetzen (so Fn. 3). Weit überwiegend sind die Fußnoten-Regelungen zu Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV ohne Weiteres einschlägig und erfordern insbesondere auch keine Zustimmung der zuständigen Behörde (siehe hierzu Fn. 1 und Fn. 2 sowie Fn. 4 bis Fn. 16).

Für die Ausnahmen und Überschreitungsmöglichkeiten gemäß dem Eingangstext von Anhang 3 Nr. 2 DepV gilt im Wesentlichen, dass diese regelmäßig jeweils einer Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall bedürfen, wobei der Deponiebetreiber gegenüber der Behörde nachweisen muss, dass das Wohl der Allgemeinheit gemessen an den Anforderungen der Deponieverordnung nicht beeinträchtigt wird. Dies ermöglicht der zuständigen Behörde jeweils eine Einzelfallentscheidung im Rahmen einer Einzelfallprüfung, ob eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung (vgl. § 15 Abs. 2 KrWG) insbesondere auch unter Berücksichtigung der konkretisierenden Anforderungen der Deponieverordnung gewährleistet ist.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV soll auch formlos erteilt werden können.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verfahrenshilfe zum Vollzug des Abfallrechts, Allgemeine Hinweise zum Betrieb von Deponien vom 26.03.2015, S. 26.

5. Da sich die Überschreitungen, die gemäß Anhang 3 Nr. 2 DepV mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich sind, auf einen Rahmen beschränken, in dem bisher entsprechende Abfälle auf deutschen Deponien abgelagert wurden, ohne dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beobachtet werden konnte, ist im Regelfall auch künftig keine solche Beeinträchtigung zu erwarten. Ausnahmen können jedoch in den Fällen bestehen, wo sich bestehende Deponien durch Auffälligkeiten (z.B. durch eine Schadstofffahne im Grundwasser) der Umwelt mitteilen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verfahrenshilfe zum Vollzug des Abfallrechts, Allgemeine Hinweise zum Betrieb von Deponien vom 26.03.2015, S. 27.

6. Teilweise wird – wenngleich ohne nähere Begründung – hinsichtlich der Einzelfallzustimmung der zuständigen Behörde zur Überschreitung von Zuordnungswerten vertreten, die behördliche Zustimmung finde auf der Ebene der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls statt.

Weyer, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 51.

Diese Annahme erscheint jedoch rechtlich keineswegs als zwingend. Jedenfalls *muss* die behördliche Zustimmung unseres Erachtens nicht notwendig schon in dieser Phase bestehen. Kann die zuständige Behörde bereits auf dieser ersten Ebene des gestuften Abfallannahmeverfahrens nach § 8 DepV – gleichsam vorab – ihre Zustimmung erteilen, so ist nicht ersichtlich, weshalb ihr dies nicht auch dann noch möglich sein soll, wenn sich der Deponiebetreiber beispielsweise aufgrund von Untersuchungen, die in *späteren* Phasen des Annahmeverfahrens erfolgt sind, erst zu diesem späteren Zeitpunkt auf Ausnahmen bzw. Überschreitungsmöglichkeiten von den Zuordnungswerten berufen möchte.

Vgl. auch Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verfahrenshilfe zum Vollzug des Abfallrechts, Allgemeine Hinweise zum Betrieb von Deponien vom 26.03.2015, S. 26.

Dafür spricht zunächst der Wortlaut von Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV, der insoweit keine Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Regelung vorsieht. Dafür spricht ferner, soweit es die Kontrolluntersuchungen des Deponiebetreibers betrifft, der Wortlaut des § 8 Abs. 5 DepV. Danach haben die Kontrolluntersuchungen nicht etwa die Einhaltung der grundlegenden Charakterisierung, sondern die Einhaltung der *Zuordnungskriterien* zum Gegenstand. Zu den Zuordnungskriterien zählen, wie bereits

mehrfach dargelegt wurde, jedoch gerade nicht nur die Zuordnungswerte, sondern auch die möglichen Ausnahmen und Überschreitungsmöglichkeiten, die regelmäßig eine behördliche Zustimmung voraussetzen. Auch Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV ist demnach im Rahmen der Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 DepV beachtlich.

Dessen ungeachtet hätte der Rechtsverordnungsgeber der Deponieverordnung die Anwendungsmöglichkeit der Regelung gemäß Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV unseres Erachtens *ausdrücklich* begrenzen müssen, wenn er sie nur für eine bestimmte Phase des Annahmeverfahrens nach § 8 DepV hätte vorsehen wollen. Für eine solche Absicht des Rechtsverordnungsgebers gibt im Übrigen auch die Verordnungsbegründung nichts her.

Vgl. BT-Drs. 16/12223 vom 12.03.2009, S. 75, zu Anhang 3 Nr. 2:

„Über Satz 2 werden Überschreitungen dieser Zuordnungswerte zugelassen.“

Der Entscheidung des Rates 2003/33/EG vom 19.12.2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, deren Umsetzung ausweislich der Verordnungsbegründung Anhang 3 Nr. 2 DepV dient,

BT-Drs. 16/12223 vom 12.03.2009, S. 75,

lässt sich ebenfalls nichts entnehmen, was für eine einschränkende Anwendung von Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV im Sinne des Verständnisses von *Weyer* spräche.

Auch nach Sinn und Zweck der Deponieverordnung spricht schließlich nichts gegen ein Verständnis des Anhangs 3 Nr. 2 Satz 2 DepV, wonach die behördliche Zustimmung nach dieser Bestimmung auch noch im Nachgang zu einer Kontrolluntersuchung nach



§ 8 Abs. 5 DepV erteilt werden kann. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der zuständigen Behörde im Einzelfall die fehlende Allgemeinwohlbeeinträchtigung nachgewiesen wird. Durch die entsprechende Prüfung der Behörde, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, wird auch höherrangigem Recht in Gestalt von § 15 Abs. 2 KrWG hinreichend genügt. Zudem wird gewährleistet, dass sich die Behörde im konkreten Einzelfall für die allgemeinwohlverträglichste Lösung entscheiden kann. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass gerade der Ausbau bereits eingebauter Abfälle sowie deren Transport zu einer anderen Entsorgungsanlage mit Risiken für die Allgemeinheit und für die damit betrauten Mitarbeiter einhergehen können.

Hinzu kommt noch, dass mit „Ablagerung“ im Sinne der Deponieverordnung ein zeitlich unbegrenzter Verbleib des betreffenden Abfalls bezeichnet sein dürfte, vgl. § 2 Nr. 1 DepV. Solange jedoch die Ergebnisse einer deponieseitigen Kontrolluntersuchung nach § 8 Abs. 5 DepV nicht vorliegen, baut ein Deponiebetreiber den betreffenden Abfall zunächst auf eigenes Risiko ein. Er baut den Abfall gleichsam „vorläufig“ ein, weil er den Abfall gegebenenfalls wieder ausbauen muss, weshalb im Einbaupunkt ein unbegrenzter Verbleib des Abfalls gerade noch nicht feststeht. Dessen ungeachtet ist nicht ersichtlich, dass „Zustimmung“ im Sinne von Anhang 3 Nr. 2 DepV nicht auch eine *nachträgliche* behördliche Zustimmung sein kann, die auf den Einbaupunkt zurückwirkt. Deshalb kann gegen das hiesige Verständnis schließlich auch nicht auf § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 DepV abgestellt werden, die als Voraussetzungen für die Ablagerung konzipiert sind. Vielmehr bleibt es dabei, dass gemäß Deponieverordnung eine behördliche Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 DepV auch im Anschluss an eine Kontrolluntersuchung nach § 8 Abs. 5 DepV möglich ist, weshalb die betreffende Abfallablagerung auch in einem solchen Fall den Zuordnungskriterien entsprechen kann.

7. Die Einhaltung der Zuordnungskriterien wird im Rahmen des gestuften Abfallannahmeverfahrens nach § 8 DepV von dem jeweils Pflichtigen geprüft. Der Deponiebetreiber ist hierbei für die abschließenden deponieseitigen Kontrolluntersuchungen gemäß § 8 Abs. 5 DepV zuständig.

Die Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 DepV sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 8 DepV nach Maßgabe von Anhang 4 Nr. 3 DepV durchzuführen. Anhang 4 Nr. 3 DepV regelt fachliche Anforderungen, die an die Bestimmung der Gesamtgehalte im Feststoff sowie des eluierbaren Anteils gestellt werden. Hinsichtlich der biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz (siehe Anhang 4 Nr. 3.3 DepV) sind ausdrücklich Mittelwertbildungen unter Eliminierung von Ausreißerwerten vorgesehen (siehe Anhang 4 Nr. 3.3.1.9 und Nr. 3.3.2.12 DepV).

Die Bewertung der auf diese Weise ermittelten Messwerte, die mit den Zuordnungskriterien gemäß Anhang 3 Nr. 2 DepV verglichen werden, erfolgt gemäß § 8 Abs. 5 Satz 8 DepV nach Anhang 4 Nr. 4 DepV. Gemäß Anhang 4 Nr. 4 DepV bestehen bei den Übereinstimmungs- und Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 5 DepV eigene „Ausreißerregelungen“, nach denen die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV

„noch als eingehalten“

gelten, wenn bestimmte dort geregelte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese „Ausreißerregelungen“ nach Anhang 4 Nr. 4 DepV gelten somit auch für die Kontrolluntersuchungen des Deponiebetreibers nach § 8 Abs. 5 DepV. Gemäß Anhang 4 Nr. 4 DepV werden bestimmte statistische Streuungen als „Ausreißer“ toleriert, auch wenn ein einzelner Messwert einen Zuordnungswert überschreitet.



Vgl. auch *Weyer*, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 2 und Rn. 5 und Rn. 39.

Diese Regelungen des Anhangs 4 Nr. 4 DepV bestehen unabhängig von den Ausnahmen und zulässige Abweichungen/ Überschreitungsmöglichkeiten in Bezug auf die Zuordnungswerte, die bereits gemäß den Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV gelten.

Vgl. insoweit auch *Weyer*, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 39.

Anhang 4 Nr. 4 DepV erfordert fachliche Beurteilungen, bei denen es entweder unter anderem auf den Median aller Messwerte der letzten 24 Monate ankommt (Anhang 4 Nr. 4 Satz 1 DepV), oder bei denen – speziell im Hinblick auf mechanisch-biologisch behandelte Abfälle – sowohl der Perzentilwert P₈₀ aller Messwerte und der Median aller Messwerte der letzten 24 Monate maßgeblich sind (Anhang 4 Nr. 4 Satz 2 DepV).

8. Schließlich regelt § 6 Abs. 6 DepV sogar noch besondere Fallkonstellationen, in denen bestimmte Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert werden dürfen, *ohne* dass es insoweit auf die Zuordnungskriterien im Übrigen ankäme, die ansonsten gemäß dem Einleitungstext von Anhang 3 Nr. 2 DepV und gemäß den Fußnoten zu Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV gelten. Die Ausnahmemöglichkeit greift damit weiter als die Überschreitungsmöglichkeiten nach Anhang 3 Nr. 2 DepV und ist bezüglich der Höhe der Überschreitung nicht in Zahl und Maß begrenzt.

Vgl. insoweit auch *Weyer*, in: v.Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, DepV § 6 Rn. 98.

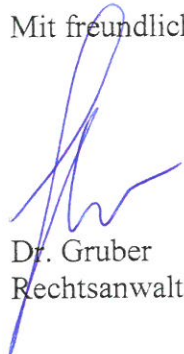
Die Existenz des § 6 Abs. 6 DepV belegt in systematischer Hinsicht einmal mehr, dass die Überschreitung von Zuordnungswerten des Anhangs 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV nicht mit einer „automatischen“ Allgemeinwohlgefährdung einhergeht. Sie belegt darüber hinaus, dass auch die Nichteinhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV nicht etwa mit einer gleichsam automatisch bestehenden Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit gleichgesetzt werden darf.

III. Fazit

Damit sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, die die Rechtskonformität der Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen in Frage stellten. Die Praxis der IAG im Umgang mit abzulagernden Abfällen entsprechend der Darstellung im Dokument „Zwischenbericht der GF-IAG...“, Stand 21.09.2018, ist vielmehr rechtskonform.

Sollten Sie Fragen haben oder Erläuterungen wünschen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gruber
Rechtsanwalt

Stefan Si

Schwerin, d. 06.11.2018

☐ Schwerin

An die Geschäftsführung der
IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
Ihlenberg 1
23923 Selmsdorf

Präzisierung zu Tz. 4.1 meines Berichtes vom 10.09.2018

Sehr geehrte Frau Ibiß, sehr geehrter Herr Jacobsen,

im Nachgang zur Aufsichtsratssitzung am 22.10.2018 erhalten Sie eine Präzisierung zu Tz. 4.1 meines Berichtes vom 10.09.2018. Ich bitte Sie, diese zu den Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Si

Anlage

Präzisierung zu Tz. 4.1 meines Berichtes vom 10.09.2018

4.1 Gesamtmenge von Überschreitungen zulässiger Deponieparameter 01.07.2017 – 30.06.2018

Die Abfallmenge mit Überschreitungen lässt sich nur an dem Verhältnis der Anzahl der Kontrollanalysen mit Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern zu den gesamten in diesem Zeitraum durchgeführten Kontrollanalysen abschätzen. Im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 wurden insgesamt lt. AWIS-System rd. 1.100 Kontrollanalysen durchgeführt, von denen rd. 450 Analysen Überschreitungen zu den im AWIS System hinterlegten Soll-Werten aufwiesen. Bei diesen Soll-Werten handelt es sich um die Zuordnungswerte im Sinne der Deponieverordnung. Da eine Abweichungsanalyse im AWIS-System in Bezug auf die Zuordnungskriterien nicht möglich ist, dienen die Zuordnungswerte im Folgenden als Referenz. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit von Annahmen sind allerdings die Zuordnungskriterien. Mir lagen keine Hinweise vor, dass Zuordnungskriterien nicht eingehalten, bzw. die zuständigen Behörden nicht ordnungsgemäß einbezogen wurden.

Das bedeutet, dass der Mengenteil mit Überschreitungen der Zuordnungswerte - selbst unter Berücksichtigung eines Unsicherheitsabschlags - zwischen 30 bis 40 % an der im besagten Zeitraum angelieferten Gesamtdeponiemenge liegt.

Auch wenn davon diese Überschreitungen der Zuordnungswerte rechtlich zulässig sind, stellt sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Frage, ob die mit der Annahme dieser Abfallstoffe verbundenen Risiken ausgewogen und die ausgehandelten Preise angesichts des hohen Anteils von Überschreitungen angemessen sind.

Stefan S

An den

Aufsichtsrat der IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH

Erklärung zu meinem Bericht vom 10.09.2018

Als auch für Compliance-Fragen zuständiger Abteilungsleiter Administration sah ich mich veranlasst darauf hinzuweisen, dass es der Implementierung eines Systems bedarf, das auf Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet ist, um so auch dem Unternehmensleitbild gerecht werden zu können, zumal sich auch das Land Mecklenburg–Vorpommern als Gesellschafter zum Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung mit dem Ziel, die gesellschaftliche Entwicklung ökologisch verträglich, sozial gerecht und wirtschaftlich leistungsfähig zu gestalten, bekennt. Im Kern zielte meine Anregung somit darauf, eine unternehmensinterne Klärung herbeizuführen,

- ob die IAG im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele des Landes von den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Annahme von Abfallstoffen am Standort Ihlenberg – insbesondere bei vorliegender Überschreitung einschlägiger Zuordnungswerte der DepV – nur eingeschränkt Gebrauch machen sollte,

und

- wie bejahendenfalls eine derartige Selbstbeschränkung innerhalb des Unternehmens inhaltlich-konzeptionell ausgestaltet und systemisch umgesetzt werden sollte.

Mir ging es darum, dass innerhalb des breiten rechtlich zulässigen Rahmens ein Zielkonzept für die Annahme von Abfällen - insbesondere solchen, welche die maßgeblichen Zuordnungswerte der DepV überschreiten - am Standort Ihlenberg erarbeitet wird. Das wird am deutlichsten aus meiner Handlungsempfehlung auf S. 11, Tz.6 meines Berichtes erkennbar: "Auf dieser Basis bedarf es einer eindeutigen Zielformulierung, an denen sich die Strukturen, Prozesse und Entscheidungen der IAG orientieren."

Dem Bericht vom 10.09.2018 liegt die Annahme zugrunde, dass abfallrechtliche Vorschriften eingehalten und ggf. notwendige Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erteilt wurden. Ich habe in meinem Bericht an keiner Stelle den Vorwurf erhoben, dass es durch die Annahme von Abfällen zu Rechtsverstößen gekommen sei.

Schwerin, den 22.10.2018

Stefan S

Stefan S.

Selmsdorf, d. 11.09.2018

An die Geschäftsführung der IAG
Frau Beate Ibiß
Herrn Norbert Jacobsen

Prüfung über die Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg
Beendigung meiner Tätigkeit für die IAG

Sehr geehrte Frau Ibiß, sehr geehrter Herr Jacobsen,

als Verantwortlicher Innenrevision/Compliance habe ich Sie im Mai 2018 darüber informiert, dass ich eine ungeplante Prüfung über die Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg durchführe. Anbei übersende ich Ihnen dazu meinen Prüfungsbericht vom 10.09.2018.

Die Prüfungsfeststellungen führen bei mir zu großem Unverständnis. Die Auswirkungen Ihrer Entscheidungen in Bezug auf die Annahme von Abfällen zur Deponierung mit Überschreitungen zulässiger Deponieparameter widersprechen dem Leitbild der IAG. Danach hat die Minimierung der mit der Ablagerung von Abfällen verbunden Risiken höchste Priorität. Mich weder über die Problematiken zu informieren, noch mich in die Entscheidungsfindung einzubeziehen halte ich für bedenklich. Letztlich trage auch ich die Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern, Prüfern und dem Gesellschafter. Das Vertrauen zu Ihnen als Geschäftsführung ist damit so stark beschädigt, dass ich meinen Arbeitgeber, das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, gebeten habe, meine Zuweisung an die Landesgesellschaft IAG mbH zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan S.

Anlage: 1 Prüfungsbericht vom 10.09.2018



Bearbeiter:

Prüfungsbericht

10.09.2018

Innenrevision / Compliance

Prüfungsgegenstand:

Annahme von stark belasteten Abfällen zur Deponierung am Standort Ihlenberg

1. Ausgangslage:

Der Anlass für eine Prüfung ergab sich aus einer Abfallanlieferung der Firma [redacted] Italien am 15.12.2017, die seitens der IAG zurückgewiesen wurde. Zwischen der IAG und der Firma bestand zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag über die Entsorgung von vorbehandelten Abfällen zu einem Preis von [redacted] € je Mg (Nachweise 17DE0379, 17DE0135). Die Abfälle wurden von Livorno nach Selmsdorf geliefert (ca. 1.500 km). Bis zum 15.12.2017 nahm die IAG bereits rd. 11.260 Mg zur Deponierung von [redacted] an. Die noch offenen Forderungen betrugen bis dahin 273.026,22 € und sind aufgrund des nachfolgend geschilderten Sachverhaltes wahrscheinlich uneinbringlich.

Am 15.12.2017 meldete sich der Spediteur, [redacted] Transport GmbH, telefonisch bei dem Geschäftsführer der IAG, Herrn Jacobsen, und erklärte, dass bei der Firma [redacted] in Italien eine Durchsuchung stattgefunden habe und der Verdacht bestehe, dass die Abfälle, die er gerade zur IAG nach Selmsdorf transportiere (ca. 450 Mg), nicht der Deklaration entspreche. Da es sich um vorbehandelte Abfälle handelt war die Vermutung, dass diese bei [redacted] so behandelt bzw. gemischt wurden, dass die Deponierungsanforderungen nicht mehr erfüllt werden. Da die Container des Spediteurs beladen in Hamburg Altona standen – nach meiner Information wurden die Transporte gestoppt – bat der Spediteur Herrn Jacobsen darum, die Container dennoch bei der IAG entladen zu dürfen. Er sei auch bereit, gegen Rechnung die Entsorgungskosten zu übernehmen. Herr Jacobsen kam dem Wunsch nach und bat mich in meiner Funktion als Abteilungsleiter der Verwaltung eine Rechnung an den Spediteur zu erstellen. Aufgrund meiner rechtlichen Bedenken verständigten wir uns darauf, eine Sicherheitsvereinbarung über 25.000 € mit der Spedition [redacted] zu schließen, nach der erst bei Nichtleistung durch R [redacted] Li [redacted] in Anspruch genommen werden darf. Vorher habe ich mich hierzu noch einmal mit unserem Hamburger Rechtsanwalt telefonisch ausgetauscht. Er sah die Zustimmung sehr kritisch und gab zu bedenken, dass sich dadurch entsprechende rechtliche Konsequenzen für die IAG ergeben können. Herr Jacobsen entschied dennoch, dass der Spediteur die Abfälle zur IAG transportieren darf. Dieser leistete daraufhin die vereinbarte Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 € per Eilzahlung. Die Abfälle wurden daraufhin zur IAG nach Selmsdorf angeliefert und dort sichergestellt. Die zuständige Behörde wurde eingeschaltet und die Beprobung des in Haufwerke gelagerten Abfalls durch das IAG-eigene und ein externes Labor durchgeführt. Die Beprobung ergab eine Überschreitung des Parameters Molybdän, weshalb eine Deponierung des Abfalls nicht mehr in Betracht kam.

Die Beprobung einzelner Chargen ergab eine Überschreitung von rd. 1.800 %. Die Abfälle werden nun einer Sonderabfallverbrennungsanlage zu einem Entsorgungsentgelt in Höhe von ca. € je Mg (incl. Transport) zugeführt. Zum Vergleich: Bei der IAG wäre ein Entsorgungsentgelt von € je Mg (ohne Transport) angefallen.

Fraglich bleibt, welche Eigenschaften die bis dahin angelieferte Abfällen (11.260 Mg) aufwiesen, die ebenfalls als vorbehandelte Abfälle deklariert und bei der IAG bereits deponiert wurden. Bei der Prüfung stellte ich fest, dass die Ladungen von 5 LKW am 12.06.2017, 09.08.2017, 07.09.2017, 23.10.2017 und am 23.11.2017 durch die IAG überprüft wurden und dabei die Kontrollanalysen eine Überschreitung des zulässigen Molybdängehaltes um 129 %, 2,29 %, 311 %, 106 % bzw. 1.103 % aufwiesen. Die Problematik einer möglichen Überschreitung war damit für die IAG nicht neu und stellte bereits ein Risiko dar.

Aus dem o.g. Sachverhalt ergibt sich für die IAG ein noch offener Forderungsanspruch gegenüber in Höhe von 273.026,22 €, der derzeit über das Landgericht Lübeck eingeklagt wird.

Neu war für mich die Information, dass es bei dieser Abfallanlieferung von angeblich erstmalig in der IAG zu einer Zurückweisung eines Abfallstoffes gekommen sei.

2. Prüfungsansatz:

Der unter 1. geschilderte Vorgang führte dazu, die Prozesse im Zusammenhang mit Abfallanlieferungen, die eine Überschreitung von zulässigen Deponierungsparametern aufweisen, zu prüfen und dabei u.a. zu untersuchen, wer und aus welchen Er- und Abwägungen entsprechende Entscheidungen in der IAG trifft. Dabei stehen im Wesentlichen folgende Fragen im Fokus:

- a.) Warum schließt die IAG mit einer italienischen Firma ein Vertrag über die Entsorgung von Abfällen zu einem Preis vor € ab? Wie soll sich das Geschäft für den italienischen Kunden rechnen, der den Abfall noch ca. 1.500 km transportieren muss?
- b.) Wer entscheidet darüber, italienischen bzw. überhaupt ausländischen Abfall zu akquirieren?
- c.) Wer legt die Kriterien fest, was für ein Abfallstoff (chemische und physikalische Eigenschaften und die Zusammensetzung) angenommen werden soll?
- d.) Wer entscheidet über die Ausgestaltung der Verträge?
- e.) Welche Prozesse gibt es, um festzustellen, dass der angelieferte Abfallstoff den deklarierten Angaben und den gesetzlich zulässigen Parametern entspricht?
- f.) Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn der Abfallstoff nicht den deklarierten Angaben bzw. den gesetzlich zulässigen Parametern entspricht?
- g.) Wie sind die internen Kommunikationswege in der IAG über diese Prozesse?
- h.) Wie hoch ist der Anteil der angenommen Menge, die eine Überschreitung zulässiger Deponieparameter betrifft?
- i.) Gibt es bei festgestellten Überschreitungen Nachberechnungen an den Kunden?
- j.) Wie sieht der Umgang solcher Abfälle in Bezug auf Arbeits- und Gesundheitsschutz aus?
- k.) Wie geht man damit um, dass zwischen dem Zeitpunkt der Probenahme und dem Zeitpunkt des Vorliegens der Auswertung der Kontrollanalyse mehrere Tage / Wochen vergehen können?

In meiner Prüfung bin ich davon ausgegangen, dass bei Feststellungen, die Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern betreffen, die entsprechenden Behörden eingeschaltet, entsprechend unterrichtet und die notwendigen Zustimmungen eingeholt wurden. Damit beschränkt sich die Prüfung ausschließlich auf die IAG-internen Prozesse. Die Prüfung habe ich im Rahmen meiner seit Mitte 2017 übernommenen Aufgabe als Revisions- und Compliance-Verantwortlicher durchgeführt. Die Geschäftsführung habe ich über die Durchführung einer Prüfung im Mai 2018 informiert.

3. Prüfungsvorgehen

3.1 Zunächst habe ich geprüft, welchen Anteil der angenommenen Abfälle im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern aufweisen.

3.2 Anschließend habe ich Anlieferungen mit deutlichen Überschreitungen in drei Kategorien eingeteilt und zu jeder Kategorie einen Vertrag beispielhaft identifiziert. Aufgrund der Vielzahl von festgestellten Überschreitungen habe ich mich im Bericht auf 6 Fälle beschränkt.

3.3 Danach habe ich mir die Prozesse der IAG im Umgang mit Überschreitungen angeschaut. Dabei habe ich auch die mir anonym übersandten Unterlagen berücksichtigt.

3.4 Anschließend habe ich Gespräche mit den Abteilungsleitern Vertrieb, Abfallannahme und Deponiebau geführt.

4. Prüfungsfeststellungen

4.1 Gesamtmenge von Überschreitungen zulässiger Deponieparameter 01.07.2017 – 30.06.2018

Die Abfallmenge mit Überschreitungen lässt sich nur an dem Verhältnis der Anzahl der Kontrollanalysen mit Überschreitungen von zulässigen Deponieparametern zu den gesamten in diesem Zeitraum durchgeführten Kontrollanalysen abschätzen. Im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 wurden insgesamt lt. AWIS-System rd. 1.100 Kontrollanalysen durchgeführt, von denen rd. 450 Analysen Überschreitungen aufwiesen. Das bedeutet, dass der Mengenanteil mit Überschreitungen - selbst unter Berücksichtigung eines Unsicherheitsabschlags - zwischen 30 bis 40 % an der Gesamtdeponiemenge liegt.

4.2 Anlieferungen mit deutlichen Überschreitungen von zulässigen Parametern

Aufgrund der Vielzahl von Vorgängen mit Überschreitungen konzentriere ich mich in diesem Bericht, neben dem eingangs geschilderten ausländischen Vorgang, auf drei Sachverhalte:

- a.) Beim Kunden fallen auf Grund seines Geschäftsmodells direkt Abfälle an, bei denen ein hohes Risiko an Überschreitungen besteht

- In 2013 wurde mit der Firma GmbH ein Entsorgungsvertrag (13DE0293) über die Entsorgung von Schwefelkonzentratabfällen zu einem gestaffelten Preis von bis zu € je Mg geschlossen. Insgesamt wurden bis Anfang September 2018 über den Vertrag rd. 46.150 Mg angenommen. Wenn im Rahmen von Kontrollanalysen die Parameter Cadmium, Zink, Kupfer und Blei inbegriffen waren, konnten immer Überschreitungen festgestellt werden.

GmbH				
13DE0293				
Überschreitungen von Sollwerten				
	Cadmium	Zink	Kupfer	Blei
2014				
01.08.2014	200%			
21.11.2014	1620%	7400%	1000%	
2015				
27.03.2015	300%	5%		
19.06.2015	640%	20%		
20.07.2015	720%			30%
15.09.2015	280%			28%
26.10.2015	3300%	9525%		
2016				
05.02.2016	760%	50%		
06.06.2016	980%	70%		
2017				
07.07.2017	3700%	8900%	640%	
2018				
18.05.2018	260%	1550%		
20.07.2018		1500%		

Trotz der jedes Jahr festgestellten Überschreitungen hält die IAG an dem Vertrag mit dem Preis und den Qualitätseigenschaften fest.

- Aus einem mit der Firma Deutschland GmbH geschlossenen Vertrag, erhielt die IAG bis Anfang September rd. 620 Mg Abfälle, die als quecksilberbelastete Anlagenkomponente, Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, deklariert wurden (Nachweise 18DE0223, 17DE0227).

Aus einer Mail vom 04.05.2018 aus dem Bereich Kontrolle, die mir als Ausdruck anonym zugeht, geht folgende Anweisung zur Abfertigung der Fahrzeuge an die Mitarbeiter des Annahmelabors, Waage und Fahrzeugeinweisung hervor:

„Die Anlieferungen haben die Portalmessanlage zu passieren. Bei einem Alarm ist in jedem Fall NCC hinzuzuziehen, um zu klären, ob es sich um NORM-Abfälle handelt.“

Aus der Mail ist zu schließen, dass es sich um strahlenbelasteten Abfall handeln könnte. Es wurde bislang noch keine Kontrollanalyse seitens der IAG durchgeführt.

b.) Der Kunde hat eine Baustelle, bei der Abfälle mit einem hohen Risiko an Überschreitungen anfallen

- In 2018 wurde mit der Firma Gesellschaft ... mbH ein Vertrag über die Entsorgung von Abfällen (18DE0234) zu einem Preis von € je Mg geschlossen. Es ging dabei um die Entsorgung von Abfällen aus dem Projekt „Kleingartenanlage“ in Hannover, der Bereich einer ehemaligen Zündhütchenfabrik, bei der als Folge der Produktion hohe Quecksilbereinträge in den Boden erfolgten. Es ging also um Böden, bei denen teilweise sehr hohe Quecksilberbelastungen festgestellt wurden. Die Abfallanlieferungen begannen am 03.05.2018. Eine Kontrollanalyse am 16.05.2018 wies eine Überschreitung des zulässigen Quecksilbergehaltes um 17.900 % auf. Daraufhin erfolgte am 31.05.2018 die Sperrung des Vertrages. Bis dahin hatte die IAG bereits rd. 558 Mg angenommen, deponiert und abgerechnet.
- Aus einem mit der ... mbH geschlossenen Vertrag wurden unter dem Nachweis 18DE0131 der IAG von Anfang März bis Anfang September 2018 rd. 29.500 Mg Abfälle, die als Mineralien (z.B. Sand, Steine) deklariert wurden, zu einem Preis von € angeliefert. Bereits bei der ersten Kontrollanalyse am 08.03.2018 war festzustellen, dass dieser Abfall einen zu hohen DOC-Gehalt hat. Alle weiteren folgenden 14 Proben bestätigten die Überschreitung des DOC-Gehaltes. Folgende Kontrollanalysen ergaben sehr deutliche Abweichungen:

18DE0131 Überschreitungen von Sollwerten	
	DOC
04.04.2018	300%
17.04.2018	150%
27.06.2018	390%
06.07.2018	430%
03.08.2018	370%
20.08.2018	1640%

Es werden nur Überschreitungen ab 150 % aufgezeigt.

Am 20.04.2018 wurde der Vorgang kurzzeitig bis zum 24.04.2018 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre erfolgte mit dem Hinweis „Verdichtungskontrolle bei DOC ph“. Aber auch danach wurden wieder Abfälle mit deutlicher Überschreitung des DOC-Gehaltes angenommen.

Angeblich werden bei Überschreitungen Gespräche mit dem Kunden geführt, geändert hat sich bei der Annahme dieser Abfälle nichts. Der am 20.08.2018 angelieferte Abfall wurde mit einem Preis von € abgerechnet und entsprechend deponiert.

- c.) Der Kunde verfügt über eine Anlage, in der er die Abfälle behandelt. Nur er kennt die Zusammensetzung des Inputstroms in seine Anlage
- Aus einem mit der Entsorgungsgesellschaft mbH geschlossenen Vertrag (Nachweis 14DE0215) wurden bis zum 31.01.2018 rd. 43.700 Mg Abfälle (Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) angenommen. Von den ca. 50 durchgeführten Kontrollanalysen wurden in 30 Analysen Überschreitungen festgestellt. Aus einem Folgevertrag wurden im Zeitraum Februar bis September 2018 rd. 8.500 Mg Abfälle (sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten und Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung) unter den Nachweisen 18DE0110 und 18DE0252 zu einem Staffelpreis von derzeit € je Mg von der IAG angenommen. Aus den ersten Kontrollanalysen war bereits ersichtlich, dass der Abfallstoff einen zu hohen DOC-Gehalt aufweist. Dies wurde auch durch nachfolgende Kontrollen bestätigt:

14DE0215 Überschreitungen von Sollwerten	
	DOC
27.10.2014	180%
15.11.2014	220%
14.10.2015	365%
16.06.2016	310%
24.02.2016	3880%
09.01.2017	4370%
28.11.2017	360%
30.11.2017	320%
15.01.2018	6380%

18DE0110	
Überschreitungen von Sollwerten	
	DOC
23.02.2018	530%
02.03.2018	380%
15.03.2018	210%
21.03.2018	970%
23.03.2018	320%
05.04.2018	850%
13.04.2018	310%
23.05.2018	685%

18DE0252	
Überschreitungen von Sollwerten	
	DOC
31.05.2018	212%
15.06.2018	360%
28.06.2018	245%
05.07.2018	365%
17.07.2018	540%
05.07.2018	150%
16.07.2018	470%
20.07.2018	318%
10.07.2018	235%

16DE0136	
Überschreitungen von Sollwerten	
	DOC
31.05.2018	212%
15.06.2018	360%
28.06.2018	245%

Es werden nur Überschreitungen ab 150 % aufgezeigt.

Aufgrund der Überschreitungen mussten die Nachweise 18DE0110 und 18DE0252 am 31.05.2018 gesperrt werden. Die danach ankommenden Abfälle wurden über einen Nachweis aus 2016, 16DE0136, angenommen. Durchgeführte Kontrollanalysen am 31.05.2018, 16.06.2018 und 28.06.2018 ergaben - nicht überraschend - wiederum deutliche Überschreitungen. Auch dieser Nachweis musste auf Grund der Überschreitungen Ende Juni gesperrt werden. Mit Freischaltung des Nachweises 18DE0252 werden die Abfälle nun wieder über diesen Nachweis zur IAG angeliefert. Nach Auskunft des zuständigen Abteilungsleiters Kontrolle besteht jetzt die Auflage, dass der Abfallerzeuger vor Annahme eine entsprechende Analyse vorlegen muss.

4.3 Prozesse

a.) Überprüfung der Abfälle im Rahmen der Akquise

Die Akquise von Abfällen obliegt dem Vertrieb. Die Prüfung, ob die vom Erzeuger deklarierten Abfälle deponiert werden können erfolgt durch den Bereich Kontrolle.

b.) Entscheidung über die Annahme, Qualität, Menge und Preis

Wenn die Abfälle deponiefähig sind, liegt die Entscheidungskompetenz von Qualität, Menge und Preis bei dem Abteilungsleiter Vertrieb und der Geschäftsführung. Der kaufmännische Bereich (Abteilung A) ist in diesem Prozess nicht involviert. Der Entscheidungsfindung liegt die Planung des Vertriebs über die Mengen und Umsätze sowie das Leitbild der IAG zugrunde. In der Planung wird jedoch keine Aussage zu den Qualitätsmerkmalen in Bezug auf Überschreitungen getroffen. Lediglich der im IAG-Leitbild an erster Stelle formulierte Anspruch gibt Auskunft dazu:

„Wir stellen uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Das ist die Richtschnur unseres Handelns.“

Wir sind uns der Risiken bewusst, die mit der Ablagerung von Abfällen verbunden sind. Die Minimierung der Risiken hat für uns höchste Priorität. Dies gilt insbesondere für den Arbeitsschutz. Wir bringen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in Einklang. Wir sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Landesgesellschaft dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet.“

Es gibt keine Kommunikationsprozesse hinsichtlich der Kalkulation der Preise und dabei insbesondere die Berücksichtigung von Folgekosten, die aufgrund der Parameterüberschreitungen entstehen können. Ein Kollege hat mir seine Sorge so ausgedrückt: „Bei der Deponierung von Abfällen wisse man doch eigentlich gar nicht, welche chemischen und physikalischen Prozesse man damit auslöst, wenn man die verschiedensten Abfallstoffe zusammen lagert“. Die auf die IAG zukommenden Probleme sind bereits heute zu sehen. Die Zeiträume, in denen die Sickerwasserleitungen verkrusten, haben sich deutlich verringert, womit hohe Folgekosten verbunden sind. Die Zusammensetzung des Sickerwasserkonzentrats mit Schadstoffen ist so hoch, dass die Fremdentorgung zu einem deutlichen Kostenfaktor geworden ist.

c.) Überprüfung der Abfälle im Rahmen der Abfallanlieferung

Zur Überprüfung der durch den Abfallerzeuger eingereichten Deklaration des Abfalls wird in i.d.R. in einem festgelegten Mengenintervall eine Kontrollanalyse durchgeführt. Dafür ist der Bereich Kontrolle zuständig. Da zwischen Abfallanlieferung und der Auswertung der Kontrollanalyse mehrere Tage vergehen, wird der Abfall bereits eingebaut. Auch für die danach unter diesem Vertrag noch ggf. angenommene Menge wird ohne Kenntnis des Analyseergebnisses eingebaut. Bei rd. 34.000 Begleitscheinen im Zeitraum 01.07.2017 – 30.06.2018 und ca. 1.100 Kontrollanalysen ergibt sich ein durchschnittlicher Prüfungszyklus von 3 %. Das heißt, bei jeder 30. Ladung eines LKW erfolgt eine Kontrollanalyse.

Die Auswertung der Analysen liegt erst Tage /Wochen später dem Bereich vor. Die daraufhin sich anschließenden gesetzlich vorgeschriebenen Prozesse in Bezug auf die Hinzuziehung und Zustimmung der zuständigen Behörde wurden nicht weiter geprüft. Wie eingangs erwähnt, war dies nicht Gegenstand der Prüfung. Zu untersuchen war jedoch, welche internen Prozesse stattfinden, wenn Überschreitungen von entsprechenden Parametern festgestellt werden und wer im Unternehmen die Entscheidungskompetenz besitzt. Nach Auskunft des Laborleiters wird bei einer festgestellten Überschreitung der Vertrieb darüber informiert. Es liegt in der Kompetenz Vertriebs, ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten, insbesondere Gespräche mit dem Kunden zu führen. Letztlich wurden bis auf den eingangs geschilderten Fall vorher jedoch noch nie Abfälle zurückgewiesen. Der kaufmännische Bereich wird in diesem Prozess nicht einbezogen. Fragen, wie die ggf. nachträgliche Erhöhung des Entsorgungsentgeltes oder die Auswirkung auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz werden nicht diskutiert. Hier obliegt dem Vertrieb und der Geschäftsführung die Entscheidungshoheit.

d.) Einbau der Abfälle trotz Überschreitungen

Für den Einbau der Abfälle ist der Bereich Deponiebau zuständig. Fehlende interne Prozesse über die Abstimmung der Annahme von Abfällen mit Überschreitungen und die fehlende Einbeziehung aller Betroffenen in die Entscheidungsfindung können zu nicht vorhersehbaren Problemen im Arbeits- und Gesundheitsschutz führen. Ich sehe hierin ein Risiko. Aus Gesprächen mit Mitarbeitern habe ich ihre Sorgen diesbezüglich nachvollziehen können.

5. Zusammenfassung

Die ungeplante interne Revisionsprüfung hat ergeben, dass ein großer Anteil der durch den Vertrieb der IAG akquirierten Abfallmenge zur Deponierung Überschreitungen, teils deutliche Überschreitungen, der zulässigen Deponierungsparameter nach der Deponieverordnung aufweisen. In der Prüfung wurde davon ausgegangen, dass die dafür notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen durch die jeweils zuständigen Behörden eingeholt wurden. Die Prüfung beschränkte sich auf Prozesse in der IAG, die auf die Bewertung der Qualität der angenommenen Abfälle und deren Folgen ausgerichtet sind. Im Ergebnis beschränken sich die Prozesse in der IAG auf den Informationsaustausch zwischen Vertrieb, Geschäftsleitung und den Bereich der Abfallannahme und Kontrolle. Die Abfallanlieferungen mit wesentlichen Überschreitungen zulässiger Deponieparameter stehen im Widerspruch zum Leitbild der IAG, nach dem die Minimierung der Risiken höchste Priorität hat. Es gibt keine systemischen Ansätze für die Beurteilung dieser Abfallströme, weshalb diese organisatorische, finanzielle und gesundheitliche Risiken beeinflussen.

Organisatorische Risiken

Die Organisation ist hierarchisch und stark strukturiert. Die Annahme von Abfallstoffen mit Überschreitungen ist eine strategische Entscheidung, mit entsprechenden Folgen. Um diese zu tragen, müssen in der Organisation alle, die mit dieser Aufgabe befasst sind, in die Entscheidung eingebunden und gemeinsam müssen die Chancen und Risiken bewertet werden. Aus der festgestellten Verfahrensweise sehe ich jedoch ein System, bei dem insbesondere die Abteilung Verwaltung mit dem Personal, dem kaufmännischen und dem Revisionsbereich aus der Informations- und Entscheidungsfindung herausgehalten wird.

Auch der Gesellschafter muss der Öffentlichkeit die Frage beantworten, warum das Land Mecklenburg-Vorpommern italienischen kontaminierten Abfall deponiert und für die Nachsorge solcher Abfälle noch mindestens die nächsten 100 Jahre Verpflichtungen eingeht. Hierzu bedarf es doch einer gemeinsamen strategischen Entscheidung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Durch die Nichtbeantwortung dieser Frage, geht man ein hohes organisatorisches Risiko ein. Was passiert dann, wenn die IAG eines Tages – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr so verfahren kann, Mengen und Umsätze auf einmal wegbrechen und man nicht so schnell in der Lage ist, die zu 90 % aus Gemeinkosten bestehenden Aufwendungen zu decken. Die Auswirkungen auf die Organisation wären immens.

Finanzielle Risiken

Die Prüfungsergebnisse haben gezeigt, dass die IAG als Marktteilnehmerin zwischenzeitlich so wahrgenommen wird, dass sich bei Überschreitungen von deklarierten Parametern keine Konsequenzen auf den Vertrag und den Preis ergeben. Damit erreicht die IAG zwar kurzfristig ihre Umsatzziele, aufgrund des nur begrenzten Deponievolumens ist diese Strategie aus betriebswirtschaftlicher Sicht jedoch nicht nachvollziehbar. Eine Strategie, die lediglich zwischen Vertrieb und Geschäftsführung ausgearbeitet wurde. Die Sichtweise ist nur begrenzt, da Folgekosten, die sich aus der qualitativen Zusammensetzung des Abfalls ergeben, dabei völlig außer Betracht gelassen werden. Bei denen der Mittelfristplanung zugrunde gelegten Mengen und Umsätze, die u.a. auch Grundlage einer langfristigen Liquiditätsplanung ist, unterstellt man, dass die Strategie der Überschreitungen so dauerhaft weiter umgesetzt wird. Damit werden Annahmen getroffen, jedoch die Folgen gar nicht abgebildet. Hier besteht ein Risiko in der Anpassungsfähigkeit der Gemeinkosten bei Strategiewechsel. Letztlich geht es zeitlich gesehen beim Standort Ihlenberg vorrangig um die Rekultivierung und Nachsorge einer großen Altlast. Deshalb gehen finanzielle Anreize für die Mitarbeiter, die nur darauf ausgerichtet sind die Umsätze zu steigern, in die falsche Richtung.

Gesundheitliche Risiken

Aus dem Geschäftsbetrieb der Deponie ergeben sich gesundheitliche Risiken für die IAG-Mitarbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Anwohner. Durch die Inkaufnahme von Überschreitungen, insbesondere der unter 4.2 festgestellten Parameter, erhöhen sich die Risiken für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Ich kann keinen Mehrwert erkennen, der die Erhöhung dieses Risikos rechtfertigt. Im Gegenteil, die IAG setzt das in den letzten Jahren zurückgewonnene Vertrauen der anliegenden Gemeinden aufs Spiel. Das Vertrauen in die IAG ist jedoch ein hohes Gut, um den Standort in den nächsten Jahren entsprechend zu bewirtschaften.

6. Handlungsempfehlung

Grundlage für die Ausrichtung der IAG muss das Leitbild sein:

„Wir stellen uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Das ist die Richtschnur unseres Handelns. Wir sind uns der Risiken bewusst, die mit der Ablagerung von Abfällen verbunden sind. Die Minimierung der Risiken hat für uns höchste Priorität....“.

Auf dieser Basis bedarf es einer eindeutigen Zielformulierung, an denen sich die Strukturen, Prozesse und Entscheidungen der IAG orientieren. Mit welchen Abfällen will die IAG die Verfüllung der Deponie vorantreiben? Welche Infrastruktur ist dazu notwendig? Was sind die Kernaufgaben der IAG? Was ist dafür investiv notwendig? Wie wirken sich diese Ziele auf den Umweltschutz, auf die Finanzen und die Struktur /Organisation der IAG aus? Derzeit wird viel interpretiert, was denn alles die Ziele der IAG sein können, jeder aus seiner Sicht. Die Mitarbeiter sehen darin ihren Arbeitsplatz. Fraglich ist die Investition in ein Gewerbegebiet? Soll der Standort weiterentwickelt werden? Finanzielle Anreize sind ausschließlich an das Betriebsergebnis gekoppelt, das wiederum durch Umsatzsteigerungen direkt beeinflussbar ist. Die Beantwortung der Frage des Umfangs des Entsorgungs- und Dienstleistungsauftrages der IAG ist die zentrale Grundlage für alle wichtigen Entscheidungen.

Selmsdorf, den 10.09.2018

Abteilungsleiter

Verantwortlicher Innenrevision und Compliance

Hansestadt LÜBECK 



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.030 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister
Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Herrn Staatssekretär
Dr. Stefan Rudolph
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Bereich: Fachbereichscontrolling
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
Auskunft: Dr. Olga Koop
Zimmer: 1.046
Telefon: (0451) 122-3971
Telefax: (0451) 122-3994
Mein Zeichen: Ko/-
Datum: 27.11.2018

Aktuelle Berichterstattung betr. Deponie Ihlenberg
hier: Forderungen des Fachausschusses der Lübecker Bürgerschaft

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Rudolph,

aufgrund der aktuellen Berichterstattung über mögliche Überschreitungen bei den „Schwermetallgrenzwerten“ bei der Einlagerung von Sonderabfällen auf der Deponie Ihlenberg, aber auch im Hinblick auf die aus Lübecker Sicht grundsätzlich unzureichende Information zur Deponie Ihlenberg durch den Betreiber, hat der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung der Hansestadt Lübeck folgende Beschlüsse gefasst:

- umgehende Informationen zur Sachlage vom zuständigen Ministerium aus Mecklenburg-Vorpommern
- Aufnahme der Hansestadt Lübeck in den Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg
- eine unabhängige Untersuchung des Prüfberichts
- ein rechtliches und technisch-naturwissenschaftliches Gutachten zu den Vorwürfen
- eine regelmäßige (1 x jährlich) Berichterstattung der Deponiebetreiber im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung der Hansestadt Lübeck
- die Ausweitung einer vom Deponiebetreiber geplanten medizinischen Studie zu Krebsfällen im Umfeld der Anlage auf die Hansestadt Lübeck
- eine sofortige Meldung bei Störfällen auch an die Hansestadt Lübeck.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Erläuterungen - ggf. auch für ein persönliches Gespräch - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ludger Hinsen
Ludger Hinsen
Senator

Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere neuen Servicezeiten:
Montag u. Dienstag 08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.luebeck.de

Konten der Stadtkasse:
Deutsche Bank:
IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg:
IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck:
IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank:
IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU
Scheck: nur an Stadtkasse Lübeck, 23539 Lübeck

Busanbindung:
Buslinien: 2, 7, 16
Haltestelle: Verwaltungszentrum Mühltor
Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.030 · 23539 Lübeck

Herrn Staatssekretär
Tobias Goldschmidt
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung
Postfach 7151
24171 Kiel

Der Bürgermeister

Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Bereich: Fachbereichscontrolling
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
Auskunft: Dr. Olga Koop
Zimmer: 1.046
Telefon: (0451) 122-3971
Telefax: (0451) 122-3994
Mein Zeichen: Ko/-
Datum: 27.11.2018

Aktuelle Berichterstattung betr. Deponie Ihlenberg

hier: Aufnahme der Hansestadt Lübeck in den Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg

Sehr geehrter Herr Goldschmidt,

die Hansestadt Lübeck war bis 2013 durch einen Mitarbeiter der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde im Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg vertreten. In der 6. Legislaturperiode hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern entschieden, die Arbeit des Beirats neu auszurichten. Dadurch hatte die Hansestadt Lübeck ihren Sitz im Beirat verloren. Der erforderliche Fachaustausch zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wurde in einer seit 2006 auf der Ministerialebene bestehende Arbeitsgruppe fortgesetzt.

Seit 2015 gibt es engere Kontakte zwischen der doppelten Geschäftsführung der IAG GmbH und den politischen Gremien der HL. So werden z.B. die jährlichen Grundwasser-Monitoring-Berichte den Mitgliedern des Fachausschusses der Bürgerschaft für Umwelt, Sicherheit und Ordnung durch die Geschäftsführung präsentiert. In 201x hatten die Ausschussmitglieder die Deponie Ihlenberg besucht, um ihre Fragen vor Ort zu stellen.

Die aktuelle Berichterstattung über mögliche Überschreitungen bei den „Schwermetallgrenzwerten“ bei der Einlagerung von Sonderabfällen auf der Deponie Ihlenberg war Thema in der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 20. November 2018. An der Sitzung hat auch die Geschäftsführung der IAG GmbH teilgenommen und zu der Berichterstattung Stellung genommen. Die Ausschussmitglieder hatten nach ausführlicher Beratung bekräftigt, dass zum Schutze der Lübecker Bevölkerung neben dem politischen auch ein fachliches Interesse besteht, Zugang zu umweltrelevanten Informationen in Bezug auf die Deponie Ihlenberg zu erhalten.

Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere neuen Servicezeiten:
Montag u. Dienstag 08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.luebeck.de

Konten der Stadtkasse:
Deutsche Bank:
IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg:
IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck:
IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank:
IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU
Scheck: nur an Stadtkasse Lübeck, 23539 Lübeck

Busanbindung:
Buslinien: 2, 7, 16
Haltestelle: Verwaltungszentrum Mühlenort
Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

- 2 -

Als Umweltsenator der Hansestadt Lübeck halte ich in Übereinstimmung mit den Ausschussmitgliedern eine zukünftige Beteiligung der Stadt am Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg weiter für geboten, um den Umgang mit der Deponiegeschichte und den neuersten Vorkommnissen zu versachlichen und den fachlichen Dialog fortzusetzen.

Sehr geehrter Herr Goldschmidt,

ich bitte Sie, sich beim zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für lübecker Belange einzusetzen, damit die Hansestadt Lübeck wieder in den Deponiebeirat aufgenommen wird.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ludger Hinsen
Ludger Hinsen
Senator

REGEN//SICHER//LÜBECK

Starkregenvorsorge gestalten / Gemeinsam

Lübeck sorgt vor: Schutz vor Starkregen

Tipps für Hauseigentümer und Bauwillige





Foto: Holger Krüger

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Kronsfordor Allee 2-6 | 23539 Lübeck

Fachliche Begleitung:

Barbara Schäfers, Uta Neubourg, Holger Stell
Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Servicetelefon: 0451/122-3969

Redaktion:

Manfred Born, Claudia Körner
ecolo – Agentur für Ökologie und Kommunikation

Text:

Sandra Wagner
PR-PARTNER Presse | Text | Kommunikation

Gestaltung:

Jan Herrmannsen
AG Medienfeld

Infografiken Seiten 8 und 10-11:

Cord-Patrick Neuber
Illustration & Grafik

Titelbild:

Wolfgang Maxwitat

Stand:

September 2018

Die Broschüre wurde auf
100% Recyclingpapier gedruckt.

„Regen // Sicher // Lübeck – Starkregenvorsorge gemeinsam gestalten“ ist Teil des Vorhabens „Analyse innovativer Beteiligungsformate zum Einsatz bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS)“ im Auftrag des Kompetenzzentrums Klimafolgen und Anpassung (KomPass) im Umweltbundesamt. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger durch geeignete Beteiligungsformate zu motivieren, sich vorsorgend gegenüber Starkregenereignissen zu schützen. Das Vorhaben wird modellhaft in Bad Liebenwerda/Elsterwerda, Lübeck und Worms durchgeführt. Den Rahmen für die Aktivitäten des Projekts bilden die von der Bundesregierung beschlossene Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS, 2008) und der erste Fortschrittsbericht zur DAS (2015). Das Projekt wird durchgeführt von eco – Agentur für Ökologie und Kommunikation und e-fect dialog evaluation consulting eG.



Liebe Lübeckerinnen und Lübecker,

selbst wenn Sie die negativen Folgen von Starkregen noch nicht persönlich zu spüren bekommen haben, wird das Thema uns auch in Lübeck zukünftig mehr und mehr beschäftigen. Starkregenereignisse werden als Folge des prognostizierten Klimawandels in den kommenden Jahren deutlich zunehmen und damit auch die Wahrscheinlichkeit von Sturzfluten. Was das bedeutet, ist klar: Wasser kann großen Schaden an Ihrem Haus und Grund anrichten und sogar Menschenleben kosten.

Grund genug für die Stadt Lübeck, Vorsorge zu treffen. Den Anfang machte das Projekt RainAhead (Regen in Sicht), in dem analysiert wurde, wo in Lübeck Niederschlag gefährlich werden kann und was wir tun müssen, um Bürgerinnen und Bürger verstärkt über Starkregen und seine Folgen zu informieren. In den Folgeprojekten Regen // Sicher // Lübeck und I-Quadrat steht jetzt die Einbeziehung und Zusammenarbeit aller Lübecker Akteure im Vordergrund.

Nur gemeinsam, durch unsere planerische und Ihre private Vorsorge, liebe Bürgerinnen und Bürger, wird es uns gelingen, Lübeck so regensicher wie möglich zu machen und deshalb ist auch Ihre Eigeninitiative gefragt.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir Ihnen genau dafür einen Ratgeber an die Hand geben, mit dem Sie sich auf extreme Wetterlagen vorbereiten und vor Starkregen schützen können. Sie erfahren, welche Gefährdungen von Starkregen ausgehen und welche Vorkehrungen Sie selbst treffen können. Checklisten helfen Ihnen, das Gefahrenpotenzial für Ihr Haus richtig einzuschätzen.

Darüber hinaus finden Sie hier fachkundige Hinweise, worauf Sie vorbeugend achten sollten, wenn Sie ein Gebäude oder Grundstück neu- oder umgestalten möchten, oder wer Ihnen in Lübeck bei Detailfragen als Ansprechpartner weiterhelfen oder Sie beraten kann.

Auf lange Sicht ist die beste Vorsorge natürlich, den Klimaschutz beherzt voranzubringen, um die Änderungen des Klimas möglichst klein zu halten. Lübeck übernimmt hier Verantwortung mit einem städtischen Klimaschutzteam und vielen anderen Institutionen und Verbänden.

Ich wünsche Ihnen viele gewinnbringende Erkenntnisse bei der Lektüre dieser Broschüre.



Ludger Hinsen

Senator für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

INHALT



Foto: Wolfgang Maxwlat



Foto: Thomas Einfeldt



Foto: Thomas Einfeldt

Warum wir uns mit Starkregen beschäftigen müssen

Die Ereignisse werden sich häufen.....	5
Oberste Priorität	6

Die Gefahren von Starkregen 8

So bleibt das Wasser draußen (Infografik)..... 10

Wie sich Überflutung und Durchnässung verhindern lassen

Eindringen von Oberflächenwasser.....	12
Rückstau aus der Kanalisation.....	18
Durchnässte Außenwände durch aufstauendes Sickerwasser	21

Weitere Informationen und Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartner	24
Weitere Informationen und gesammelte Links zum Thema.....	26

WARUM WIR UNS MIT STARKREGEN BESCHÄFTIGEN MÜSSEN

Die Ereignisse werden sich häufen

In Lübeck können wir den Klimawandel bereits spüren: Die mittlere Jahrestemperatur ist laut Aufzeichnungen der hiesigen Wetterstationen in den vergangenen Jahrzehnten gestiegen und wird sich nach Berechnungen von Meteorologen weiter erhöhen – die Starkregenereignisse ebenso.

Auch die Zunahme von sehr heißen Tagen sowie von kurzen, aber heftigen Regengüssen in den trockenen Monaten zeichnen sich längst ab. Und: Extremereignisse wie diese werden uns in Deutschland nach Angaben des Umweltbundesamts zukünftig sogar noch häufiger ereilen. Die Folgen für eine Stadt wie Lübeck, in der Wohnen am Wasser seit je her die Lebensqualität prägt, sind deutlich: Die Gefahr für Hochwasser und Überschwemmungen steigt, da die Aufnahme der Kanalisation beschränkt und Versickerungsmöglichkeiten in besiedelten Gebieten begrenzt sind.

Was ist eigentlich Starkregen?

Von Starkregen spricht man, wenn in kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen auftreten. Dabei warnt der Deutsche Wetterdienst in zwei Stufen: Fallen in einer Stunde mehr als 15 Liter Regen auf einen

Quadratmeter Boden oder in sechs Stunden mehr als 20 Liter, gibt es eine „markante Wetterwarnung“. Bei mehr als 25 Litern pro Stunde oder mehr als 35 Litern in sechs Stunden setzt der Dienst eine „Unwetterwarnung“ ab.

Welche Ursachen hat Starkregen?

Für heftige Regenschauer sind vor allem hohe Lufttemperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit verantwortlich. An heißen Sommertagen wird mehr Wasserdampf in der Atmosphäre aufgenommen und gehalten. Dieser Wasserdampf kondensiert durch kräftige vertikale Luftbewegungen in der Atmosphäre schlagartig und ergießt sich dann in der Regel auf relativ kleine Niederschlagsgebiete. Für Betroffene kommen solche Ereignisse oft überraschend. Aufgrund der Intensität kann Starkregen für Überschwemmungen sorgen, insbesondere wenn es vorher lange nicht geregnet hat. Denn dann ist der Boden trocken und wenig aufnahmefähig, so dass Regenwasser nicht versickern kann und auf der Oberfläche abfließt.

Was tut Lübeck?

Im Projekt RainAhead – Regen in Sicht – hat die Stadt Lübeck gemeinsam mit Partnern und örtlichen Akteuren Wissen im Umgang mit Starkregen in der Hansestadt zusammengetragen. Wo und wem droht Gefahr durch Überflutung? Welche Wege sucht sich überschüssiges Regenwasser in den einzelnen Bezirken? Auf diese Fragen gibt es nun Antworten, die in Form von Risikokarten aufbereitet werden. Gleichzeitig wurde ein Frühwarnsystem für die Feuerwehr entwickelt: Es soll die räumliche und zeitliche Vorhersage für Starkregen so verbessern, dass Hilfe – auch bei

vielen gleichzeitig eintreffenden Notrufen – rechtzeitig zum Einsatzort kommen kann. Im Rahmen des Anschlussprojektes I-Quadrat (2018-2020) werden Lübecker Bürgerinnen und Bürgern nun auf Basis der Ergebnisse des Projektes RainAhead sowie weiterer Erkenntnisse, Schutzmaßnahmen gegen Starkregenschäden vorgeschlagen und in Workshops sowie über ein projekteigenes Webportal, das in den drei Projektjahren erarbeitet wird, bei der Eigenvorsorge unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter www.projekt-i-quadrat.de

Ein Projekt mit Modellcharakter

Unterstützung erhalten Lübecker Bürgerinnen und Bürger außerdem durch das Projekt „Regen // Sicher – Starkregenvorsorge gemeinsam gestalten“. Die Stadt Lübeck beteiligt sich als Modellkommune gemeinsam mit Worms und Bad Liebenwerda/Elsterwerda an diesem Projekt des Umweltbundesamtes. Ziel ist es, durch innovative Beteiligungs- und Kommunikationsformate Bürgerinnen und Bürger für das Thema Starkregenvorsorge zu sensibilisieren und sie bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen zu unterstützen.

WARUM WIR UNS MIT STARKREGEN BESCHÄFTIGEN MÜSSEN

Oberste Priorität: Menschenleben



Nach aktuellen Prognosen werden sich Starkregereignisse deutschlandweit häufen – und damit auch die Einsätze der Feuerwehr. Was das für die Feuerwehr in Lübeck, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet, erläutert Thomas Köstler, stellvertretender Bereichsleiter der Berufsfeuerwehr Lübeck im Interview.

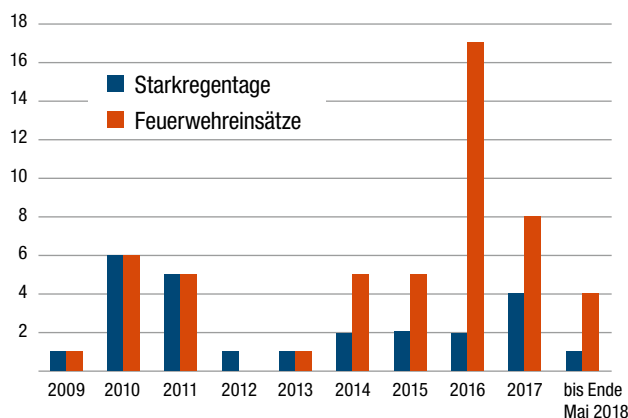
Herr Köstler, wie ist die Feuerwehr in Lübeck auf die Zunahme von solchen extremen Wetterereignissen vorbereitet beziehungsweise wie bereitet sie sich darauf vor?

Da die Stadt durch ihre geografische Lage mit Ostsee-Hochwasser konfrontiert ist, gibt es bei uns bereits einen bewährten Hochwasser-Alarmplan mit festgelegten Maßnahmen, die häufig auch im Falle von Starkregen greifen. Diesen Plan gilt es nun verstärkt mit dem Fokus auf Starkregen zu erweitern und mit den Belangen weiterer betroffener Behörden, Institutionen und Organisationen abzustimmen. Damit geht einher, dass wir Wissen austauschen. So ist es uns möglich, wichtige Informationen – etwa zu Überflutungsgefährdeten Gebieten – in unsere

Einsatzplanung aufzunehmen, um gut gerüstet zu sein. Durch die Abstimmung untereinander erhalten wir auch die Informationen, die wir brauchen, um Schadenssituationen richtig bewerten und beurteilen zu können. Und genau darauf wird es zukünftig ankommen...

Warum wird dies zunehmend wichtiger?

Weil Starkregen- und Überflutungsszenarien immer damit verknüpft sind, dass wir plötzlich eine Vielzahl von Anrufen aus betroffenen Regionen, Stadtvierteln und Straßen in unserer Leitstelle zu bewältigen haben. Diese Anrufe müssen zusätzlich zu den im Normalbetrieb bei uns eingehenden Notrufen bearbeitet werden, damit der Grundschutz mit Rettungsdienst und Brandschutz sichergestellt bleibt.



Die Grafik zeigt die Anzahl der Starkregentage in Lübeck mit mehr als 20 Liter Regen pro Quadratmeter sowie die Anzahl der Feuerwehrwehreinsätze aufgrund von Starkregen. Heftige Regenschauer und Gewitter haben vor allem im Juni 2016 zu überfluteten Straßen und vollgelaufenen Kellern geführt. Die Feuerwehr musste innerhalb von einer Stunde 17 Mal ausrücken.

Quelle: Hansestadt Lübeck



Foto: Wolfgang Maxwitat

Wenn also viele Hilferufe gleichzeitig bei uns reinkommen – bei Starkregen haben wir übrigens durch vermehrte Blitzeinschläge auch mit einer erhöhten Brandgefahr zu tun – sind unsere Mitarbeiter gefordert, zu priorisieren. Das heißt, sie müssen Vorkommnisse gewichten und erkennen, wo Feuerwehreinsatzkräfte umgehend gebraucht werden, um sie dann dorthin zu entsenden. Priorität haben da natürlich Ereignisse, die Menschen gefährden – etwa, wenn sie durch Gebäudeschäden in einer Immobilie oder einem Bauwerk eingeschlossen sind. Zudem muss kritische Infrastruktur – so zum Beispiel Einrichtungen zur Stromversorgung, Krankenhäuser, Seniorenheime und Schulen – geschützt beziehungsweise schnellstmöglich wiederhergestellt werden, sollte sie durch Überflutung zerstört worden sein. Andere Starkregenfolgen wie vollgelaufene Keller, die keine Lebensgefahr für Mensch und Tier bedeuten, werden nachrangig behandelt.

Was bedeutet das im Hinblick auf Ausbildung und technische Ausrüstung für die Feuerwehr?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Leitstelle wurden geschult, klare Entscheidungen der Priorisierung zu treffen und gleichzeitig die Ressourcen der

Feuerwehr richtig einzusetzen. Wir sind in Lübeck mit vier Feuerwachen und 800 freiwilligen Feuerwehrleuten in 22 Abteilungen gut gerüstet. Aber wie schon gesagt: Unsere Kräfte werden nicht dazu ausreichen, jeden vollgelaufenen Keller auspumpen zu können, wenn es zu extremen Überflutungen kommt. Denn dann werden wir dort gebraucht, wo Menschen bedroht sind.

Was raten Sie den Lübeckerinnen und Lübeckern? Wie sollen sie sich bei Starkregen verhalten?

Es ist wichtig auf Starkregenereignisse vorbereitet zu sein und die eigenen Häuser und Wohnungen vor Schäden sicher zu machen. Wie das gelingt, dazu finden sich in dieser Broschüre wertvolle Hinweise. Checklisten und Tipps geben Hilfe zur Selbsthilfe. Warum es notwendig ist, Selbsthilfe zu ergreifen, habe ich bereits aufgezeigt: Unsere Männer können nicht überall gleichzeitig am Einsatzort sein. Bürgerinnen und Bürger sind deshalb gut beraten, Hab und Gut selbst zu schützen. Denn das können Gefahrenabwehrbehörden wie die Feuerwehr ihnen nicht abnehmen.

Vielen Dank für das Gespräch!

Gut zu wissen!

Wie wird Niederschlag gemessen?

Meteorologen messen die Stärke von Regen in Millimetern. Die Höhe der Regensäule gibt an, wie hoch das Wasser

stehen würde, wenn es nicht verdunstet, versickert oder abläuft. Die Umrechnung in Liter ist ganz einfach: 15 Millimeter auf einem Quadratmeter Boden entspricht 15

Liter auf einem Quadratmeter. Das ist die Menge Wasser, die z.B. in einen üblichen Eimer oder 15 Getränkekartons passen.

Wasser kennt kein Halten vor Haus und Hof

Bei starkem Regen kann das Wasser über verschiedene Wege ins Haus eindringen und zu erheblichen Schäden führen.

Nässe kann auf drei Wegen in ein Gebäude eindringen. Entsprechend vielfältig sind die Möglichkeiten, mit denen Sie Ihren Neubau oder Ihre Bestandsimmobilie schützen können und sollten.

- **Oberflächenwasser:** durch alle Öffnungen, wie Fenster, Türen, Kellerfenster / Lichtschächte und schadhafte Dächer
- **Rückstau aus der Kanalisation:** durch ungesicherte Abwasserleitungen im Gebäude
- **Grundwasser oder Sickerwasser,** d.h. sich am Haus im Boden ansammelndes Wasser: durch Kellerfenster / Lichtschächte oder durch das Mauerwerk

Eigenvorsorge ist notwendig

Weder der Bund, noch die Länder, Gemeinden oder Städte haften für Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken, die durch Starkregen, Hochwasser oder

Sturmfluten hervorgerufen werden. In diesen Fällen haben Eigentümer auch keinen Rechtsanspruch auf öffentliche Finanz- oder sonstige Hilfsmittel. Umso wichtiger ist es für sie, vorzusorgen und sich zu schützen – über bauliche Maßnahmen und Nachbesserungen, angepasste Verhaltensweisen oder auch den Abschluss entsprechender Versicherungen. So kann zum Beispiel eine Elementarschadenversicherung ratsam sein. Sie wird zusätzlich zu einer Gebäude- oder Hausratversicherung abgeschlossen und deckt z.B. Schäden durch Überschwemmung, Rückstau (bei funktionierender Rückstausicherung), Erdbeben oder auch Schneedruck ab. Weitere Informationen zur Elementarschadenversicherung bietet das Land Schleswig-Holstein mit der Initiative „Naturgefahren – Der echte Norden sorgt vor!“ und die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein.

www.schleswig-holstein.de → Thema Hochwasser-richtlinie

www.verbraucherzentrale.sh → Versicherungen

Über diese Wege kann Regenwasser ins Haus eindringen

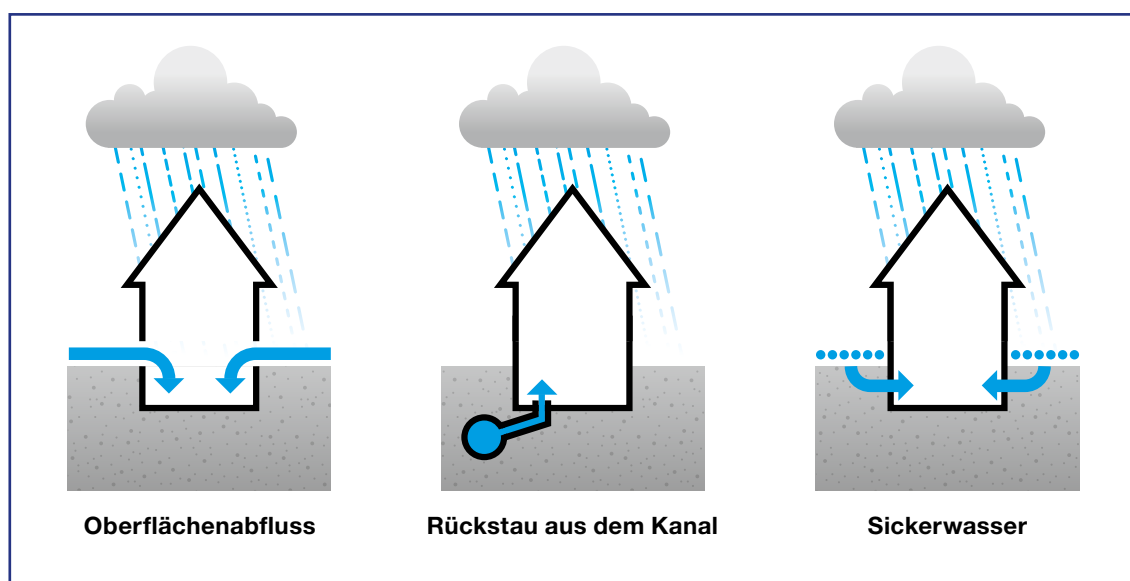




Foto: Christoph Mayr / fotolia.com

Wenn der Keller doch voll ist...

Um den Schaden möglichst gering zu halten, sollten Sie schnell handeln und dabei einen kühlen Kopf bewahren. Das kann Ihnen dabei helfen: Um einen Kurzschluss oder Stromschlag zu vermeiden, müssen unbedingt alle elektrischen Geräte abgesichert – und, wenn notwendig – die Stromzufuhr unterbrochen werden. Betreten sie keine überfluteten Räume, solange noch Wasser zuströmt – der Wasserstand kann unter Umständen schnell steigen und Fluchtwege versperren. Prüfen Sie, ob ein Leitungswasserschaden vorliegt. Wenn dem so ist, gilt es, umgehend die Wasserzufuhr an den Absperrventilen oder am Haupthahn abzustellen. Erst dann kann man dem eingedrungenen Wasser zu Leibe rücken – mit Pumpen, Nass-Trockensaugern oder mit Lappen und Eimer. Aber Achtung: Wenn auf der Oberfläche Öl zu sehen ist, kann es nicht einfach ins Freie gepumpt oder geschüttet werden. Außerdem sollte die Arbeit dann einem Fachbetrieb oder der Feuerwehr überlassen werden. Und noch etwas: Ob Teppich oder altes Gerümpel – alle nassen Sachen müssen aus dem Keller entfernt werden, da sie sonst nicht trocknen und Schimmelpilzbildung hervorrufen können. Wichtige Informationen zu Notfallmaßnahmen bei Überflutungen finden Sie auch in der Notfall-Beilage für die Hansestadt Lübeck unter www.fb03.luebeck.de/feuerwehr.

Erfahrungsbericht:

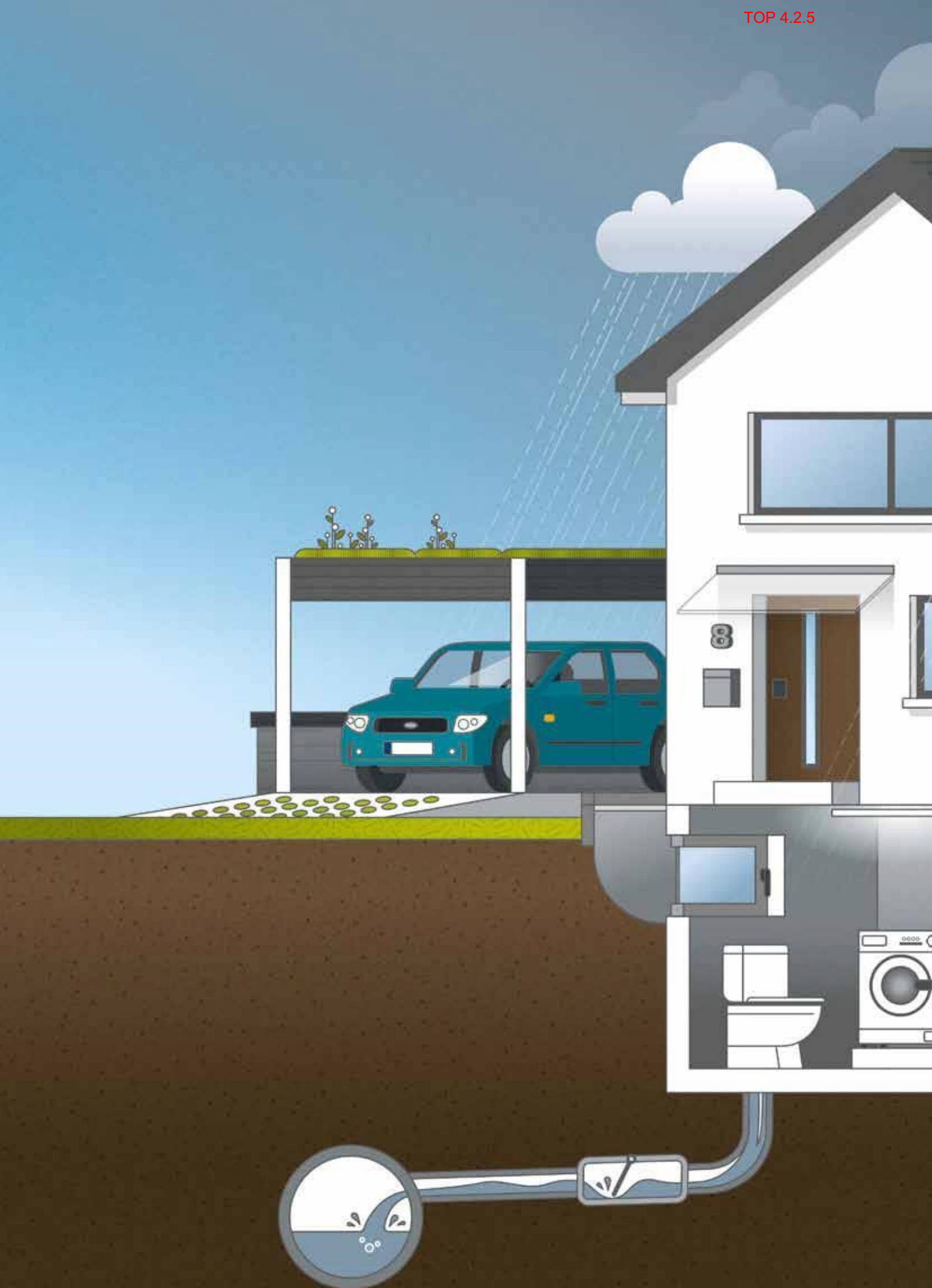
Das Wasser kam durch die Terrassentür...

...und obwohl es schnell wieder aus dem Haus verschwand, hatte Familie Reichel noch lange mit den Folgen zu kämpfen.

An den „Jahrhundertregen“ in Lübeck im Sommer 2002 kann sich Birgit Reichel nur zu gut erinnern. Morgens um sieben schaute sie nach einer durchregneten Nacht zufällig aus dem Fenster und sah: Das Wasser stand rund 12 Zentimeter hoch an der Terrassentür. Kaum betrat Frau Reichel das Wohnzimmer, wurde der Raum geflutet. „Einem ersten Impuls folgend, holte ich einen Feudel, mit dem ich natürlich nichts gegen die Wassermassen ausrichten konnte“, erzählt Birgit Reichel. Ihr Mann besorgte eine Pumpe, die aber nicht schnell genug arbeitete. Kurzerhand nahm das Ehepaar Planken aus dem erst vor einem Jahr eigenhändig verlegten Parkett heraus und bockte diese auf, um das Wasser umzuleiten. „Es ist dann von hinten einmal durchs Haus und vorne wieder abgeflossen. So offenbarte sich eine Schiefelage unseres Gebäudes, die wir vorher gar nicht wahrgenommen hatten“, sagt die Lübeckerin. Was die Familie Reichel ebenfalls erfuhr: Ihr Einfamilienaltbau steht nicht nur wie allseits bekannt auf einem Feuchtgebiet, dessen überflutete Wiesen

früher zum Schlittschuhlaufen einluden. Auf ihrem Grundstück liegt auch kaum merklich der Garten höher als das Haus. Und mehr noch: Von den angrenzenden Nachbargrundstücken besteht ein Gefälle, so dass die Terrasse der Reichels den tiefsten Punkt bildet.

Schnell war also klar: Nach umfangreichen Trocknungsarbeiten und Reparaturen musste Starkregen-Vorsorge getroffen werden. „Wir haben an der Rückseite eine Abflussrinne vor das Haus legen lassen wie man sie aus dem Schwimmbad kennt“, erklärt Birgit Reichel. Bislang sollte diese zuverlässig dafür sorgen, dass das neu verlegte Parkett trocken bleibt. Aber: „Noch schauen wir bei jedem Starkregen zur Terrasse – nach so einem Ereignis dauert es, bis man sich vollständig in Sicherheit wähnt“, betont die Lübeckerin. Anderen Bürgern rät sie, ebenfalls entsprechende Vorkehrungen zu treffen. „Für unseren Schaden ist die Versicherung nicht aufgekommen. Den mussten wir selber tragen!“





Eindringen von Oberflächenwasser

Wasser kann regelrecht mit der Tür ins Haus fallen, denn es dringt durch Kellereingänge, aber auch durch tiefliegende Garageneinfahrten, Fenster, Treppen, Lichtschächte und Wanddurchbrüche für Leitungen ein. Doch auch von oben verschafft es sich Zutritt – etwa über Schäden am Dach oder eine verstopfte Regenrinne. In einem solchen Fall kann das mitunter kostspielige Konsequenzen haben: Souterrainwohnungen und Kellerräume können durch Überflutung und Feuchte unbewohnbar beziehungsweise unbenutzbar werden. Auch zerstört das unliebsame Nass persönliche Gegenstände und schädigt nicht selten die Gebäudesubstanz nachhaltig durch Schimmelpilzbildung.

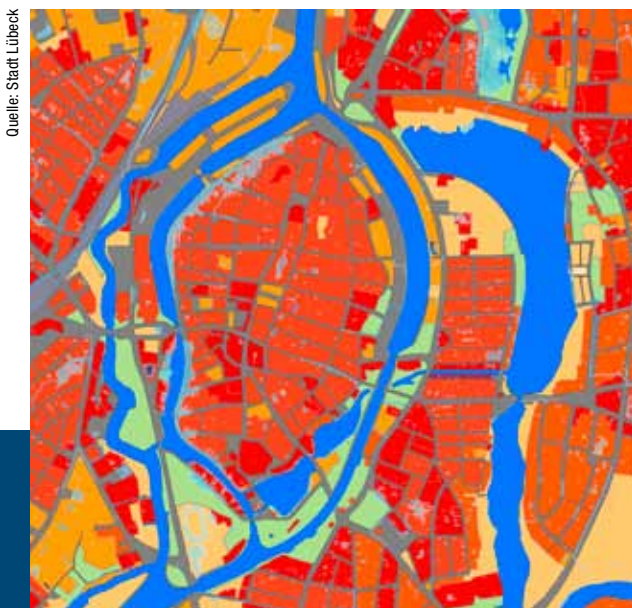
/// Prüfen Sie, ob Ihr bestehendes oder geplantes Haus durch oberirdisch eindringendes Wasser gefährdet ist. Folgende Checkliste hilft Ihnen dabei, die Gefährdung zu ermitteln. Außerdem erhalten Sie Tipps, wie sich Gebäudeschwachstellen beheben und Standortnachteile Ihrer Immobilie oder Ihres Grundstückes ausgleichen lassen.

Ist mein Gebäude durch eindringendes Oberflächenwasser gefährdet?

- ☐ Liegt Ihr Grundstück/Gebäude in einer Geländesenke oder unterhalb einer abschüssigen Straße beziehungsweise eines Hanges?
- ☐ Liegt das Grundstück in der Nähe eines Gewässers – beispielsweise eines Baches oder Teiches – und kann dieses bei Hochwasser bis ans Gebäude gelangen?
- ☐ Haben Gehwege, Hofzufahrten und Stellplätze ein Gefälle zum Haus?
- ☐ Kann an der Oberfläche abfließendes Regenwasser von der Straße oder von Nachbargrundstücken bis an Ihr Gebäude gelangen?
- ☐ Liegen die äußeren Kellerabgänge, ebenerdige Lichtschächte oder Kellerfenster so tief, dass hier möglicherweise Wasser eindringt?
- ☐ Verfügt Ihr Gebäude über einen ebenerdigen Eingang oder eine Terrasse, durch die Regenwasser oberflächlich ins Erdgeschoss kommen kann?
- ☐ Ist es möglich, dass Regenwasser von der Straße oder vom Grundstück in Ihre Tiefgarage fließt?
- ☐ Sind vorherige Schadensereignisse bei Starkregen vor Ort bekannt?

Quelle: Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) Köln 2016:
Wassersensibel planen und bauen in Köln,
Leitfaden zur Starkregenvorsorge für Hauseigentümer, Bauwillige und Architekten)

/// Mit jedem „Ja“ bei der Beantwortung der Fragen erhöht sich für Sie die Notwendigkeit, Vorkehrungen zu treffen.



Im Projekt RainAhead wurden Senken, die bei Starkregenereignissen überflutungsgefährdet sind, für das Stadtgebiet ermittelt.



Foto: TIMDAVIDCOLLECTION/fotolia.com

So können Sie Ihr Haus und Grundstück vor eindringendem Oberflächenwasser schützen

- Wenn frühere Schadensfälle an Haus oder Grundstück bekannt sind, ermitteln Sie, welche Bereiche betroffen waren und welche Wasserhöhen dabei erreicht wurden. Treffen Sie Vorkehrungen, dass Mobiliar bis zu dieser Höhe schnell gesichert werden kann.
- Wenn Sie ein Haus bauen wollen, berücksichtigen Sie bei der Wahl des Standortes den Zu- und Abfluss von Regenwasser an der Oberfläche. Vermeiden Sie dabei möglichst Lagen in Senken und Mulden.
- Gestalten Sie Ihr Gelände vom Gebäude abfallend und erhöhen Sie Einfahrten sowie Zugangsbereiche so, dass kein Wasser ins Haus fließen kann.
- Leiten Sie das Oberflächenwasser auf Ihrem Grundstück wenn möglich gezielt zur Versickerung in Bodensenken oder in Mulden ab.
- Sichern Sie Zufahrten und Wege zu tief liegenden Grundstücksflächen gegen von der Straße zufließendes Wasser mit Bodenschwellen.
- Versehen Sie ebenerdige Kellertreppen, Lichtschächte, Fenster und Gebäudezugänge mit Aufkantungen.
- Halten Sie immer einen ausreichenden Abstand zwischen Lichtschachtsockel und Kellerfenstern.
- Verhindern Sie den Eintritt von Wasser durch Gebäudeöffnungen mithilfe mobiler oder fest installierter Dichtungssysteme (Fensterklappen, Barrieren, druckdichte Fenster).
- Sichern Sie Heizöltanks – inklusive aller Anschlüsse und Öffnungen – gegen Aufschwimmen und verwenden Sie möglichst solche Tanks, die für den Lastfall „Wasserdruck von außen“ geeignet sind. Die Anforderungen sind im Detail in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geregelt.
- Prüfen Sie, ob gefährdete Räume unbedingt als Wohn- oder Büroraum genutzt werden müssen.
- Bringen Sie sensible Geräte wie etwa Heizungen, Server und elektrische Installationen möglichst in den sicheren Obergeschossen unter.
- Verlegen Sie im Keller installierte Stromleitungen hoch über dem Fußboden.
- Verwenden Sie in gefährdeten Bereichen nur nässebeständige Materialien und Versiegelungen wie zum Beispiel Steinfliesen statt Tapete und Teppichboden.
- Prüfen Sie immer, ob Sie durch Ihre baulichen Schutzmaßnahmen weder Nachbar-, noch andere Grundstücke gefährden.

In Anlehnung an StEB Köln 2016: Wassersensibel planen und bauen in Köln, Leitfaden zur Starkregenvorsorge für Hauseigentümer, Bauwillige und Architekten

WIE SICH ÜBERFLUTUNG UND DURCHNÄSSUNG VERHINDERN LASSEN

Maßnahmen zum Schutz vor eindringendem Oberflächenwasser im Detail

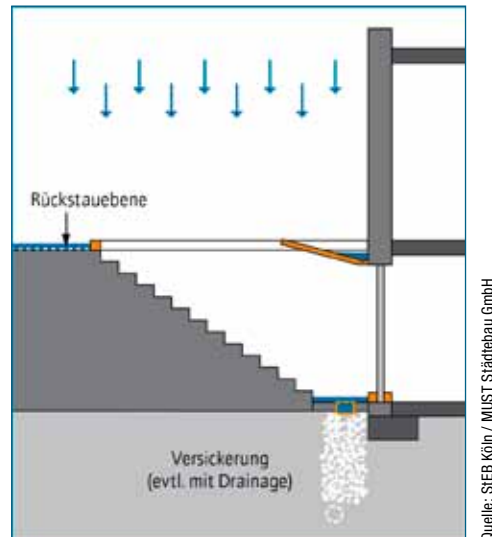
Aufkantungen, Abdichtungen & Co. – das verbirgt sich hinter all diesen Begriffen, die Ihnen zu mehr Sicherheit bei Starkregen und Hochwasser verhelfen.

Aufkantungen – höher hinaus heißt sicher sein

Zugänge zum Haus können durch den nachträglichen Einsatz von Stufen oder Schwellen angehoben werden. Genauso lassen sich die Oberkanten von Lichtschächten mit einer Aufkantung um bis zu 30 cm erhöhen, so dass ein deutlicher Abstand zur gefährlichen Geländeoberkante entsteht. Einen zusätzlichen Schutz vor Regenwasser von oben bietet ein Dach über Kellerabgängen und Schächten.

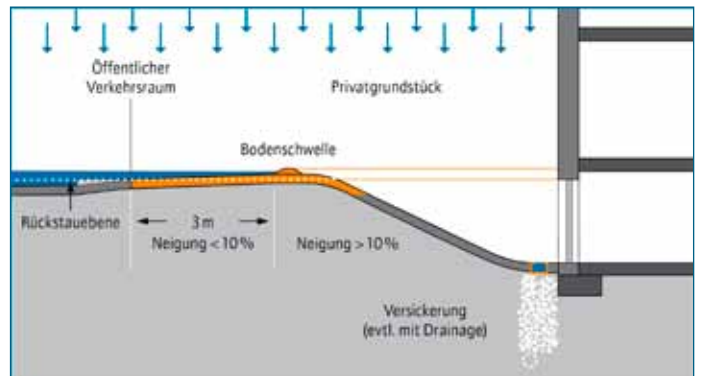
Bodenschwellen – wirkungsvolle Hindernisse

Sie sind einfach anzulegen und dennoch höchst effektiv, wenn es darum geht, Regenwasser von der Straße oder von Nachbargrundstücken fern zu halten: Mauern oder kleine Erdwälle, mit denen sich das eigene Grundstück einfassen lässt. Eines gilt es dabei allerdings unbedingt zu beachten, wenn man selbst tätig werden will. Zwischen einer Bodenschwelle mit einer Neigung von mehr als zehn Prozent und der öffentlichen Verkehrsfläche müssen in der Regel mindestens zwei Meter liegen, um die Verkehrssicherheit nicht zu gefährden. Was zusätzlich zu berücksichtigen ist: Durch diese Maßnahme wird die Barrierefreiheit beim Zutritt unumgänglich beeinträchtigt.



Quelle: SEEB Köln / MUST Städtebau GmbH

Aufkantung vor Kellertreppe.



Quelle: SEEB Köln / MUST Städtebau GmbH

Bodenschwelle vor Tiefgarageneinfahrt.



Foto: Thomas Einfalt

Abdichtungen – außen abweisend, innen einladend

Gebäudeeingänge lassen sich aber auch anders abdichten – nämlich mit sogenannten „Schotts“. Dabei erhalten tiefliegende Türen und Fenster sowie Lichtschächte passgenau zugeschnittene Einsätze mit Profildichtungen. Diese verschließen die Öffnungen druckwasserdicht. Bevor Sie sich aber für fest installierte Abdichtungen entscheiden, muss sichergestellt sein, dass Ihr

Gebäude stabil steht und über eine wasserbeständige Außenhülle verfügt. Übrigens: Leitungsdurchführungen durch die Wand zur Wasser- und Gasversorgung, für Elektronik, TV, Telefon, Entwässerung, Lüftung und Heizung können Sie auch nachträglich wasserdicht machen. Die Zwischenräume lassen sich unkompliziert mit Dichtungsmaterial verschließen.



WIE SICH ÜBERFLUTUNG UND DURCHNÄSSUNG VERHINDERN LASSEN

Foto: Öko-Tec Umweltbaustysteme GmbH



Verschiedene Firmen bieten mobile Türsperren an, mit denen sich jede Türöffnung vor eindringendem Wasser schützen lässt.

Foto: STEB Köln 2016



In einer Versickerungsmulde sammelt sich das Niederschlagswasser, so dass es versickern kann und die Kanalisation entlastet wird.

Foto: Stadt Worms



Der entsiegelte Vorgarten sieht nicht nur schön aus, sondern schützt auch vor Überflutung.

Mobile Schutzelemente – im Notfall einfach zu montieren

Wer seine Eingänge und Zufahrten zum Grundstück oder zur Tiefgarage nicht dauerhaft, sondern nur bei Bedarf schützen möchte, der greift auf transportable Barriersysteme zurück. Diese können innerhalb weniger Minuten aufgebaut werden, um Türen, Tore und Wege vor Wasser abzusichern. Für Fenster gibt es mobile Klappen mit Dichtung, die von innen oder außen im Rahmen montiert werden. Dieser sollte natürlich ebenfalls abgedichtet sein. Die Klappen können im Fenster verbleiben und lassen sich im Falle von Starkregen per Hand verschließen.

AUFGEPASST /// Mobile Schutzelemente müssen im Fall der Fälle allerdings erst aufgebaut werden – stellen Sie sicher, dass hiermit vertrautes Personal anwesend ist.

Versickerung – ein Weg, um Niederschlagswassergebühren zu sparen

Bei ausreichendem Platz und geeigneten Bodenverhältnissen kann Niederschlagswasser in eine eigens angelegte Versickerungsmulde oder Versickerungsrigole geleitet werden, wo es versickern bzw. zurück gehalten werden kann. Dies entlastet die Kanalisation insbesondere bei Starkregenereignissen und senkt darüber hinaus Ihre Niederschlagswassergebühren!

Entsiegelung – den Kanal voll von Versiegelung

Der gepflasterte Vorgarten, der asphaltierte Innenhof: Versiegelte Flächen führen dazu, dass Regenwasser nicht mehr an Ort und Stelle versickern kann. Es fließt unmittelbar oberflächlich ab, landet meist in der Kanalisation und sorgt hier für Überlastung. Deshalb gilt es, selten genutzte Abstellflächen oder Stellplätze zu entsiegeln und zu begrünen, nicht zuletzt auch für den Artenschutz. Nutzen Sie für Garagenauffahrten oder Wege wasserdurchlässige Beläge wie Rasengittersteine oder Kiesdecken. Auch diese Maßnahmen verringern die Niederschlagswassergebühr.



Foto: Michael Zechel

Ein Gründach speichert Wasser und puffert so die Abflussspitzen bei starken Niederschlägen ab.

Dachbegrünung und Regenwasserrückhalt – eine Maßnahme, viele Vorteile

Gründächer sind nicht nur aus ökologischen Gründen ein Gewinn, sie helfen auch bei starken Regengüssen: Ein bepflanztes Dach speichert Wasser und puffert so die Abflussspitzen bei starken Niederschlägen ab. Außerdem kann es dazu beitragen, dass sich das Gebäude an heißen Tagen nicht so schnell aufheizt. Abfließendes Wasser kann außerdem in unterirdischen Zisternen gesammelt und über separate Leitungen für die Gartenbewässerung und Toilettenspülung oder auch als Wasch- und Putzwasser genutzt werden. Das senkt den Verbrauch von Frischwasser im Haushalt um bis zu 40 Prozent und verringert die Niederschlagswassergebühr.

TIPP /// Sie finden, dass sich Ihre und benachbarte Garagen bestens dafür eignen, ein Gründach zu errichten? In Ihrer Straße gibt es Flächen, die entsiegelt und begrünt werden können? Oder spielen sie mit dem Gedanken, einen Regenwasserteich anzulegen? Dann sprechen Sie doch einfach mal Ihre Nachbarn an, ob die Ihnen dabei helfen wollen. Denn gemeinsam lässt sich oft mehr erreichen.

Regenwassernutzung – nutzen statt ableiten

Das von Dachflächen abfließende Regenwasser kann in unterirdischen Zisternen gesammelt und über separate Leitungen für die Gartenbewässerung oder Toilettenspülung genutzt werden. Ein Teil des Trinkwasserbedarfs eines Haushalts kann so durch Regenwasser ersetzt werden.

Wer hilft bei der Umsetzung?

Aufkantung, Bodenschwellen und Grundstückseinfassungen werden von unterschiedlichen Betrieben angeboten. Kontaktieren Sie Maurerfirmen, Straßenbau- oder Garten- und Landschaftsbaubetriebe, um den richtigen Dienstleister zu finden. Im Zweifel ist es ratsam, bereits vertraute Firmen im Baugewerbe anzusprechen. Entsiegelungsmaßnahmen und der Bau von Versickerungsmöglichkeiten rund um das eigene Haus lassen sich mitunter auch selbstständig durchführen. Bei der Beschaffung geeigneter Materialien und Pläne können Ihnen Garten- sowie Landschaftsbaubetriebe weiterhelfen. Mobile Schutzsysteme werden meist von Spezialfirmen geliefert und installiert. Hier lohnt sich eine Recherche nach den konkret gewünschten Maßnahmen am Gebäude.

Rückstau aus der Kanalisation

Auch wenn Ihr Haus weder nah am Wasser gebaut ist, noch am Ende einer abschüssigen Straße liegt – es besteht trotzdem Gefahr durch Starkregen! Denn dieser sorgt mitunter dafür, dass die öffentliche Kanalisation kurzfristig überlastet ist. Dann flutet das Regenwasser die Kanalisation und staut bis auf die Straßenebene ein, der so genannten Rückstauenebene. Die Folge: Es drückt zu den angeschlossenen Grundstücken zurück und läuft über angeschlossene Ablaufstellen wie Waschbecken, Toiletten, Duschen oder Waschmaschinen in die Gebäudeteile. Doch davor kann man sich schützen: Sofern alle Ablaufstellen, die tiefer als die Rückstauenebene liegen mit einer Abwasserhebeanlage (Pumpe) oberhalb der Rückstauenebene angeschlossen sind, kann eine Überschwemmung, die aus dem Kanal kommt, verhindert werden.

In älteren Häusern fehlt häufig eine entsprechende Sicherheitsvorkehrung, obwohl diese gesetzlich vorgeschrieben ist. Wer unsicher ist, ob seine Immobilie vor Rückstau geschützt ist, sollte dies umgehend prüfen lassen, denn für solche Schäden kommt der Eigentümer selbst auf. Städte und Kommunen übernehmen keine Haftung!

AUFGEPASST /// Die Erstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen muss genehmigt werden. Sprechen sie ihren Fachbetrieb oder die Entsorgungsbetriebe Lübeck direkt darauf an.

/// Prüfen Sie, ob es in Ihrem bestehenden oder geplanten Haus zu Rückstau von Wasser aus dem Kanal kommen kann. Folgende Checkliste hilft Ihnen dabei, planerische und bauliche Schwachstellen zu erkennen. Außerdem erhalten Sie Anregungen, worauf Sie in Sachen Rückstausicherung achten sollten.

Ist mein Gebäude durch Rückstau aus dem Kanal gefährdet?

- ☐ Befinden sich in Ihrem Haus Ablaufstellen wie Waschbecken, Bodenabläufe und Toiletten, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, also unter der Gehwegoberkante vor ihrem Haus?
- ☐ Haben Sie Waschmaschinen, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen, die unterhalb der Rückstauenebene angeschlossen sind?
- ☐ An außen liegenden Kellertreppen oder Tiefgaragenzufahrten befindet sich ein Bodenablauf, der an den Kanal angeschlossen ist?
- ☐ Ihre Dachflächen oder andere Entwässerungseinrichtungen oberhalb der Rückstauenebene entwässern über eine Rückstausicherung?
- ☐ Verfügt Ihr Gebäude über Reinigungsöffnungen und Schächte unterhalb der Rückstauenebene?

Quelle: Stadtwasserbetriebe Köln 2016: Wassersensibel planen und bauen in Köln, Leitfaden zur Starkregenvorsorge für Hauseigentümer, Bauwillige und Architekten

/// Wenn Sie eine oder mehrere dieser Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, sollten Sie umgehend handeln.

So können Sie sich vor Schaden durch Rückstau schützen

- Prüfen Sie zunächst, ob in den Bestandsplänen und Dokumentationen zu Ihrem Gebäude Rückstausicherungen eingetragen sind.
- Stellen Sie sicher, dass alle Abläufe in Ihrem Keller unterhalb der Rückstauenebene gegen Rückstau aus dem Kanal gesichert sind.
- Versichern Sie sich, dass Ihre Rückstausicherungen richtig eingebaut sind und einwandfrei funktionieren. Holen Sie im Zweifel Sanitär- oder Abwasserfachleute hinzu.
- Lassen Sie den Rückstauschutz in Ihrem Haus regelmäßig von einem Fachbetrieb warten.
- Dokumentieren Sie den Einbau Ihrer Rückstausicherungen. Das vereinfacht zukünftige Wartungen, Reparaturen und Umrüstungen.



Foto: Michael Schütze / fotolia.com

- Prüfen Sie, ob auf Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene verzichtet werden kann.
- Häufig genutzte Bereiche bedürfen einer Abwasserhebeanlage. Weniger genutzte Sanitäranlagen in untergeordneten Räumen können Sie mit Rückstauverschlüssen schützen.
- Sorgen Sie dafür, dass die Entwässerungsleitungen ober- und unterhalb der Rückstauenebene getrennt ausgeführt werden.
- Kontrollieren Sie, ob die Rückstauverschlüsse so eingebaut sind, dass ein ungehindertes Abfließen des Regenwassers von den Dachflächen möglich ist.
- Sichern Sie auch Reinigungsöffnungen sowie Schächte über eine Abwasserhebeanlage.

In Anlehnung an StEB Köln 2016: Wassersensibel planen und bauen in Köln, Leitfaden zur Starkregenvorsorge für Hauseigentümer, Bauwillige und Architekten



Foto: Thomas Einfalt

WIE SICH ÜBERFLUTUNG UND DURCHNÄSSUNG VERHINDERN LÄSST

Maßnahmen zum Schutz vor Rückstau aus dem Kanal im Detail

Rückstauverschlüsse oder Abwasserhebeanlagen – hier erfahren Sie, was genau sich hinter diesen Maßnahmen verbirgt und wo sie eingesetzt werden:

Abwasserhebeanlagen – die Schwerkraft schützt

Bei diesem System wird ein Teil des Abwassers in einem Sammelbehälter zwischengespeichert. Ist ein bestimmter Pegel erreicht, springt eine Pumpe an und hebt es mit Druck in die Hauptabwasserleitung beziehungsweise den Kanal. Um hier einen Rückstau zu vermeiden, muss die Druckleitung über eine so genannte Rücklaufschleife geführt werden. Sie liegt mindestens 30 cm über der Rückstauenebene, so dass das Abwasser durch die Schwerkraft abfließt. Eine Hebeanlage ist vor allem sinnvoll für Kellerräume, die bewohnt oder gewerblich genutzt werden.

Rückstauverschlüsse – abfließen statt fluten

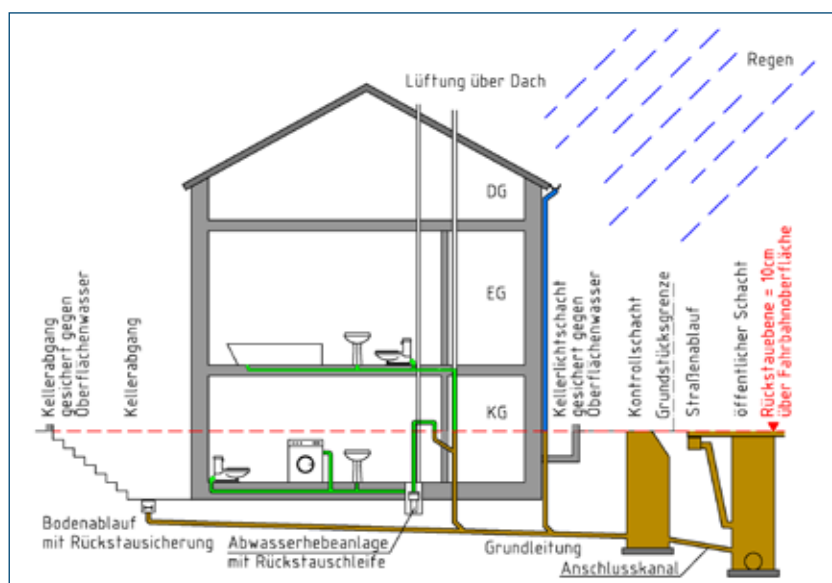
Im Normalbetrieb sind moderne Rückstauverschlüsse geöffnet und ermöglichen einen ungehinderten Abfluss des Abwassers. Kommt es zu einem Rückstau, wird das Rohr elektrisch oder pneumatisch verschlossen. In diesem Fall kann kein Abwasser in das Gebäude eindringen. Allerdings kann auch kein Abwasser abfließen und angeschlossene Sanitärobjekte können nicht genutzt werden. Für untergeordnete Nutzungen gibt es auch selbsttätig

schließende Rückstauverschlüsse. Übrigens: Sollte bei Ihnen eine Toilette im Keller an die Ablaufleitung angeschlossen sein, muss eine Rückstausicherung speziell für fäkalhaltiges Abwasser eingebaut werden.

Zu beachten ist, dass sowohl Abwasserhebeanlagen als auch Rückstauverschlüsse für fäkalhaltiges Abwasser Energie benötigen. Bei einem Stromausfall können die Entwässerungselemente unterhalb der Rückstauenebene nicht genutzt werden.

AUFGEPASST /// Alle Entwässerungseinrichtungen (Waschbecken, Duschen, Toiletten etc.), die über der Rückstauenebene – also oberhalb der Gehwegkante – liegen, dürfen nicht über Rückstauverschlüsse abgeleitet werden. Denn sonst kann es im Rückstaufall zur Überflutung im Gebäude durch nicht abfließendes Abwasser kommen. Das Abwasser muss in diesen Fällen hinter der Rückstausicherung an die Grundleitung geführt werden, wo es mit natürlichem Gefälle abfließt. Bauen Sie deshalb Ihren Rückstauverschluss nicht in den Revisions-schacht ein! Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren.

/// Weitere Informationen zur Rückstausicherung finden Sie im Informationsblatt „Schutz gegen Rückstau“ der Entsorgungsbetriebe Lüneburg unter <http://entsorgung.luebeck.de>



Rückstau mit Schutzmaßnahmen

Quelle: Entsorgungsbetriebe Lüneburg

Wer hilft bei der Umsetzung?

Bei Fragen zum Thema Rückstau oder zu konkreten Schutzmaßnahmen finden Sie in Heizungs- und Sanitärbetrieben die richtigen Ansprechpartner.

www.shk-luebeck.de

Durchnässte Außenwände durch aufstauendes Sickerwasser

Es ist genauso schädlich für das Mauerwerk wie steigendes Grundwasser: zeitweise aufstauendes Sickerwasser. Dieses entsteht, wenn sich nach einer langen Trockenperiode Starkregen über das Land ergießt. Denn dann fällt mehr Niederschlag auf den Boden, als in der gleichen Zeit versickern kann. Insbesondere bei schlecht durchlässigen Erdschichten sammelt sich Sickerwasser punktuell. Steht es vor einer Kelleraußenwand, wird es zur drückenden Gefahr: Das Mauerwerk hält dem Druck ungeschützt nicht stand, so dass Nässe in die Wände ziehen kann. Stauwasser findet auch über die Kellersohle oder Durchbrüche für Rohre und Leitungen den Weg ins Haus. Das verursacht ernstzunehmende Probleme: Zieht Feuchte ins Mauerwerk, kann Schimmel entstehen und die Bausubstanz wird angegriffen. Das kann bis hin zur Zerstörung der Stabilität eines Gebäudes führen.

/// Ermitteln Sie, ob Ihr Bestandsgebäude oder geplantes Haus mit aufstauendem Sickerwasser in Berührung kommen kann. Folgende Checkliste hilft Ihnen dabei, Bau- und Gebäudeschwachstellen aufzudecken. Außerdem erhalten Sie Empfehlungen, wie Sie Haus und Grund schützen können.

Ist mein Gebäude durch Sickerwasser gefährdet?

- ☐ Ist oder wird ihr Gebäude auf einem bindigen, zum Beispiel lehmhaltigen Boden gegründet?
- ☐ Befindet sich Ihr Grundstück/ Gebäude an oder unterhalb von einem Hang?
- ☐ Liegt Ihr Grundstück/ Gebäude in der Nähe eines Gewässers – etwa einem Bach, Fluss oder Meer?
- ☐ Gibt es in unmittelbarer Nähe zu Ihrem Grundstück/ Gebäude weder Versickerungsflächen noch eine Regenwasserversickerungsanlage?
- ☐ Gibt es in Ihrem Keller Durchbrüche für Leitungsrohre, die durch die Wand geführt werden, beispielsweise Internet-, Wasser- oder Gasleitungen?
- ☐ Sind Ihnen vorherige Schadensereignisse durch Sicker- und Stauwasser an Ihrem Haus bekannt?

Quelle: Stadtentwässerungsbetriebe Köln 2016: Wassersensibel planen und bauen in Köln, Leitfaden zur Starkregenvorsorge für Hauseigentümer, Bauwillige und Architekten

/// Sie mussten mehrfach mit „Ja“ antworten? Dann sollten Sie umgehend Schutzmaßnahmen ergreifen.

So können Sie sich vor eindringendem Sickerwasser schützen

- Lassen Sie die Durchlässigkeit Ihres Bodens und den Grundwasserstand im Rahmen einer Baugrunduntersuchung von einem Sachverständigen prüfen. Befragen Sie auch Ihre Nachbarn zu ihren Erfahrungen mit dem Baugrund.
- Wenn Ihnen ein gut sickerfähiger, zum Beispiel sandiger Boden attestiert wurde, reicht in der Regel ein einfacher Bitumenanstrich der Wände als Mindestabdichtung auf Kellerebene. Gegen zeitweise aufstauendes Sickerwasser ist eine Schwarzabdichtung zu empfehlen.
- Kontrollieren Sie in regelmäßigen Abständen, ob die erdberührten Wände und die Kellersohle Ihres Gebäudes feucht sind.
- Informieren Sie sich, ob Sohlen- und Kellerwandabdichtungen vorhanden sind und für welchen Lastfall diese ausgerichtet sind.
- Prüfen Sie, ob bestehende Außenabdichtungen lückenlos und ohne Defekt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist geboten, die Abdichtung zu erneuern.
- Versehen Sie Rohrdurchführungen immer mit hochwertigem Dichtungseinsatz, so dass Hohlräume geschlossen sind.
- Ergänzen Sie die Abdichtung Ihrer Gebäudehülle dann mit einer zusätzlichen Drainage, wenn Ihr Haus in Hanglage liegt.

In Anlehnung an StEB Köln 2016: Wassersensibel planen und bauen in Köln, Leitfaden zur Starkregenvorsorge für Hauseigentümer, Bauwillige und Architekten

AUFGEPASST /// Architekten oder Planer mit der Berechtigung Bauanträge einzureichen, sind in der Regel dazu verpflichtet, den Bemessungswasserstand am Bauort einzuholen. Treten nachträglich Schäden auf, weil vorab keine Baugrundermittlungen durchgeführt wurden, werden diese haftungsrechtlich grundsätzlich als Planungsmangel gewertet. Hier kann der Eigentümer Schadensansprüche geltend machen.

WIE SICH ÜBERFLUTUNG UND DURCHNÄSSUNG VERHINDERN LÄSST

Maßnahmen zum Schutz vor Sickerwasser im Detail

Sperren von der Seite oder von unten, weiße und schwarze Wanne: Erfahren Sie hier, was hinter den Begriffen steckt und welche dieser Abdichtungsmöglichkeiten wo zu empfehlen ist:

Vertikale und horizontale Abdichtungen – Nässeschutz von unten und von der Seite

Die vertikale Abdichtung verhindert, dass Feuchtigkeit seitlich in das Bauwerk eindringt, die horizontale macht ein Eindringen von unten unmöglich. Beide Abdichtungen eignen sich nicht nur für Neubauten, sondern auch im Bestand. Hier sind die Maßnahmen jedoch mit einem erheblichen finanziellen und technischen Aufwand verbunden und sollten nur von Fachfirmen geplant und hergestellt werden. So muss für eine nachträgliche vertikale Außenabdichtung das Bauwerk außenseitig freigelegt und die beschädigte Mauer vorbehandelt werden. Als Abdichtungsstoffe kommen zum Beispiel Bitumenbeschichtungen und wasserdichte Kunststoffbahnen zum Einsatz. Eine spätere Horizontalabdichtung erfolgt unter anderem durch Injektionsverfahren. Bei diesen werden Abdichtungsstoffe mit einer Pumpe oder über einen Trichter in die Wand eingetragen.

AUFGEPASST /// Wenn dichte Materialien im Spiel sind, kann es zu einem Konflikt zwischen dem Überflutungsschutz und der Wärmedämmung kommen. Achten Sie daher darauf, dass im wassergefährdeten Sockelbereich Ihres Gebäudes möglichst auf wassersaugende Dämmmaterialien wie Mineralwolle verzichtet wird. Hier empfehlen sich vielmehr Dämmstoffe aus Kunststoff, die nur wenig Wasser aufnehmen.

„Schwarze und weiße Wanne“ – damit bleibt aufstauendes Sickerwasser draußen

Liegt Ihr geplantes Gebäude in einem Gebiet, das durch Staunässe gefährdet ist? Dann sollten Sie erwägen, auf einen Keller zu verzichten. Wird er doch gebraucht, empfiehlt es sich, ihn mit einer „schwarzen“ oder „weißen Wanne“ zu umkleiden.



Foto: PCI Augsburg GmbH

Wählen Sie die **„schwarze Wanne“**, wenn Sie den Keller als Warenlager, Wohn- oder Technikraum nutzen wollen. Bei dieser Außenabdichtung werden an alle erdberührten Bauteile Kunststoffbahnen oder Bitumen angebracht. Das angreifende Wasser drückt die Beschichtung fest an die Gebäudewände oder -sohle – und genau das sorgt für einen sicheren Schutz vor eindringendem Nass.

Dient der Keller nur als Abstellraum, ist die **„weiße Wanne“** ausreichend. Bei dieser Abdichtungsvariante werden die Außenwände und die Bodenplatte der tief liegenden Räume mit wasserundurchlässigem Beton abgedichtet. Das gelingt wegen möglicher Dehnfugen allerdings nicht komplett wasserdicht.

AUFGEPASST /// Die nachträgliche Abdichtung eines Kellers gegen drückendes Stauwasser ist sehr aufwändig. Zunächst muss herausgefunden werden, welchen Weg sich das Wasser ins Gebäude sucht. Sollten Fehlstellen an Rohrleitungen sowie Erosionsschäden vorhanden sein, ist vorab eine grundlegende Sanierung des Bauwerkssockels unabdingbar.

Wer hilft bei der Umsetzung?

Suchen Sie den Kontakt zu Unternehmen, die auf die Abdichtung von Gebäuden spezialisiert sind – das sind in der Regel Bauunternehmen.

www.handwerker-anzeiger.de

Weitere Informationen und Ansprechpartner

Starkregen ist eine kommunale Gemeinschaftsaufgabe, die unterschiedlichste Aufgabenbereiche berührt und ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen erfordert. Lernen Sie auf den nächsten Seiten die wichtigsten Ansprechpartner der Stadt für das Thema kennen und nutzen Sie die weiterführenden Informationen für Ihre Eigenvorsorge.



Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)



Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck ist Ansprechpartner für den Natur-, Gewässer- und Klimaschutz, sowie für die Landschaftsplanung und den umweltbezogenen Gesundheitsschutz. Das bietet viele Handlungsmöglichkeiten zur Vorsorge - mit dem Ziel, drohende Auswirkungen und Schäden nach Starkregenereignissen abzuwenden bzw. moderat zu halten.

Im Sinne des **Gewässerschutzes** obliegt es der Unteren Wasserbehörde über Anträge zur Versickerung sowie Einleitungen in Gewässer (hinsichtlich der Wasseraufnahmefähigkeit von Gewässern u.a.) zu entscheiden. Regelmäßig durchgeführte Gewässerschauen dienen zur Kontrolle und Funktionspflege des Gewässers. Die Wasserbehörde kann Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung fordern, die darauf ausgerichtet sind, das Wasser in der Fläche zurückzuhalten und damit auch den Abfluss zu reduzieren. So werden zum Beispiel Ausuferungen und Retentionsflächen zugelassen, wo immer dies schadlos möglich ist.

Im Rahmen des **Naturschutzes und der Landschaftsplanung** wird bei Planungs- und Genehmigungsverfahren großer Wert auf eine vorsorgende Standortsuche von Bauflächen gelegt. Dazu werden unter anderem die Inhalte der Lübecker Landschaftsplanung herangezogen. Darüber hinaus ergeben sich wichtige Handlungsmöglichkeiten z.B. in dem Erhalt und der Entwicklung von Niederungsflächen (zur Aufnahme von Starkregen u.a.), in einer sinnvollen Geländemodellierung mit naturnaher Freiflächengestaltung und standortgerechter, artenreicher Bepflanzung sowie in umfassenden Dachbegrünungen.

Wenn Bauwerksabdichtungen fehlen und es nach Starkregenereignissen zu Durchfeuchtungsschäden kommt, kann sich großflächig Schimmel bilden, der gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorruft. Noch problematischer sind Rückstauvorgänge aus der Kanalisation. Dadurch können

auch Krankheitserreger ins Haus eindringen und sich vermehren. Der **umweltbezogene Gesundheitsschutz** hat im Schadensfall bei öffentlichen Einrichtungen ein Augenmerk auf die Sanierung und ist darüber hinaus beratend tätig.

Lübeck ist Mitglied im Klima-Bündnis und hat sich dazu verpflichtet, alle 5 Jahre 10% der vor Ort verursachten Treibhausgase einzusparen, ein großer Baustein für den **Klimaschutz**. Das kommunale sowie private Engagement hat unbedingte Priorität, um dem Klimawandel entgegen zu wirken. Darüber hinaus gibt es Strategien und Projekte zur **Anpassung an den Klimawandel**: Im Projekt RainAhead (Regen in Sicht) wurde eine Senken- und Fließwegekarte erstellt die aufzeigt, wo nach Starkregenereignissen mit Überflutungen zu rechnen ist und wo mögliche Überflutungen zu einem Schaden führen können. Für die Feuerwehr ist ein Warnsystem installiert, welches Radardaten auswertet und frühzeitig über kleinräumige Starkregenereignisse informiert.

Das Anschlussprojekt **I-Quadrat** greift dieses Wissen und alle Fachdaten auf. Ziel ist die benutzerfreundliche Bereitstellung der städtischen Informationen zum Klimawandel in einem Web-Portal. Weiterhin ist die Aufnahme von Wissen aus der Bevölkerung und die Entwicklung passgenauer Anpassungsmaßnahmen für verschiedene Handlungsfelder geplant.

/// Weitergehende Informationen zum Bereich UNV und seinen Aufgaben erhalten Sie unter **www.unv.luebeck.de/** sowie den untergeordneten Themenseiten.

Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Servicenummer: 0451/122-3969
Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck
Telefonisch und persönlich erreichbar
Mo bis Do von 8 bis 17 Uhr
Fr von 8 bis 16 Uhr

LÜBECK Entsorgungsbetriebe



Foto: Entsorgungsbetriebe Lübeck

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind der kommunale Umweltdienstleister in der Hansestadt Lübeck. Neben der Abfallentsorgung und der Stadtreinigung sind wir in Lübeck zuständig für die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers sowie die Reinigung des Abwassers. Dafür betreiben die Entsorgungsbetriebe über 1.350 km Kanalnetz und Hausanschlusskanäle.

Die Bemessung der Kanalisation erfolgt nach allgemein anerkannten Regeln der Technik. In der Regel sind die Kanäle für zwei- bis fünfjährige Regenereignisse dimensioniert. Ein Ausbau für extreme Regenereignisse wäre weder technisch noch wirtschaftlich vertretbar. Bei großen Niederschlagsmengen in kurzer Zeit kann es daher zu einem Rückstau im Kanalsystem und zu Überflutungen kommen. Die Eigenvorsorge auf dem eigenen Grundstück ist damit ein unverzichtbarer Bestandteil einer umfassenden Vorsorge.

Wollen sie ihr Grundstück besser auf Starkregenereignisse vorbereiten und dabei Änderungen an ihrer Grundstücksentwässerung vornehmen? Hier sind die Entsorgungsbetriebe ihr Ansprechpartner. Dies umfasst alle auf dem Grundstück befindlichen Anlagen zum Sammeln, Behan-

deln, und Ableiten von Schmutz- und Regenwasser. Die Errichtung und Änderung dieser Anlagen muss mit einem Entwässerungsantrag genehmigt werden. Zur Prüfung und Genehmigung der Anträge durch die Entsorgungsbetriebe gehört auch die Beratung der Antragsteller.

Bei Fragen zum Thema Grundstücksentwässerung und Rückstausicherung können Sie sich gern über folgende E-Mail an uns wenden: grundstuecksentwaesserung@ebhl.de

Gezielte Informationen und Infoblätter zur Entwässerung finden sie in unserem Download-Center in der Rubrik „Entwässerung“ unter folgendem Link: http://entsorgung.luebeck.de/ueber_uns/downloads.html

/// Weitere Informationen finden sie auf unserer Internetseite: <http://entsorgung.luebeck.de/index.html>

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Malmöstraße 22, 23560 Lübeck
Servicenummer: 0451 707600
Telefonisch und persönlich erreichbar
Mo bis Do von 8 bis 17 Uhr
Fr von 8 bis 16 Uhr.

WEITERE INFORMATIONEN UND GESAMMELTE LINKS ZUM THEMA

Klimawandel und Klimaanpassung in Lübeck

Im Rahmen des Projekts I-Quadrat wird derzeit ein Webportal mit sämtlichen relevanten Daten und Informationen entwickelt:

www.projekt-i-quadrat.de

Die Ergebnisse des Projekts Rainahead finden Sie unter:

www.rainahead.de

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck informiert über laufende Projekte zur Klimaanpassung:

<http://unv.luebeck.de/klimaschutz/klimawandel.html>

Grundstücksentwässerung

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck informieren Sie auf ihrer Internetseite unter

<http://entsorgung.luebeck.de/index.html>

Das Infoblatt „Schutz gegen Rückstau“ sowie weitere Informationen zum Download finden Sie im Download-Center in der Rubrik „Entwässerung“ unter

http://entsorgung.luebeck.de/ueber_uns/downloads.html

Wer hilft bei der Umsetzung?

Über die Kreishandwerkerschaft finden Sie das richtige Handwerksunternehmen für Ihr Anliegen.

www.khs-luebeck.de

Oder nutzen Sie das Branchenbuch Lübeck:

www.handwerker-anzeiger.de/regionen/Luebeck

Einen Sanitär-Fachbetrieb finden Sie über die Innung Sanitär Heizung Klempner Klima:

www.shk-luebeck.de/mitglieder-shk.php

Fachbetriebe für Garten- und Landschaftsbau in Schleswig Holstein finden Sie unter

www.galabau-nord.de und **www.11880-gartenbau.com**

Architekturbüros in Lübeck sind aufgelistet unter

www.gelbeseiten.de/architekt/luebeck

Informationen des Landes Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein informiert im Rahmen der Kampagne „Elementarschäden durch Naturgefahren“ unter

www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2017_neu/1117/171106_Elementarschadenkampagne.html

www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/hochwasserschutz/elementarschadenskampagne_7_Infos.html

Der Flyer „Naturgefahren – Der echte Norden sorgt vor!“ zum Herunterladen:

www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/hochwasserschutz/Downloads/Elementarschadenkampagne_Flyer.html

Informationen des Bundes

Das Deutsche Klimavorsorgeportal bündelt Daten und Informationen zum Klimawandel sowie Dienste, die Sie bei der Eigenvorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels unterstützen.

www.klivoportal.de

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz informiert mit der Broschüre „Die unterschätzten Risiken Starkregen und Sturzfluten“ und der Video-Reihe „Baulicher Bevölkerungsschutz für alle Wetterlagen“ über Maßnahmen zur Vorsorge gegen Starkregen und Sturzfluten:

www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT_2018/TT_Schutz_vor_Starkregen_Sturzfluten.html

Elementarschadenversicherung

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein stellt Informationen hierzu für Sie bereit:

www.verbraucherzentrale.sh/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/elementarschaden-haeufiger-unwetter-hoehere-praemien-12813

www.verbraucherzentrale.sh/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/unwetterschaeden-was-tun-12765

Bei Beratungsbedarf können Sie sich an die Verbraucherzentrale Lübeck wenden:

www.verbraucherzentrale.sh/beratungsstellen/luebeck

Unwetterwarnung

Warn-Apps, wie KATWARN und NINA, informieren über regionale Unwetterwarnungen und helfen, sich rechtzeitig vorzubereiten. Der Deutsche Wetterdienst gibt ebenfalls Warnungen zu Gewittern, Sturmböen oder Starkregen heraus und stellt die App WarnWetter bereit.

www.katwarn.de

www.warnung.bund.de

www.dwd.de → Wetter bzw. WarnWetter

Vorsorge für Ihr Haus

Zum Leitfaden zur Starkregenvorsorge für Hauseigentümer, Bauwillige und Architekten „Wassersensibel planen und bauen in Köln“ der Stadtentwässerungsbetriebe Köln:

www.steb-koeln.de/service/publikationen/publikationen.jsp

Den Praxisratgeber Klimaangepasstes Bauen des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) finden Sie unter:

<https://difu.de/publikationen/2017/praxisratgeber-klimagerechtes-bauen.html>

Mit dem Hochwasserpass bekommen Sie eine Standortanalyse und Bewertung Ihres Hauses zu Ihrem individuellen Überschwemmungsrisiko:

www.hochwasser-pass.com

Die Notfallbeilage der Hansestadt Lübeck mit Hinweisen zum Verhalten bei Hochwasser finden Sie unter

<http://fb03.luebeck.de/files/Sturmflut.pdf>

REGEN//SICHER//LÜBECK

Starkregenvorsorge gestalten / Gemeinsam

Anfrage aus USO 18.09.2018 TOP 9.7.

zu 9.7 Anfrage AM Müller - Schweinepest

Anfrage:

Herr Müller fragt im Hinblick auf die sich ausbreitende Schweinepest, wie viele Betriebe Freilandhaltung von Schweinen betreiben und wer diese wie oft kontrolliere.

Antwort Umwelt, Natur und Verbraucherschutz

In Lübeck betreiben 3 Schweinehalter eine Freilandhaltung.

Nutztierhaltungen werden von Seiten des Amtstierärztlichen Dienstes risikoorientiert kontrolliert.

Bei Freilandhaltungen von Schweinen erfolgt die Kontrolle jährlich, erforderlichenfalls werden Nachkontrollen durchgeführt.

Anfrage aus USO 18.09.2018 TOP 9.9.

zu 9.9 Anfrage AM Mühlenhoff - Auswirkungen von greller Leuchtreklame auf Fledermäuse

Laut Frau Mühlenhoff hat man die subjektive Wahrnehmung, dass sich grelle Leuchtreklame, z.B. bei den Hotels Atlantic und Hanseatischer Hof, auf das Jagdverhalten von Fledermäusen auswirke. Sie fragt nach, ob es dazu Erkenntnisse gebe. Herr Hinsen sagt eine Prüfung zu. Herr Röttger ergänzt, dass Licht Insekten, die natürliche Beute von Fledermäusen, anziehe und somit eigentlich förderlich für die Fledermäuse sein müsste.

Antwort Umwelt, Natur und Verbraucherschutz

Der unteren Naturschutzbehörde liegen derzeit keine konkreten Erkenntnisse über Beeinträchtigungen von Quartieren, Nahrungshabitaten oder Flugrouten von Fledermäusen im Wirkungsbereich der Leuchtreklamen der Hotels Atlantic und Hanseatischer Hof vor.

Einige Fledermausarten, wie die im Lübecker Raum auftretenden Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus, gelten als gering oder nicht lichtempfindlich (Brinkmann 2012; BMVBS 2011: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH 2011).

Diese Arten suchen sogar gezielt künstliche Lichtquellen wie z. B. Straßenlaternen auf, um die dort (insbesondere durch Lampentypen mit hohem Anteil an kurzweiligem Licht) verstärkt angelockten Insekten zu jagen (Rydell & Racey 1995; Shiel & Fairley 1998; Dietz et al. 2007; Lewanzik & Voigt 2016; Bernotat & Dierschke 2015).

Andere Fledermausarten, u.a. die Wasserfledermaus, reduzieren die Nutzung von Flugrouten oder verlagern sie bei Beleuchtung (Stone et al. 2009; BMVBS 2011; Brinkmann 2012; Arthur & Feneron 2012).

Als besonders lichtempfindlich gelten folgende im Lübecker Raum auftretende Fledermausarten: Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr.

Weitere Informationen

Anthropogene Lichtquellen wie z.B. Straßenbeleuchtung oder Leuchtreklame können auf unterschiedliche Weise zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen führen (Quelle: Bundesamt für Naturschutz 2018 <http://ffh-vp-info.de> u.a.):

Die Beleuchtung von Fledermausquartieren oder Ausflugöffnungen kann dazu führen, dass dort quartierende lichtempfindliche Fledermausarten später als bei unbeleuchteten Quartieren ausfliegen. Die ersten insektenreichen Stunden der Nacht fehlen dann zur Nahrungssuche. Dies kann den Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Fledermaus-Population beeinträchtigen (Reiter & Zahn 2006; Lewanzik & Voigt 2016). Die Beleuchtung von Wochenstuben kann einen negativen Einfluss auf Gewicht und Größe von Jungtieren haben. Die Meidung ausgeleuchteter Bereiche kann in Quartieren im schlimmsten Fall zur Aufgabe des Quartiers führen (Boldog et al. 2007).

Die Ausleuchtung von Nahrungshabitaten sowie von Flugrouten bzw. zentralen Querungspunkten wie Straßenunterführungen kann bei lichtempfindlichen Fledermausarten zu Meidereaktionen führen (Limpens et al. 2005; Biedermann et al. 2007; Stone et al. 2012; Arthur & Feneron 2012; Brinkmann et al. 2012; Lewanzik & Voigt 2016). Insbesondere relativ langsam fliegende waldbewohnende Fledermausarten meiden Licht, u.a. weil sie dadurch einem höheren Prädationsdruck durch Eulenvögel ausgesetzt sein könnten (Rydell et al. 1996; Brinkmann 2012; Altringham & Kerth 2016).

Eine Anlockung an Beleuchtungen in der Nähe von Verkehrswegen birgt ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse durch Kollision mit Kraftfahrzeugen (Haensel & Rackow 1996; Richarz 2000; FGSV 2008; Brinkmann et al. 2012; Altringham & Kerth 2016).

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Was gehört wo rein? - So trenne ich meinen Müll richtig in meinem Privat!



Bioabfall

Das gehört in die Biotonne
✓ Obst- u. Gemüsereste
✓ Kaffeesatz, Filter, Tee, Teebeutel
✓ Essensreste (auch gekochte)
✓ Alte Lebensmittel (ohne Verpackung)
✓ Eierschalen
✓ Blumen
✓ Gartenabfälle
✓ Laub
✓ Einwickelpapier, z. B. Zeitungs- und Küchenpapier

Das bitte nicht in die Biotonne
✗ Kleintierstreu, Katzenstreu, Hundekot
✗ Holz
✗ Erde, Grasschnitt, Sand, Kies, Steine

Restmüll

Das gehört in die Restmülltonne
✓ Zigarettenkippen
✓ Asche, Kehrriecht
✓ Keramik, Porzellan
✓ Tonteller und Töpfe
✓ Putzlappen und Schwämme
✓ Kleintierstreu, Katzenstreu
✓ Staubsaugerbeutel
✓ Wegwerfwindeln
✓ Hygieneartikel

Das bitte nicht in die Restmülltonne
✗ Schadstoffe
✗ Batterien, Elektrogeräte
✗ Bauschutt

Das gehört in die Papiertonne
✓ Zeitungen und Zeitschriften
✓ Kataloge
✓ Pappe und Kartons
✓ Prospekte
✓ Hefte und Bücher
✓ Packpapier
✓ Pizzakartons (sauber und unbeschichtet)
✓ Eierkartons aus Pappe
✓ Telefonbücher

Das bitte nicht in die Papiertonne
✗ Holz
✗ Schmutziges oder beschichtetes Papier
✗ Fotos, Plastiktüten

Das gehört in den gelben Sack
✓ Joghurt- und Margarinebecher
✓ Verpackungsstyropor
✓ Kunststofftuben
✓ Einweg Kunststoffflaschen
✓ Plastiktüten
✓ Konservendosen
✓ Milch- und Safttüten
✓ Vakuumverpackungen

Das bitte nicht in den gelben Sack
✗ Plastikschränke
✗ Kleiderbügel
✗ Kunststoffrohre

Das gehört in den Glascontainer
✓ Weißglas
✓ Buntglas
✓ Einwegglasflaschen
✓ Sonstiges Hohlglas

Das bitte nicht in den Glascontainer
✗ Fensterscheiben
✗ Porzellan, Keramik, Steingut
✗ Glühbirnen

Nutzen Sie auch unsere Wertstoffhöfe.
Noch Fragen zur Mülltrennung? - Wir beraten Sie gerne!

Service-
nummer

Telefon: 0451 – 70 76 00
Telefax: 0451 – 70 760 710

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Malmöstraße 22 | 23560 Lübeck

Öffnungszeiten Kundenservice: Montag bis Donnerstag 8 bis 17 Uhr
Freitag 8 bis 16 Uhr

www.entsorgung.luebeck.de
entsorgungsbetriebe@ebhl.de

What belongs where? The right way to separate waste



Organic waste

Belongs in the organic waste bin

- ✓ Fruit and vegetable waste
- ✓ Coffee grounds, filters, tea, tea bags
- ✓ Food waste (including cooked food waste)
- ✓ Old food (not including the packaging)
- ✓ Eggshells
- ✓ Flowers
- ✓ Garden waste
- ✓ Foliage
- ✓ Wrapping paper, e.g. newspapers and kitchen roll

Please do not place in the organic waste bin

- ✗ Small animal litter, cat litter, dog excrement
- ✗ Wood
- ✗ Soil, sods, sand, gravel, stones



Residual waste

Belongs in the residual waste bin

- ✓ Cigarette butts
- ✓ Ash, dust
- ✓ Ceramics, porcelain
- ✓ Dishes and pots
- ✓ Cleaning rags and sponges
- ✓ Small animal litter, cat litter
- ✓ Vacuum cleaner bags
- ✓ Disposable nappies
- ✓ Sanitary products

Please do not place in the residual waste bin

- ✗ Harmful substances
- ✗ Batteries, electrical devices
- ✗ Construction waste



Waste paper

Belongs in the waste paper bin

- ✓ Newspapers and magazines
- ✓ Catalogues
- ✓ Cardboard and cartons
- ✓ Brochures
- ✓ Booklets and books
- ✓ Packing paper
- ✓ Pizza boxes (clean and uncoated)
- ✓ Cardboard egg boxes
- ✓ Telephone books

Please do not place in the waste paper bin

- ✗ Wood
- ✗ Dirty or coated paper
- ✗ Photos, plastic bags



Yellow sack

Belongs in the yellow sack

- ✓ Yoghurt pots and margarine tubs
- ✓ Polystyrene packaging
- ✓ Plastic tubes
- ✓ Single-use plastic bottles
- ✓ Plastic bags
- ✓ Jam jars
- ✓ Milk and juice cartons
- ✓ Vacuum packaging

Please do not place in the yellow sack

- ✗ Plastic bowls
- ✗ Coat hangers
- ✗ Plastic pipes



Waste glass

Belongs in the glass container

- ✓ White glass
- ✓ Coloured glass
- ✓ Single-use glass bottles
- ✓ Other hollow glassware

Please do not place in the glass container

- ✗ Window panes
- ✗ Porcelain, ceramic, stoneware
- ✗ Light bulbs

Use our recycling centres.

Do you have any other questions about separating waste? We would be happy to help!

Service-
number

Tel.: 0451 – 70 76 00
Fax: 0451 – 70 76 010

Lübeck disposal services
Malmöstraße 22 | 23560 Lübeck

Customer services opening hours: Monday to Thursday 8am to 5pm
Friday 8am to 4pm

www.entsorgung.luebeck.de
entsorgungsbetriebe@ebhl.de

ما الذي يجب وضعه في كل حاوية؟ - كيفية



زجاج

يلقى به في حاوية الزجاج
✓ أكواب النبيذ
✓ الزجاج المعشق
✓ قوارير الزجاج القابل للتصرف
✓ الزجاج المجوف



الكيس الأصفر

يلقى به في الكيس الأصفر
✓ علب البوغورت والمرجرين (علب السمينة)
✓ ستايروفوم التعبئة والتغليف
✓ الأنابيب البلاستيكية
✓ الزجاجات البلاستيكية
✓ الأكياس البلاستيكية
✓ علب الحفظ
✓ علب الحليب والعصير
✓ أكياس التغليف الفراغي



نفايات الورق

يلقى به في حاوية النفايات من الأوراق
✓ الصحف والمجلات
✓ الكتالوجات
✓ الورق المقوى وصناديق الورق المقوى (الكراشين)
✓ النشرات
✓ الدفاتر والكتب
✓ ورق التغليف
✓ علب البيتزا (نظيفة وغير مغطاة)
✓ كرتون البيض المصنوع من الورق المقوى



النفايات المتبقية

يلقى به في حاوية النفايات المتبقية
✓ أعقاب السجائر
✓ الرماد والكناسة
✓ السيراميك والبورسلين
✓ الصحن والأواني الفخارية
✓ الملابس والإسفنج
✓ قمامة الحيوانات الصغيرة، فضلات القطط
✓ أكياس الغبار [الخاصة بالمكنسة]
✓ حفاظات الاطفال
✓ منتجات النظافة



النفايات البيولوجية

يلقى به في حاوية النفايات البيولوجية
✓ بقايا الفواكه والخضراوات
✓ مرشحات (فلتر) القهوة والشاي وأكياس الشاي
✓ بقايا الطعام (المطبوخ أيضا)
✓ الطعام القديم (بدون التعبئة والتغليف)
✓ قشر البيض
✓ الزهور
✓ قمامة الحديقة
✓ أوراق الشجر
✓ ورق التغليف، على سبيل المثال، الصحف والمناشف الورقية

لا يلقى به في نفايات الزجاج
✗ ألواح النوافذ
✗ الخزف والسيراميك الخزف الحجري
✗ اللبمات

لا يلقى به في الكيس الأصفر
✗ الأوعية البلاستيكية
✗ الشماعات
✗ الأنابيب البلاستيكية

لا يلقى به في حاوية نفايات الورق
✗ الخشب
✗ الأوراق القذرة، المطلي
✗ الصور والأكياس البلاستيكية

لا يلقى به في حاوية النفايات المتبقية
✗ الملوثات
✗ البطاريات والأجهزة الكهربائية
✗ الأنقاض

لا يلقى به في حاوية النفايات البيولوجية
✗ قمامة الحيوانات الكبيرة، فضلات القطط، براز الكلاب
✗ الخشب
✗ التراب والعشب والرمل والحصى والحجارة

استغف من مراكز إعادة التدوير
هل لديك أي أسئلة حول إعادة التدوير؟ - نحن نقدم لكم النصيحة!

چه چیز به کدام بخش مربوط می شود؟



مخلفات شیشه

این موارد به سطل شیشه تعلق دارند
✓ شیشه سفید
✓ شیشه رنگی
✓ بطری های شیشه ای یکبار مصرف
✓ ظروف شیشه ای دیگر

کیسه ی زرد

این موارد به کیسه ی زرد تعلق می گیرند
✓ لیوان بسته بندی ماست و کره
✓ فوم و یونولیت بسته بندی
✓ تیوب های پلاستیکی
✓ بطری های یکبارمصرف پلاستیکی
✓ کیسه های پلاستیکی
✓ قوطی کنسرو
✓ بطری های شیر و آب میوه
✓ بسته بندی های وکیوم

کاغذ باطله

این موارد به سطل کاغذ باطله تعلق می گیرند
✓ روزنامه و مجله
✓ کاتالوگ ها
✓ مقوا و کارتن برشورهای تبلیغاتی
✓ دفتر و کتاب ها
✓ کاغذ بسته بندی
✓ کارتن پیتزا (تمیز و بدون روکش)
✓ بسته های تخم مرغ مقوایی
✓ دفترچه تلفن

زباله ی با منشأ زیستی ضایعات خاص

این موارد به ضایعات خاص تعلق می گیرند
✓ ته سیگار
✓ خاکستر، خاکریبه
✓ سرامیک، چینی
✓ بشقاب و قابلمه سفالی
✓ ابر و اسکاچ شستشو
✓ ماسه و پوشال حیوانات خانگی کوچک و گربه
✓ کیسه ی جاروبرقی
✓ پوشک های دورانداختنی
✓ وسایل بهداشتی

این موارد به سطل زباله ی زیستی تعلق می گیرند
✓ باقیمانده ی میوه و سبزیجات
✓ تفاله ی قهوه و چای، فیلتر و کیسه ی چای
✓ باقیمانده ی غذاها (همچنین پخته شده)
✓ مواد غذایی غیر قابل مصرف (بدون بسته بندی)
✓ پوست تخم مرغ
✓ گل و گیاه
✓ زباله ی باغی
✓ شاخ و برگ درخت
✓ کاغذ برای پیچیدن مواد غذایی، برای مثلاً روزنامه و کاغذ آشپزخانه

لطفا در سطل شیشه ریخته نشود
✗ شیشه پنجره
✗ چینی، سرامیک، ظروف سنگی
✗ انواع لامپ

لطفا در کیسه ی زرد ریخته نشود
✗ کاسه های پلاستیکی
✗ چوب لباسی
✗ لوله های پلاستیکی

لطفا در سطل کاغذ باطله ریخته نشود
✗ چوب
✗ کاغذ کثیف و روکش
✗ عکس، کیسه های پلاستیکی

لطفا در سطل ضایعات خاص ریخته نشود
✗ مواد خطرناک
✗ باتری ها، وسایل الکترونیکی
✗ نخاله ساختمانی

لطفا در سطل زباله ی زیستی ریخته نشود
✗ ماسه و پوشال حیوانات خانگی، فضولات سگ
✗ چوب
✗ خاک، لایه های چمن، شن و ماسه، سنگ

لطفا از امکان مراکز جمع آوری و بازیافت ما نیز استفاده کنید.

هنوز سوال و ابهامی در مورد تفکیک زباله دارید؟ با کمال میل شما را راهنمایی می کنیم!

Çi diçe ku derê? – Bi vî rengî, ez zibilê xwe cûde dikim!



Zibilê siriştî

Ev diçe nav qutî zibilê siriştî
✓ Fêkî (mûwe) û sebze
✓ Xwelî qehwe, parzûn, çay, tûrê çay
✓ Xwarinê mayî (herwisa xwarinê kelfî)
✓ Xwarinê kevn (bê qûtî û pakêt)
✓ Qalika hêk
✓ Kulîlk
✓ Zibilê baxçe
✓ Hêşinayî
✓ Kaxeze alandin, wekî mînak, kovar û kaxeze metbex

Ji kerema xwe, nexa qutî zibilê siriştî
✗ Rîxê heywanê, rîxê pişik, rîxê kûç
✗ Dar
✗ Ax, gîha, şeweyên din



Zibilê jêmayî

Ev diçe nav qutî zibilê jêmayî
✓ Binê cixare
✓ Xwelî, gelêş
✓ Perpûr, Çînî
✓ Teyfik û aman
✓ Paçika paqij kirin û rînek
✓ Rîxê heywanê biçûk, rîxê pişik
✓ Tûrê tozkêşka elektrîkî
✓ Qundaxa bikarhatî
✓ Tiştên tiwalet

Ji kerema xwe, nexa qutî jêmayî
✗ Tiştên jehrîn
✗ Baterî, Amûrên elektrîkî
✗ Gelêş



Zibilê Kaxeze kevn

Ev diçe nav qutî zibilê kaxiz
✓ Kovar û rojname
✓ Belavok (Katalog)
✓ Texte û karton
✓ Belavok
✓ Defter û kitêb
✓ Kaxeze alandin
✓ Kartonê Pîza (pak û paqij)
✓ Kartonê kaxeziyê hêkan
✓ Telefon-name

Ji kerema xwe, nexa nav qutî zibilê kaxeze
✗ Dar
✗ Kaxezen lewîtiyê
✗ Wêne, tûrê xelkê



Çewalê zer

Ev diçe nav çewalê zer
✓ Kasika mast û nîvîşk
✓ Naylon û lastîka alandin
✓ Çîpborî naylon
✓ Camên naylonê yek car bikaranîn
✓ Tûrên naylon
✓ Qutî konservan
✓ Tûrên şîr û şerbet
✓ Tûrê tozkêşka elektrîkî

Ji kerema xwe, nexa çewalê zer
✗ Kasikên naylonê
✗ Hilavistekê kincê
✗ Çîpborî naylonê



Zibilê şûşe

Ev diçe nav qutî zibilê şûşe
✓ Şûşe ya şerab
✓ Şûşe ya rengî
✓ Camên şûşe ya yek car bikaranîn
✓ Şûşe yê din

Ji kerema xwe, nexa nav qutî zibilê şûşe
✗ Şûşe ya pencere
✗ Perpûr, Çînî, Amûrên kevn
✗ Çira yê rûnê

Baxça çavkaniya me bikar bînin.
Hun pirs hene ser cûdekirina zibil? – Em agehî didin we!